11. sept. 165.- 2

<366297205900l4

<366297205900l4

Bayer. Staatsbibliothek

# Nordens
# Statsverfassung,
## vor der Lehnszeit,
mit
## Odels Recht und Volksfreyheit,
in der Lehnszeit;
und dann
## Adliche Gerichtsbarkeit,
Frohndienste, Leibeigenschaft, samt
Aristokratie.

R

Von

## Tyge Rothe.

Aus dem Dänischen übersetzt.

---

## Zweyter Theil.

---

Franciscvs de Serris ad *Raymund. Gosinum, Paris.* 1518. 21. Ian. Cfr. Keisleri *Antiquit. praefat.*

Qui hominum rempublicam juvare cupiunt, duplici ferme via id efficere videntur. Nam, aut novi quid parturiunt conducibile rebus humanis, aut jamdudum inventa tum vetustate tum incuria vel sepulta vel dehonestata instaurare invigilant.

---


Kopenhagen und Leipzig, 1789.
Bey Christian Gottlob Proft,
königl. Universitäts-Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# An den Leser.

Der zweyte Theil des Buches über Nordens Statsverfassung wird hiemit einer billigen Beurtheilung übergeben: meine hauptsächlichste Bitte ist, daß man nicht nach einer oder der andern aus ihrem Zusammenhange herausgerissnen Zeile den Zweck meiner Arbeit bestimmen wolle: sondern dahingegen das Ganze übersehe, die Ordnung und Verbindung der Theile erwäge, und dann erst sein Urtheil fälle. Dies ist man jedem Verfasser schuldig, dessen Arbeit überdacht und so eingerichtet ist, daß er mit systematischem Gange zur deutlichen Erklärung und zum Beweise wichtiger und viel umfassender

Sätze zu gelangen sucht. Ich habe also in diesem Falle mit einem jeden solchen Schriftsteller gleiche Rechte, und wer mit leichtsiniger Eilfertigkeit mein Werk beurtheilt, der ist ungerecht.

Ich habe meinen Gegenstand so abzuhandeln gesucht, daß jeder meiner Landsleute meinen Gedanken folgen und meine Meynungen fassen könnte: dies habe ich nach dem redlichen Möser auf dem Titelblatte des ersten Theils gesagt, und ich glaube, daß die Geschichte sich dann in der edelsten Gestalt zeigt, wenn sie für jedermann brauchbar wird und jeder sie auf seine bürgerlichen Verhältnisse anwenden kann; dann erst wird sie praktisch: wird die Lehrerinn der Bürgerweisheit und Bürgertugend oder des Patriotismus; bildet die Herzen zu edlen Thaten; fesselt sie an das Vaterland und erhebt die Kraft der Seele, daß sie freymüthig den Werth des Menschen und Bürgers fühlet. Dann erst stimmt sie die Seele zu gelinderen Urtheilen über die Bedrückungen, welche die Verfassung der Zeiten unabhelflich mit sich führt, und welche jezuweilen das Individuum zur

Er-

Erhaltung des Ganzen tragen mus. Die Geschichte, richtig dargestellt, erklärt die Entstehung, Art und Nothwendigkeit dieser Bedrückungen. Sie lehrt dieselben richtig, und im Verhältnis mit den Vortheilen zu berechnen, die man durch die bürgerliche Gesellschaft gewinnt: so wie auch in Verhältnis mit der alten Verfassung im Ganzen betrachtet. Dann leitet die Geschichte die Menschen zu weisen Urtheilen: dann geniessen sie das Gute mit frohem, erkenntlichem Herzen! Und wie edel ist dann diese Wissenschaft!

Niemand wird sagen können, daß ich bey meiner Abhandlung einen andern Zweck hatte, als den, die Ehre der Vorfahren zu befördern: Was ich zu berichten für nothwendig hielt, das berichtete ich unverholen; ich war nicht genöthigt, meine Absichten zu verbergen: denn nichts von dem, was ich zu sagen hatte, beleidigte die Ehre oder die Rechte irgend eines Menschen. Ich lernte von Montesquieu Politik, und halte dies für Ehre sowohl als Vortheil für mich: aber wie könnte ich denn ein so unphilosophischer Politiker seyn, den Glanz, die

Festigkeit und den Nutzen zu verkennen, welchen ein ordentlicher Adel der Monarchie verschaft. Desfalls wird aber indessen niemand fodern, daß ich oder wer es sey, Aristokratie oder Leibeigenschaft für nothwendig mit der Existenz eines Adels im State verbunden halten soll. Ich fodre nochmals jeden meiner denkenden Leser auf, zu sagen, ob ich jemandes Vorzügen zu nahe trat: gewis war dies nie meine Absicht; und in Hinsicht der Heilighaltung gesetzmäßiger Gerechtsame, mag man mich nach dem Abschnitte von der Schatzungsfreyheit des Odelslandes, und von der adlichen Gerichtsbarkeit beurtheilen!

Ich glaubte diese Bemerkungen anführen zu müssen: in wie ferne es mir übrigens gelungen ist, nach meinem Wunsche und Hofnung den Geschichtschreibern, Gesetzerklärern, ja selbst Richtern und sonst mehreren nützlich zu werden, die im Großen oder Kleinen für die Bedürfnisse und das Beste des Vaterlandes zu sorgen haben; darüber mögen andre urtheilen. Meine Absicht war, nach meinem Vermögen zur Kentnis des Ursprungs der Begebenheiten, Gesetze

und Sitten zu leiten: zur Kenntnis ihrer, nach Veranlassung der Lage der Zeiten, erfolgten Veränderungen, und der Wirkung dieser Veränderungen auf die Umstände der Menschen. Ich wollte mehr seyn als blosser Erzähler: erwecke ich andre zum Nachdenken, so darf ich mir schmeicheln, daß ich selbst dachte, und nicht unglücklich dachte.

Es ist noch ein dritter Theil von dem Werke übrig: der sollte von dem Ursprunge und den Fortschritten des Adelstandes unter unsern Vorfahren handeln: — von den Municipal- und Stadtgerechtigkeiten gleichfalls bey ihrer Entstehung und in ihren Fortschritten: — endlich sollte noch eine Vergleichung der Fortschritte der Lehnsregierung oder Aristokratie in den dreyen nordischen Reichen angestellt werden, und dies letztere dazu dienen die Ursachen deutlich zu machen, welche diese Regierungsart hervorbrachten und beförderten. Die Abhandlung dieser Materien ist schwer, und ich fühle, daß ich noch nicht Ideen genug gesammelt habe, um sie zu unternehmen. Ich verschiebe daher diesen Theil

meiner Arbeit, und kann auch nicht versprechen, daß er bald erscheinen werde. Ich würde mich freuen, wenn sonst jemand die Behandlung dieser Materien unternehmen wollte; denn andre litterarische Arbeiten, und insonderheit das durch die Ausarbeitung dieses hier mitgetheilten Buches unterbrochne Werk von der Wirkung des Christenthums auf den Zustand der Völker, rufen mich ab, und ich höre diesen Ruf wie die Erinnerung an eine mir sowohl wichtige als theure Pflicht.

Hiemit empfehle ich denn mich und mein Buch der Gewogenheit meiner Landsleute und eines jeden Lesers. — Da ich lebhaft meine große Schuld gegen das Vaterland erkenne, so wünschte ich aufrichtig einen Theil dieser Schuld der Regierung und den Bürgern des Vaterlandes abzutragen. Die Aufrichtigkeit dieses Wunsches ist meine Zuversicht: ich darf mir sie gewissermaßen zum Verdienste anrechnen, und sie gewährt mir Zufriedenheit itzt da ich das Buch übergebe.

---



Innhalt.

# Innhalt.

## Erster Theil.


Einleitung. S. 1

Fortsetzung und fernerer Beweis, daß bey unsern ältesten Stammvätern kein erblicher Adel statt gefunden habe. 80

Fernerer Beweis, daß die Regierungsform bey unsern Vorfahren eine mit Demokratie vermischte Monarchie gewesen. 123

Bestimmter Begrif von dem Lehnswesen, in so fern dasselbe Einflus auf die Regierung hatte. 137

Knud des Großen Regierungszeit, als erster gewisser Zeitpunkt in der Geschichte unsers Lehnswesens. 157

Woher erhielten die Könige dasjenige, was sie zu Lehn, oder als Geschenke weggaben? 224


Vom

# Innhalt.


Vom Jagdrechte. S. 270

Daß, in den ersten Zeiten, die Lehne nicht erblich waren. 287

Von geistlichen oder Kirchenlehnen; deren Erwerbung und Besitze. 307

Wenn und wie die weltlichen Lehne erblich geworden? 361

Von den Styreshavnen. 384

Der Kriegsdienst zu Pferde, als eine Hauptursache der Herrlichkeiten des Adels und der Edelleute. 400


Zweyter

# Innhalt.

## Zweyter Theil.


Von der Steuerfreyheit des Odelslandes. S. 1

Fortsetzung. 7

Von den Vorrechten des Freisemannes und Heermannes. 37

Folgen des Vorhergehenden. 50

Andre Folgen des Vorhergehenden, mit Rücksicht auf die Erblichkeit der Lehne vorgestellt. 62

Von der Theilnehmung des Volks an der Gesetzgebung, während der Zeit des Odelsrechts. 78

Das Volk gab seine Stimme bey den Auflagen. 97

Die Theilnehmung des Volks an den Königswahlen. 108

# Innhalt.


Adliche Gerichtsbarkeit (Birkerettighed) oder Territorial-Jurisdiction. S. 180

Folgen aus dem Vorhergehenden, über die adliche Gerichtsbarkeit. 240

Die Leibeigenschaft. 246

Von den Vordneden in Seeland, Möen, Laaland und Falster. 334

Die Frohndienste. 369

# Von der Steuerfreyheit des Odelslandes.

Dies ist eine edle Materie, und gewis, es werden große Gedanken in der Seele erweckt, wenn man sich an dieselbe heftet und sie ergründen kann. Montesquieu, dieser mir ehrwürdige und theure Lehrer, sagte von den Gesetzen überhaupt, daß sie eine Kette ausmachen, deren Befestigungspunkt sich in den Wolken des Himmels verliert. Eben so darf ich von der Steuerfreyheit des Odelslandes sagen, daß sie hoch in die graue Vorzeit hinaufreicht und ihre Entstehung unsern Blicken entschwindet. Die Historie beweist dies, und dann, welch' eine erhabne und edle Materie, diese von der Steuerfreyheit des Odelslandes? Ja sie ist alt wie Nordens ehrwürdiger Staatskörper, und älter wie das Lehnswesen: vereinigt mit dem nordischen Odelsrechte steigt sie in die Vorzeit hinauf, so daß ihr Anfang unbekannt ist. In der Sprache der Politik kann man sagen, sie sey ohne Anfang.

Es giebt viele, deren Begriffe von den wesentlichen Herrlichkeiten des Odelslandes nicht deutlich

genug sind, die es nicht einsehen, wie sie mit den Privilegien der Edelhöfe übereinstimmen. Daher die Verwirrung der Begriffe in dieser Sache. Diese Verwirrung kann schädliche Folgen haben und unglückliche Eräugnisse verursachen. Ich will mich bestreben, sie überzeugend und so abzuhandeln, daß jeder mich verstehe. Mit hoher Lust rede ich von dieser Sache, denn die Größe des Gegenstandes ist fähig die Seele zu erheben; und ich werde auch das dabey gewinnen, daß man einsieht, wie weit ich davon entfernt bin, die neue, durch Bedürfniß und nothwendiges Finanziren in Europa gebildete Regierungsform, der Constitution jener ältern Zeiten vorzuziehn, welcher wir stolzen und freyen Europäer unsre Würde und die Ueberreste von bürgerlicher Glückseligkeit zu verdanken haben. Das eigentliche Odelsrecht, so wie es in Norden existirte und Norden zu hohem Range erhob, war wesentlich mit Steuerfreyheit verbunden. Ich sage es noch einmal, denn ich fühle es lebhaft: es ist eine herrliche edle Materie. Ein schönes Ideal ist der Gedanke von einem Staat, in dem der König nichts anders vom Volke zu fodern brauchte, als die Ausübung der Körpertugenden. Glanz und Herrlichkeit mußte den Herrscher umgeben, und umgab ihn auch wirklich, wenn er ansehnliche Ländereyen hatte und diese zu seinem Nutzen angebaut wurden. Er bedurfte Richter und Rathgeber, und es konnte ihm nicht daran fehlen, wenn entweder der Alte und Weise unter den Bürgern neben seinen Thron sich setzte, um durch Verstand und Erfahrung zu nutzen, jetzt da das Alter

ihn

ihn zum Streit unfähig gemacht hatte: oder wenn, falls das hohe Amt eines Richters nicht ohne Sold angenommen werden konnte, Ländereyen zum Unterhalt für diejenigen angewiesen wurden, die diese Würde bekleideten. War der König dabey wirklich der Vater seiner großen Familie, kannte man ihn als einen Helden zur Vertheidigung des Vaterlandes; wie gerne brachte denn nicht der edle junge Mann einen Theil seiner Zeit unter den Augen des großen Königs zu, wie leicht wurde es denn nicht dem Monarchen ein kleines auserlesnes Heer um sich zu versammeln. Man hatte bey Bestimmung der Ländereyen des Königs auf die Nothwendigkeit eines solchen Heeres Rücksicht genommen: dadurch war der König in Stand gesetzt, seine Hofkrieger zu halten, und von dieser Schule, die sie nachher verliessen, um als Hausväter am eignen Heerde zu sitzen, giengen diejenigen aus, die mit Einsichten gerüstet in der Stunde der Schlacht, die Tapferkeit ihrer Mitbürger, von denen sie geschätzt wurden, zum besten Ziele zu leiten fähig waren.

Uebrigens war bey feindlichen Anfällen jeder Hausvater bereit, sein Schwerdt umzugürten, jeder stritt für Haus und Eigenthum. Selbst dann, wenn Gewaltthätigkeiten der benachbarten Völker geahndet, und der Krieg in den Ländern derselben geführt werden sollte, waren gleich die tapfern Söhne der Geschlechter bey der Hand, und man versammelte leicht ein auserlesnes und zugleich freywilliges Heer. War der Friede geschlossen, so gieng jeder Hausvater in seine Heimath, und sas in vollkommner Freyheit auf

seinem Lande, dessen ganze Erndte sein Eigenthum war. Hier sas er, froh seiner Tage, und froh des Vaterlandes, das ihm zu Theil ward.

Ich fühle, daß dies schöner hätte gemalt werden können, wenn ich durch mehr Ausführlichkeit die Gruppe reichhaltiger hätte machen dürfen; aber ist nicht schon genug gesagt, um zu behaupten, daß diese Staatsverfassung sich für ein vorzüglich edles und starkes und glückliches Volk schickt? Doch ist diese Schilderung nicht ganz Ideal: es ist die alte nordische Staatsverfassung, so wie sie war, mit Upsals Öde, mit Königshöfen, mit Rathmännern, mit Hofkriegern, mit Odelsleuten im ganzen Lande, und mit ihren Gesetzen, daß jeder in den Krieg ziehen mußte, wenn die Wachtfeuer loderten, und die Ankunft des Feindes zu erkennen gaben. Ich kann mich hier nicht dabey aufhalten, dies stückweise zu erklären; aber man wird es hie und da im Buche selbst deutlich gemacht finden.

Woher hat Europa sein Steuerwesen und sein Contributionssystem erhalten? Ich begreife so gut, wie andre, daß die unabhelflichen Verfassungen der Zeiten und also Nothwendigkeit, dies System erzeugt hat. Ich klage nicht darüber; ich weis, daß die neueren Zeiten, obschon von verschiedenen Unfällen begleitet, doch auch viele herrliche Vortheile herbey geführt haben. Das Geschlecht der Menschen rückt beständig vorwärts, und die Völker Europens waren schon viele Jahrhunderte hindurch der edelste Theil desselben. Man weis, daß meine ganze historische

Philo-

Philosophie sich auf den Gedanken gründet, daß die Menschen stets nach dem Gesetze und der Ordnung weiter rückten, die der Schöpfer derselben für gut fand.

Obgleich dieser Satz unumstöslich wahr ist, und obgleich also Europa auch durch sein Steuerwesen der Vollkommenheit näher gerückt ist, so bleibt es doch immer unangenehm, die Geschichte desselben sowohl in Europa als anderswo durchzudenken. Stellen sich nicht unvermeidlich aufkeimende Ueppigkeit und der damit verbundne Mangel den Gedanken dar? und das Streben nach Pracht, und Erobrungssucht, und Mistrauen zwischen Volk und König, und stehende Kriegsheere, und Entfernung von dem ehrenvollen Gewerbe des Ackerbaus, und die Bürde für die nützlichen Arbeiter, die Einsammler der Steuern zu unterhalten, und die Auflaurer des Unterschleifs, welche zu einem Heere anwachsen können, wenn die Noth des Staats den Erfindungen politischer Plusmacher am meisten Gehör und am meisten Wichtigkeit verschaft; ich frage mit Recht, ob nicht alle diese Umstände als stark wirkende Ursachen auffallen? aber jeden derselben durchzudenken, das macht dem Philosophen und Menschenfreunde Kummer. Er sieht, was diese Ursachen mit ihren unvermeidlichen Folgen für Wirkung, sowohl auf die Seelen, als auf die Körper haben müssen: auf Adel und Kraft der Seele sowohl, als auf Stärke des Körpers und Dauer des Lebens. Er sieht ihre Wirkung in dem monopolistischen Neide des Handelsgeistes; in den Folgen des zu Gunsten der Verschwendung angewandten Kunst-

fleißes: er sieht sie ferner darin, daß der Verbrauch der Waaren unter den Völkern nicht geboten oder gehemmt wird, je nachdem sie der Stärke oder Gesundheit des Körpers schaden, sondern je nachdem sie den Umlauf des Geldes befördern: die Sinnlichkeit, Verzärtelung, Verlust der Kräfte, die sich über alle verbreitet, über Männer, wie über Weiber; über Krieger, Gelehrte und Geistliche: über Krieger, weil sie denn sich schmücken, gewürzte Speisen genießen und auf weichen Federbetten schlummern wollen: über Gelehrte, weil sie bald sophisticiren, bald an eitel Schöngeisterey sich hängen, um nur mit leichter Mühe Ruhm zu erwerben, bald wieder sich mit tejischen Trillersängern vereinigen, und glauben, daß dies genug sey. Doch, ich will mit diesem vielleicht gar zu moralischen Politisiren aufhören; nur dies noch, daß, wenn man die verfallne Gestalt der Sitten betrachtet, wenn man einsieht, wie sie mit den Ursachen zusammenhängt, die unser Steuerwesen hervorbrachten, und wie sie hernach eine fortgesetzte Folge dieses Steuerwesens wurde; so kann man durchaus nicht mit Lust den Ursprung und die fortdauernde Nothwendigkeit desselben durchdenken. Nein, niemand kann es mit Lust thun, der sich den Menschen seiner wahren Bestimmung nach denkt; auch der nicht, der Nordens Söhne kannte, so wie sie in den Tagen der Vorzeit waren: auch der nicht, der aus der Geschichte und durch gesundes Denken, helle Begriffe vom Rittergeist erhielt, wie er bey vielen war, und wie er sich herrlich bey den Bayards, diesen Rittern ohne Furcht und ohne Makel zeigte. O gewis

wis, es ist süßes Labsal für den politischen Denker, wenn er lebhaft sich in die Zeiten versetzt, da man keine andre Steuer kannte, als die, mit Thätigkeit edel gegen sein Vaterland, treu seinem Könige, ein brauchbarer Hausvater und ein ehrlicher Mann zu seyn. Dergleichen Zeiten hat Norden gehabt: es waren die Zeiten des Odelsrechtes und der Steuerfreyheit. Zwar hatten auch diese ihre Unfälle, ja, aber dies hindert nicht, daß nicht die Idee der Steuerfreyheit dieser alten Odelszeit, eine große und edle Materie seyn sollte, und daß man sie mit hoher Freude durchdenken und erklären kann.

## Fortsetzung.

Man merke gleich anfangs, daß hier nicht von adlicher Gerichtsbarkeit, und Strafgeldern, und Herrenrecht, und Urlaubsgeld, und Theilungsrecht, und Vormünderey, und allen den übrigen Herrlichkeiten, die mit einem Edelhofe und dem Besitze desselben verbunden sind, die Rede ist, sondern nur von der Steuerfreyheit der Grundstücke. Nur von der letztern wird in diesem Stücke gehandelt, und ich sage von ihr, daß sie das Wesentliche der Vorrechte des Odelsmannes oder Edelbauern in alten Zeiten ausmachte, so wie sie das Wesentliche der jetzigen Privilegien der Edelhöfe ist. Die übrigen gehören in eine andre Klasse: es sind Vortheile, die man sich nach und nach erwarb, die aber darum doch nicht immer Usurpationen oder strafbare Eingriffe in die

gesetzmäßige Rechte des Königs oder der Mitbürger waren. Es waren theils Gnadenbezeugungen, die der Regent ertheilte, theils Folgen alter Gebräuche, die man mußte gelten lassen, die aber doch nach der veränderten Beschaffenheit der Zeiten eine neue Gestalt bekamen. Von den wichtigsten dieser Privilegien wird weiter hin einzeln geredet und gezeigt, wie sie entstanden und nachher verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen sind. Die Steuerfreyheit der Grundstücke dahingegen ist so alt, wie die Völker selbst, und unläugbare historische Wahrheit beweist es, daß sie in die eisgraue Vorzeit hinauf reicht: und dort erst entschwindet der Befestigungspunkt dieser Kette unsern Augen.

Es ist indessen nothwendig, hier eine Anmerkung zu machen, welche schädlichen Mißverständnissen vorbeugen kann, und ich bitte den Leser, sich dieselbe mit Aufmerksamkeit ins Gedächtnis zu prägen. Es ist nemlich hier von den Zeiten des Odelsrechts die Rede, von jenen alten Zeiten, in welche die Steuerfreyheit der Ländereyen hinaufreicht, so weit hinaufreicht, daß der Anfang derselben unbekannt ist. Man sieht die Odelsbesitzungen ehrenvoll steuerfrey; die Odelsbesitzungen waren das Grundstück, das der Bauer als Hausvater bewohnte, das er anbaute, von dem er sich mit seiner Familie ernährte. Das Eigenthum dieses Grundstücks machte ihn zum Bürger des Staats, machte, daß er völlig so frey war, völlig so viel Antheil an der Gesetzgebung hatte, als irgend ein andrer, von welcher Herkunft er auch

war

war und welches Amt er auch bekleiden mochte. Ich wiederhole es, die Steuerfreyheit muß in die eigentlichen Zeiten des Odelsmannes hinausreichen, wenn sie alt, wenn sie ehrwürdig und durch ihr Alterthum heilig seyn soll, wie ich behaupte, daß sie es sey. Daher gilt, was ich gesagt habe, nur von den Besitzungen des eigentlichen Odelsmannes: von dem Grundstücke, das er anbaute und nützte; nur von dem Lande, dessen Besitz ihn, nach der alten Bedeutung des Worts, zum Bauern machte. Auf diesem gesammelten Grundstücke allein, welches der Bauer entweder von seinem Vater erhalten, oder sonst auf gesetzmäßige Art sich erworben hatte, ruhte die Steuerfreyheit. Wenn man sich dies deutlich vorstellt, so wird der Unterschied der Ideen von der Steuerfreyheit des Odelslandes und jener neuern Steuerfreyheit einleuchtend, da die Prälaten und der Adel viele sonst zinsbare Grundstücke sammelten, aus selbigen vermittelst der neuen Lehnsitze Landgüter und Edelhöfe bildeten, und hierauf behaupteten, daß diese zinsbare Ländereyen jetzt steuerfrey seyn müßten, weil sie mit dem Grundstücke eines Odelsmannes und Edelbauern vereinigt wären. Ein jeder wird, wie ich glaube, leicht einsehen, daß diese beyden Fälle, der erstere mit dem eigentlichen alten Odelslande, und letzterer mit den Ländereyen, die von den Dienern der Prälaten und des Adels bewohnt wurden, durchaus verschieden sind. Man wird folglich begreifen, daß ich mir nur den erstern Fall denke, wenn' ich von der Steuerfreyheit rede; und daß, was von dem alten Odelslande gilt, auch

von den zum Haupthofe eigenthümlich gehörigen Ländereyen gelten müsse, in so ferne man sie dem Odelslande gleich schätzen kann. Von den zinsbaren Ländereyen aber, und der Freyheit, die man für selbige errang, gilt eine ganz andre Reihe von Schlüssen, als die, deren ich mich in diesem Stücke bedient habe. Unter diesen Einschränkungen fahre ich in meiner Abhandlung fort.

Die Materie zerfällt in zwey Stücke: die Steuerfreyheit des eigentlichen Odelsmannes und die Steuerfreyheit des später eingeführten Frelselandes. Ich lasse meine Gedanken dieser Eintheilung folgen. Ich will in der Kürze von beyden Punkten handeln, und ebenfalls kürzlich die Zufälle berühren, wodurch die Freyheit des Frelselandes an die Stelle der zum Theil verschwundnen Steuerfreyheit des Odelsmannes trat. Die Aufmerksamkeit auf die Vorfälle und Veränderungen in der Verfassung der Zeiten muß der Leitfaden des Geschichtschreibers seyn.

Ich habe schon vorher an die historische Wahrheit erinnert, daß man in der Bildung der nordischen Staatsverfassung die Ursache und Beweise sieht, warum nicht jeder bürgerliche Vortheil von der Gnade des Monarchen abhieng: daß im Gegentheil die Regierung des Staats und das Wohl der Bürger, auf den Gesetzen und der alten Constitution sich gründete. Dies verdient in steter Erinnerung zu bleiben; denn daher, weil man Rechte besas, die der Regent in Ehren halten, die er Jahrhunderte hindurch von einer Generation auf die andre forterben lassen mußte;

te; oder mit deutlichern Worten, weil diese Rechte mit dem Lande und Besitze desselben verknüpft waren: daher wurden die europäischen Regierungen so übereinstimmend mit dem Adel des Menschen, der Sicherheit der Bürger und der Ehre der Regenten. Es war unnöthig, die Fürsten ihren Bund mit dem Volke beschwören zu lassen; sie kannten die Rechte desselben, die kein Fürst ihm gegeben hatte, und waren überzeugt, daß diese Rechte ihm nicht genommen werden könnten. Denke dir, Leser, die Grundsätze der Gesetzgebung und Staatsverfassung, welche die Völker in Norden annahmen, und überall ausführten! und wenn du diese Ideen in ihrem ganzen Umfange fassest, so wirst du einsehen, woher in der alten Odelszeit dies Gefühl von der Würde und Hoheit des Menschen; woher in neuern Zeiten dasselbe Gefühl, aber zum Rittergeiste modificirt entstand: und wie dies Gefühl, erhöht durch eine den Menschen veredlende und seine Ehre beschützende Religion, den eigentlichen die Völker verhöhnenden Despotismus von unsern europäischen Ländern verscheucht hat, und noch fernerhin verscheuchen wird.

Die Steuerfreyheit der Odelsleute oder der Besitzer kleiner Grundstücke war bey allen Völkern eingeführt, die ihre Staatsverfassung nach nordischen und germanischen Sitten und Grundsätzen bildeten. Ich kann mich hier nicht dabey aufhalten, dies zu beweisen, weil eigentlich nur von Norden und von unsern Vorfahren die Rede ist: daß aber diese der Steuerfreyheit genossen haben, sagt uns nicht allein

die

die Geschichte ganz deutlich, sondern es entspricht auch der Idee, die wir nothwendig von ihren politischen Sitten oder von ihrer Staatseinrichtung fassen müssen. Niemand kann mit Grunde etwas anders aus dem Berichte von Harald Haarfager und Hagen Adalsteen schließen, als dies: daß Harald, indem er sich den Adel unterwarf, die Ländereyen steuerbar machte, daß aber Hagen alles wieder auf den alten Fus setzte. Carl machte es mit den Sachsen eben so wie Harald, und Ludwig I. handelte gewissermaßen wie Hagen. Harald war eben so eigenmächtig als stark: er wollte eine neue Staatsverfassung bilden, dadurch, daß er Jarle und Hersen ernannte; aber diese mußten Einkünfte haben, und dazu waren Steuern erforderlich. Hagens Gutherzigkeit, vereint mit dem Bestreben der Odelsleute, sich im Genusse des alten Adels und der Rechte nordischer Völker zu erhalten, setzte Norden wieder in den Besitz seiner durch Harald angegrifnen Volkswürde, und gab Hagen den gerechtesten Anspruch auf die Liebe eines jeden nordischen Mannes, der richtig und edel von der Achtbarkeit der Vorväter denkt; stets wird er das Andenken dieses Fürsten segnen und ihn mit Lust als den würdigen Beherrscher eines unverderbten Volkes zum Muster aufstellen.

Ich hänge so fest an der Idee von der Steuerfreyheit, welche die Odelsmänner in alten Zeiten genossen, daß alle Einwendungen dagegen, wenn man sie auch aus den Meynungen und Sagen achtungswürdiger Geschichtschreiber herleiten kann, mich

nicht

nicht in Verlegenheit setzen. Odin soll eine Kopfsteuer eingeführt haben, der man den Namen Nasensteuer (Næseskat) gab a). Es bleibt mir immer ein unerklärbares Abenteuer, daß dieser Odin mit seinen zwölf Gefährten, der von Asien, oder ich weis nicht, woher kam, die edeln schon in bürgerlicher Gesellschaft lebenden nordischen Männer, so in Schrecken gesetzt haben sollte, daß sie ihm gehorchten, als ob sie nach der Weise asiatischer Völker seinen despotischen Stolz gefühlt und sich unter ihm gebeugt hätten. Ja, und wenn auch unsre Edda dadurch zum Theil zur historischen Legende werden, und wenn auch alles, was man vorgebracht hat, um Odin und seine Gefährten zu Asiaten zu machen, wegfallen sollte, so kann ich doch nicht begreifen, woher dieser Odin habe souverain werden können, wie man oft vorgiebt, daß er gewesen sey.

Es kann wahrscheinlich der Fall gewesen seyn, daß die Einwohner des Staats oder die Odelsmänner und Hausväter ein gewisses zur Abhaltung des Gottesdienstes beygetragen haben; denn dieser Gottesdienst war festlich, und hatte seine Tempel, Priester, Opfer und übriges Ceremonienwesen. Zwar war Upsala Öde zum religiösen Gebrauch bestimmt, aber warum kann nicht ein Zuschuß geschehen seyn? Vielleicht eine Dise-Steuer: eine Steuer für die Götter: und sie erhielt vielleicht ihren Namen so wie

das

a) Lagerbrinks Hist. Tom. I, p. 356.

das Dise-Gericht, das Dise-Opfer: und ist es etwa nicht möglich, daß man daraus das Wort Nœseflat gemacht haben kann? Der Leser mag diese Vermuthung annehmen oder verwerfen, wie er will, so wird er dennoch eingestehen müssen, daß, wenn auch unsre Vorfahren ein gewisses zur Erhaltung des Gottesdienstes beytrugen, man sie desfalls nicht als steuerbar im bürgerlichen Verstande des Worts ansehen kann: und daß man noch weniger berechtigt ist, zu glauben, daß Odin mit der Gewalt eines Despoten sie bezwungen habe, für ihre Nase oder Kopf zu bezahlen, was er eigenmächtiger Weise für gut fand, von ihnen zu fordern.

Es giebt noch einen Grund, aus dem man folgern will, daß die Einwohner Nordens in alten Zeiten Steuern bezahlt haben. Ich mus hier, ehe ich weiter gehe, die hohe Achtung bezeugen, die ich für Lagerbrink hege. Ich bin genöthigt, ihm zu widersprechen, aber es ist gewis nur der Eifer für Nordens Ehre, der mich dazu antreibt. Es ist mir unbegreiflich, wie die Bewohner desselben in ihrem eignen Lande die Last der Steuern sollten getragen haben, indes man sieht, daß auswandernde Franken, Gothen und andre ihre Steuerfreyheit als ihr höchstes und edelstes Kleinod bewahrten. Lagerbrink glaubt, daß Ledings-Lama oder die Kriegssteuer allgemein gewesen sey, und daß sie alle Jahr bezahlt worden, wenn kein Kriegszug statt fand a). Er gründet seine Behauptung

a) Histor. Tom. I. p. 357.

hauptung auf die Worte des Upländischen Gesetzes, wodurch sie, wie er sagt, bestätigt wird a). Ich antworte, daß dies Kapitel des Gesetzes nicht für die ältesten Zeiten gelten kann: es ist in demselben von Seezügen die Rede, und diese gehören, wie schon weiter oben erklärt worden ist, nicht für jene Zeiten. Ueberdem finde ich in dem Gesetze nichts deutlich bestimmt als dies: daß wer zu Hause blieb, einen Mark an Ledings-Lama bezahlen sollte. Dies ist das Ledings-Fald, dessen Hagen Adalsteens, Guhletings Lov b), so wie auch Mogens Lagebetters, erwähnt c). Dies war die Buße, Geldstrafe, die der erlegen mußte, der nicht Kriegsdienste thun wollte, oder ausblieb; eben das, wie das heribannum der Franken, welches jeder freye Mann entrichten mußte, wenn er sich nach dem Aufgebot nicht zum Kriege stellte, und konnte er sodann nicht die sechzig Pfennige bezahlen, so wurde er der Leibeigne des Regenten, bis die Geldstrafe abgedient war d). Warum sollte übrigens der Regent in Friedenszeiten größre Einkünfte gehabt haben als im Kriege? Ich begreife dies nicht, und kann es nicht mit der Einrichtung zusammen reimen, nach welcher die Könige durch Domainen und Landgüter in den Stand gesetzt wurden, ihren Hofstaat zu unterhalten. Endlich ist es bekannt, daß das oben angeführte Upländische

Gesetz

a) Kongs B. XI. Fl.
b) Ledings B. 2 Kap.
c) Ledings B. 6 Kap.
d) Capit. Carol. M. de Anno 812. Art 1.

Gesetz, so wie es jetzt vorhanden, in spätern Zeiten gesammelt ist, und daß man also um eine einzelne Stelle desselben zu erklären, die Verfassungen der Zeiten kennen, und diesen zufolge ein solches Stück des Gesetzes in den rechten Zeitpunct seiner Gültigkeit zu versetzen, wissen mus.

Ich läugne nicht, daß schon frühe in den Chroniken von Steuern geredet wird; wenn man aber aufmerksam seyn will, so wird man finden, daß die Ausdrücke nicht bestimmt genug sind. Man wird kein ordentliches Steuerwesen gewahr, und findet keinen Beamten, der diese Steuern einforderte. Die Geldstrafen, und diesen zunächst die Gastirung oder die sogenannte Veitslo machte die Haupteinnahme aus. Hiebey denkt man natürlich an die Gaben, welche die Franken auf der höchsten Staffel ihrer Freyheit ihren Königen an den Martins- und May-Tagen darbrachten: sie bedienten sich stets des Wortes (donum) Gabe, um diese Einnahme zu bezeichnen a).

Die

a) Capitul. Carol. M. An. 807. Cap. 3. apud Baluz. Omnes itaque fideles nostri capitanei cum eorum hominibus, et carra sive dona, quantum melius praeparare potuerint, ad condictum placitum veniant. — Capitul. ad Legem Salicam c. 19. Et hoc nobis praecipiendum est, ut quicunque in *Dono regio* caballos detulerint, in unumquemque suum nomen habeant scriptum. — Hincmar. in Quaternion. p. 405. 466. Dona annua — annualia — quae causa suae defensionis ac rei publicae offerebantur.

Die Entrichtung solcher Gaben war Pflicht, nicht allein für jeden, der dem Könige angehörte, sondern auch für die Klöster und Geistlichen a). Alles, was Abgabe an den König war, und nur den Schein einer Steuer hatte, wurde in diesen Tagen der Freyheit bey den Franken und andern mit dem Namen Gabe, Geschenk (Donum, Donativum) belegt b). Ich führe dies hier an, nur damit man einsehen möge, daß dergleichen Abgaben oder Geschenke der wirklichen Steuerfreyheit nicht zuwider waren, und daß sie uns folglich die Völker, bey denen sie statt fanden, nicht als zinsbar darstellen. Diese Idee ist so wichtig, daß ich noch länger bey derselben verweilen muß. In einer der Formuln des Markulphus heißt es, daß niemandem Steuern gebühren, als Gotte, dem alle Dinge unterworfen sind c). Von den Sachsen heißt es, nachdem sie ihr Odelsrecht wieder erlangt hatten, daß sie ganz steuerfrey wären d).

Aber

a) Synod. Vernens. ann. 755. Hincmar. ord. Palat. No. 22.

b) Order. Vitalis L. 4. p. 523. Privil. Archiep. Senonensis pro Cella S. Remigii, apud du Cange gloss. voc. Dona annua: Episcopus quoque exigendis *muneribus* Abbatem eiusdem loci non gravet, sed sufficiat, ei ad *annua dona equus unus*, et scutum, cum lancea, etc.

c) Lib. II. Form. 32. nulli servitium impendas, nisi soli Deo, cui omnia subiecta sunt.

d) Carol. M. Capit. apud Baluz. Tom. I. p. 250. pristinae libertati donatos, et ab omni nobis debito censu solutos.

Aber nichts ist deutlicher als der Inhalt eines andern Capitulars, nach welchem der, der auf seinem Odelslande lebte, keine andre Pflicht zu leisten hat, als die, zur Vertheidigung des Vaterlands die Waffen zu ergreifen a). Es wäre leicht, mehrere Beweise anzuführen, aber es mag an diesen genug seyn, nur vergesse man nicht, daß Tacitus, weil die Gothen und Usen die Würde der Steuern trugen, dies als einen Beweis annimmt, daß sie nicht von Deutschen herstammen b) und daß er an einem andern Orte ausdrücklich sagt: was sie geben, das geben sie freywillig und es ist hinlänglich, den Bedürfnissen der Gesellschaft abzuhelfen c). Wenn man nun dies hier gesagte erwägt, und zugleich bemerkt, daß die Geschichte uns die Könige oder die von ihnen bestellte Landesverweser als Reisende schildert, um die sogenannte Steuer zu heben, so wird man überzeugt seyn, daß sie eben das war, was die Franken mit dem Namen (Dona, Donalia) Gabe, Geschenk, belegten, und wovon vorher geredet ist. Es scheint mir in dieser Hinsicht bemerkenswerth, daß die

Bauern

a) Apud Baluz. Tom. II. Cap. 10. p. 264. Si in allode suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquid impedimentum facere praesumat, neque aliud ab eo requiratur, nisi solummodo ut ad patriae defensionem pergat.

b) Mor. German. Cap. 43. — quod tributa patiantur.

c) Cap. 15. ultro — pro honore acceptum — etiam necessitatibus subvenit.

Bauern in Norwegen Harald Haardraade keine Steuer geben wollen, sondern fortfahren, sie dem Jarl Hagen zu bezahlen a). Uebrigens muß man, wie ich schon öfter erwähnt habe, bemerken, daß in alten Zeiten stets von den Steuern die Rede ist, welche der König bey seiner Reise im Lande entweder selbst einsammelte, oder durch andre die zu diesem Geschäfte besonders ausgesandt wurden, einsammeln lies.

Ueberall leuchtet die Steuerfreyheit des Odelsmannes, gleichsam in das System der Regierungsform verwebt, hervor. Aber man kann und muß es auch mit Lust sagen, daß er den Staat für dieses Vorrecht ehrlich belohnte: er folgte jedem Winke des Wachtfeuers und jedem Boten unverzüglich und mit Freuden: er blieb bey seinem Panier, so lange wie seine Gegenwart nothwendig war, ohne Sold zu begehren: von dem Wahlplatze kehrte er in seine Heymath zurück und baute sein Feld und lehrte seine Söhne streiten und sterben den Tod für das Vaterland.

Aber wodurch verloren die Odelsleute ihre Steuerfreyheit? So wichtig diese Frage ist, so schwer ist auch die Beantwortung derselben. Ich setze es als ein wesentliches Princip der nordischen Gesetzgebung und Constitution fest, daß niemand, so lange man ihn völlig für einen Odelsmann hielt, zinsbar wurde; kann man gleich gegen diese Meinung Ein-

 wendungen

a) Snorro: Harald Haardraade.

wendungen machen, so hat man doch auf der andern Seite den vielbeweisenden Umstand für sich, daß es in den Ländern Nordens und zu den Zeiten, da man am festesten an der Idee des Odelsrechts hing, für eine unverbrüchliche Gerechtsame der freyen Landbesitzer gehalten wurde, daß sie in die Auflage der Steuern willigen mußten a). Sogar in spätern Zeiten Anno 1347 nahm man es förmlich in Mogens Erichsens schwedischem Gesetze an, daß wenn Steuern ausgeschrieben würden, sechs Bauern zugegen seyn sollten, um zu bestimmen, was das Volk zu geben im Stande wäre b). Anno 1319, nach den Unruhen unter den Herzogen, und da man durch Befolgung der alten Constitution Rettung suchte, beschlos man auf dem — Reichstage, daß zween Bauern aus jedem Stifte die Aufsicht darüber haben sollten, daß die Steuern ordentlich gehoben und angewand würden c). Uebrigens dient die Widersetzung bey der Auflage des Zehenden zum deutlichen Beweise, daß die Könige nicht die Macht hatten, das Steuerwesen nach ihrem Gefallen einzurichten. Es war den Königen ernstlich daran gelegen, diese Sache durchzusetzen, und doch zeigt uns die Geschichte, daß, so sehr sie auch unsers Absalons Grundsätze angenommen hatten, und so heftig sie auch zu Werke giengen, doch die Einwilligung des Volks

a) Lagerbrink Hist. Tom. II. pag. 212.

b) Ibidem pag. 549.

c) Lagerbrink l. c. p. 218. Dalin S. 410.

Volks nothwendig war, um der Abgabe ihre Dauer zu sichern: Dies führt wieder auf den Gedanken von der Steuer des Odelsmannes, als eine freywillige von ihm selbst zugestandne Gabe.

Ja, wenn selbst in den Zeiten, da die Idee vom Volke so viel von ihrer Würde verloren, da man es aus so vielen seiner Rechte vertrieben, wenn selbst in den Zeiten dieser Grundsatz durchschimmert, so kann man mit Recht behaupten, daß er unauflöslich in das wahre Wesen der nordischen Constitution verwebt ist.

Aber wenn auch, wie ich bereits erklärt habe, die wirklichen oder die für wirklich erkannten Odelsleute steuerfrey waren, so kann man es darum doch deutlich machen, woher das Steuerwesen in den spätern Zeiten seine veränderte Gestalt erhielt, welche mit so vielen Beschwerden verknüpft war, hauptsächlich, wenn man die Besitzer kleiner Grundstücke geringschätzte und die Vornehmen die Last von den Anbauern ihrer Ländereyen auf diejenigen hinzuwälzen suchten, die ihr eignes Land bauten. Man erinnre sich, was ich oben von denjenigen sagte, denen man Stücke der Gemeinheiten zum Wohnort anwies; daß sie nemlich für diese Stücke zinsbar wurden und eine Classe von Ackersleuten und Landsassen ausmachten, die nicht die Gerechtsame der Odelsmänner hatten. Ferner mus man bemerken, daß mancher Odelsmann vielleicht sein voriges Ansehen verlor, und die Geschichte zeigt uns davon deutliche Beyspiele. Das Odelsland konnte durch

Verkauf in fremde Hände gerathen: der Bewohner desselben konnte genöthigt seyn, sich unter den Schutz und die Herrschaft eines andern zu begeben: und da eine geraume Zeit verstrich, bevor der Adel und die Geistlichkeit für ihre Landsassen und Diener, die Steuerfreyheit erhielten, so blieben die Ländereyen zinsbar, wenn sie einmal ihre Odelsherrlichkeit verloren hatten. Es traten auch nach und nach solche Zeitläufte ein, wodurch die Steuerfreyheit leiden mußte: die Seezüge allein brachten dies mit sich: es sollten Schiffe gebaut, es sollte Proviant angeschaft werden. Hiezu waren Auflagen erforderlich, und dadurch bekam man Gelegenheit Steuern einzuführen. Der Seedienst war beschwerlich, viele suchten daher ihm zu entgehen, und mußten sich also mit Gelde davon loskaufen. Alles dieses ist bereits erklärt und zugleich gezeigt worden, daß, so wie diese Art des Kriegsdienstes zur Einführung mancher Abgaben Gelegenheit gab, so erfand man auch eine neue Weise, um sich wieder die Steuerfreyheit zu erwerben. Dies letztere führt uns auf einen Zeitpunkt, wo die Steuerfreyheit weniger allgemein war als vorher.

Der Zehnte und die übrigen Abgaben an die Geistlichkeit verursachten, daß man sich mehr an die Idee von Steuern gewöhnte, und nicht mehr so genau die Befreyung von denselben mit dem Odelslande verband. Ueberhaupt brachten die Zeiten es mit sich, daß der Regent grösre Einkünfte suchen mußte: und so wie das Lehnswesen fortschritt, beeinträchtigte

tigte man die Vorrechte der Odelsmänner in jeder Hinsicht, und also auch in Hinsicht ihrer Steuerfreyheit. Die Kosten der Gastirungen oder Unterhaltung des Königs auf Reisen wurden drückender und mußten es werden, weil die Könige mit größerm Gefolge dabey erschienen. Aus der Geschichte des Kaisers Heinrich IV. sieht man deutlich, wie allgemein die Meinung war, daß der König auf seinen Reisen freygehalten werden müsse, und wie unruhig das Volk zuweilen wurde, wenn man diese Pflicht zu oft von ihm foderte. Die Chronik berichtet es als eine große Unanständigkeit, daß man diesen Kayser das zu seiner Hofhaltung erforderliche kaufen lies a). Ebenfalls führt sie es als einen der Haupt-Klagepuncte der Sachsen gegen Heinrich an, daß er sich so oft unter ihnen aufhielt. Wie weit diese Gastirungen (Veitslo: Servitia noctium) in Norden giengen, sieht man aus Waldemars Landbuche. Die Harden in Schonen waren dazu angesetzt, den König mit seinem Hofe eine oder mehrere Nächte zu bewirthen; und zu dem Unterhalt in zwo Nächten sollte folgendes geliefert werden: fünf Lispfund Honig, sechs Last Haber, eine Last Rockenmehl, eine Last Weitzenmehl, eine halbe Last Gersten-

 mehl,

r) Lamb. Schafnab. Ad An. 1074. Nam neque ex fiscis regalibus quicquam servicii ei praebebatur, neque Episcopi aut Abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumptus quotidianos necessaria ei vili pretio coemebantur.

mehl, drey Pfund Malz, ein Pfund Hopfen oder Porsch, sechs und zwanzig gesalzene Schweine, vierzehn lebendige, sechzehn gesalzne Ochsen, sechs und zwanzig gesalzne Schafe, vierzehn Lispfund Butter, dreyhundert und sechzig Stück Käse, dreyhundert und sechzig Hüner, einhundert und achtzig Gänse, zwey Lispfund Pfeffer und Kümmel, ein Lispf. Salz, acht Maas Heringe, dreyhundert und sechzig Stockfische und zwey Mark Silber zu frischen Fischen. Ueberdem noch eine Mark Silbers für den Hofmarschall, und eine halbe Mark an den Unterhofmarschall: dem Ober- und Unterdrost, dem Ober- und Untermundschenken eben so viel: die Hofprediger, die in der Kapelle wachthabenden, die Küchen- Keller- und Stallbediente bekamen auch ihren Antheil, und obendrein wurde noch eine halbe Mark Silber zur Feurung bezahlt a). Mit Rücksicht auf das, wovon hier eigentlich die Rede ist, schließe ich aus dem vorhergehenden, daß man gewisse Abgaben erdachte und auflegte, welche der Landeigenthümer bezahlen mußte, ohne daß man desfalls unbedingt sagen könne, sein Land sey zinsbar gewesen. Ein andrer Schlus, der sich aus dem angeführten ziehen läßt, und zwar nicht eigentlich hieher gehört, aber doch seines Nutzens wegen wichtig ist, ist dieser: daß man sich bey Vergleichung der Steuern voriger Zeiten mit denen der neuern Zeit nicht übereilen muß. Die Tage der Lehns-Aristokratie gewähren in dieser

so

a) Bey Lagerbrink; Hist. T. III. p. 310.

so wie in mancher andern Hinsicht einen traurigen Anblick. Was konnte die Könige bewegen, den Untergebnen ihrer Gegenparthey liebreich zu begegnen? Was war natürlicher, als daß er, wenn er Macht genug dazu hatte, harte Foderungen an diejenigen that, die nicht seine Unterthanen waren. Nun kann man aber von den Dienern und Landsassen der Prälaten und Ritterschaft sagen, daß sie nicht des Königs Unterthanen waren: was Wunder denn, daß sie von ihm gedrückt wurden. Bey den Odelsmännern und Freysassen hingegen rührte die Bedrückung, theils von dem Bedürfnis der Regenten, und theils daher, weil die Prälaten und der Adel von sich und ihren Untergebnen die Bürde abzuwälzen im Stande waren; und also mußten die Wenigen, welche keine Beschützer hatten, das Zwangjoch tragen, und die Unterthanen des Königs waren gewissermaßen am übelsten dran. Der denkende Geschichtschreiber Lagerbrink hat gezeigt, daß die Steuern in Schweden so drückend waren, daß ein geringer Hausvater das ganze Jahr durch von dem hätte leben können, was er an Abgaben bezahlen mußte a). Dies war in der traurigen Zeit unter den Herzogen; aber wer weis nicht, daß die Einwohner unsers Vaterlandes Zeiten erlebt haben, welche jenen vollkommen ähnlich waren?



a) Hist. Tom. III. pag. 101. — cfr. pag. 102. Not. 3. — pag. 376.

Es war natürlich, daß die Freysassen von der Bürde der Steuern Erleichterungen suchten, und die Lebensart gab ihnen hiezu Gelegenheit. Schon der Seedienst erfoderte gewisse Verrichtungen, die auf besondere Art vergolten werden mußten. Eine solche war die des Styremanns, von der ich oben in einem besondern Abschnitte geredet habe, in welchem ich meine Ideen von den Styreshavnen zu erkennen gab. Wenn auch sein Grundstück, als Odelsland im eigentlichen Verstande nicht zinsbar war, so kann er doch die Befreyung von den übrigen (neuentstandnen,) Auflagen und Lieferungen gesucht und sich dadurch beträchtliche Vortheile zugewandt haben: er war völlig frey von allen den Lieferungen, die jetzt zum Kriege erforderlich waren; von den Gastirungen; von den Fuhren bey den Reisen des Königs; und von dem Drucke, welchem diejenigen ausgesetzt waren, die unter den Einsammlern dieser Abgaben standen. Alles dies, und die Wichtigkeit, die ihm sein Amt im Schifsdistricte gab, so wie auch das Korn, das ihm angewiesen wurde, waren sehr wesentliche Vortheile; und es war sehr natürlich, daß der Sohn den Styreshavn nach seinem Vater zu erben wünschte.

Die neue Gestalt des Kriegswesens brachte noch mehrere Veränderungen im Steuerwesen hervor: ich meyne nemlich die Frelsemänner und die von ihnen erworbne Freyheit. Dieser Punkt ist wichtig, und ich wünschte sehr, ihn deutlich darstellen zu können; dann würde man es einsehen, daß die Erlangung der Frelsefreyheit, auf keine Weise meine Meynung

von

von der fortdauernden Steuerfreyheit des Odelslandes umstößt, und daß erstere im Grunde nichts weiter war, als Anerkennung der alten Odelsfreyheit.

Was war Frelse und die Freyheit des Frelsmannes? Nach der gewöhnlichen und ältesten Bedeutung des Worts war jeder freye Mann im Staate Frels: Folglich galt diese Benennung von jedem Odelsmanne, jedem Bauern und Bauernsohne. Dies kommt in den Gesetzen so häufig vor, daß es überflüßig seyn würde, Beweise davon anzuführen; aber das Wort erhielt in spätern Zeiten eine andre Bedeutung, und diese ist es, welche hier erklärt werden soll. Es scheint mir am besten, Hvitfelds Worte zum Text zu nehmen, und durch Auslegung dieses Textes die Sache faslich zu machen. Hvitfeld spricht hauptsächlich von Dänmark; er spricht von einer Zeit, in der das System des Adels förmlich gegründet wurde: von einer Zeit, die nicht fern von ihm, und also nicht in Dunkel gehüllt war; er war nicht gesonnen den Odelsmann und Freysassen zu erheben, sondern wollte selbige vielmehr tief unter die Ritter und Knappen herabsetzen. Nach diesen richtig angeführten Gründen scheint es mir sicher seine Worte zum Text zu wählen. Sie lauten, wie folgt: In alten Zeiten sind verschiedne landbesitzende Bauern von den Königen frey gelassen, und von Stöd, Innå und Ledinge befreyt worden; wie die damaligen Adelsbriefe lauteten: der König machte diesen oder jenen zu seinem Manne, und sprach ihn von Stöd,

Innå

Jnnâ und Leding frey a). An andern Orten lautet dies also, daß der König den Mann und seine Kinder von aller Kriegssteuer frey spreche, welche Stud oder Jnnâ genannt wird b). Jetzt wollen wir untersuchen, was dies für Leute waren, welche man freysprach und demnächst, warum man sie freysprach. Dann erst, wann dieses untersucht worden, kann man mit Gewisheit bestimmen, ob durch diese Worte angezeigt wird, daß die Ländereyen der Odelsleute und Freysassen wirklich zinsbar waren und durch die vorerwähnte Einrichtung erst steuerfrey wurden.

Was waren es für Leute, welche man freysprach? Landsassen oder Pächter konnten sie nicht seyn: an diese hatte der König, was eigentliche Schatzung oder Landsteuer betraf, keine Foderung, wenn sie nicht auf den Krongütern ansäßig waren: falls die Landsassen andrer unter die Freygesprochnen wären aufgenommen worden, so würde der Nutzen des Vorrechts ihrer Grundstücke dem Gutsbesitzer anheim gefallen seyn, und das Gesetz hätte in diesem Falle nicht sagen können, daß der Landsasse selbst freygesprochen wäre. Es fand also hier keine persönliche Freylassung oder Ertheilung von Vorrechten für den Landsassen statt, und von einer solchen

a) Knud VI. Hist.

b) Ius Seland. Lib. 2. c. 28. Eum et liberos ipsius quittum et liberum dimittimus ab omni *expeditione*, quod *Stud* et *Innae* dicitur. Cfr. Oster. Gloss. voc. Jordegne Lönder.

chen redet Hvitfeld ausdrücklich in der angeführten Stelle.

Es waren landbesitzende Bauern, sagt er, welche auf die erwähnte Art, freygesprochen wurden und die Ertheilung dieses Vorrechts genossen. Dies versteht man, und es widerspricht nicht der Stelle im jütländischen Gesetz, wo von Landsassen die Rede ist, welche der König von der Kriegssteuer und Landesvertheidigung befreyte a). Es ist wahrscheinlich, daß, (wie dieser Artikel des Gesetzes befiehlt) der Landsasse, er mochte den Bischöfen, Priestern, Klöstern, Kirchen, Bauern oder Edelleuten zugehören, wenn er nicht Frelse oder durch besondre Privilegien ausgenommen war, Kriegssteuer und Landevärn leisten sollte, so lange als er ausgemessenes Land baute und der König ihn nicht zum Frelsemann gemacht hatte. Von dem Lande wurde Kriegssteuer entrichtet, welche nach Örtug Silber, so wie jetzt die Landmiliz nach Tonnen Hartkorn, angesetzt war; es geschah zuweilen mit den Ländereyen eines oder des andern Hofes eine Ausnahme, so wie jetzt mit den beneficirten Gütern geschieht; aber, ich wiederhole es, eine solche Ausnahme kam hauptsächlich dem zu Gute, dem das Land zugehörte, auf welchem der Landsasse wohnte: er erhielt das Privilegium und richtete nach demselben den Pachtkontract ein. Läßt sich wohl etwas anders dabey denken? und kann man wohl glauben, daß der König

a) 3. B. II. Cap.

König durch die Erhebung des Landsassen zum Frelsemann, die Verbindungen hätte aufheben sollen, in welchen letzterer mit dem Landeigenthümer stand. Die einzige Folge der Begnadigung bestand darin, daß das Land, welches der Landsasse bewohnte, Frelse-Land wurde: aber dies machte den Landsassen nicht zum Frelsemann oder Heermann oder Adelichen.

Der Landbesitzende Bauer, Freysasse, allein wurde Frelsemann, Heermann oder Edelmann. Es frägt sich, was er dadurch gewann? Er war von Stöd und Innâ befreyt. Es frägt sich ferner, ob dies so viel sagen will, daß er vorher zinsbar gewesen, und nun erst steuerfrey geworden sey? Ich kann den Worten diesen Sinn nicht zugestehn, und wenn man mir auch den Vorwurf machen sollte, daß ich um Worte zanke, so bleibe ich doch bey meiner Behauptung, daß man nicht sagen könne, das Land des Freysassen sey zinsbar gewesen, weil er Stöd und Innâ bezahlte.

Stöd oder Stud a), war so viel als Beytrag und Hülfsleistung zum Kriege. Dies mus man mit demjenigen vergleichen, was Hvitfeld sagt, daß es in vorigen Zeiten hier im Reiche so verordnet und gebräuchlich war, daß jede Harde in eine gewisse Anzahl Lagen (Havnelag) eingetheilt wurde: und alle Ländereyen der Freysassen, so wie alle ausgemessene Ländereyen zur Kriegs-

und

a) Östers. Gloss. Ordet Stöd.

und Landsteuer angesetzt, sie mochten an der Seeküste liegen, oder nicht a), Hier sehen wir die Bedeutung des Wortes Stöd. und daß sie von Freysassen oder Odelsleuten bezahlt wurde. Bey der veränderten Art, Krieg zu führen, da man von dem Landdienste zum Seedienst übergieng, mußte nothwendig Kriegssteuer entrichtet werden: sie wurde auch von den Freysassen entrichtet, aber darum kann man nicht sagen, daß ihre Ländereyen keine Steuerfreyheit vor andern voraus hatten.

Wir kommen jetzt zu dem Worte Jnnâ, und die Bedeutung desselben ist schwerer zu bestimmen. Wenn man von den Freysassen sagt, daß er Jnnâ bezahlte, so ist es deutlich, daß hierunter nicht die Landsteuer zu verstehen sey: diese wurde nur an den entrichtet, dem das Land zugehörte, und folglich konnte der König sie nur von denjenigen heben, welche Kronbauern oder Pächter waren. Ich führe dies als einen Beweis an, daß man das Land des Freysassen nicht für völlig steuerbar halten kann, wenn der Eigenthümer auch die sogenannte Jnnâ entrichtete.

Es ist der Mühe werth, der wahren Beteutung dieses Worts noch weiter nachzuforschen. Ich gebe die folgenden Gedanken nur für Vermuthungen aus, aber sie können doch zum richtigen Begriffe davon führen, wie man von dem Freysassen oder Odelsmann

a) Fortale til Christ. I. Hist.

mann Innâ fordern konnte, ohne daß dadurch seine Vorrechte gänzlich aufgehoben wurden. In dem alten Angelsächsischen bedeutete das Wort Innâ, Dienste a), und daher nannte man vermuthlich die, welche bey andern im Hause wohnten, Insten. Das Schonische Gesetz sagt: wenn der Miethsmann vor Ablauf des Termins seine Miethe verlassen will, so soll er die ganze Innâ bezahlen b). Keine dieser Bemerkungen bestätigt die Idee von Steuerbarkeit des Freysassen: daß er aber zu gewissen Dienstleistungen verbunden gewesen sey, als z. B. zu Fuhren in Kriegszeiten und auf den Reisen des Königs: oder zu Erhaltung der Vesten und Brücken und anderer Werke des gemeinen Wesens, das läßt sich denken. Dies war die dreyfache Pflicht, (trinoda necessitas) welche alle tragen mußten; und eben die Bürde, über welche die Bauern sich beschwerten, da Waldemar so viele Mühlen und veste Schlösser zum Nutzen des Staats anlegte. Ich vermuthe, daß der Freysasse zu dergleichen Arbeiten, Frohndiensten, Innâ verpflichtet gewesen, und daß man ihn davon habe freysprechen können, weil sowohl unsre eignen als die Gesetze andrer Völker es beweisen, daß man von völlig freyen Leuten dergleichen Frohndienste foderte c).

Wer

a) Spelm. Gloss. hac. voc.

b) 17. B. 2. Art.

c) LL. Alaman. c. 23. cfr. Struben de jur. Villicor. Cap. V. §. 1.

Wer mit der Beschaffenheit der Sitten im Mittelalter bekannt ist, der weis es, wie sehr das Volk und der Bauer gedrückt wurden: so war es überall und auch im Norden. Lange Zeit hindurch und an vielen andern Orten konnte man eben das singen, was das schwedische Lied zu Albrechts Zeiten sagte:

Thet tykte them Herrom äatlöje wara,
Tha Bönderne komme fram med sie kåra:
Söte Herre Konung! J skigen os rät:
Ich kan nicht bettren, min lewe Knecht.

Dies betraf, wie man aus der Geschichte deutlich sieht, die freyen Bauern oder Odelsleute a). Ich halte es für unnöthig, hier die Geschichte dieser Bedrückungen zu erklären, welche die freyen Bauern erlitten, und es ist mir genug, wenn man nur darauf aufmerksam wird, daß die Odelsleute oft Bedrückungen erdulden, und durch Foderungen von dem Regenten geplagt werden konnten, ohne daß desfalls die Grundstücke des Bauern förmlich ihre alte Herrlichkeit einbüsten und also zinsbar wurden: dies ist mein Leitfaden, wenn ich weiterhin erkläre, was der Freysaß dadurch gewann, wenn er in den neuen Stand, nemlich den Frelsestand trat.

Es ist nothwendig noch etwas länger bey dem Worte Innä zu verweilen, da man, wenn man mit diesem Worte den Begrif einer völligen Steuerbarkeit ver-

a) Langerbrink Hist. Tom. III. p. 670.

verbindet, und dann hört, daß die Freysassen von Bezahlung der Innå freygesprochen wurden, sich dieselben ihrer alten Rechte ganz verlustig denken mus, wodurch die uralte nordische Constitution und alle mit derselben verbundene Würde ganz verschwindet. Indebonde (Inste) war der, dessen Grundstück so klein war, daß er von selbigem keine Kriegssteuer bezahlte a). Ein solcher Indebonde war entweder Landsasse oder Freysasse: diese Benennung kam allein von der Größe des Grundstücks her, war selbiges kleiner als zu vier Ortug Silber, so wurde der Besitzer nicht zu Schifsrüstungen angesetzt, sondern bezahlte ein Ortug Silber an den König b). Hieraus folgt, daß Innå eine Kriegssteuer, aber nicht eine auf das Land haftende Schatzung war. Ebenfalls ist es klar, daß diejenigen, welche Innå bezahlten, wegen des geringen Umfangs ihrer Grundstücke, die geringsten unter den Landbesitzern waren: es würde daher unrichtig seyn, ihre Verfassung zur Regel für die der eigentlichen angesehenen Freysassen anzunehmen. Der Indebonde war nicht sehr geachtet: man sah es für eine Strafe an, Indebonde zu werden, und daher befiehlt das jütsche Gesetz, daß, wer ohne gültige Ursache und ohne Urlaub von den Kriegszügen wegbleibt, von jedem seiner Höfe ein Treding Havne, dem Könige erlegen oder Indebonde werden soll, wenn er nicht, wie vorerwähnt, büs-

sen

a) Jydske Lov 3 Bog. 13 Cap.
b) Jydske Lov l. c.

sen will a). Sollte dies nicht so viel heißen, daß sein Land in ein so kleines Grundstück verwandelt wurde, daß man ihn nur für einen Indebonden ansehn konnte? er müßte also einen Theil seiner Ländereyen eingebüst haben: und warum das nicht, wenn er ein so schweres Verbrechen begangen, da er erstlich ohne Noth und ohne Urlaub seine Pflicht als Kriegsmann versäumt; und nachher noch obendrein widerspänstig (contumax) gewesen war, und die im Gesetze vorgeschriebene Geldbuße nicht hatte erlegen wollen. Ich kann mich nicht überreden, die Indebonden zu den ehrwürdigen Freysassen zu rechnen. Sie saßen in Quârsâde, das heist, wie Hvitfeld sagt, sie hatten als Indebonden ein so kleines Land, daß sie für dasselbe kein Kriegssteuer erlegen konnten b). Auch ein Freysasse konnte in Quârsâde sitzen, wenn er aber in einer andern Lage (Havnelag) Ländereyen besas, so mußte er für dieselben bezahlen c). Diese Erklärung macht es wahrscheinlich, daß Indebonde und Inderste gleichbedeutende Ausdrücke sind; und wir erhalten zu gleicher Zeit die Idee von Personen, die in sehr geringer Achtung standen: denn der Inderste und seine Frau konnten nicht in Thog gehen, oder für sich selbst Bürgschaft leisten, und es mußte daher ein Beamter vor Gericht vertreten, wenn sie der Dieberey wegen belangt wurden.



a) Jydske Lov 3. B. 7. C.
b) Fort. til Christ. I. Hist.
c) Jydske Lov 3. B. 16. Cap.

Aus dem obigen ziehe ich den Schlus, daß Innä entweder die Pflichten oder Frohndienste bezeichnete, welcher der Freysasse nach den herrschenden Sitten dem Staate schuldig war: oder daß er die Schatzung des Indersten bedeutete, die der Mann selbst bezahlte, falls er ein kleiner Indebonde war, oder welchen die auf den Ländereyen des Freysassen wohnenden Indersten zu bezahlen hatten. Keine von allen diesen Erklärungen beweiset, daß wirkliches Odelsland oder die Grundstücke des Edelbauern und Freysassen förmlich ihre Herrlichkeit oder Steuerfreyheit verlohren haben: es war meine Absicht das zu beweisen, und ich glaube, daß wenn man nicht vollständige Gesetze dafür hat anführen können, so wird man auch eben so wenig im Stande seyn dergleichen für den Gegensatz beyzubringen. Es war mir nicht möglich in dieser mit Zweifeln umringten Materie mehr zu leisten; aber, wie ich schon vorher gesagt, war gleich die Steuerfreyheit nicht förmlich aufgehoben, und fand man gleich Bedenken sie offenbar anzutasten und zu vernichten, so waren dennoch viele Bürden auf den Freysassen gehäuft; sie bewegten ihn dazu einen neuen Stand zu suchen, und von diesem werde ich itzt reden.

Von

# Von den Vorrechten des Frelse-mannes und Heermannes.

Dies gehört eigentlich zu den Betrachtungen über die Entstehung des Adels und zur Geschichte desselben, eine Materie die, wenn man sie einmal vornimmt, mit einiger Ausführlichkeit erläutert werden muß. Hier in diesem Abschnitte wird nur das ausgewählt und angeführt, was dazu dienen kann, die Idee von der beständigen Steuerfreyheit des Odelslandes deutlich zu machen.

Man weis aus dem vorhergehenden, daß nach und nach verschiedene Eingriffe in die Steuerfreyheit des Freysassen geschahen; hieraus folgte natürlich, daß sie jede Gelegenheit ergriffen, sich wieder in den Besitz der alten Odelsherrlichkeiten zu setzen. Die Abänderung des Kriegsdienstes war eine Gelegenheit dieser Art; aus ihr entstanden die Vorrechte der Frelsemänner, welche nichts anders waren als dies, daß der Freysasse, der wahrhafte Odelsmann, in seine alten Rechte, unter Bedingungen trat, welche den Verfassungen der neuern Zeit angemessen waren. Der Frelsemann ist also der Odelsmann oder Bauer ältrer Zeiten: und wenn man folglich den Edelmann und den Knappen als Frelsemann sieht, so wird man von dem überzeugt, was mancher seichte Kopf nicht begreifen kann, und was doch dem Adel seine größte

Würde giebt: daß nemlich die Herrlichkeit desselben in die ältesten Zeiten hinauf reicht: daß seine Erhabenheit mit der nordischen Constitution vereinigt; und er so alt als Nordens bürgerliche Gesellschaft ist. Ich bleibe hier mit meinen Betrachtungen stehen, weil sie, wie gesagt, zur Geschichte des Adels gehören.

Die alten schwedischen Gesetze geben uns den deutlichsten Begrif von den Frelsemännern und den Vorrechten derselben; da indessen der Geist der Gesetzgebung und die Sitten im ganzen Norden übereinstimmten, so finden wir auch die Einrichtung der Frelsemänner eben so bey uns, wie in Schweden. Es konnte nicht anders seyn, wenn man von den Odelszeiten zu den Zeiten des Adels übergehen wollte, und die neuern Sitten nicht den Stand der Freysassen seiner Steuerfreyheit und aller seiner Vorzüge berauben sollten. Ich bediene mich hier wieder Hvitfelds Worte, die statt eines Textes dazu dienen können, den Stand der Frelsemänner in dem wahren Lichte zu betrachten. Er sagt nemlich: daß die Freysassen, von den Königen freygesprochen, ihre Männer und Diener wurden, und alsdann weder Stód noch Innå entrichteten. Verbindet man hiermit das, was vorher von den Styreshavnen und Styresmännern gesagt worden, so erhält man eine Idee von den Frelsemännern, welche derjenigen völlig entspricht, die uns die schwedische Gesetze von ihnen geben. Endlich mus man

auch

auch hiebey die Stelle des jütschen Gesetzes genau bemerken, nach welcher der Edelmann (Härmand) nicht allein einen vollen Pflug Land frey haben, sondern auch so viel Ländereyen anKaufen durfte a), als er konnte, welche alle frey waren, weil er sein Leben zum Besten des Königs und des Landes wagte b). Wenn man sich diese Gesetze einprägt, so sieht man deutlich, nicht allein den Frelsemanns-Stand, sondern auch, wie sie durch denselben aus Heermännern, Edelleute wurden. Wir kennen die alte Steuerfreyheit der Odelsleute, aber wir sehen auch, wie sie aus dem ritterlichen Stande es dahin brachten, alle ihnen Untergebene frey zu machen.

Daß der Frelsemann zu Pferde dienen: daß sein Pferd wenigstens vierzig Mark werth seyn sollte: daß er geharnischt seyn: daß er alle Jahr auf dem Waffenplatz sich einfinden mußte, um dort sein Pferd und seine Waffen mustern zu lassen: alles dies und mehreres besagen die Gesetze ganz deutlich c). Die Steuerfreyheit des Frelsemannes ist offenbar und alle Gesetze bestätigen sie. Die Privilegien waren erb-

 lich,

a) 3 Bog 15 Cap.
b) Ibid. 18 Cap.
c) Landsl. Kongeb. C. 11. 12. sequ. — Vestgothe L. Jordeb. 16. C. Magnus Ladulás Forordn. v. Jahr 1285. bey Hadorf: Magnus Erikss. Gaardsret v. Jahr 1335. — Calmarske Reces v. Jahr 1447.

lich, so, daß selbst die Witwe und auch der Sohn sie genossen, welcher letztere überdem bis in sein funfzehntes Jahr von Kriegsdiensten befreyet war a). Das Vorkaufsrecht haftete auf dem Frelselande, dergestalt, daß der Verkäufer und seine Anverwandte dasselbe vorzugsweise wieder kaufen durften b). Ich habe schon vorher gesagt, daß ich mich nicht dabey aufhalten will, jedes Stück des Begriffes von den Privilegien und Stande des Frelsemanns zu erklären, da dies zur Geschichte des Adels gehört: was man aber hauptsächlich zu bemerken hat, ist dies: daß der Freysasse Frelsmann werden konnte, und daß er blos in dieser letztern Eigenschaft, auch ohne die allzeit gültigen, itzt aber auf mancherley Art gekränkten Rechte seines Odelslandes, der völligen Steuerfreyheit genos. Es war dies als eine Belohnung seiner Kriegsdienste anzusehen, und dies zeigt uns deutlich die Grundsätze der alten ehrwürdigen nordischen Constitution.

Der Kriegsdienst, wozu die Frelsemänner sich verbindlich machten, war mit vielen Kosten verknüpft. Er muste also nicht allein Ansehen, sondern auch Belohnung gewähren. Niemand als Leute von Vermögen konnten in der Reuterey dienen: weil nicht allein das Pferd, sondern auch die schwere Rüstung an=

a) Magnus Forordn. v. Jahr 1340. bey Hadorf.
b) Ibid. Forordn. v. Jahr 1360.

angeschaft werden mußte; und wir erblicken also hier einen Stand, der sich nicht nur durch neuerworbne völlige Steuerfreyheit, sondern auch durch Ehre und Ansehen auszeichnete.

Hvitfeld sagt, diese Einrichtung von dem Uebergang der Freysassen in den Stand der Frelsemänner sey von Alters her gebräuchlich gewesen. Schon unter Knud VI. klagte das Kriegsvolk, daß sein Ansehen sich verlöre, weil man es nicht brauchte. Dieser Klage zufolge ward der Zug nach Esthland beschlossen a). Wer erkennt nicht hierin ein Heer von auserlesenen Kriegern, denen es an Arbeit und Zeitvertreib fehlte, wenn sie stille sitzen mußten und Friede im Lande war? Wer sieht nicht den Unterschied zwischen dieser Einrichtung und der in Norwegen, wo die Bauern zwar auch der Fahne folgten, aber sich wieder mit dem Gewerbe des Ackerbaues beschäftigten, wenn sie heim kamen? Alles zeigt uns jenes auserlesene Heer, welches die Reuterey ausmachte, oder jene Reisigen, wie sie auch genannt werden, und aus welchem Waldemar II. jedes seiner Schiffe mit einem Küraſſier, einem leichten Reuter und einem Schützen besetzte b). Unsere Vorfahren holten ihre Sitten und Gebräuche von andern Völkern, und die Dinge giengen bey ihnen denselben



a) Hvitfeld Canut VI.
b) Hvitfeld Fortale til Christ. I. Hist.

Gang, wie bey jenen. Als nachher die noch schwerere Rüstung eingeführt wurde, so mußte man Leute haben um die Pferde zu führen und die Waffen der Krieger zu tragen: der Reuter wurde Ritter und hatte seine Schildträger. Hierdurch entstand wieder ein neuer Rang unter den Kriegern und daraus läßt es sich erklären, wie Ritter und Knappen und Freiesmänner an Ansehen verschieden waren: doch dies gehört wieder zur Geschichte des Adels.

So wie der Dienst kostbarer wurde, mußte auch die Belohnung desselben verhältnißmäßig zunehmen; daher erhielten der Edelmann und Ritter die Befreyung von Steuern für einen großen Theil ihrer Ländereyen, oder durften, nach dem jütschen Gesetze, so viel Land kaufen als sie konnten, und es war alles frey. Man berief sich laut auf die Dienste, welche der Ritter gegen diese ansehnliche Steuerfreyheit leistete, und wiederholte beständig, daß er vor allen andern, sein Leben für den Staat wagte. So veränderte sich die Gestalt der Dinge von den Zeiten an, da das Land des Odelsmanns und Bauern von Schatzungen frey war, und er nur Kriegshülfe leistete, bis zu jenen Zeiten, da Christian III. bewilligeu mußte, daß der Adel des Reichs beständig die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auch über alle öffentlichen Vergehungen auf seinen eigenen Gütern und über seine Unterthanen behalten sollte, eben so uneingeschränkt wie der König sie unter die Unterthanen und Güter

ter der Krone ausübte; und dies darum, (wie es an eben dem Orte heist) weil der Adel verbunden wäre mit Pferd und Harnisch und mit seinem Leben auf eigene Kosten zu dienen, und weil es jedem Edelmanne als Pflicht obliegt, seinen Kopf für seinen König und Herrn zu wagen a). Hieher gehört noch, was der Receß Christian IV. enthält, daß nemlich von jeden 312 Tonnen Hartkorn ein Rüstpferd und ein Mann gestellt werden soll, der völlig wehrhaft und von Kopf zu Fuß mit einem vollständigen Küras bewafnet ist b). So lautet die feyerliche Bestätigung der Steuerfreyheit der Ländereyen, und dies sind die Waffen, womit man diejenigen besiegen konnte, die jede Spur von der Würde alter Odelszeit, und der alten nordischen Staats-Constitution vernichten wollen; aber man vergesse es nicht, man sage es oft und laut, daß in eben diesen Gesetzen die größte Ermunterung für diejenigen liegt, welche die wahre Pflicht des nordischen Adels und die mit demselben vereinigten Vorzüge nicht fühlen; möchten sie doch ihr Ohr zu diesen Gesetzen neigen, und dann werden sie gewis, falls der Geist ihrer Väter auf ihnen ruht, sich nicht an den Glanz des Goldes und an einer von dem Regenten bewilligten Erhebung allein begnügen. Ich verschweige meine eigenen Gedanken, und lasse Christian III. sagen, daß

a) Receß, Cap. 2.
b) II Bog 4 Cap. Art.

daß es die Pflicht jedes Edelmannes sey, seinen Kopf für seinen König und Herrn zu wagen.

Wenn man nun das wenige, was ich von dieser Sache gesagt habe, gesammelt in Erwägung zieht, so wird es aus demselben deutlich, daß die Steuerfreyheit des Landbesitzers, des einzelnen Odelsmannes sowohl als des großen Gutsherrn, für eine Belohnung der persönlichen Kriegsdienste angesehen wurde und sich auf die Verbindlichkeit zu solchen Diensten gründete. Man findet also hier eine durch veränderte Sitten und Gebräuche herbeygeführte Einrichtuug, und diese Ertheilung der Steuerfreyheit ist ein Phänomen, das sich auf einmal in spätern Zeiten blicken lies. Nein, ich wiederhole es, sie erstreckt sich durch alle verschiedene Verfassungen der Zeiten hindurch in die graue Vorzeit hinauf.

Die Freyheit und Vorzüge, welche mit dem Dienst zu Pferde verbunden waren, verursachten, daß einige im Staate von der Theilnahme an derselben ausgeschlossen wurden, und daß hingegen andere in Gesellschaft vereinigt, sich diese Freyheit und Vorzüge zueigneten. Nach dem Sachsenspiegel und allen mit demselben harmonirenden Gesetzen, war niemand unter den Einwohnern der Städte und Kaufleuten lehnsfähig a); und nach allen Gesetzen, die sich auf diese Grund-

a) Lib. vet. de Beneficiis apud Thomas. in select. feud. Cap. 4.

Grundsätze bezogen, konnte niemand, der kein Schild hatte, in Heer = und Feldzügen dienen a). Dies stimmt mit demjenigen überein, wovon fast alle Capitulationen unsrer Könige reden, daß nemlich alle freye Güter dem Adel verbleiben, und keines andern Eigenthum werden sollten.

Nachdem der Kriegsdienst so kostbar geworden und also nur der Reiche sich mit demselben befassen konnte, mußten viele Ländereyen steuerfrey gemacht werden, um ihn zu vergelten, und hieraus entstand der Uebergang von dem Dienste zu Fus der Odelsleute zu dem Reuterdienste der Ritterschaft: aber auch der letztere hatte ausgezeichnete Perioden. Anfänglich mußte der Ritter persönlich zu Felde ziehen; und dies ist die Zeit der Freisemänner, welche sich auf dem Waffenplatz einfinden und Pferd und Rüstung mustern lassen mußten. Die zwote Periode in der Geschichte des Kriegsdienstes der Ritterschaft ist die, da der Ritter so viele steuerfreye Ländereyen besas, daß die Stellung seiner eigenen Person, für die Steuerfreyheit derselben nicht hinlänglich war, sondern seine Untervasallen mitbringen mußte: in dieser Periode erschien der Baron mit seinem Panier, und besonderm Heer, das nur ihm gehorchte, und nicht länger da blieb, als der Baron selbst. Wer auch nur im geringsten mit der Geschichte des Mittelalters bekannt ist, der weis, wie wenig Kraft und

Hülfe

a) Thomas. l. c. pag. 298 - 263.

Hülfe diese Kriegsheere dem Regenten und Staate verliehen. Ich will diese Sache nicht von allen Seiten und in allen ihren Folgen betrachten, weil dies mich zu weit führen möchte: nur sey es mir erlaubt, Hvitfelds vielbedeutender Worte zu erwähnen, er sagt ausdrücklich, daß die Dänen, durch diese Einrichtung vom Kriege entwöhnt worden sind a). An demselben Orte erklärt er sich darüber wie die Einrichtung diese Folge haben konnte; denn: das Volk hat weder Waffen noch Wehr, theils aus der Ursache, damit sie kein Wild schießen sollen. Laßt uns lieber sagen, daß die Edelbauern verschwunden, und die kleinen freyen Grundstücke in große Landgüter zusammengeschmolzen waren. Daher wurde aller Kriegsdienst zu Pferde geleistet, denn der Edelmann konnte sich auf keine andere Weise stellen. Aber woher nahm man denn das Fusvolk? Zwar kann ich dies nicht deutlich erklären, aber man sieht aus der Geschichte, daß in diesen Zeiten die Könige genöthigt waren, sich der herumziehenden Krieger zu bedienen, welche man die großen Compagnien oder Brabançons nannte, weil viele von ihnen aus den Niederlanden herkamen: man nannte sie auch sonst Cotterelli, weil sie ein kurzes Seitengewehr, wie ein Messer oder Dolch gestaltet, trugen; oder Ruptarii, weil sie raubten und sich selbst Sold verschaften. Die Geschichte aller Länder redet von dem Unglücke, das diese gemieteten

a) Fortale til Christian I. Historie.

ten Heere anrichteten, und es war wohl natürlich, daß ein solcher Haufen wilder Krieger, die keine Heymath hatten, sondern nur auf Raub ausgiengen, und einzig und allein unter den Befehlen eines Abenteurers standen, der ihr Anführer war, die Länder verwüsten mußte. Die Geschichte unsers Vaterlandes sowohl als der andern Länder lehrt uns dies. Schon Christoffer I. gebrauchte einen gewissen Heinrich von Meldorf; daß aber dieser nichts anders als ein Glücksritter oder Abenteurer war, der einen zusammengeraften Haufen anführte, sieht man daraus, weil er den Namen eines Ortes hier im Lande annahm. Die Folge zeigte, was man dabey gewann, sich dieser Miethlinge zu bedienen. Waldemar IV. mußte aus jeder Kirche einen Oblatenteller und Kelch nehmen, um die Bayern und Märker zu bezahlen, welche in seinen Diensten waren a). Die große Garde unter Junker Schlenz, die der König Hans hielt, war ebenfalls aus den sogenannten großen Compagnien zusammengezogen; und kostete dem Könige in einem Feldzug 150,000 rheinische Gulden, außer Kost und Armatur b).

Wir gehen itzt zu einer andern Periode in der Geschichte des Kriegswesens über, der nemlich, da man stehende besoldete Soldaten annahm. Die Regenten befanden sich in der größten Verlegenheit und Ohnmacht, als die Barone, theils mehr Gefallen daran

a) Hvitfeld, Wald. IV.
b) Hvitfeld, Hanses Historie.

daran fanden auf ihrer Burg daheim zu bleiben, theils zu übermüthig waren, um mit ihren Heeren dem Hauptpanier zu gehorchen. Keine Geschichte irgend eines andern Landes liefert davon ein so merkwürdiges Beyspiel als die unsrige, welche deutlich zeigt, wie allvermögend Graf Gerhard und andere holsteinische Edelleute waren, und was sie unter der Regierung Christoffers durchsetzten. Man kann sich keinen demüthigendern Zustand für den Staat und die Nation denken, als der damalige war, so daß man endlich zu dem einzigen Rettungsmittel greifen mußte, stehende besoldete Truppen zu halten. Aber dies konnte ohne vergrößerte Einkünfte der Regenten nicht geschehen: verschiedene Umstände verhalfen ihnen darzu; unter welchen die Zunahme des Handels und Vermögens der Städte der vornehmste war. Da die Bewohner derselben ihre Gewerbe nicht verlassen konnten, um der Fahne zu folgen: da sie durch die Edlen vom Ritterdienst ausgeschlossen wurden, so war es billig, daß sie Schatzung bezahlten. Hierzu kam noch, daß die Ritterschaft nachgerade anfieng sich nach Ruhe zu sehnen, und daß sie nicht ohne Stockung des itzt steigenden Ackerbaus, der durch Leibeigene getrieben wurde, die Krieger zu stellen im Stande waren, welche zur Vertheidigung des Landes erfordert wurden: sie kauften sich also durch Geld oder Reutersold von einem Theile des Kriegsdienstes los: hierzu kommt endlich noch die Reformation, und die vielen sekularisirten Güter verschafften den Regenten neue Einkünfte, wodurch sie denn in Stand gesetzt wurden, stehende geworbene Truppen

zu

zu unterhalten. Der eigentliche Zeitpunkt dieser Einrichtung fällt in das siebzehnte Jahrhundert, und die Könige hatten natürlicherweise viele Schwierigkeiten zu überwinden, um sie durchzusetzen. Der aristokratische Adel konnte leicht voraus sehen, wie mächtig der Regent mit der Zeit dadürch werden würde, und er gab daher auch nur gleichsam durch die Umstände gezwungen, seine Einwilligung dazu. Man hatte in Schweden diese stehenden Truppen früher als bey uns; und man erfuhr auch die Wirkung davon 1637, da unsere Landsleute, welche in Bremen eingefallen waren, weichen mußten, sobald die Schweden aus Pohlen ausrückten. Es geschah aus Furcht vor der Parthey Christians II. und vor seiner Abneigung gegen seine Aristokratie, daß der Adel in Christian III. Zeit ernstlich darauf drang, daß man stehende Truppen errichten sollte. Doch, da die Art Krieg zu führen, sich itzt gänzlich änderte: da der Gebrauch des Pulvers allgemein bekannt wurde: da die Belagerungen viele Mühseligkeiten nach sich zogen: da die Feldzüge langwierig wurden, statt daß sonst eine gewonnene Schlacht dem Streit ein Ende machte, und es damals also genug war, wenn der Baron mit seinen Untervasallen, die bestimmten vierzig Tage über, bey dem Hauptpanier blieb: da man endlich einer grösern Anzahl Soldaten bedurfte und da diese Soldaten vielen Beschwerlichkeiten ausgesetzt waren, so hörte nach und nach der Widerspruch gegen die stehenden Truppen auf, so wie der Ritterdienst aufhörte, sobald das neue System zum eingeführten Gebrauch wurde; dies System,

wodurch unsere europäischen Staaten so mächtig zu ihrer Vertheidigung, aber leider auch eben so mächtig geworden sind, einander aufzureiben. Diese Betrachtungen, womit ich mich in dem letztern Theile dieses Abschnitts beschäftigt habe, gehören zu der Abhandlung über die Steuerfreyheit. Sie zeigen, daß der Odelsmann, weil er im Kriege diente: der Frelsemann, weil er sich mit Pferd und Rüstung stellte: der Edelmann, weil er immer bereit war, sein Leben für seinen König und Herrn zu wagen: daß alle diese die Steuerfreyheit genossen und sie mit vollem Rechte als eine Folge der alten fortdauernden Constitution genossen. Aber so wie man von den Sitten abwich, worauf die Steuerfreyheit sich gründete, und durch welche sie zur Gerechtsame wurde, so vermehrten sich auch die Ausgaben der Könige: sie waren genöthigt mehr zu fordern, und es war der Billigkeit gemäs, dasjenige zu leisten, was die Erhaltung des Staats nothwendig heischte.

## Folgen des Vorhergehenden.

Edel ist die Materie der Steuerfreyheit des Odelslandes und fähig die Seele des nordischen Mannes mit erhabenen Gedanken zu erfüllen: dies habe ich schon vorher gesagt, und ich darf es wiederholen. Ja, wenn man diesen Gegenstand so durchforscht, daß man sich helle und richtige Begriffe davon zu machen im Stande ist, so stöst man allenthalben auf wichtige Folgerungen: Folgerungen, deren der edelste

ste König sich freuen mus; die jeden nordischen Edeln, zur herrlichsten und thätigsten Liebe für das Vaterland anzufrischen fähig sind: Folgerungen, die es jedem Einwohner Nordens deutlich machen, und ihm ein Recht geben, es laut zu sagen, welchen erhabenen Rang dies Norden, durch seine alte Constitution unter den andern Völkern Europens einnimmt; und darum, weil dies so ist, darum wird die Materie von der Steuerfreyheit nordischer Ländereyen edel und seelenerhebend.

Die Grundstücke des Odelsmannes waren steuerfrey, und er lohnte dem Staate diese Freyheit reichlich. Man lese den Snorro! Man sehe, welch ein großmüthiger liebenswürdiger König dieser Hagen Adelsteen in Vergleichung mit Harald Haarfager war. Ein König, der Roms Titus und Frankreichs Heinrich IV. gleich geschätzt zu werden verdient. Gros war unser Knud der Alte: ein trefflicher Mann unser Christian III.; aber wenn beyden ein Grabmaal errichtet wäre, und diese sowohl wie Hagens Grabmaal vor mir stünden, und der Marmor deutlich die Thaten eines jeden von ihnen verkündete: ich würde hineilen zu Hagens Grabmaal: mir wäre es süßer zu trauern bey dem Grabe des Volksfreundes; und ich bin gewis, daß viele, daß die meisten mir folgen würden. Sagt jemand, Hagen handelte vortreflich, weil die Zeitumstände ihm es erlaubten; so antworte ich, ja, und gestehe es gerne, daß die Verfassung der Zeit herrlich war, aber, setze ich hinzu, dieser Fürst hatte auch ein Herz, das ihn an-

trieb, diese Verfassung zum Glücke seines Volkes zu benutzen. Man mag von mir urtheilen wie man will, ich weis keinen Zeitpunkt in Schwedens, Norwegens oder Dänmarks Geschichte anzugeben, bey dem ich lieber mit den Gedanken verweile, als den, da Hagen auf dem Throne sas.

Die Zeiten nahmen eine andere Gestalt an: die Odelsmänner mußten viele Eingriffe in ihre Steuerfreyheit dulden: durch die Entstehung der Prälaten und der Hierarchie und durch die verschiedenen Würden und Vorrechte, die der weltliche Mann im Staate erhielt, verlor der Name und Stand des Bauern sein Ansehen; die Odelsmannszeit war nicht mehr, denn es brachte itzt nur wenig Ehre, Odelsmann oder Freysasse zu seyn: da erhob sich der Frelsemannsstand und der Odelsmann erlangte wieder seine schon fast verlornen Vorzüge: Er ward steuerfrey und ein mächtiger Vertheidiger des Vaterlandes: Er ward der wichtigste unter den Kriegern, nach der damaligen Beschaffenheit des Kriegswesens: Man denke sich hier in die Zeiten Knuds VI., und der Waldemare zurück, und sage dann, ob nicht der Staat zu Kraft und Würde kam: Slaven und Wenden mußten es fühlen, was die Frelsemänner vermochten.

Hierauf entstand der Adel, oder ein neuer Odelsmanns- und Frelsemannsstand. Das wesentliche des Begriffes von selbigem besteht in der Pflicht, sich zum Kriege zu stellen und in der Steuerfreyheit als Belohnung für diese Pflicht. Dies, sage ich, ist

das

das wesentliche des Begriffes: denn jeder Freysasse, wenn er sich nach den gewöhnlichen Formalitäten als Frelsemann hatte einschreiben lassen, war Edelmann: man fragte ihn nicht, ob er Landsassen und Diener unter sich hatte: es war gar nicht die Rede von Gerichtsbarkeit, Recht die Geldbußen zu heben, Leibeigenschaft oder dergleichen: Diese Herrlichkeiten erwarb man sich nachher, und sie gehören nicht zu dem wesentlichen des Begrifs vom nordischen Frelsemann, Härmann, oder Edelmann. Wer kann wohl eine erhabenere Idee von dem Adel angeben, als die obige ist? Niemand; und so wahr es ist, daß Europa von Norden aus alles das erhalten hat, was seine edle den Fürsten sowohl, als den Völkern achtungswürdige Regierungsform bildet; so wahr ist es auch, daß dieser Stand des Odels = Frelse = und Edelmannes eine stets ununterbrochen fortgehende Kette ausmacht. Man kann daher mit Recht sagen, daß der Adelstand, wenn man ihn so kennt und auf die Art sich vorstellt, als der älteste Grundstein der ehrwürdigen Thronen europäischer Monarchen erscheint.

So wie ich mir den Odelsmann, Frelsemann, Heermann, oder Edelmann Nordens denke, sehe ich in ihm den Mann, den Sohn des Landes, den Bürger, der stets bereit war, sein Leben für das Vaterland zu wagen: diese Pflicht sah man als auf das steuerfreye Land und auf die Geburt haftend an, da diese ihm den Besitz des Landes sicherte: das Wachtfeuer, der Botenstecken mit dem eingekerbten

Zeichen, die Ankündigung des Kriegszuges, das Heerpanier war hinlänlich, die Streiter zusammen zu rufen. Und welch ein schöner Zug in den damaligen Sitten, daß es nicht in der Macht des Regenten stand, den Odelsmann, so lange er diese Würde bekleidete, sein Schwerdt und Waffen mit sich führte, und in Geschäften des Staats erschien, von seinem Kriegerberufe zu befreyen: er hatte keinen Begrif davon, wie man Edelmann seyn könne, ohne zugleich Vertheidiger des Vaterlands zu seyn: aber er begrif auch eben so wenig, wie der Regent ihm das nehmen könne, wodurch er zu Erfüllung seiner Pflicht in Stand gesetzt wurde: die Steuerfreyheit seines Odelslandes war für ihn wie Gottes Sonne und Luft, unentbehrlich um seines Daseyns froh zu werden.

Hier sey es zur Ehre unserer nordischen Constitution gesagt, und möchte es doch oft und laut wiederholt werden, wie mächtig richtige und deutliche Kenntnis der Verfassung des Odelsmannes zu Erweckung des Männermuths und wahren Adels im Betragen wirke. Die Kenntnis von den Frelsemännern und das richtige Studium der Gesetze, die von der Steuerfreyheit der Haupthöfe handeln, gewährt eben dies. Ich habe schon einmal unsere Edlen gebeten, ihr Ohr zu diesen Gesetzen zu neigen: und sicherlich werden sie jeden unter ihnen, auf dem der Geist Nordens und seiner Väter ruht, mit hoher Freude erfüllen: er wird sie in seinem Herzen bewahren, und ihm wird nicht an dem Glanz des Goldes und einer

zufälligen Erhöhung allein gnügen: lebt er gleich in den Zerstreuungen des Hofes, und im Genusse der Vorrechte die sein Stand ihm gewährt, so wird er doch mit Manneskraft hervortreten, wenn Staat und Thron Schutz von ihm fordern. Doch, es ist besser, daß ich schweige, und unsere kraftvollen Könige reden lasse. Höret sie mit Ehrerbietung und mit Lust, ihr Edlen unsers Volkes! Hört die königlichen Worte unserer Christiane des III. und IV.: jeder Edelmann müsse es für Pflicht und Ehre halten, daß er für seinen König und Herrn sein Leben lassen könne und wolle.

Ich habe von der Steuerfreyheit der Ländereyen geredet: ich habe gezeigt, daß sie alt sey, wie Nordens edle, den Regenten so rühmliche und den Völkern nützliche Constitution: das Zeugniß der Geschichte bekräftigt meine Behauptung, und ich habe sie zum Theil durch Schlüsse dargethan, welche von den Montesquieus als richtig anerkannt sind, und welche die Vernunft jedem gründlichen und redlichen Politiker an die Hand giebt. Ich frage daher laut, was die Absicht derer sey, welche den Regenten dahin bringen, zu glauben, als wäre es seiner Ehre zuwider, wenn es im Staate Ländereyen giebt, die der Steuerfreyheit genießen? Gewis fühlen sie es selbst nicht, und wollen also auch, daß die Regenten es nicht fühlen sollen, wie sehr die alte ehrwürdige Constitution Hochachtung verdient, und wie sie durch leichte Staatsoperationen zu wahrem, thätigem nordischem Geiste führen kann. Ich meyne

nemlich, daß durch dieselbe, die Landbesitzer wieder das werden sollen, was sie einst waren, eigentliche, allzeit fertige, kraftvolle Kriegs = und Ehrenmänner. Durch diese ehemalige Einrichtung hat Europa eine Staffel des Ruhms und der Glückseligkeit im politischen Sinne des Worts erreicht, die keinem andern Theil unsrer Erde gewährt ward: ihr verdankt unser Norden die Ehre, daß es das Vaterland der besten und edelsten Regierungsform wurde. Ich rede hier nur mit denen die darüber nachgedacht haben, woher Europa seine gegenwärtige Verfassung erhielt: nur mit solchen, die sich in die Grundsätze unserer Gesetzgebung hineindachten und der Quelle unserer Sitten nachspürten. Wer nicht fähig ist, den Zusammenhang der Begebenheiten einzusehen und die Beschaffenheit der Dinge so zu entdecken, wie sie in ihren wirklichen Fortschritten an einander hiengen: wem es an Kraft oder an Willen fehlt, das Gute der Vorzeit und den wahren Werth der Männer derselben zu erkennen: wer nichts schön findet, als was sich für die Zeiten der Weichlichkeit und Verzärtelung schickt: wer endlich alles Glück und alle Ehre des Staats nur nach der Masse des Goldes abwiegt, das in die Schatzkammer des Fürsten strömt: wer, sage ich, auf eine der vorbeschriebenen Arten denkt, der versteht mich nicht: er ist nicht fähig sich von dem Begriffe vom Adel, zu dem Begriffe vom Odelsmanne zu erheben; zu dem Begriffe von Ehre, und von dem Glücke, daß Europa nie durch Despotismus entehrt werden wird, so lange noch eine Spur alter nordischer Gefühle und Sitten übrig ist: wenigstens

stens ist dies unmöglich, so lange dieselben mit dem Christenthum vereinigt sind. Tief sey es Europens biedern und glückseligen Regenten in die Seele geprägt, welch eine Lust und Ehre es für sie ist, unter ihren Unterthanen solche zu zählen, die keine Furcht und keine Versuchung bewegen kann, den Pflichten des rechtschaffenen Mannes und heldenmüthigen Bürgers zuwider zu handeln: aber tief sey es auch dem Abkömmling des Odelsmannes und dem Erben seines Adels in die Seele geprägt, daß Schande, unauslöschliche Schande sein Loos seyn müßte, wenn er den Staat, die Nation und den Regenten ihren Wohlstand verlieren oder sie von ihrer Würde herabsinken ließe. So dachte der Bürger Nordens: so dachte der Odelsmann: so der Ritter, und so mus auch der Adel denken. Ich bin voll von der Idee eines europäischen nach nordischer Sitte herrschenden Monarchen: o, wie gros und schön ist sie, diese Idee, gegen die des orientalischen Despoten! Ich bin voll von der Idee des nordischen Charakters! o, wie wird durch ihn der Thron so sicher, wie reizend sich ihm zu nähern! Ja, ich bin ein ehrlicher nordischer Mann, und redlich ist meine Denkungsart gegen meinen König. Warum sollte ich nicht meine Gedanken frey heraus sagen, da sie aus einem Herzen kommen, das von brennendem Eifer für alles glühet, was den Monarchen ehrt und die Einwohner des Landes glücklich macht! Dies Gefühl wurde bey mir erhöht, indem ich die nordischen Alterthümer durchforschte: und itzt, da ich ein Buch darüber schreibe, sollte ich es nicht wagen, andern ins Herz

zu reden: sollte nicht suchen es dahin zu bringen, daß andere Herzen mit meinem eignen sympathisirten? Ihr Edlen Nordens, Dänmarks! Ihr, die ihr nach den hohen Aemtern des Staates strebt: Ihr, die ihr zur Seite des Monarchen, in seiner Rathsversammlung zu sitzen wünscht: oder einen großen und wichtigen Theil des allgemeinen Besten eurer Verwaltung anvertraut haben wollt: lernet das Alter und den Adel unserer Constitution kennen! werdet berühmt als Gesetzerklärer: als solche, die den Regenten an die Vortreflichkeit der nordischen Regierungsweise und Denkungsart erinnern können: hierin sucht euern Ruhm und ihr werdet dessen unendlich würdiger seyn, als jene, die von dem Staate nichts kennen, als nur das Bedürfnis des Augenblicks, und nichts wissen, als den Ertrag der Steuern zu vermehren.

Ja, Ihr unsere Edlen, und Ihr Reichen unter den Söhnen des Landes, die ihr von euern Vätern viel Land ererbt habt, oder durch euern Reichthum euch die Ehre erkaufen wollt, zu den festen Landbesitzern des Staats zu gehören: und ihr, jungen Söhne der Wissenschaften, die ihr nach etwas höherm strebt, als nur die untersten Sitze in dem Tempel der Themis zu bekleiden! Ihr alle habt Ursache, euch Kenntnisse von unsern alten Gesetzen, Sitten- und Staatseinrichtungen zu erwerben. Besitzt ihr diese Kenntnisse, dann werdet ihr mit gutem Erfolge weise Rathschläge ertheilen können, wann einer oder der andere aufsteht, der jede Immunität zur Usurpa-

tion machen, und den Regenten verleiten will, dieselbe aufzuheben. Dann könnt ihr mit Weisheit die Gesetze vertheidigen, und dasjenige beschützen, was gleichsam die Seele jener herrlichen Staatsconstitution war, durch die unser Norden sich stets vor den andern Völkern der Erde auszeichnete, und die derselbe den übrigen Nationen Europens mittheilte: und wahrlich, wer Kraft und Einsicht genug besitzt die Gesetze zu schützen, der beschützt die Wohlfahrt des Staats: die Rechte der Bürger, und die schönste Ehre des Monarchen. Ich könnte noch vieles hinzusetzen, was mit den hier angeführten Ideen in Verbindung steht: noch vieles, was geschehen könnte, und wovon der rechtschaffene und denkende Patriot wünscht, daß es geschehen möchte, um die Kenntnis von den alten Gesetzen und alten Sitten zu befördern: die Wichtigkeit dieser Anmerkung mag mir zur Entschuldigung dienen, daß ich so oft daran erinnre. Sind es nicht die Gesetze und Sitten und Gebräuche der alten Zeiten, welche uns den Grund unserer Constitution und die glückliche Beschaffenheit derselben zeigen? Was vermag wohl der Gesetzerklärer, Geschichtschreiber und Politiker, wenn ihm diese Kenntniß mangelt? Giebt es wohl einen bessern Leitfaden für den Mann in hohen Aemtern, wenn er zu neuen Einrichtungen Rath ertheilen und stimmen soll, von denen man kein vollkommenes Muster hat, die aber itzt gemacht werden müssen, weil die Umstände des Staats es erfordern? Und doch sind wir in dieser wichtigen Wissenschaft noch so weit zurück, daß unser Kofod Anker uns eine Sammlung der alten

Ge-

Gesetze wünscht a). Dieser achtungswürdige Gesetzlehrer hat redlich das seinige zu dieser Arbeit beygetragen, aber wenn er itzt in dem Studio und der Ausbreitung der Wissenschaften grau geworden, hingeht und die Belohnung treuer Dienste bey dem besten Herrn genieſt: wie viele giebt es denn wohl unter uns, die seine Arbeit fortsetzen können und wollen? Und doch ist noch viel zu thun übrig, ehe wir uns in diesem Fall mit den Völkern messen können, die ihre Struven, Heineccii, Böhme, Thomasii, Dübos, Hericourts, Bouquets, Montesquieus, Spelmanns, Craigs, Lambards, Loccenii, Sternhökers, Wildes und andere mehr haben, welche hier zu nennen unnöthig seyn würde. Ich schweige hiemit, und empfehle die Sache denen, die im Stande sind, die Behandlung der Wissenschaften unter uns zu lenken und zu formen: ja ich empfehle sie ihnen als eine Arbeit die der Herr der Vorsehung von ihnen fodert, und als die Erfüllung einer Pflicht, wodurch sie ausgebreiteten Nutzen stiften können: wodurch sie fähig sind unser Zeitalter zu verherrlichen, und sich sowohl Dank als Ruhm bey denen zu erwerben, die nach uns, dies unser Vaterland und das ganze ehrwürdige Norden bewohnen sollen.

Unläugbar gewährt die richtige und durchdachte Kenntnis der Gesetze und Sitten der Vorzeit viele und wichtige Vortheile: mir fällt hauptsächlich dieser auf, daß man aus selbigen diejenigen mit Nachdruck wi-

a) Lovhist. Tom. I. Vorrede.

widerlegen kann, welche den ersten Grund jeder Immunität in der Aristocratie zu finden glauben, und sie also von der Zeit der Aristocratie an zur Ursurpation machen. Dadurch suchen sie (wie ich schon vorher gesagt habe) dieselbe verhaßt zu machen und die Regenten zu bewegen, sie zu widerrufen. Ich habe indessen schon genug gesagt, um den Ungrund dieser Behauptung zu beweisen.

Ich wiederhole es denn hier zum letztenmal, daß die Lehre von der Steuerfreyheit des Odelslandes herrlich und edel ist. Aber sie ist dies hauptsächlich für die Einwohner Nordens. Wir finden auch bey den Franken diese Freyheit, aber erst mit der Eroberung und Vertheilung der eingenommenen Ländereyen verbunden: bey uns steigt sie bis zur ursprünglichen Bildung des Staats hinauf. Indessen war diese Steuerfreyheit überall der Hauptgrundstein des ehrwürdigen europäischen Staatsgebäudes: sie war die Haupttriebfeder die dieses politische Kunstwerk in Gang setzte a): sie wird in den Gesetzen der Franken als eine alte Sitte und nicht als eine neue Erfindung be-

a) Leg. Sal. Tit. 43. Cap. 8. cfr. Pithoeus in Glossar. — Gregor. Thuron. hist. Franc. L. VII. Cap. 15. — Du Cange Gloss. — Murat. Antiquit. ital. Tom. II. Dissert. 19. Bouquet Droit public. T. I. pag. 69. Marculf. form. Lib. II. form. 32. Baluz. Capit. Tom. II. Cap. 10.

bestätigt a). Sagt nicht auch Tacitus: daß die Gothen und Uzen nicht zu den alten deutschen Völkern gehören könnten, weil sie die Auflage der Steuern duldeten b). Dies ist eine wichtige Stelle, und wer mit Rücksicht auf dieselbe den Snorro und unsere alten Gesetze, ja, ich darf sagen, auch diese kurze Abhandlung liest, der wird mit mir einstimmen, daß die Materie erhaben sey: daß jeder edle Monarch sich ihrer freuen müsse: und daß sie jeden politischen Denker zu den wichtigsten Schlüssen leitet.

## Andere Folgen des Vorhergehenden, mit Rücksicht auf die Erblichkeit der Lehne.

Wer der Meynung ist, daß alles Landeigenthum im Staate eine Folge von der eingeführten Erblichkeit der Lehne sey, der mus glauben, daß es eine Zeit gegeben habe, wo der König alle Grundstücke und Ländereyen als Domainen besas: er mus glauben, daß der König das Land nach seinem Gefallen austheilte, und folglich niemand Ländereyen hatte, als solche, die er von dem Regenten zu Lehn

oder

a) Cap. Carol. Calv. Tit. 36. Cap. 27. apud Baluz. Tom. II. p. 187. — qui ad defensionem patriae non occurrerint, *secundum antiquam consuetudinem* et capitulorum consuetudinem judicentur: cfr. ibid. p. 325.

b) Mores Germanorum. Cap. 43.

oder als Geschenk erhielt. Das deutsche Kaiser-Recht sagt a): Wo Lüde auf Erden lebin, se haben Borge, Stede ader Dorffe; se sind geistlich ader wertlich, Furſten, Grafen, ader Dinſtmann, Dy ſollen wiſſin, waz de hant, daz waz dez riches, und noch iſt das des riches, wan ſin der Kaiſer bedarff. Dies Geſetz kann nicht aus den alten Zeiten in Deutſchland ſeyn; denn wir erkennen in demſelben nicht die Verfaſſung dieſer Zeiten. Die Sitten unſerer Brüder, der Deutſchen, waren ſo nordiſch, daß ſie gewiß auch Odelsland hatten, welches der Kaiſer nicht ſein nennen konnte, und für ſolche Zeiten ſchickt ſich der Ton nicht, in dem das Geſetz redet. Aber es findet ſich ein anderes Geſetz in dieſem Kaiſer-Rechte b), wodurch jenes erklärt wird: es ſagt: es wären unruhige Zeiten eingetreten, da einige wenige Mächtige die Odelsmänner verdrängten, und ſich hierauf wider den Kaiſer auflehnten, der gegen ſie zu Felde ziehen mußte: der Kaiſer behielt die Oberhand; zog die Ländereyen der Aufrührer ein, und ſchenkte ſie den Männern von ſeiner Parthey: hieraus entſtanden viele Belehnungen. Ich habe durch Erwähnung dieſes Vorfalls den Leſer dahin leiten wollen, ſich erſt den rechten Begrif von der Lage der Umſtände zu machen, ehe er von einem oder andern Lande entſcheidet: daß alles Landeigenthum eine Folge geſchehener Belehnungen ſey:

a) Pars II. Cap. 25. apud Senkenberg Corp. Iur. Tom. I. pag. 32.

b) Ibid. P. III. C. 1,

sey: oder mit andern Worten, daß aller Besitz von Ländereyen in der eingeführten Erblichkeit der Lehne seinen Ursprung habe. Da wo es viele Grundstücke giebt, die niemals dem Könige zugehörten, findet man auch viele die niemals zum Lehne wurden, das der König verschenkte: der Besitz derselben kann also ohne den Gedanken an die Erblichkeit der Lehne statt finden.

Man weile itzt mit seinen Gedanken bey unserm Norden, dem eigentlichen Odelslande in Europa: bey diesem Lande, wo das Eigenthum des Odels sich ununterbrochen bis in die ältesten Zeiten hin erstreckt: und entscheide dann, ob jedes Grundstück in einem gewissen Zeitpunkte dem Regenten zugehörte, und ob jedes Landeigenthum sich von einer geschehenen Belehnung herschrieb. Wem die Ehre Nordens am Herzen liegt: wer es gehörig überdacht hat, daß die Länder desselben nie erobert: niemals als Belohnung für Krieger vertheilt wurden: daß sie nie im Ganzen ihr Odelsrecht verloren: der wird, sage ich, in diesem Falle Norden vor Frankreich, Italien und England und den vielen andern Ländern Europens den Vorzug einräumen; aber er wird auch zugleich einsehen, daß die allgemein angeführte Erblichkeit der Lehne bey uns nicht statt findet, wenn sie auch bey allen andern Nationen in Europa üblich war.

Etwas ganz anders ist es, wenn gewisse Grundstücke Lehne waren, welche der Regent zu vergeben hatte, und nachher das Eigenthum des Unterthanen wurden: dies ist nicht das, was man sich dabey denkt,

denkt, wenn man sagt, daß die Landgüter die man in spätern Zeiten mit adelichen Privilegien besas, vorher ein Lehn der Krone gewesen wären, und daß die Veränderung einzig und allein aus der eingeführten Erblichkeit der Lehne entstanden sey. Ich bin mehr als einmal genöthigt gewesen, diese Materie zu berühren, und ich habe gezeigt, wie die Odelsländereyen, diese steuerfreyen Grundstücke, von einer Art des Besitzes zur andern übergegangen sind, ohne desfalls ihre Privilegien zu verlieren. Die Regenten fuhren fort, von dem Bewohner derselben die Kriegspflicht zu fodern und erkannten dadurch seine Gerechtsame an. Ebenfalls habe ich erklärt, wie die vielen kleinen Odels-Grundstücke verschwanden und in große adeliche Landgüter zusammenschmolzen. Diese Erläuterung ist in gewisser Hinsicht der Hauptzweck meines ganzen Werks, in welchem ich den Uebergang von der Zeit der Odelsfreyheit zu der Zeit der Aristokratie zeigen wollte. Nun beruhete dieser Uebergang aber nicht darauf, daß alle Ländereyen steuerbar werden sollten: sondern man errang im Gegentheil Steuerfreyheit für mehr als die vormaligen eigentlichen Odelsländer. Die Länder der Landsassen und die Pachtstücke wurden in Hinsicht des Regenten frey; und dennoch blickt die Steuerfreyheit des Odelslandes durch; man hielt sich an diese als an die Quelle, aus der man die Idee der Steuerfreyheit überhaupt schöpfte. Man schilderte das nun vereinigte große Landgut des Edelmanns als Odelsland, weil man für das Ganze Odelsmannsprivilegien haben wollte. Keiner, der mit Nach-

denken dem wirklichen Gange der Begebenheiten folgt, wird behaupten wollen, daß, um dies zu bewirken, die Odelsländer erst hätten Lehne seyn müssen, ehe sie durch ihre Vereinigung ein Rittergut ausmachen konnten.

Die Könige besaßen sowohl Erbgüter als Domainen: mit diesen beschenkten sie ihre Söhne, Kirchen, Klöster, und Leute weltlichen Standes: und auf die Art wurde das Land, was vorher dem Könige oder der Krone gehörte, das Eigenthum eines andern einzelnen Mannes im Staat, ohne daß desfalls der Besitz desselben sich auf eine geschehene und erblich gemachte Belehnung gründete. Ich habe hievon schon vorher gehandelt und verschiedene Beyspiele von solchen Schenkungen angeführt: bey derselben Gelegenheit habe ich auch die Frage erörtert, ob die Könige berechtigt waren, die Krongüter zu verschenken, und ich weise den Leser auf das dort gesagte hin.

Aber waren die Könige gleich nicht berechtigt, die Güter der Krone zu verschenken oder zu verkaufen, so konnten sie dieselben doch im dringenden Nothfalle verpfänden, und dies geschah zum äussersten Nachtheil und zur größten Schande für den Staat, nur gar zu oft. Keine Stelle unserer Geschichte zeigt dies deutlicher als die, welche von Christoph II. und dem darauf folgenden Interregno handelt: aber daher erscheinen auch Waldemar und Margarethe in so vorzüglichem Lichte, weil sie mit Weisheit und Thätigkeit strebten die geschlagene Wunde wieder zu heilen. Auch die Geschichte Christians I. ist in dieser

Hinsicht sehr lehrreich, und zeigt deutlich, wie schwer es dem Regenten wurde, die verpfändeten Ländereyen wieder mit der Krone zu vereinigen, ungeachtet den Inhabern völlig Genüge geleistet war. Aus der Geschichte des Königs Hans sieht man, was Sture und andere der Mächtigen im Reiche an sich gerissen hatten, und wie fest sie das hielten was einmal in ihren Händen war; indessen gaben sie niemals eine erbliche Belehnung als den Grund ihrer Gerechtsame an; sie sprachen nur von Abtretung und dem darauf gegründeten Besitzrechte. Doch ist es auch glaublich, daß sie eine bestimmte Zeit der Verpfändung zum Vorwande brauchten, das Gut als ihnen anheimgefallen, anzusehen. Sonst begreife ich nicht, warum Christian I. das kanonische Recht zu Hülfe rufen mußte, um die Krongüter wieder zu bekommen, von denen er beweislich dem Pfandhaber völlig die geliehene Summe bezahlt hatte.

Diese Verpfändung der Lehne oder Domainen, von der hier die Rede ist, waren das einzige Hülfsmittel, dessen sich der Regent in jenen Zeiten bedienen konnte, um seinem Mangel abzuhelfen und die Foderungen zu befriedigen, die man an ihn hatte; und sie war da am üblichsten, wo dem Regenten durch die Aristokratie die Hände am meisten gebunden waren, und er also keine Steuer oder Kriegshülfe fodern konnte: dies war die Ursache, warum dieselbe bey uns so weit getrieben wurde, und daher müssen wir auch in unsern Urtheilen über die Regenten Dänmarks oder irgend eines andern Lan-

des, die sich zu diesem Mittel gezwungen sahn, nicht zu voreilig und zu hart verfahren. Uebrigens mus man wohl bemerken, daß diese Verpfändung der Domainen keine Uebertragung des Besitzes mit sich brachte: sie sicherte dem Pfandhaber nur die Einkünfte des verpfändeten Grundstückes: aber die Hebung dieser Einkünfte, unter denen die Geldstrafen eine der wichtigsten waren, gab zu vielen Ungerechtigkeiten und zu Erwerbung großer Gewalt, häufige Gelegenheit; und daher war die Verpfändung ein großes Unglück für diejenigen, welche auf den verpfändeten Grundstücken wohnten. Heinrich Aemeltorp oder Meldorf, der zu Abels Zeiten diente, erhielt Svendborg und Skielskiör zum Unterpfand, bis er für seine Kriegsdienste bezahlt wäre a). Erik Mendved muste ganz Fühnen, für 200 Krieger, an den Grafen Gerhard verpfänden, mit welchen selbiger in der markgräflichen Fehde ihm zu Hülfe kam b). Ludwig Albrechtsen, dieser in den unruhigen Zeiten so mächtige und gefährliche Mann, hatte Schonen, Helsingburg, Lund, Falsterboe, Skander, Halland, Blekingen, Lyster samt der Münze in Lund zum Unterpfand c).

Wie vieler Gewalt sich diese Lehnsträger anmaßten, und wie sie jedes Regale ausübten, sieht man daraus, daß Graf Hans, dem Laaland verpfändet

a) Hvitfeld.
b) Ibid.
c) Ibid. ad An. 1315.

pfändet war, die Clerisey zu ewigen Zeiten von allen Steuern freysprach a). Eben so eigenmächtig handelten die Pfandhaber in den Städten: Porsogab Halmstad Privilegien und völlige Steuerfreyheit b); wobey man erwägen mus, daß der Regent nicht leicht, einmal erhaltene Privilegien aufheben konnte, sondern hiebey immer viel Widerspruch fand. Diejenigen, an welchen bey dem Antritt der Regierung Christians I. Lehne verpfändet waren, hatten, wie Hvitfeld uns lehrt, drey bis viermal so viel aus selbigen gezogen, als die Pfandsumme betrug: und doch war der Regent zu ohnmächtig, sich selbst und der Krone Recht zu verschaffen, und nur durch Hülfe des kanonischen Rechts im Stande, sich und dem Staat wieder in den Besitz dieser Ländereyen zu setzen: dies kanonische Recht durfte der Lehnsmacht widerstreben: es hatte Muth genug nach Billigkeit zu urtheilen und den Menschen in seine gekränkten Rechte wieder einzusetzen. Dem König fielen also nach dem Urtheilspruch desselben, die Lehne zu; aber wie sehr lehnte man sich nicht gegen dies gerechte Urtheil auf! Denn dies war die Ursache, warum die Axelssöhne sich Schweden unterwarfen, weil es ihnen unerträglich war, Skielskiör, Tranekiær und mehrere Besitzungen zu verlieren, die sie als Lehne in Händen gehabt, aber worauf sie doch keine Ansprüche weiter hatten. Ich führe dies nach Hvitfeld an, und was



a) Hvitfeld, Christoph II.

b) Lagerbrink Hist. Tom. III. p. 241.

dieser, im Herzen aristokratisch gesinnte Mann, von den schlimmen Folgen des Lehnswesens gesagt hat, das kann man mit Recht für glaubwürdig halten. Wer aber aus der Geschichte anderer nordischen Länder Beweise von der großen Macht der Pfandhaber über die an sie verpfändeten Güter haben will, der findet solche in der schwedischen: man findet dort einen Boe Joensen, der in den ihm unter Albrecht verpfändeten ansehnlichen Ländern, die völlige königliche Gewalt ausübt: er besas das Recht, Stücke von diesen Ländereyen an andre zu überlassen, und bediente sich desselben: ein Mann, Namens Bosepol erhielt von ihm das Lehn Humleborg, unter der Bedingung, daß er dem Boe Joensen *als seinem* wahren Herrn in allen Stücken Treue und Gehorsam leisten sollte: daß er sich selb zehnte in voller Rüstung zum Kriege stellen sollte, wo und wann dieser es von ihm fordern würde; und daß er in dem ganzen Lehn niemanden aufnehmen oder verbergen durfte, der mit Boe Joensen in Feindschaft lebte a). So übte Boe in den ihm verpfändeten Ländern alle Regalia aus; und ihrer waren so viel, daß er, wie der Geschichtschreiber sagt, das ganze Land durchreisen und in jeder Provinz, wie in seiner Heymath sich aufhalten konnte. Die große Sorgfalt, mit der man das Recht und die Sicherheit des Pfandhabers zu beschützen suchte, stimmt völlig mit dem überein, was ich hier davon angeführt habe: man erkennt sie am deutlichsten in der Verordnung Friedrichs II. vom Jahr

a) Lagerbrinks Hist. Tom. III. p. 665.

Jahr 1582., nach welcher der Lehnsmann, wenn er auch die Pflichten seines Amts versäumte, das Lehn nicht verlor, sobald er es als Pfand besas.

Diese hier erwähnten Schenkungen und Verpfändungen, in sofern sie nach und nach den Pfandhaber zum Besitze des verpfändeten Gutes führten, waren die Ursache, daß viel Odelsmänner aus der Verbindung mit dem Regenten heraus kamen, und dagegen die Unterthanen von andern wurden. Ich habe schon vorher hinlänglich erklärt, was es für Folgen nach sich ziehen muste, wenn einem einzelen, mächtigen Manne im Staate, die Ausübung aller Regalien in diesem oder jenem Stücke Landes zu Theil wurde: wie er dann die Geringeren drücken, und wie er sie nöthigen konnte sich unter denen anzeichnen zu lassen, die unter seinem Schutze standen oder seine Vordnede (Leibeigene) waren. Diesem Verfahren ist unstreitig die Entstehung der vielen grosen Landgüter zuzuschreiben: Aber in allen diesen Fällen, weder in den Schenkungen des Königs, noch in der Verpfändung: noch, wenn der freye Odelsmann in die Zahl der Vasallen des Ritters trat, und also aus der Gesellschaft der Odelsmänner verschwand: in allen diesen Fällen gründet sich das neue Eigenthumrecht keinesweges auf die Erblichkeit der Lehne. Wir finden im Gegentheil in unsrer Geschichte eine Reihe deutlicher Beweise, daß die eigentlichen Lehne der Krone, stets als solche angesehen wurden, über welche der Regent allein disponirte und die er nach Gefallen vergab; wobey jedoch in

den Zeiten des Odelsrechts die unumstösliche Bedingung erfüllt werden muste, von den Grundstücken Kriegshülfe oder Hirdmands Dienste zu leisten. Dies wurde zur Zeit des Lehnswesens und der Aristokratie dahin abgeändert, daß nur die Adlichen ein Lehn erhalten konnten; aber selbst dies war nichts anders, als der alte Grundsatz des Feudalsystems, nach den neuern Sitten modificirt: ich meyne, der Grundsatz, daß niemand Land besitzen konnte, ohne von demselben Kriegsdienste zu leisten.

Ich habe oben Hvitfelds Worte angeführt, in so fern sie die freye Disposition der Könige über die Lehne betreffen, und man mus sich ihrer beständig erinnern. Jede Capitulation unsrer Könige, so sehr auch die Aristokraten ihre Forderungen überspannten, um die Macht derselben zu schwächen, bezeugt deutlich die Wahrheit dieser Sache; alle unsere Gesetze, insonderheit Christians III. und IV. Reces beweisen eben dasselbe. Mit den Lehnen besoldete man die vornehmsten Diener des Staats, ja sogar den Reichsrath, wie wir aus dem Eingange zu Christians IV. Reces sehen, wo die Lehnsmänner, Amtleute dieser Schlösser genannt werden. Die Schlösser oder Vesten gehörten zu den Lehnen, und der oben erwähnte Reces sagt in Hinsicht derselben, daß die Witwe des Lehnsmannes sie nicht behalten solle, obschon sie das Lehn selbst bis Philippi Jacobi behielt a). Auch diese Bestimmung des Gnadenjahrs beweist

a) 2 Bog 1 Cap. 1 Art.

beweist' es, daß keine Erblichkeit statt fand. Man hatte die Lehne entweder gegen Rechenschaft oder gegen Ausgabe a): das heist: der Lehnsmann hob entweder die Einkünfte des Königs an Steuern und Geldbußen und legte davon Rechenschaft ab: oder aber, er war verbunden eine gewisse Summe zu bezahlen, und zog dagegen selbst die Einkünfte. So gelinde, ja ich darf fast sagen, schüchtern auch der von der Aristokratie gedrängte Christian IV. die adelichen Lehnsmänner zu behandeln nöthig hatte, wie man aus seinen Verordnungen sieht b), so droht er doch mit dem Verluste des Lehnes, wenn sie ihre Verbindungen nicht erfüllten c). Ich will hier nicht die Pflichten des Lehnsmannes herrechnen, denn dies würde zu weitläuftig werden: wer sie zu kennen wünscht, der frage die Gesetze, und er wird finden, daß ihr Amt dem eines heutigen Amtmannes und Stiftamtmannes ähnlich war, wenn man sich an dasjenige hält, was der kluge Friedrich IV. in seiner, den vorerwähnten Staatsbedienten mitgetheilten weisen und kernvollen Instruktion von ihnen fordert. Man mus übrigens bey diesen Lehnen, die nicht als Belohnung für Kriegsdienste ertheilt wurden, bemerken: daß sie in die Zeiten gehören, da man stehende besoldete Truppen hatte, und die klei-



a) Christ. IV. Forordn. af 1635.

b) Af Aar, 1628.

c) Ibid. Rec. 2 B. 1 C. 2 Art. af Fridr. II. Forordn. af 1582. 19. Junii. Jydske Lov: 2 B. 54 Cap.

nen Heere der Barone nicht mehr brauchte. Nach der damaligen Verfassung des Staats kam es nur darauf an, dem Könige seine Einkünfte zu sichern, wodurch er in Stand gesetzt wurde, die zur Vertheidigung des Landes nöthige Armee zu bezahlen.

Es giebt viele, die sich keine deutliche Vorstellung von den Fortschritten der Aristokratie machen können, ohne die eingeführte Erblichkeit der Lehne vorauszusetzen, die ihnen gleichsam die Basis des ganzen Systems zu seyn scheint. Man hat sich einmal an die Worte, Lehnszeit, Lehnsregierung, Feudalsystem u. s. w. gewöhnt, und weil sie in einem gewissen Zeitpunkt, sich für die Sitten und Gebräuche der meisten europäischen Länder schicken, so glaubt man, ihre Bedeutung sey in jedem Lande dieselbe gewesen; die Unrichtigkeit dieser Meynung habe ich, in Hinsicht unsers Nordens, schon zur Gnüge bewiesen. Das Allodialsystem fand beständig daselbst statt: die Verschiedenheit der ältern und neuern Zeit bestand nur darinn, daß wenige Odelsmänner an die Stelle vieler traten: daß folglich viele kleine Odels-Grundstücke zusammenschmolzen, und also einige wenige aber größere Landgüter ausmachten. Diese Bemerkung kann jedem zum Leitfaden dienen, der richtige Betrachtungen über das Lehnswesen in Norden, und den Uebergang von der Odelsmannszeit zu den Zeiten des Adels und der Aristokratie anstellen will. Alle Gewalt war in den Händen der Prälaten und Barone, aber sie waren nicht so einig mit dem Könige, wie die Odelsmänner vormals: daraus ent-

entstanden Unglücksfälle und Verwirrungen; das Volk verlor sein Ansehen, und der Staat zugleich mit ihm seine Würde und Stärke.

Ein Hauptumstand ist dieser, daß alle eigentlichen Domainen oder Krongüter nur an solche übertragen werden durften, die zum Adelstande gehörten, welches mit andern Worten so viel sagen will, daß nur der Adel wichtige Aemter bekleiden durfte. Welche Fesseln für den Regenten, und welch ein wichtiger Schritt des Adels zur Unabhängigkeit! In diesem, so wie in manchen andern Fällen, stellt die gegenwärtige Verfassung von Pohlen das treffendste Gemählde dar, wonach wir die Gebräuche der Lehnsregierung beurtheilen können. Der König hat alle Castellaneyen und Benefizen zu vergeben, aber da er sie nur dem Adel ausschlieslich geben darf, so bewerben zwar einzele Personen sich um seine Gunst um ein Amt zu erhalten, aber der ganze Stand im Allgemeinen macht sich wenig aus ihm. Wer hievon mehr wissen will, der ziehe Hauteville, Connor und andre zu Rathe, die uns die Verfassung dieses Landes schildern; was aber eine solche Einrichtung bey unsern Vorfahren für Folgen hatte, das sehe man aus unsrer Geschichte, wo es deutlich zu Tage liegt: und wäre auch dies nicht der Fall, so würde doch ein jeder es leicht selbst errathen können. Die Ursache dieser Unglücksfälle lag darinn, daß wenn gleich die Lehne nicht für einzele Personen oder einzele Geschlechter erblich waren, so waren sie doch gleichsam für den Adel erblich: und dies ist denn auch die ein-

zige

zige Erblichkeit der Lehne die man sich deutlich, als bey unsern Vorfahren eingeführt und geltend denken kann. Die Wirkung desselben war am kenntlichsten unter der Regierung Christians IV. und Friedrichs III.; aber dies war auch die Zeit, in welcher die Aristokratie zu einer Höhe stieg, von der sie nothwendig fallen muste. Die Verordnungen Christians IV. schildern uns die Ungerechtigkeiten der Lehnsmänner mit lebhaften Farben: wie sie nemlich die Steuern unbillig vertheilten: wie sie dieselben mit unerbittlicher Strenge eintrieben und dennoch der Krone die Einkünfte vorenthielten a). Daher klagt der König, daß er kein Geld habe, um die Unkosten des Krieges zu bestreiten; kein Geld, um die Ehre des Staats zu vertheidigen. Er, der wahre König und der wahre Mann, redet mit Nachdruck in seiner Verordnung; aber wenig frommte ihm seine ehrliche, männliche Rede: die aristokratischen Lehnsmänner beharrten in ihrem vorigen Betragen, und der König bezeugt dies in einer spätern Verordnung b). Man kann sich leicht von dem damaligen Zustande einen Begrif machen, wenn man bedenkt, daß der Lehnsmann die Hebung von allen Einkünften hatte, und daß er die Steuern vertheilte wie er wollte, wogegen er einzig und allein die bestimmte Abgabe entrichtete. Es ist schon gesagt worden, wie sehr Christian IV. hierüber klagt; und ich bitte übrigens noch den Leser, sich zu erinnern, wie hart und schimpflich die Edlen in

a) Forordn. v. Jahr 1628.

b) V. Jahr 1635.

in jenen Zeiten gegen die Geringern und Steuerbaren dachten; und wer wird es nicht leicht einsehen können, wie diese Allgewalt der Lehnsmänner veranlaste, daß vielen ihre Odelsfreyheit entrissen wurde, und man sie dagegen nöthigte, Vordnede des Edelmanns oder Gutbesitzers, nachher dessen Knechte, ja so gar Leibeigne zu werden; dies muste nothwendig geschehen, wenn die Steuern drückend waren und der Freysasse oder Edelbauer sie nicht erschwingen konnte: es blieb ihm alsdann kein andres Rettungsmittel übrig, als der Verkauf seines Grundstückes: aber wer wollte in den Zeiten wohl Ländereyen haben, wenn er nicht Menschen zugleich erhielt? Oder, wer anders konnte damals wohl Lust haben, Land zu kaufen, als die Adlichen, denen allein die Landgüter Vortheil und Vergnügen verschaften? Ueberhaupt wäre es leicht, viele dergleichen Mittel anzuzeigen, wodurch die groſsen Gutsbesitzer die Freysassen zwingen konnten, ihr Odel aufzugeben, und sich ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Ich übergehe dies mit Vorsatz, da ein jeder bey einigem Nachdenken darüber, was wohl das Loos des Freysassen war, wenn er in Armuth gerieth, oder von mächtigen Nachbarn gedrückt wurde, leicht begreifen wird, daß sie nach und nach verschwinden musten.

Wie viel die Könige durch dieses Recht, das die Adelichen zu der Uebertragung der Domainen hatten, an ihren Einkünften verloren, läst sich leicht denken. Franz Rantzov hatte in Christians IV. Zeit, gegen 20,000 Rthlr. jährlich von seinen Aemtern, das

heist,

heist, von den ihm übertragnen Lehnen a). Welche Summe für jene Zeiten! Welche Ursache der Armuth der Könige! Friedrich III. zog von dem ganzen Amt Roeskilde nur 2000 Rthlr., und von dem Amte Nyborg nur 1000 Rthlr., wogegen der Lehnsmann alle Kroneinkünfte dieser beyden Aemter hob b). Unter Christian I. hatte Knud Porse das südliche Halland, Samsöe und die Stadt Calluudborg zu Lehn, und also die Hebung aller Kroneinkünfte daselbst; er war dafür zu weiter nichts verbunden, als daß er 60 Pferde oder Reisige stellen muste c). Unter Christian III. gab Cars Seefeld in einem Jahre nur vier schlechte Thaler an den König, da er doch $\frac{1}{20}$ der Einkünfte seines Lehns hätte bezahlen sollen d). Aber selbst dies, daß er nur $\frac{1}{20}$ davon zu geben schuldig war, zeigt deutlich, wie es damals mit der Kasse des Regenten und des Staats aussah.

---

## Von der Theilnehmung des Volks an der Gesetzgebung während der Zeit des Odelsrechts.

Es giebt Leute, welche glauben, daß es, weil wir so weit von den Sitten alter Zeiten entfernt sind, unnöthige Arbeit sey, Kenntnisse von diesen Sitten

a) Holbergs Hist. II. Pag. 752.
b) Holberg I. Cap. III. pag. 464.
c) Hvitfeld Fort. til Christians I. Hist.
d) Testrup I. C. 301.

Sitten zu suchen. Mit solchen habe ich nichts zu schaffen, und ich begreife sehr wohl, daß meine Arbeit wenig Werth in ihren Augen haben mus: aber ihr Urtheil macht mich auch nicht muthlos. Die Männer der Vorzeit sind unsre Väter, und alles was dazu dient, uns der Wahrheit gemäs, diese Väter in einem herrlichen Lichte zu zeigen, das ist wichtig, wenn auch aus keiner andern Ursache, so doch desfalls, weil es jedem Biedermann Freude macht, der wie ein guter Sohn fühlt und empfindet.

Es giebt andere, die durch anhaltende Schmeicheley so feige geworden sind, daß es ihnen scheint, als ob man die Hoheit des Regenten beleidigte, wenn man, wiewohl mit Grunde, das Volk als wichtig und ehrwürdig schildert: ich antworte offenherzig jedem, der so denkt, daß es, wenn er gleich kein böser und schadenfroher Mensch ist, weil es ihm dazu an Kraft und Energie fehlt, doch gut und nützlich sey, zuweilen gegen seine Reden zu warnen: denn könnten sie nicht vielleicht, ihrer schnöden Unwahrheit ungeachtet, den Fürsten bethören, dem es an Denkkraft und Seelenadel mangelte, um sich über die Ränke des Schmeichlers zu erheben. Niemand kann einen erhabenern Begrif von dem Amte und der Würde eines Königes hegen, als ich: aber eben darum, weil mir die Idee eines Königs erhabener dünkt, als die eines Eroberers, oder eines sich aufdringenden Herrn, eben darum glaube ich, daß je größere Rechte das Volk zu vergeben hatte, und seinem Beherrscher übergab, je mehr wird ein solcher Beherrscher, wenn

er

er übrigens wie ein edler und guter Mann denkt und empfindet, die Constitution ehren, und dem Volke sowohl Achtung als zärtliche Dankbarkeit beweisen. Glücklich das Volk und der Monarch, wenn dieser edle Grundsatz der Politik als Wahrheit angenommen und befolgt wird! Und mit welcher Kraft wird nicht der König, dessen erhabene Denkungsart mit diesem Grundsatz übereinstimmt, die Elenden vom Throne und aus den Rathsversammlungen verscheuchen, die ihm zu rathen wagen, daß er darinn seine Größe suchen soll, die ehrwürdige Gesellschaft, welche aus dem Volke besteht, gering zu schätzen.

Der Odelsmann wohnte auf seinem Hofe: seine Kriegspflicht war bestimmt, und wenn er von seinem Heerde abgerufen wurde, erschien er immer in ehrwürdiger Gestalt, entweder als der Vertheidiger des Vaterlandes, oder in der Volksversammlung, wo man ihn über das Beste des gemeinen Wesens zu Rathe zog: Steuern hatte er nicht zu bezahlen: die wenigen etwa vorfallenden Sachen wurden nach einmal angenommenen Gebräuchen entschieden: die Gerichte wurden von denjenigen gehalten, die das Volk zu seinen Richtern erwählt hatte: bey den grossen Volksversammlungen befaste man sich nur mit wichtigen Staatsangelegenheiten; der Odelsmann erkannte nur den König allein für seinen Gebieter, aber auch dieser hatte sich dazu verpflichtet, die eingeführten Gebräuche aufrecht zu erhalten. So war die Constitution beschaffen, aber es gehört nicht hie-

hieher, weder zu erklären, worauf diese Einrichtung sich gründete, noch die Vortheile und Gefahren derselben gegen einander abzuwägen: Ich schränke mich auf den einzigen Punkt ein, zu zeigen, daß das Volk wirklich an der gesetzgebenden Macht Theil nahm.

Man kann es laut für einen Grundzug in der alten nordischen Constitution angeben, daß das Volk neu vorgeschlagene Gesetze annehmen muste, ehe sie gültig werden konnten: dies änderte sich nachher dahin, daß die Gesetze von dem Adelstande angenommen wurden, der an die Stelle der Odelsmänner getreten war, und die Rechte derselben an sich gerissen hatte. Solchergestalt war der Adel oder diese optimates, proceres in gewisser Hinsicht Repräsentanten des Volks; aber nachdem man einen bestimten Reichs-Rath festsetzte, wurde dieser wieder der Repräsentant des Adels. So war der Gang der Dinge beschaffen und daher findet man in der Einleitung zu den verschiedenen Gesetzen, so zu sagen den Maasstab von der grössern oder geringern Wichtigkeit des Volkes.

Ich habe bey einer andern Gelegenheit gezeigt, daß Knud in der Einleitung zu seinen Gesetzen, nicht vom Volke redet, ich habe auch angeführt, wie eigenmächtig Waldemar das jütsche Gesetz gab, und darauf alle vorhin geltenden Skraaen und Gesetze verbrennen lies: die Geschichte lehrt es deutlich, so wie ich es auch bewiesen habe, daß diese Fürsten das Volk nicht achteten: aber es ist hier nicht von einzelen Fällen die Rede, sondern von einer Gerechtsa-

me des Volks, welche die alte Constitution mit sich brachte, und welche uns unsere Vorfahren als eine freye und sehr ehrwürdige bürgerliche Gesellschaft dargestellt.

Was Rembert in Ansgars Lebensbeschreibung sagt: daß nemlich jede Staatsangelegenheit bey den Schweden mehr nach der Meinung des Volks als nach dem Willen des Königs abgemacht würde (a), ist eben das, was wir aus vielen Stellen der nordischen Chronik deutlich sehen: ich habe schon öfter auf diese Stellen hingewiesen; aber ich mus den Leser hauptsächlich bitten, Magnus Lagebetters Eingang zu seinem verbesserten Gubletings Gesetze mit Aufmerksamkeit zu betrachten (b). Es wird in demselben der Mächtigen gar nicht gedacht: das Volk hat um die Verbesserung gebeten, und der König, der sich gleichsam mit seiner Unwissenheit entschuldigt, wenn nicht alles im Gesetze recht seyn sollte, überläßt jeden Punkt dem Beyfall desselben. Diese Stelle ist um so merkwürdiger, weil sie in die Zeiten gehört, da schon viele Mächtige im Lande waren, und schon viele Umstände den Werth und das Ansehen des Volks hätten schwächen können. Die Vorrede des Königs Birger zum Upländischen Gesetz Anno 1296 ist in dieser

(a) Apud Sveones moris est, ut quodcunque negotium publicum magis in populi unanimi voluntate, quam in regis consistat potestate. Cfr. Loccen. antiquit. pag. 36 — 53.

(b) Paus Saml.

ser Hinsicht auch sehr wichtig: wir sehen in derselben die ganze Verfahrungsweise, wenn Gesetze gegeben wurden; und sie zeigt deutlich den Antheil, welchen sowohl der König als die freyen Landbesitzer daran hatten. Das Volk stellte vor, daß es nöthig wäre, die Gesetze nach der veränderten Gestalt der Zeiten und Sitten abzuändern. Der König hatte weislich damit gezögert diese Aenderung zu erlauben, damit man nicht ohne Vorbedacht ein altes Gesetz verwerfen und ungerechter Weise ein neues an dessen Stelle setzen möchte. Das Volk fuhr fort zu bitten, und es wurde darauf Byrge Lagmand zu dieser Arbeit ausersehen: er nahm 12 Männer geistlichen und weltlichenn Standes zu Hilfe: was diese ausarbeiteten wurde in der Gerichtsversammlung verlesen; und da alle einstimmig die neuen Gesetze billigten (a), so bat man den König, sie durch seinen Beyfall rechtskräftig gemacht, bekannt machen zu lassen, da er denn seinem Krönungs = Eyde zufolge über die Befolgung derselben zu wachen hatte. Dies ist von großer Wichtigkeit, denn es zeigt uns, wie gesagt, die ganze Art des Verfahrens, und das noch dazu in einer Zeit die nicht zu den allerältesten gehört. Wir sehen hier folglich einen deutlichen Beweis von der anerkannten und fortdauernden Gewalt des Volkes. Auch bestimmt diese Stelle die Gränzen der Macht des Lagmannes, und dies ist überaus wichtig.



(a) Framledhis sidhæn allir Mæn mædh Samsætt ok utom Gemnæli widh them laghum takit hafdu.

Man darf sich nicht darüber wundern, daß er so viel galt, da er gleichsam der Mann des Volks, der Vertheidiger seiner Rechte, und dabey der oberste Richter war. Innocentius III nennt die Lagmänner in seinem Briefe von 1206, Gesetzgeber des Reichs (a). Snorro sagt: das was der Lagmann beschlos muste als Gesetz gelten (b). Man erkennt seine Gewalt am deutlichsten daraus, daß, wie der Anhang zum Westgothischen Gesetz berichtet, der Lagmann Kring oder Krog Alli, viele unrichtige Gesetze eingeführt hatte, die aber dennoch gültig waren (c). Eben dieser Anhang sagt von dem Lagmann Lumber, daß er einen großen Theil der Gesetze gemacht habe, daher auch diese Sammlung von Gesetzen den Namen Lumbslov (Lumbsgesetz) erhielt. Carl von Edsværi, der eilfte Lagmann, und Eskel der siebzehnte in der Ordnung wird auch genannt; und übrigens gleich Anfangs in diesem Anhange gesagt, daß man die Namen derer darin findet, die das Westgothische Gesetz verfertigt und ausgeführt haben (d). Diese Macht des Lagmannes konnte gefährlich werden, und war vermuthlich Ursache, daß man sich Sammlungen von den bestimmten und unveränderlichen Gesetzen zu verschaffen suchte. Die angeführte Stelle zeigt, auf welche Art man hiebey verfuhr, und ich für mein Theil glaube mit Ueberzeugung, daß diese Art des Verfahrens eben

(a) Legislatores Regni.
(b) Heims-Kringla Tom. I. pag. 478.
(c) Ibid. pag. 97.
(d) Cfr. Wilde Hist. pragm. C. III. Sect. 1. §. 12.

eben so beruhigend als ehrenvoll sowohl für den König als das Volk war. Kein Gesetz galt ohne den Beyfall und die Bestätigung des Regenten: aber auch kein Gesetz wurde ohne gehörige Berathschlagung und Einwilligung derjenigen gegeben, denen das Volk am meisten Ursache hatte sich anzuvertrauen.

Die solchergestalt verfaßten und bestätigten Gesetz-Samlungen waren, wie man sieht, nützlich und mit vieler Ueberlegung verfertigt. Man kann sich hievon überzeugen, wenn man sie mit einer andern Art von Gesetz-Samlungen vergleicht, welche sowohl hier im Norden als in Deutschland, nur aus angenommenen Gebräuchen bestanden, die man nach und nach gesammelt und den vorigen beygeheftet hatte. Ein auffallendes Beyspiel finden wir in dem Schonischen Gesetze (a); aber man sieht auch, daß dies stückweise, nach und nach gesammelte Gesetz ohne alle Ordnung ist. Noch deutlicher erhellt dieses aus den Worten des Gottländischen Gesetzes, nach welchem jeder Fall, der nicht im Gesetzbuche angeführt war, durch den Spruch der Richter entschieden werden sollte; aber sie musten schwören, daß es ihre Absicht sey, nach alten Gebräuchen zu urtheilen, worauf denn der Urtheilspruch in das Gesetzbuch eingeschrieben wurde (b). Lagerbrink glaubt mit Recht, daß keine der alten Gesetze als Gesetz-Samm-



(a) Koefoed: Lowhist. C. 6. p. 59.
(b) Cap. 61.
(c) Hist. Tom. I. pag. 388.

lungen vom Könige bestätigt worden sind (c); auch finden wir diese Bestätigung des Regenten weder bey dem Westgothischen Gesetze, noch bey den meisten andern. Ich habe schon gesagt, wie dies die Nothwendigkeit begreiflich macht, daß die Könige suchen musten sich Gesetz-Sammlungen zu verschaffen: aber ich mus hiebey erinnern, daß die Rechtskraft der Gebräuche, den Antheil des Königs an der gesetzgebenden Macht nicht aufhob; eben so wenig wie sie dadurch aufgehoben wird, wenn die Bewohner eines Dorfs, einer Stadt oder eines Kirchspiels irgend etwas unter sich zum Gesetze annehmen, so lange diese Vereinigung nur das gemeinschaftliche Beste zum Gegenstande hat, nur die Verbündeten allein angeht, und mit dem gemeinen Wesen nichts zu schaffen hat.

Deutsche und französische Schriftsteller gerathen oft in Verlegenheit, wenn sie aus alten Gesetzen und Chroniken sehen, daß das Volk an der Gesetzgebung und an den Beschlüssen über die wichtigsten Staatshändel Theil hatte. Die Schwierigkeit besteht darin, dem Worte plebs, multitudo, minores, die rechte Bedeutung zu geben; denn es ist nicht leicht zu begreifen, wie das eigentliche Volk die Freyheit und Gewalt der Demokratie behaupten konnte, nachdem das zur Aristokratie führende Lehnswesen völlig eingeführt war, wie es denn in jenen Ländern schon sehr frühe geschah. Daher erklären die Schriftsteller dieser Völker das Wort plebs, multitudo, bald durch Edle, bald durch des Königs Dienstmänner

ner (a). In unsrer Geschichte ist die Sache deutlicher: der alte Odels-Stand dauerte länger fort: er wurde nicht durch Eroberungen aufgehoben, nicht durch Erblichkeit der Kronämter ungültig gemacht. Die Carolingen ernannten Herzöge, Grafen und andere Richter: aber der Lagmann, dieser Mann, der bey unsern Vorfahren eben so wichtig war, als ein Graf, wurde vom Volke erwählt, und war der Vertheidiger des Volks, bis zu jenen Zeiten, da diese Lagmänner in den Reichsrath aufgenommen, mit den übrigen Aristokraten einerley Wünsche hegten (b). Das Westgothische Gesetz versichert uns, daß noch in dem zwölften Jahrhunderte der Lagmann vom Volke gewählt wurde: daß er eines Bauern Sohn seyn, und alle Bauern ihn wählen musten (c). Aber man findet nichts angeführt, daß der König an der Wahl Theil hatte, ja nicht einmal, daß er sie bestätigte. Vom letztern erwähnen auch die andern Stellen der Gesetze nichts, welche von den Lagmännern handeln (d).

Von der Theilnehmung der Odelsmänner oder Bauern an der Gesetzgebung, finden wir auch einen



(a) Heinecc. Antiquit. Tom. I. Cap. 3. pag. 188. — Baluz. praefat. ad Capitul. — Sorberus de Comitiis II. pag. 173.
(b) Lagerbrink Hist. III. pag. 335.
(c) Thing. B. I. Flok.
(d) Uplands L. Syderman L. — Wæstman L. — Thingman B. I Fl.

merkwürdigen Beweis in dem Upländischen Gesetze, so wie es unter Birger Monsen verbessert und bekannt gemacht wurde: ich habe hievon schon vorher geredet, aber ich mus noch hinzusetzen, daß Bauern mit bey dieser Arbeit zu Rathe gezogen wurden und daß man ihre Meinung sogar vor den Richtern anführte (a). Dies geschah im XIII Seculo und man erkennt den Geist dieser Zeiten auch daraus, daß selbst Ritter sich damit beschäftigten, die Verbesserung des Gesetzes zu besorgen; so wie auch andere, die Herren genannt werden: und demungeachtet waren auch Bauern dabey, woraus sich zur Gnüge ihr Ansehen erkennen läst. Die nordischen Gesetze reden mit der schwedischen aus einem Tone. Olaus der Heilige fand es nöthig, die vielen heydnischen Gebräuche und Unsitten die noch gänge und gebe waren, abzuschaffen: er berief alle die weisesten Männer des Landes, Reiche und Arme, zu sich: lies Hagen Adalsteens Gesetz verlesen: verbesserte dasselbe, und die Bauern versprachen ihm hierauf, daß sie sich nach dem von ihm vorgeschlagnen Gesetze richten wollten (b).

Itzt wäre es Zeit zu erklären, wodurch das Volk dies Vorrecht einbüßte. Ich behaupte zuförderst, daß es dasselbe nie förmlich verlor: zu keiner Zeit wurden die Rechte des Odelsmannes, Edelbauern und Freysassen förmlich aufgehoben: aber freylich wurde dieser Stand von andern überwältigt: er mu-

ste

(a) Fortale. Cfr. Lagerbrink Hist. II. pag. 656.
(b) Snorro pag. 197.

ste Eingriffe in seine Gerechtsame dulden und war zu schwach diese Gerechtsame zu behaupten und auszuüben. Es wäre zu wünschen, daß man im Stande seyn möchte, die Gradationen, die dahin führten, bestimmt anzugeben; denn es würde daraus eine vaterländische Geschichte von der besten Art entstehen, weil sie jedermann im Staate deutlich lehren würde, was er gewonnen oder verloren hätte, und wodurch der Gewinn oder Verlust entstanden sey. Eine solche Geschichte wäre für jeden Bürger und Einwohner des Staats, und so beschaffen, wie die Geschichten einzeler Länder billig alle seyn sollten. Aber wer die Zeiten des Mittelalters kennt, der wird so gut wie ich wissen, daß tiefes Dunkel diese Abänderung der Verfassung umhüllt, welche nicht sowohl durch bestimmte und deutlich belehrende Gesetze, als durch Sitten und Einrichtungen bewirkt wurde, denen man oft eine solche Wirkung nicht zutraute, und die dem ohngeachtet, Gesetze und durch Gesetze ertheilte Gerechtsame bald in Aufnahme, bald in solchen Widerspruch mit den neuen Sitten und Einrichtungen brachten, daß man sie nicht länger behaupten konnte.

Zu den Ursachen, welche dazu beytrugen, das Volk von der Gesetzgebung auszuschließen, zähle ich vorzüglich die Hirdmannschaft: diese, vereinigt mit der Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit in Kirchensachen, brachte es mit sich, daß man nach und nach sich daran gewöhnte, Gesetze anzunehmen und Gerichtshöfe zu setzen, mit denen das Volk nichts zu

schaffen hatte. Ich mus eines jeden insbesondere erwähnen, um die Sache deutlich zu machen: Hofkrieger, Hirdmänd, Dienstmänner, haandganger Mänd, welche drey Benennungen im Grunde von gleicher Bedeutung sind, hatten ihr Gericht für sich: es wurde in dem Hofe des Herrn (Curia) gehalten, hier wurden ihre Sachen entschieden und man nahm daselbst die Hofgesetze an: ein solches Hofgesetz war Knuds Witherlag: und dies zeigt uns, daß dergleichen Gerichtshöfe noch außer dem des Königes statt gefunden haben. Weil nun die Hofkrieger sich für vornehmer hielten, als die Bauern und Odelsmänner, so ist es wahrscheinlich, daß sie eine Ehre darin suchten, nicht unter den Haardes- oder sonst gebräuchlichen Gerichten zu stehen: da fanden sie itzt nicht mehr ihres Gleichen (pares), aber auf dem Hofe fanden sie sie, und daher das Wort pares curiae. Hieraus ersieht man also, wie die Hirdmannschaft eine Gesetzgebung und Gerichtshöfe erzeugte, mit denen das Volk nichts zu schaffen hatte.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ist es klar, daß, da sie sich auf das kanonische Recht gründete, und nicht eigentlich bürgerliche Gerechtsame und Sachen unter ihre Behandlung zog, die Berathschlagung und Einwilligung des Volks zu derselben nicht nothwendig war. Wer in Erwegung zieht, wie viel Mühe es kostete, die Zehenten-Sache zu Ende zu bringen, wie sehr das Volk sich dagegen sträubte, und doch am Ende sich unter das Joch schmiegen mußte; der wird es leicht begreifen, wie in vielen Fällen eine Gesetzgebung statt gefunden habe, an

welcher

welcher das Volk keinen Theil hatte, und der es doch gezwungen war, zu gehorchen.

Das Munizipal und Stadt-Wesen, beeinträchtigte auch das algemeine dem Volke zuständige Recht, Gesetze zu geben: hauptsächlich fand dies da statt, wo die Städte, nach einem Plan, wie Heinrichs des Vogelfängers, zu Vesten angelegt und gemacht wurden, um den einbrechenden Feind aufzuhalten, In diesem Fall musten die Stadtbewohner einer andern Kriegsordnung unterworfen seyn, und sie konten nicht an der Kriegshilfe zur Vertheidigung des Landes auf dieselbe Art Theil nehmen als die, welche auf dem Odelslande wohnten: es wurden also andere Gesetze erfordert, und daraus entstand Abweichung von der gewöhnlichen Gesetzgebung: daraus entstanden andre Gerichtshöfe, in denen die Sachen dieser Bürger entschieden werden sollten. Herzu kam noch der wichtige Umstand, daß so wie Handwerke und andre Nahrungszweige emporkamen, so wurden auch Zünfte und Gilden errichtet: diese hatten ihre Richterstühle für sich, von der allgemeinen Gesetzgebung unabhängig abgesetzt. Solchergestalt habe ich die hauptsächlichsten Zufälle berührt, durch welche die Eingriffe in die gesetzgebende Macht des eigentlichen Volkes veranlaßt wurden: und doch wird niemand hieraus folgern können, daß dies Vorrecht gänzlich und förmlich aufgehoben worden sey: es dauerte fort, aber man konnte es nicht ausüben: es entstanden neue Klassen unter den Einwohnern des Staats: diese rissen alle Rechte an sich, und da die noch übrigen

Odels-

Odelsmänner und Bauern nur eine geringe Anzahl ausmachten, so waren sie nicht im Stande, den andern die Spitze zu bieten. Die Hirdmannschaft hob die alte Sitte der Kriegshilfe auf, und Bannerheere traten an die Stelle der Bauernheere: daher sank der Name des Bauern von seiner Würde herab: daher suchte jeder der Dienstmann eines andern Mächtigern zu werden, unter dessen Schutz er stand und dessen Bordnede er wurde: aber dann muste er sich auch in Lehnsachen dem Urtheilspruch des Gerichtshofs seines Herrn unterwerfen, und dies führt uns zu der adelichen Gerichtsbarkeit, dieser neu entstehenden Einrichtung, welche am meisten dazu beytrug, das Volk von der Gesetzgebung und aus den eigentlichen Volksversammlungen zu verdrängen.

So gieng es fast in allen Ländern Europens, nur in dem einen etwas früher als in dem andern. In den nordischen Reichen, zeigt die Geringschätzung des gemeinen Volks, und der Verlust der Vorrechte desselben, sich weit eher in dem eigentlichen Dänmark, als in Norwegen oder Schweden. Wir haben keine alten dänischen Gesetze, in welchen man die Kennzeichen von der Theilnehmung des Bauern an ihrer Abfassung oder Bekanntmachung sieht. Das Witherlags-Recht war ein Hofrecht und dies beweißt es allein schon, wie früh die Hirdmannschaft unter uns statt fand: nun war aber nichts der Würde des Volks so nachtheilig als eben diese Hirdmannschaft: man muste aus Hirdmann (Hofkrieger) Dienstmaun oder des Königs Dierer seyn, wenn man auf Ehre und An-

sehen

sehen Anspruch machen wollte. Daher verlor der Bauer und Odelsmann seine Würde: daher wurden der Odelsmänner wenig: daher entstanden die Hofgerichte (curiae Dominorum) und durch sie die Eingriffe in die allgemeine Gesetzgebung. Ich bin nicht Willens hier zu untersuchen; wie dies und noch viele andere Umstände dem Stande des Odelsmanns unter uns seine Würde entrissen: dies wird in der Folge der Gegenstand eines besondern Abschnitts ausmachen, und es mag hier genug seyn, zu bemerken, daß diese Hirdmannschaft, welche jedes Vorrecht des Volkes schmälerte, bey uns sehr frühe statt finden muste: die Kriege welche geführt wurden, waren Fehden des Königs und nicht Vertheidigung des Landes: es waren Züge in fremde Länder; zu solchen aber bedurfte der König der Hirdmannschaft und Bannerheere, da der Odelsmann nicht verbunden war, an dergleichen persönlichen Fehden des Regenten Theil zu nehmen, sondern nur die Vertheidigung des Landes oder mit andern Worten die Kriegshilfe (Beding) ihm als Pflicht oblag, welche zu Vertheidigung gegen den Feind des Staats oder der Kirche erfodert wurde. Hierin liegt der Grund von Dänmarks früherem Uebergange zum Lehnswesen und der Aristokratie vor den andern Völkern im Norden. Man kann die zeitige Entstehung der Hirdmannschaft zum Texte nehmen, und indem man darüber commentirt, erklären, woher die Verschiedenheit in den Schicksalen des dänischen und der andern nordischen Völker entstanden sey. Aber um hiezu im Stande zu seyn, mus man

die

die eigentliche Beschaffenheit der Hirdmannschaft, die Anlage zu derselben und ihre wahren Folgen kennen.

Man denke indessen nicht, daß Dänmark keine Bauern hatte, so wie sie in der Odelszeit waren: und eben so wenig glaube man, daß das Recht des Volkes, von dem hier die Rede ist, durch ein förmliches Gesetz aufgehoben sey: Es gab Edelbauern, und es währte lange, ehe jemand es wagen durfte zu behaupten, daß sie keinen Stand im Staate ausmachten, oder daß sie von den Berathschlagungen über die allgemeinen Angelegenheiten desselben ausgeschlossen wären. Erik der gütige erhielt ohne Zweifel diesen Beynamen vom Volke, denn von den stolzen Lehnleuten konnte der Regent nur für kriegerische Größe und Talente Ehrennamen erwarten. Erik der gütige, dieser dänische Hagen Adalsteen, hielt nach Saxos Berichte die Odelsmänner so sehr in Ehren, daß er sie sogar über die Unternehmung eines Kriegszuges zu Rathe zog (a). Man mus sich hier erinnern, wie sehr Knud der Heilige den Muthwillen des Bannerheeres und der Hirdmänner erfahren hatte: eben so kann man es erklären, wie Erik nicht allein zum Kriegszuge genöthigt war, um den Staat gegen die Anfälle der Slaven zu beschützen, sondern auch wie er sich durch das Volk am meisten gesichert glaubte, wenn er die Kreuzfahrt nach dem heili-

(a) Lib. XII. pag. 225. Adeo regia Majestas popularem libertatem evexerat, ut ei decernendarum expeditionum jus esset.

heiligen Lande unternahm. Bedenkt man übrigens noch die Verfassung der damaligen Zeit, so wird man sich überzeugen können, daß das Ansehen des Volks nicht gefallen war. Als Harald VIII König wurde, versammelte sich das Volk nach altem Herkommen bey dem Isefiord und wählte ihn (a). Dieser Harald wurde Hein d. i. der weiche oder Schleifstein genannt: aus der Geschichte aber ist wahrscheinlich, daß er diesen Beynamen desfalls erhielt, weil er nicht Muth genug hatte, die Gesetze welche zu Gunsten des Volks gegeben wurden, aufrecht zu erhalten. Daß diese Gesetze gut und dem Volke angenehm waren, daran kann niemand zweifeln. Zwar eifert Saxo gegen diesen König, aber man sieht leicht, daß er durch Haralds Herabwürdigung, Knud den Heiligen hat erheben wollen: ich folge in diesem Falle Grams Meinung und glaube dem Saxo eben so wenig als er (b), zumal da das Zeugnis anderer Geschichtschreiber für Harald günstig ist, und es bestätigt, daß er dem Volke gewogen war (c). Unter der Regierung Knuds

(a) Sven. Aggon. pag. 86.
(b) In Meursium. Col. 213. not.
(c) Aelnoth. Mon. vita Canut. c. 4. Haraldus patrium nactus imperium, populi votis admodum favere, eisque leges et jura regali studebat autoritate decernere. Unde leges ab eo sancitas Dani usque in hodiernum ab electis et eligendis sibi regibus expetunt, eumque velut pacis et libertatis publicae provisorem, pro concessis ab eo legibus laude ac favoribus extollunt. — Cfr. Knytt. Saga Cap. 27.

Knuds des Heiligen entstand der Streit wegen des Zehenden, welcher zum Beweise der Ansprüche dient, die das Volk auf Gewalt und Ansehen machte, so wie man die Ansprüche desselben auf die Erhaltung verjährter Gerechtsame daraus ersehen kann, daß es an dem Zuge gegen England nicht Theil nehmen wollte, vermuthlich aus der Ursache weil dieser Zug des Königs eigene Fehde und nicht Vertheidigung des Landes war. Ich habe dies wenige von der Beschaffenheit der damaligen Zeiten angeführt, damit man einsehen möge, wie wahrscheinlich es sey, daß Erik der gütige das Volk in Ehren hielt, wie er denn auch wirklich that. Es war noch nicht ganz von seiner Würde herabgesunken, daher ereignet sich unter Waldemar I der merkwürdige Umstand, daß nach Saxos Berichte (a), die Aeltesten für das gemeine Volk das Wort führten und von dem Wendischen Zuge abriethen.

Und doch ist hier von eben der Zeit die Rede, in welcher sowohl das Lehnwesen als die Hierarchie mächtige Fortschritte machten, und also die Würde des Volkes schmälerten: die wendischen Züge verursachten, daß die Könige sich hauptsächlich an die Heere der Barone hielten, und dadurch fiel die Kriegshilfe des Odelsmannes. Die Hierarchie wurde durch Absalon fest gegründet und auch die kirchliche Jurisdiction breitete sich weiter aus. Die Einfälle der Slaven und Wenden zerstörten manche Bauernfamilie

(a) Waldemar I.

familie, und vertrieben den Odelsmann von seinem Grundstücke. Dies und noch andere Umstände die sich damals ereigneten, musten nothwendig eine merkliche Veränderung in dem Zustande des gemeinen Volks hervorbringen. Es blieben wenig Odelsmänner übrig, und sie verloren ihr Ansehen itzt da man den Krieg durch Hofdiener und Freisemänner führte. Ich halte diesen Zeitpunkt für den, in welchem Freysassen, Odelsmänner, Bauern und Volk, ihre Würde verloren, und begreife, wie es endlich dahin kam, daß Waldemar II ohne das Volk darum zu fragen, sein jütsches Gesetz gab; so wie ich auch begreife, warum die Recesse, und das Reichsgesetz und die für förmlich gegebene Gesetze geltenden ofnen Briefe, nur des Reichsraths allein erwähnen; dies war der Zirkel, den die politischen Händel durchliefen. Das Volk verschwand aus den Augen und man kannte keinen Repräsentanten desselben mehr; bis es sich endlich selbst einen verschafte, in dessen Hände es sein Bestes übergab und der Macht genug hatte das Wohl des gemeinen Wesens zu befördern.

## Das Volk gab seine Stimme bey den Auflagen.

Hieher gehört das, was ich oben in dem Abschnitte von der Steuerfreyheit des Odelslandes gesagt habe: dort habe ich den Odelsmann in seinem vollen Glanze gezeigt: nemlich als den der immer

dazu verbunden und immer bereit war, den Staat zu vertheidigen: aber auch zugleich den, dem man keine andere Steuern aufbürden konnte: ich will also hier nicht wiederholen, was ich schon einmal gesagt habe, sondern nur den mir geneigten Leser dahin verweisen.

Die Steuerfreyheit wurde durch die neu eingeführten Sitten aufgehoben: und muste bey einem Volke früher als bey dem anderu aufgehoben werden, jenachdem es die neuen Sitten früher oder später annahm: dies bedarf in Hinsicht der nordischen Reiche einer etwas genaueren Erläuterung.

Ich habe nicht gesagt, daß es im Norden eine Zeit gegeben habe, wo die bürgerliche Einrichtung so war, daß von gar keinen Ländereyen im Staate, Steuern oder Abgaben bezahlt wurden: ich habe nicht behauptet, daß alles Land von Odelsmännern oder steuerfreyen Kriegshelfern bewohnt wurde: nur das habe ich behauptet, daß alle Grundstücke, die ein solcher Mann wie sein Odels-Eigenthum bewohnte, steuerfrey waren, wogegen der Bewohner verbunden war Kriegshilfe zu leisten.

Wenn man noch ausser demjenigen was von der Steuerfreyheit des Odelslandes angeführt ist, aufmerksam auf das seyn will, was ich von den Veränderungen in der Art Krieg zu führen gesagt habe, so kann dies zum richtigen Begriffe von dem Ursprunge der beständigen Steuern führen; doch halte ich es

es für nothwendig, in Rücksicht auf die Rechte des Volks die Steuern zu bewilligen, dem obigen noch etwas hinzu zu fügen.

Niemand lasse sich in seinen Vorstellungen von dieser Sache irre leiten, daß er die Einkünfte des Zinsbuches oder die Landsteuer mit den andern Steuern verwechsele: jene war die, welche man dem Eigenthümer des Landes entrichtete, das man bewohnte. So hob der König von den Kronbauern die Landsteuer, und so hob jeder andre Mann sie von seinen Pächtern und Landsassen. Eine ganz andere Bewandnis hat es mit der beständigen Steuer von den Ländereyen, die man dem Könige entrichtete.

Es ist augenscheinlich, wie diese Steuern von der Einrichtung des Kriegswesens abhängen, und wie die Geschichte derselben in drey Perioden zerfällt. So lange die Kriegshilfe dauerte, und jeder Odelsmann zur Vertheidigung des Landes, aber nicht dazu verbunden war, an den persönlichen Fehden des Königs Theil zu nehmen; oder so lange man, wie Adalsteens, Guhletings-Gesetz sagt, dem Könige die Kriegshilfe nicht versagen durfte, aber nur innerhalb des Landes, und wenn er sie zu seinem Gebrauche und zum Besten des Volks foderte (a): so lange, bezahlte man keine eigentliche Steuern: und dies ist der erste Zeitraum. Der zweyte ist der, da den Königen besser mit der Hirdmannschaft und den



(a) Ledingsbog. Cap. 1.

Schaaren der Barone gedient war, als mit dem Odelsmanns-Heere. Ich habe schon oben erklärt, daß die Könige, wenn sie ihre eigne Fehden auszumachen hatten oder Kriege in fremden Ländern führen wollten, das Odelmanns-Heer nicht gebrauchen konnten, denn der Kriegshelfer oder Ledingsmann war zu solchen Zügen nicht verbunden. In spätern Zeiten, da sowohl die Art des Krieges als die Rüstung sich änderte, wurden geübtere Krieger erfodert: man brauchte Reuter und zwar schwer gerüstete Reuter. Diese wurden Frelsemänner, Heermänner oder Edelmänner, zu einer Zeit da der König, Regalien und Vorrechte denen überlassen muste, welche Bannerheere und Schaaren von Hofkriegern stellen konnten und wollten. Die bedauernswerthe Folge davon war, daß der Odelsmann sein Ansehen verlor, weil man ihn bey der itzigen Art, Krieg zu führen, nicht gebrauchen konnte: aber noch mehr zu bedauern war es, daß er nun statt der Kriegshilfe Steuer bezahlen muste, wodurch alle seine Vorzüge gleichsam vernichtet wurden: dies konnte indessen nicht anders seyn, wenn der Landbesitzer zu Hause blieb, und noch überdem die Art des Kriezes viele neue Unkosten verursachte, weil man Schiesgewehr und andre Dinge mehr, nöthig hatte. Endlich entstund noch der Gebrauch, daß Feldherrn und andere Kriegsbediente besoldet werden musten, statt daß sie vorher nur Ländereyen und die Einkünfte von selbigen gehabt hatten: so wie sie itzt nur vom Könige ernannt wurden, da vormals hingegen das Volk selbst sie erwählte. Jeder der mit geübtem Auge, die vorge-

fall-

fallnen Veränderungen der Staatsverfassung unter unsern Vorfahren übersieht, wird es wissen, daß der Zeitraum der Hirdmannschaft und der Bannerheere, derjenige ist, in welchem die Lehns-Aristokratie die mächtigsten Fortschritte machte und in welchem der Adelstand sich am meisten erhob, so wie er eben damals auch am meisten vermögend war den freyen Bauernstand zu drücken. Die Könige musten zu Allem schweigen um nur Hilfe im Kriege zu erhalten; weil sie aber dadurch fast alle ihre Würde verloren und weil die Barone in ihrem Uebermuthe alle Gesetze und alle Pflichten übertraten, so muste nothwendig eine Aenderung erfolgen um den Staat vom Untergange zu retten. Hier war die Rivalität zwischen König und Adel: hier war das Volk, welches von der Gegenparthey des Königs, der natürlichen Verbindung wegen, die wie sie wußten, zwischen dem Könige und Volke statt fand, gehaßt wurde: hier war Kraft und Wille bey dem Adel das Volk außer Stand zu setzen dem Könige zur Stütze zu dienen: natürlich also, daß man sich einen systematischen Plan entwarf, dem Volke seine Erniedrigung und tiefe Ohnmacht fühlbar zu machen.

Eine Aenderung muste erfolgen: sie erfolgte, und sie bestimmt den dritten Zeitraum in der Geschichte des Kriegs- und Steuer-Wesens. Hier ist es nöthig, an die Einrichtung der stehenden Truppen zu denken, und dann sieht man gleich, daß das Steuerwesen nicht allein durchaus nothwendig, sondern auch, daß das Volk nicht im Stande war die Summe der Aus-

gaben genau zu berechnen, und also nicht bestimmen konnte, wie viel es entrichten müsse. Der Freysasse muste, wie billig, einen Theil dazu beytragen: der Edelmann, der vorher in den Zeiten der Bannerheere mit seinem Gefolge erschienen war, muste itzt, da er zu Hause blieb, Erstattung an Gelde leisten: seine untergebenen Pächter wurden also mit Steuern belegt. Das ganze System gründete sich darauf, daß diese Einnahme der Krone nothwendig war, damit der Staat immer sowohl zur See als zu Lande zum Kriege gerüstet seyn könnte, und dies beweisen auch alle Anordnungen: bald wurde Reutergeld gefodert: bald Ochsen- und Speecksteuer: bald Proviant- und Kornsteuer für die Seemacht: man verfertigte eine Land-Matrikel und jedermann wuste was er zu bezahlen hatte.

Ich habe solchergestalt den Leser in Stand setzen wollen, das Ganze zu übersehn, und sich daraus einen Begriff von dem Fortgange des Steuerwesens zu machen; überlasse es ihm aber selbst, die Zeiten in dieser Hinsicht mit einander zu vergleichen. Nur vergesse man nie, daß die Regenten zufälligen Umständen, und der Verfassung der Zeiten nachgeben musten: der Strom der Zeitumstände reißt unaufhaltbar mit sich fort, und da ganz Europa nur ein Ganzes ausmacht, so wirken die Theile unwiderstehlich auf einander. Ueberspannt ein Staat seine Kräfte, so mus der andere sich in den Stand setzen, den Anfällen dieses Riesen zu wehren: und so wollen wir in jedem Falle sowohl die Glücks- als Unglücksfälle

fälle der verschiednen Zeiten gegen einander abwägen: es ist herlich sich den Odelsbauern als einen rüstigen Krieger und im höchsten Genusse bürgerlicher Freyheit zu denken; aber es ist ebenfalls ein erfreulicher Gedanke, daß man nur seine Steuern zu bezahlen braucht, und dann völlig gegen Fehde und Faustrecht, und alle Gewaltthätigkeiten und alle Trübsale voriger Zeiten gesichert ist.

Wenn ich behaupten wollte, daß das Recht des Volks, von dem hier die Rede ist, beständig in Ehren gehalten wurde: so hätte meine Behauptung nicht allein die Geschichte sondern auch die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils, die jeder leicht einsehen wird, wider sich. In diesem Falle so wie in vielen andern, brachten die Umstände es mit sich, daß diejenigen, welche von dem alten Odelsstande noch übrig waren, sich ihres Rechts nicht bedienen konten; aber hieraus folgt keinesweges, daß es Constitutionsmäßig oder förmlich aufgehoben sey. Was die nordischen und schwedischen Gesetze uns von den Frelsemännern, und das jütsche Gesetz von den Edelmännern sagt, beweiset, daß der Odelsbauer durch neue Mittel und Wege suchen muste, den Steuern, die man ihm aufbürden wollte, zu entgehen; aber ein jeder begreift leicht, daß so wie durch das weltliche und geistliche Frelse-Wesen viele frey wurden, die Last der Steuern um so drückender für die übrigen werden muste. Niemand nahm sich ihrer an; und ihre Anzahl wurde allmählig immer geringer: daher verschwinden sie gleichsam auf den Reichstagen, und

man findet ihre Repräsentanten daselbst nicht: daher waren sie genöthigt sich unter den Schutz und die Herrschaft anderer zu begeben und darin Linderung zu suchen: daher wurde auch endlich alles im Staate, als Vasall entweder der Prälaten oder des Adels, frey; und was blieb denn also wohl den Königen übrig um den Bedürfnissen des Staats abzuhelfen?

Indessen zeugt jede Capitulation unsrer Könige von der vorigen Gerechtsame des Volks: denn man erinnere sich stets daran, als an die Hauptidee wodurch die überspannten Foderungen dieser Capitulationen begreiflich werden: daß der Lehnsmanns-Stand sich in den Besitz der Rechte setzte welche ehemals das Volk besas; die schlimste Folge davon war, daß dies auf Kosten des Volks geschah, und daß die schädliche Rivalität zwischen dem Könige und den Lehnsmännern daraus entstand.

Der Lehnsmanns-Stand war in die Rechte des Volks getreten: er repräsentirte das Volk oder die Nation: er foderte als ein Recht jede Gerechtsame die das Volk ehemals besessen hatte: er hielt sich genau an die Constitution, nur mit der Abweichung, daß itzt einige Wenige sich das zueigneten, was vor diesem dem ganzen Volke gehörte: dies ausgenommen, wird man nicht eine einzige Hauptfoderung finden, die gänzlich von den Gesetzen der alten Constitution abweicht: ein wichtiger Umstand, denn er zeigt uns die Ursache, welcher die Völker Europas die Fortdauer jener edlen und glücklichen Freyheitsideen verdanken, wodurch sie den hohen Grad von

Wür-

Würde und bürgerlicher Glückseligkeit erreichten, dessen sie itzt genießen. Nie wird man an mir einen Lobredner der Aristokratie finden: aber wenn die Zeiten von der Art waren, daß die Ideen von der Würde des Volks und von den billigen Foderungen der gehorchenden verschwunden wären, falls nicht einige Wenige, die Willen und Macht genug dazu besassen, sich zu Erhaltung dieser Ideen vereinigt hätten, so sehe ich eine Revolution mit Lust, bey der zwar Verwirrungen entstanden, die aber doch am Ende zu Glück und Würde führte.

Eine jede Capitulation besagt es, daß der König nicht aus eigner Macht, und nach seinem Belieben das Volk mit Steuern belegen konnte: dies sage ich, war eine alte auf die Constitution sich gründende Gerechtsame. Unglücklicherweise sorgten die Prälaten und der Adel nur für sich und die ihrigen, und die wenigen noch übrigen Odelsleute hatten keinen, der sie vertheidigte: darum fiel die ganze Bürde auf sie und zwar mit desto größerer Schwere, weil jene sich davon frey machten. Ich will von dieser Sache keine einzele Beweise anführen, deren man mit leichter Mühe eine Menge in den Chroniken findet: überdem habe ich schon in einem vorhergehenden Abschnitte etwas davon erwähnt.

Also nur noch zwey Anmerkungen: erstlich, daß unser Waldemar IV, dieser kraftvolle und übrigens gegen das Volk nicht sehr liebreich gesinnte Regent, bey dem Landgerichte, dieser eigentlichen Volksversammlung, von seiner Haushaltung mit den Steu-

ern Rechenschaft ablegte: zweytens: daß laut des Königseydes in Schweden, immer sechs Bauern mit zugegen seyn sollten, um zu überlegen, welche Steuern das Volk tragen könnte a); dies Gesetz war noch unter Margarethens Regierung, ja sogar unter Christoph von Bayern gültig b). Hier erblicken wir das Princip der Constitution, und man sieht es auch nach den Unruhen unter den Herzögen in Schweden, als man damals fühlte, wie gut es seyn würde, zu diesen Grundsätzen wieder zurück zu kehren, und mit Hülfe derselben der Uebermacht der herrschenden Partey einen Damm entgegen zu stellen. Es wurde sogar auf der Reichstagsversammlung Anno 1319 beschlossen, daß zween Bauern aus jedem Stifte die Aufsicht über die Verwendung der Steuern haben sollten c). Ich wiederhole es, dies waren Reste der alten Constitution; aber wie wird jemand von mir glauben können, ich sey der Meynung, daß dieser Constitution niemals Gewalt geschehen, und daß sie niemals von dem was sie ursprünglich war herabgesunken sey? Mir ist es genug, wenn man sie nur aus dem richtigen Gesichtspunkte, als ein schätzbares Kleinod betrachtet, das aber in verschiednen Zeitläufen versiegelt und in solchen Händen war, daß das Volk von demselben keinen Nutzen ziehen konnte.

a) Magnus Erikſ. Landslov. Kongsb. 5 Fl. §. 6.

b) Karl IV. Bestätigung vor diesem Gesetze angeheftet.

c) Lagerbrink Hist. Tom. III. pag. 218.

konnte. Ehrwürdig war diese Constitution, und es gereicht dem Norden zur Ehre, daß während der ganzen Periode der Aristokratie niemand es wagte, sie förmlich aufzuheben: nachher aber, als man sie am heftigsten angrif, und am übermüthigsten ihrer spottete, da fühlte das Volk seine Rechte und machte sie geltend. Ich überlasse es hier dem eignen Nachdenken des Lesers, wie sehr die das Volk beleidigende Einrichtung des Steuerwesens dazu beytrug, die Revolution im Jahre 1660 zu bewirken.

Ich beschließe diesen Abschnitt damit, daß ich auf die Stelle in Hagen Adalsteens Guhletings-Gesetze hinweise, welche festsetzt, daß selbst die Anzahl der Schiffe in Seekriegen durch den einmüthigen Beschlus des Königs und Volks bestimmt werden soll: das Gesetz sagt: nach der Anzahl der Männer, die man vorfinden wird, wollen wir: die Freysassen, von jedem Fylke so viele Schiffe ausrüsten, als worüber wir mit unserm Könige einig geworden sind a). Wenn dies bey der Ausrüstung der Schiffe so war, so begreift man leicht, daß es noch mehr in Hinsicht der Steuern statt fand, aber wie es sich damit nachher änderte, das zeigen die Gesetze späterer Zeiten b).

Die

a) Ledings B. Cap. 3.
b) Magnus Guhlet. L. — Ledings-B. C. 1-3 — Christ. IV. norske L. udföre Balk. Cap. 1-2. — Christ. V. norske Lov. VI. Bog. 4-5. Cfr. 1 Bog. 1-1. —

# Die Theilnehmung des Volks an den Königswahlen.

Es soll hier nicht untersucht werden, in wiefern die nordischen Königreiche in alten Zeiten Wahl- oder Erbreiche waren: man beschäftigte sich zuerst mit dieser Frage und verwickelte sie durch viele Sophisiereyen, als der aristokratische Adel sich der Gewalt anmaßen wollte, die Krone zu vergeben. Da aber in der Geschichte kein Beyspiel ist, daß man von dem Königsstamme abwich: da die Gesetze diesen Fall nicht einmal als möglich annehmen: und da ferner die Könige in alten Zeiten nicht daran dachten, bey Lebzeiten den Thronfolger zu ernennen, so hat man keinen Grund zu glauben, daß diese Thronfolge ungewis war?

Doch sah man keinen völlig für König an, bis er von dem Volke gebilligt war, oder bis es ihn angenommen und ihm gehuldigt hatte: dies war eine Hauptformalität, und die Gesetze bestätigten sie als eine unverbrüchliche Gerechtsame des Volks. Kann ich diesen Satz beweisen, so habe ich meine Absicht erreicht, welche darinn besteht, zu zeigen, daß in diesem Falle der gemeine Haufe, oder das eigentliche Volk den wichtigsten Stand im Staate ausmachte: ich wollte zeigen, daß das Volk der wichtigste und angesehnste Schiedsrichter war, sowohl wenn die Thronfolge ihren ordentlichen Gang gieng, und keine Zweifel oder Fragen dabey vorfielen, als auch dann,

wenn solche Zweifel sich erhoben, und unter mehrern, die nach der Krone strebten, ein Urtheil gesprochen werden sollte.

Das upländische Gesetz macht uns das Verfahren bey der Huldigung, oder wenn man so will, der Wahl deutlich: die Folklander, welches die Einwohner gewisser Provinzen sind, sollten den König annehmen, und durch ihre Lagmänner wissen lassen, daß sie ihn angenommen hätten a). Das westgothische Gesetz sagt, daß die Schweden das Recht hätten, einen König anzunehmen, und ihn zu prüfen b) (vrage): hierbey bemerkt Lagerbrink sehr richtig, daß das Wort vrage (Wraka) keinesweges so viel sagen will, als ob das Volk berechtigt gewesen, einen König zu verwerfen oder abzusetzen; sondern nur daß die Schweden ihre Meynung zuerst sagen, und sie hierauf den übrigen Einwohnern zu erkennen geben sollten c). Man sieht also hier die größere Wichtigkeit des Volks; denn wenn man sich an die richtige Idee von den Lagmännern hält, wie sie nemlich Tribunen des Volks waren, so fällt die Würde und Macht der Lagmänner auf das Volk zurück, von dem man daher sagen kann, daß es eigentlich diese Macht besas. So blieb es nicht immer, aber so war es doch nach der alten Constitution, und zwar in allen Ländern Nordens; und daher kann es in dem

a) Kongsb. I. Fl.
b) Fragment af Kongsb. I.
a) Hist. Tom. II. pag. 76.

dem Sogubrot gesagt werden, daß Landzmeen, das Volk, Hilder, nach Ableben seines Vaters zum König in Reidgothland wählte a).

Ich mus eilen, hier eine Anmerkung hinzu zu fügen, die höchst nothwendig ist, wenn man dasjenige gehörig verstehen will, was die Chroniken so oft von den Königswahlen sagen, die einzig und allein von dem Willen des Volks abhiengen: ich habe schon oben bemerkt, daß der Sohn sicher war, die Krone nach seinem Vater zu erhalten; aber die Ehen waren unordentlich: die Könige hatten viele Kebsweiber, oft von geringer Herkunft: diese Unordnung in den Ehen gieng so weit, daß was die Chronik davon erzählt, oft romanhaft zu seyn scheint. Wohl uns, daß wir genöthigt sind, hiebey wenigstens den äußerlichen oder Formalitäts-Anstand mehr zu beobachten; dies verdanken wir der Trauungsceremonie, dem kanonischen Rechte, der Einwirkung des Pabstes, und seiner Gewalt in Ehestandssachen zu entscheiden: aber daran, so wie an mehrere andere Dinge, die zu der Masse des Glücks gehören, welches aus den durch Menschen eingeführten aber durch den Allweisen bezwungenen Verwirrungen entstand, mus der Geschichtforscher bey jeder Gelegenheit seine Zuhörer und Leser erinnern.

Die

a) Von Suhm angeführt: in dem VI. Stücke der Sammlungen, pag. 104.

Die Trauungsceremonie ist das einzige, was die ächten Söhne von den unächten unterscheidet; daß aber diese Ceremonie erst spät eingeführt wurde, sieht man deutlich aus der Geschichte. Alexander III. klagt in seinem Briefe an den Erzbischof von Upsal Stephan, darüber, daß man keinen Priester oder Trauung gebrauchte, und daher so häufig Heyrathen unter Anverwandten statt fänden a).

Die Unordnung, von der hier die Rede ist, brachte eine traurige Uebereinstimmung unter den Sitten der Heyden und Christen zuwege. Harald Haarfager hatte schon viele Weiber, da er Gyde zur Ehe begehrte b): und Harald Grönske ebenfalls die Aaste, als er um Siegrid Stoerraade anhielt. Sigurd Jorsalafar hatte von der Sittlichkeit der Ehen einen so unanständigen Begrif, daß er noch bey Lebzeiten seiner ersten Frau die Malfrid hies, und des Königs Inge Enkelin war, eine andere heyrathete c). Ich übergehe hier, wie gewöhnlich diese Unsitte bey den andern Königen in Europa war: für uns ist es hin-

a) Örnhielm. Hist. Eccles. pag. — Non sine cordis amaritudine audiuimus, fideles laicos non Christiano more, sed absque sacerdotali benedictione & missa matrinonia contrahere, vnde illicite saepe contingit fieri coniugia, & inter legitimas personas diuortium interuenire. Cfr. Lagerbrinks Hist. Tom. II. pag. 159.

b) Snorro, pag. 50.

c) Heimskr. Tom. II. pag. 282.

hinlänglich, wenn wir uns an Svend Estritsens unächte Söhne erinnern, von welchen so viele Könige wurden, wenn wir ferner an Erik Emund, Erik den Gütigen und Knud den Heiligen denken, deren wilde Zügellosigkeit die Geschichte nicht hat verschweigen können. Knud wird sogar deswegen gerühmt, weil er eine Priesterfrau ungeschändet entlies, ob er gleich sie mit Gewalt hatte zu sich führen lassen a).

Natürlicherweise wurde hierdurch die Thronfolge unsicher und verwirrt: es fand kein Unterschied unter den ächten und unächten Söhnen statt, und folglich konnte jeder, der den König zum Vater hatte, mit seiner Fodrung auftreten: dies erzeugte um so viel mehr Unruhen, weil kein bestimmtes Gesetz gegeben war, nach dem man hätte entscheiden können, welcher unter den Weibern des verstorbenen Königs, in Hinsicht des Erbrechts ihrer Söhne zur Krone, der Vorzug gebührte: Harald Haarfager erkohr den Erich Blodöxe zum Regierungserben, aber die übrigen Söhne des Königs waren damit nicht zufrieden, und es entstanden viele Unruhen daraus b). Nach dem Tode Knuds des Großen wäre die Thronfolge ebenfalls unbestimmt gewesen, da er so viele Königreiche, und Söhne aus verschiedenen Ehen hinterlies: aber er hatte Gewalt genug sie nach eignem Gefallen zu bestimmen. Ganz anders gieng es in spätern Zeiten, und man sah daher ein, wie nöthig

es

a) Knytl. Sag. Cap. 31.
b) Snorro. Harald Haarf.

es wegen der unordentlichen Ehen und der vielen aus selbigen entstehenden Kronprätendenten sey, unter diesen Prätendenten eine Wahl anzustellen. Aber man sieht auch, wie wichtig das Volk bey diesen Gelegenheiten war: oder daß man wenigstens doch die Gerechtsame desselben beobachtete, wenn gleich die Mächtigen heimlich die vornehmste Rolle spielten. So viel ich weis, zeigte sich dies niemals deutlicher, als unter Svend Estritsen: die Chronik erzählt es umständlich, und stellt uns deutlich vor Augen, wie man bey zweifelhafter Thronfolge die Wichtigkeit des Volks in Hinsicht der Königswahl anerkannte. Eben das bezeugt die Knytlinga Saga, wenn sie berichtet, daß man Svend Estritsen erlaubte, einen seiner Söhne zum Könige zu erwählen: An das Volk richtet er seine Rede, das Volk ist es, von dem er sich die Erlaubnis ausbittet: er gesteht, daß seine Bitte nicht den Gesetzen gemäs sey, und daß er es also nur als eine ihm gewährte Gunst ansehen würde. Es war einer aus dem Bauernhaufen (Bändalidinu), der bey dieser Gelegenheit auftrat und verlangte, daß Knud König seyn sollte: Eifrind, der reiche Mann und Freund des Asbiörn Jarl ist den Bauern zuwider, aber wagt es doch nicht, mehr zu fodern, als daß die Landsverweser oder Anführer auch in die Wahl einstimmen sollen: dieser nemliche Eifrind muste viele Bauern auf seine Seite zu bringen suchen, ehe Harald gewählt werden konnte, und dennoch war er genöthigt, sich der List dabey zu bedienen a). Hier sehen

a) Knytl. Sag. Cap. 26.

sehen wir die alte Sitte, eine Sitte, welche aufrecht erhalten werden konnte, so lange das Volk ein Odelsvolk war, und in den Zeitpunkten, wo Gährungen im Staate es gefährlich machten, die starke zahlreiche Menge zu erzürnen.

Sven Aagesen sagt es uns ausdrücklich, daß die Könige vom ganzen Volk zu Regenten erklärt wurden a); und daß das Volk sehr eifersüchtig über dieses Vorrecht wachte, sieht man bey vielen Gelegenheiten. Nach Saxos Berichte wurde Knud Erichsen von den Jütländern erwählt, weil sie auf die Seeländer neidisch waren, welche sich einer Art von Vorzug anmaßten b). Das Volk (plebs) liess den Ole Hunger rufen, als der heilige Knud ermordet war c). Ebenfalls war es das Volk (Altyda), das den Erich Svendsen nach Ole Hungers Tode wählte d): auch Erich Emund wurde auf eben die Weise erwählt e). Doch mus angemerkt werden, daß die Anführer (Høvdinge) an diesen beyden letztern Wahlen auch Theil hatten: man kann sich aber keinesweges unter den Anführern einen Stand im Staate denken, so wie der Adel nachher ausmachte:

sondern

a) Cap. V. haec prisca veterum inualuerat consuetudo, vt Reges in Isora a Danorum vniuersa turba regium nomen obtineret.

b) Lib. XIV.

c) Knytl. Sag. Cap. 64.

d) Ibid. Cap. 71.

e) Ibid. Cap. 99.

sondern dies Wort bezeichnete nur die wichtigsten Aemter, als Jarle, Herſen, Landsverweſer oder wie ſie ſonſt noch hießen. Es iſt alſo ein merklicher Unterſchied, wenn dieſe wichtigen Staatsbedienten, als ſolche, an der Königswahl Theil nahmen, und wenn nachher die, welche nichts anders aufzuweiſen hatten, als nur die Abkunft von Vätern mit Schild und Wappen, ſich die Wahl der Könige zueigneten, und alle übrigen im Staat davon ausſchließen wollten. In der Hirdſkraae finden wir deutlich die Form, welche man den Wahlen gab, und das in Zeiten, wo doch ſchon Stände und viele politiſche Anlagen ſtatt fanden. Es wird daſelbſt weder von Adlichen noch von Anführern (proceres, maiores) geredet: weder Layen noch Gelehrte hatten irgend einen Vorzug: der Erzbiſchof ſoll der Wahl beyſtimmen: die Biſchöfe haben Theil daran, aber das Volk ſpielt die Hauptrolle, und zwölf Männer aus jedem Syſſel und jedem Bisthum ſind die Repräſentanten deſſelben a).

Man mus das oben angeführte richtig verſtehen und nicht ſolche Schlüſſe daraus ziehen, die ich ſelbſt verwerfe: ich redete bisher von der Form der Königswahlen in alten Zeiten, ehe Lehnsweſen und Ariſtokratie entſtand: ich ſuchte darzuthun, wie dieſe Form beſchaffen war, und eben daraus eine anerkannte Gerechtſame des Volks zu erweiſen; ich weiche nicht ab von dem, was ich geſagt habe, ſo wie ich auch



a) Cap. 4.

in der Meynung beharre, daß diese Gerechtsame zu keiner Zeit in der Lehnsregierung, dem Volke förmlich und rechtskräftiger Weise abgesprochen worden sey, oder abgesprochen werden konnte. Ein anders ist es, wenn mächtige Könige sich zuweilen nicht an diese Form banden, oder aber, wenn die Anführer in trüben Zeiten, entweder aus Stolz, oder um desto geschwinder der drohenden Fehde zu wehren, das Volk übergiengen. So sehen wir, daß die Anführer Magnus von Norwegen zum König über Dänmark annahmen a); dies geschah indessen ungefähr um die Zeit Knud des Alten, und ich kann nicht glauben, daß dieser mächtige König die Rechte des Volks sehr handhabte, weil die Geschichte vom Gegentheil zeugt. Die Theilung des Reichs, die dieser Fürst aus eigner Macht unternahm, beweist es allein schon, wie souverain er handelte: auch bey dem Bündnisse zwischen Magnus und Knud dem Harten, nach welchem der Längstlebende das Königreich des andern erben sollte, ist nicht vom Volke die Rede: darum theilt auch Magnus nachher das Reich mit Harald, ohne es darum zu fragen; aber hieraus, so wie aus vielen andern Dingen, die ich anführen könnte, sieht man deutlich, wie die Lehnsmacht in jenen rauhen Zeiten ein fast unentbehrliches Uebel war; denn man muste etwas haben, um die Könige im Zaum zu halten, welche, wenn sie mächtig waren, zu weit um sich griffen. Der Verfassung der Sitten zufolge, konnten nicht viele Odelsmänner

a) Snorro pag. 327.

männer übrig bleiben, noch diese wenigen so wichtig seyn, wie sie es ehemals waren: woher anders, sollte man also einen Damm gegen den Despotismus dieser rauhen und unpolitischen Zeiten nehmen, als von der Macht der Hierarchie und der Lehnsmänner? Eine Frage, die freylich unangenehme Gedanken erregen kann; aber immer siege nur die Wahrheit in jedem Falle, und wenn dann die Menschen am meisten über eigne oder von ihren Vorfahren angerichtete Verwirrungen erröthen, so wird ihre Seele am empfänglichsten für das Gefühl der Dankbarkeit gegen den liebreichen Vater seyn, der das Unglück zu einer Quelle des Glücks für sie machte. Und dies war es für uns Europäer sowohl in politischer als intellektueller Hinsicht: Heil mir! ja Heil einem jeden, der indem er in den Geist der Geschichte eindringt, mit glücklichem Erfolge vielen seiner Brüder diese große, edle und erfreuliche Wahrheit ans Herz legt.

Es bleibt mir immer merkwürdig, wie das Volk von Waldemars I. Zeit an, gleichsam verschwindet, oder wenigstens doch seine Würde verliert; denn dies war zu Absalons, und also zur Zeit der Hierarchie: man kann ebenfalls sagen, daß es die Zeit des Adels wurde; denn wahrlich, diese Hviide spielten völlig die Rolle großer Gutsbesitzer. Hiezu kommt, daß Waldemar unter Deutschen, ja was noch mehr ist, mit Friedrich I. aus dem Geschlechte der stolzen Hohenstauffer gelebt hatte. So schweigt die Chronik gänzlich vom Volke still, wenn sie uns sagt, daß Waldemars Sohn Knud gewählt wurde, so jung er

auch war; nur des Rathes und der Edlen erwähnt sie, und dies ist das erstemal, da das Volk bey einer so großen Staatsangelegenheit sich nicht blicken läßt; oder mit andern Worten, wo seiner nicht als die Wahl bestätigend gedacht wird a). Ich habe schon gesagt, daß dies in den Zeiten des Adels war, wovon man sich leicht überzeugen wird, wenn man nur weis, daß Esbern Snare das Schlos zu Callundborg erbaute, und also das hohe Recht besas, eine veste Burg anzulegen: dabey war er im Stande an Sorde vierzehn Dörfer zu schenken b). Will man noch mehrere Beweise, so sagt die Chronik, daß unter diesem König fremder Lehnsmänner wegen, die man ihnen gesetzt hatte, ein Bauernaufruhr entstand c); so wie auch, daß unter Knud VI. viele deutsche Herren ins Land kamen d). Gehn wir in der Geschichte weiter vorwärts, so sehen wir Waldemar II., wie er mit seinem Adel auf Samsöe Reichstag hält, und dort seinem Sohne Waldemar huldigen läst; aber demungeachtet hielt man doch noch die alte Formalität in Ehren, und die Wahl wurde bey dem Wiborger Landgerichte anerkannt e); wie sehr man übrigens damals das Volk gering schätzte und drängte, verhehlt die Geschichte nicht:

und

a) Saxo Lib. XIV. pag. 421.

b) Hvitfeld ved Aar 1171.

c) Hvitfeld ved Aar 1186.

d) Ibid. Knud VI.

e) Ibid. ved Aar 1215.

und man erinnre sich nur, daß es dieser nemliche Regent war, der ohne das Volk darum zu fragen, das jütsche Gesetz gab. Abel, der Brudermörder, wird nicht allein ohne Zustimmung des Volks König; sondern die Erbgerechtigkeit wird so gar zum Nachtheile des Bruders Christopher, auf Abels Kinder verpflanzt; und wenn von dem Reichstage in Nyeborg die Rede ist, wo dies angenommen wurde, so wird des Volks gar nichts erwähnt a). Christoph I. wird König, weil man mit ihm dingen konnte: die Zeit Christophs II. war die Zeit des Triumphs der Aristokratie, und ist allgemein bekannt. Waldemar IV. hinterlies keine männliche Erben, und daher war Margaretha genöthigt, gelinde zu verfahren: auf dem Reichstage zu Odensee wollte man, daß einer aus dem Adel des Reichs König seyn sollte b), und dies allein zeigt schon hinreichend, wer die Königswahl bestimmte: eben damals behauptete man auch zum erstenmal, daß Dännmark ein Wahlreich, Norwegen hingegen ein Erbreich wäre c). Margaretha suchte die Macht des Adels einzuschränken: sie lies sich förmlich von den Einwohnern jeder Provinz huldigen; indessen hatte sie doch die Krone mit Bewilligung des Adels erhalten. Es ist merkwürdig, daß man nichts von einer Volksversammlung in Schweden erwähnt findet, als die wichtige Vereinigung der beyden Reiche beschlossen wurde: zwar wird von



a) Hvitfeld.
b) Ibidem.
c) Ibidem.

der Einwilligung der Gemeinden, Geistlichen und Layen geredet a), aber die Wahl oder der Entschlus wurde durch den Adel gefast. Hierauf regierten die fremden Könige, Erich von Pommern und Christoph von Bayern: mit diesen dingte der Adel und nur er allein: er that eben das mit Christian I. aber am allerdeutlichsten geschah es, als Friedrich I. König wurde. Hvitfeld sagt uns, daß ein dänischer Edelmann sich Hofnung machte, nach Christoph von Bayern König zu werden. So ist auch in seiner Capitulation ganz und gar nicht vom Volke die Rede, sondern es heist darin, daß er nach dem Rathe des Reichsraths regieren soll. Der Adel war es, der Christian II. die Krone absprach; aber er hatte auch in die Capitulation eingeführt, daß wenn der König sich nicht von dem Reichsrathe wollte sagen lassen, so sollte man von dem Eyde frey seyn, den man ihm geschworen hatte. Wer kennt nicht die Zeiten die hierauf folgten, und wer weis es nicht, wie die Aristokratie durch ihren unterdrückenden Stolz das Volk nöthigte, sich bald und mit aller Macht wieder in den Besitz seiner alten Rechte zu setzen. Ich schreibe keine Lobreden, und noch weniger ist es meine Absicht, in jemandes Herzen Bitterkeit zu erregen. Wehe dem Schriftsteller, der gegen Bürgerpflicht sündigt! und wer er auch sey, er sündigt gewis dagegen, falls er Veranlassung dazu giebt, daß die Bürgerklassen im Staat nicht gut von einander denken und reden. Es ist die Pflicht des Geschichtschreibers

a) Hvitfeld.

schreibers das Gegentheil zu bewirken, und er kann dies, wenn er anders fähig ist, die Verfassungen alter Zeiten zu erklären und zu zeigen, wodurch diese Verfassungen entstanden: Leider giebt es der Geschichtschreiber nur gar zu viele, die dies nicht verstehen, und also nur blos die Begebenheiten, von ihren Ursachen getrennt hinschreiben; so wie sie alsdann auch vergessen, uns zu zeigen, wie die Menschen genöthiget waren, so zu handeln, als sie wirklich handelten: oder wie sich so vieles vereinigte, um sie dazu zu bewegen, und also auch dies ihnen zur Entschuldigung dienen kann. Daß die Zeiten bald gut, bald schlecht seyn können: daß die Aristokratie eine harte und entehrende Regierungsform ist: daß ein ganzes Volk im Genus und Gefühl seiner Odelsfreyheit, für den denkenden Politiker dem ein rechtschaffenes Herz im Busen schlägt, ein eben so erfreuliches Phänomen sey, als ein ehrlicher, gutherziger und kraftvoller König: daß es bey unsern Vorfahren eine Zeit gab, da das Volk sowohl Freyheit als Würde verlor: daß stolze Ritter und ihre Diener zu der Zeit mit gränzenlosem Uebermuthe handelten: alles dies ist unläugbare auf Geschichte gegründete Wahrheit. Aber woher diese Verschiedenheit der Zeiten? Was trieb die Menschen an, so zu handeln, als sie wirklich thaten? Dies sieht man nicht sogleich bey Durchlesung der Chroniken: doch mus der Geschichtschreiber, wenn er Achtung verdienen will, uns es erklären; und wahrlich es wird viel dabey gewonnen, wenn dies geschieht, denn man lernt alsdann gelinde von andern urtheilen, und keine zu hohe

Meynung von sich selbst zu hegen. In Verbindung mit den Materien, die hiebey abgehandelt werden, gewinnt man auch dies, daß ein Stand im Staate nicht gleichsam einen angeerbten Has gegen den andern trägt: Dies bedarf einer etwas nähern Erläuterung.

Ich blieb bey dem Punkte in meiner Abhandlung stehen, da ein aristokratischer Adel die Königswahlen gänzlich an sich gerissen, und das Volk dadurch dieses alte und beynahe edelste seiner Vorrechte verloren hatte. Das Volk büßte die Königswahlen ein und der Adel eignete sich sie zu: man dachte zuweilen darauf die Krone einem Manne zu geben, der nicht durch das Geburtsrecht zu derselben bestimmt war: ja man dachte sogar darauf einen Unterthanen des Reichs damit zu beehren und es geschah, ohne daß man das Volk darum fragte: die Chroniken bezeugen dies, und ich habe es auch schon vorher angeführt. Aber wie gieng es mit den Königswahlen zu, ehe das Volk sein Recht an dieselben verlor? Ich weis fast keinen Fall, wo es schwerer wäre, die Sache der Demokratie zu vertheidigen, als eben, wenn von den durch die Völker eigenmächtig angestellten Königswahlen die Rede ist; keinen einzigen Fall, wo die Macht der Regierung in den Händen des Volks gefährlicher war. In der That, die Bestimmung der Königswahl ist eine Sache von der Beschaffenheit, so schwierig und so wichtig, daß man sie nicht ohne Gefahr dem Volke allein anvertrauen kann. So lange es nur darauf ankam, ei-



nen

nen rüstigen Mann zu wählen, um dem Feinde entgegen zu gehn, oder einen Mann, der die wenigen Gesetze und Gebräuche aufrecht erhielt, so war das Volk diesem Geschäfte völlig gewachsen: es wählte alsdann nur den zum Herrscher, der am tapfersten gefochten hatte, und übrigens der rechtschaffenste, seinen Verbindungen treuste Mann gewesen war: Dies konnte auch immer für jene Zeiten genug seyn, da man nicht auf viele politische Händel Rücksicht zu nehmen brauchte, deren glückliche oder unglückliche Beendigung von dem Vernehmen abgieng, worinn man mit den benachbarten Mächten stand, und da man also nicht durch feine Measregeln die Wirkungen von dem Misvergnügen dieser Nachbarn zu verhindern suchen durfte. Damals brauchte man keine Politik: es war genug, wenn man kriegte und kämpfte, und dazu waren die Odelsleute so geschickt, als willig: sie konnten also gerne der Wahl vorstehen, da sie durch die Kraft ihres Arms, jedes Unglück abzuwehren vermochten, was die geschehene Königswahl etwa veranlaste. Unser Vaterland war einst in dieser Verfassung, und damals konnte es vielleicht gut seyn, daß das Volk sich seinen König wählte. Aber der Staat kam in Verbindung mit Fremden: mit den Königen Deutschlands: mit den benachbarten Mächten: es wurden andre Länder mit dem Staate vereinigt, und daraus entstanden neue Verhältnisse: die Söhne der Könige verbanden sich mit Fremden und wurden stark genug, Unruhen im Staate zu stiften: die Macht der Geistlichkeit wuchs und drohte mit Obergewalt, die man zu verhindern suchen muste.

Durch

Durch neue Sitten wurde es nothwendig, daß Glanz den Thron umgab: der Rittergeist breitete sich aus: Städte entstanden: Aufklärung begann: die Vermehrung der verschiednen Arten von Gewerben und des Besitzes erforderte neue und ausführlichere Gesetze: itzt war es nicht mehr hinlänglich, daß ein rüstiger Mann auf dem Throne sas, er muste zugleich Politiker seyn; war er aber dies mit gehöriger Klugheit, so übertrat er alle Schranken, um sich zur Alleingewalt empor zu schwingen. Das Volk allein war durch seine Macht nicht fähig, dies zu verhindern: es wurde Kunst und zwar feine Kunst dazu erfodert, und diese ward nicht dem Volke zu Theil: es musten also andre mit ins Spiel kommen: daher die Geistlichkeit, daher der Adel: die eine ein Zaum des andern, und beyde gezwungen, so viel es den Umständen nach möglich war, dadurch Ordnung und Consistenz in die Verwaltung des Reichs zu bringen, daß sie gemeinschaftlich Theil daran nahmen.

Was kömmt es hier auf einzele Begebenheiten an? Und wenn auch diese Macht zu weit getrieben wurde, und zu vorübergehenden aber auch zugleich für gesetzwidrig erkannten Misbräuchen Gelegenheit gab? Wenn auch der Stolz der Aristokraten unleidlich war? Was sagt dies alles, wenn man die Dinge im Ganzen übersieht? Das Volk konnte nicht länger die Könige erwählen, wenn alles gut gehen sollte: dies ist der Hauptsatz, und hierauf kommt alles an.

Eine Uebersicht der Königswahlen und Thronfolgen, so dargestellt, wie sie sich bey unsern Vorfahren

fahren einen gewissen Zeitraum hindurch zeigt, wird das, was ich so eben sagte, am besten deutlich machen: nemlich daß diese Wahlen und diese Thronfolge, nach der veränderten Verfassung der Zeiten nicht länger vom Volke abhängen konnten. Knud der Alte, oder der Reiche, oder der Große, wie bald eigennützige Schmeichler, bald schwachköpfige Chronikenschreiber ihn genannt haben, war stolz und war zugleich mächtig: er gab Gesetze, ohne das Volk darum zu fragen: er theilte das Reich ohne Einwilligung des Volks: aber er legte auch den ersten Grund zum Lehnswesen, so wie zur Hierarchie, und und hatte, wo nicht 6000 doch wenigstens 3000 Hoftrieger, die von ihm besoldet wurden, und ihm zu Befehle standen: ein solcher König konnte sein weitläuftiges Reich wohl ohne Vorwissen des Volks theilen. Knud der Harte und Magnus in Norwegen werden einig, daß wenn einer von ihnen ohne Erben stürbe, der andre sein Reich erben sollte: letzterer wird König, und erhebt Svend Estritsen zum Jarl über Dänmark; der nachher selbst die Krone erhielt: Sechs von den natürlichen Söhnen dieses Königs regierten nach ihm. Erich der Gütige hatte Harald Wurfspies mit einem Kebsweibe, und den Erik Emund mit einer rechtmäßigen Frau gezeugt. Niels wird König dadurch, daß er Eriks des Gütigen Kinder von der Thronfolge ausschliest. Erik Emund tödtet seinen Bruder Harald Wurfspies und dessen Söhne Erik und Biörn. Des Harald Wurfspies Sohn wird nachher von Erik IV. ermordet. Erik Lam erschlägt seiner Mutter Bruder Oluf, der von einigen

mit

mit zu den Königen gezählt wird. Svend Grathe war ein mächtiger Sohn von Erik Emund: und mit ihm regieren Knud und Waldemar, nachdem sie das Reich unter sich getheilt hatten. Welche Zeiten und welche Thronfolge! Itzt sas Waldemar auf dem Thron, und dieser König, wie ich schon oft gesagt und bewiesen habe, schätzte die Volksfreyheit sehr geringe; aber scheint es nicht dennoch als ob damals Consistenz im Staate und Ordnung in der Thronfolge entstand? Knud VI. regiert mit Würde: Waldemar II. richtet große Dinge aus, und erhält den Beynamen, der Siegreiche. Hierauf traten die unglücklichen Zeiten ein, unter Abel, und Christoph I. und Erik Glipping, und Erik Mentved, und Christoph II.; und dann folgte die siebenjährige Thronvacanz. Diese Zeit über stritte die Geistlichkeit, der Adel und das Volk über die Wahlgerechtigkeit; diese war keinem von diesen gesprochen, und dies war eine Hauptursache aller Unglücksfälle. Unter Margarethe erfolgt die Vereinigung mit Schweden, und sowohl damals als nachher, häuften und verwickelten sich die Staatsangelegenheiten ausnehmend. Wer kann wohl glauben, daß das Volk fernerhin zu Verwaltung derselben im Stande war? Der Kürze wegen will ich es dem Leser selbst überlassen, diese Frage zu überlegen, und sie sich hierauf selbst zu beantworten: übrigens ist es nicht meine Meynung, daß der Adel oder die Aristokraten bey jeder Königswahl gänzlich tadelfrey handelten: ich frage nur, ob das Volk nach der damaligen Verfassung der Zeiten, seine alte ihm nicht förmlich genommene Gerechtsame hätte aus-

üben können, ohne die Angelegenheiten des Staats in Verwirrung zu setzen? Beantwortet man gleich dies ausdrücklich mit Nein, so folgt doch hieraus nicht, daß das Volk seine Gerechtsame förmlich verloren oder abgetreten hatte. Ein andres ist die Staatsconstitution und die Gesetze derselben: und wieder ein andres, wenn die Staaten den Verfassungen der Zeiten gemäs, sich gezwungen sehen, von dieser Constitution auf eine Zeitlang abzuweichen: ich darf sogar nach den ersten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts behaupten, daß wenn es auf Volksgerechtsame ankommt, weder negative noch positive Verjährung die Constitution umzustoßen nicht fähig sind.

Ich finde hier noch eine Bemerkung nöthig, ehe ich diesen Abschnitt schließe, die nemlich, daß man mir des hier Gesagten wegen, nicht die durchaus unrichtige Meynung zuschreiben müsse, als ob Nordens Königreiche, Wahlreiche von der Art gewesen wären, daß keine Erbgerechtigkeit des Königsstammes dabey statt fand. Wer wird sich die Monarchien im Norden so unordentlich denken, und glauben, daß sie eine so unsichre Thronfolge mit sich führten? Dies wäre gänzlich der Geschichte zuwider geredet. Ich habe nirgends in dem Vorhergehenden gesagt, daß das Volk, wenn es einen König wählte, von dem Königsstamme abgehen könnte; und eben so wenig habe ich dies von irgend einem andern Stande im Staate behauptet. Meine Sätze bestanden nur in folgenden: Erstlich, daß wenn durch die unglückliche

Ver=

Verfassung der Zeiten bey der Königswahl und Bestimmung der Thronfolge Zwistigkeiten entstanden, so war es der Constitution gemäs, das Volk zu berufen, welches hierin entschied und diese Zwistigkeiten schlichtete: hiebey gieng es auf keine Weise unordentlich zu, und wer wird auch wohl denken, daß die ganze Versammlung der freyen Männer im Staat alle zugleich geredet haben. Solch eine Vorstellung kann nur der sich von dieser Einrichtung machen, der gänzlich mit den Dingen und Händeln der Vorzeit unbekannt ist: oder der den Sitten und Einrichtungen der Vorzeit, Verwirruug andichten will, in der boshaften Absicht, das Ansehen des Volkes, so wie es zu jenen Zeiten statt fand, in einem verhasten Lichte darzustellen: doch, er kann noch eine andre Absicht dabey haben, diese nemlich, daß er gleichsam Unmöglichkeiten bey einer solchen Staatseinrichtung zu finden sucht, als man den Zeiten zuschreibt, da das Volk im vollen Genusse seines Ansehens war, und er folglich diejenigen zu Lügnern machen will, die das Volk der Vorzeit als achtungswürdig schildern. Aber alle diese List wird unnütz, und alle Gedanken von der Unmöglichkeit, das Volk bey vorfallenden Streitigkeiten über die Thronfolge, die vornehmste Rolle spielen zu lassen, verschwinden, wenn wir uns dasselbe, als durch seine ordentlich gewählten Repräsentanten handelnd vorstellen: dies war die Form, welche man befolgte, und von der ich weiter oben, nach Anleitung der Gesetze geredet habe.

Mein zweyter Satz war dieser: daß wenn auch die Thronfolge bestimmt war, so hatte man doch eine gewisse Ceremonie eingeführt, wodurch die Thronbesteigung gültig gemacht werden muste: dies geschah dadurch, daß man dem neuen König huldigte: oder um mich eines Worts aus der damaligen Zeit zu bedienen, was eben so viel sagen will, als huldigen: daß man ihn erkohr (kaare) oder wählte. Sicher ist es, daß eine gegenseitige Verbindung zwischen König und Volk statt fand: Jener versprach die Gesetze und die Gerechtsame eines jeden aufrecht zu erhalten: das Volk hingegen erklärte, daß es ihm gehorchen wolle, und wählte (kaarede) ihn solchergestalt zum König. Dies ist der Begrif, welchen wir uns von der Huldigung und Wahl machen müssen; aber auch bey dieser Feyerlichkeit galt das Volk allein, so lange die alte Constitution befolgt wurde. Dies ist es, was ich behauptet und bewiesen habe, und ich habe daher mit Recht sagen können, daß es ein Eingrif in die Constitution war, wenn ein anderer Stand sich das sogenannte Wahlrecht zueignete, und daß man dadurch das Volk aus seiner Gerechtsame verdrängte; da aber diese durch keinen andern Stand gesetzmäßig aufgehoben werden konnte, so blieb sie in ihrer Kraft, obschon man sie nicht länger ausübte. Das Volk hatte also nicht Unrecht, wenn es, je nachdem die etwanige Beschaffenheit der Zeiten es mit sich brachte, entweder selbst sich seines Rechts bediente, oder es einem Andern überlies, solche Einrichtungen zu treffen, daß keine Zwistigkeiten über die Thronfolge vorfallen konnten, und das Volk

also nicht genöthigt war selbst sein Recht zu gebrauchen, und noch weit weniger zuzugeben, daß irgend ein andrer Stand sich dasselbe ausschließend zueignete. Ich habe die Grundsätze des Völkerrechts und die Geschichte auf meiner Seite: und aus diesen beyden mus mich derjenige widerlegen, der etwa über meine Behauptungen zürnen möchte.

---

## Adliche Gerichtsbarkeit (Birkeretighed) oder Territorial-Jurisdiction.

Sehr gründliche und tiefdenkende deutsche Gelehrte haben in Schriften von dem Lehnswesen ihres Landes bittre Klagen darüber geführt, daß man alle Lehnsgesetze und Lehnsgebräuche aus dem longobardischen in Italien geltenden Lehnsrechte hat herleiten wollen: sie haben gezeigt, wie dadurch die alten Sitten ihrer Vorfahren in Vergessenheit gerathen sind, und wie sehr man die Begriffe verwirrt hat, da man die Gesetze und Einrichtungen Deutschlands aus einer Quelle herleitete, welche bey weitem nicht so alt sey, als eben diese Gesetze und Einrichtungen. Ferner suchen diese hochachtungswürdigen Schriftsteller zu zeigen, wie sehr man in dem obenerwähnten Falle der Ehre Deutschlands zu nahe getreten sey, weil man die freyen und herrschenden Deutschen so geschildert hat, als ob sie mit den durch sie besiegten und ihnen unterworfnen Lombarden oder Italiänern in gleicher Lage gewesen wären. So

klagen

klagen Thomas a), Ludwig b), Heineke c), Struve d) und mehrere in ihren Schriften, und glauben dadurch mannhaft für die Ehre des Vaterlandes zu streiten. Niemand von ihnen allen ist heftiger als Ludwig e), und er breitet sich weitläuftig darüber aus, wie man darum das lombardische Lehnsrecht sowohl als das übrige des bürgerlichen römischen Rechts anzubringen gesucht habe, damit man Deutschlands Königen eben so große Alleingewalt beylegen könne, als die Kaiser in Rom zu den Zeiten der Despotie, der Sittenverderbnis und des Untergangs des Staats besaßen; oder mit andern Worten, man habe die Maxime einführen wollen, daß alles Land Deutschlands Königen zugehört habe, und folglich alles Eigenthum eine Gabe von ihnen sey. Es macht den Schriftstellern Ehre, daß sie über diese Behauptung unwillig geworden, so wie es zugleich zeigt, daß ihnen die Ehre ihrer Vorfahren am Herzen liegt: wenn aber einige von ihnen, und hauptsächlich der verdienstvolle Ludwig auch von der Hoheit und Regierungsmacht der Fürsten Deutschlands (Superioritas territorialis) behaupten will, daß sie keine Belehnung von dem Oberkönig des Landes sey, so mus man gestehen, daß er sich irrt, und wünschen, daß es nur nicht desfalls geschehen seyn mag, weil



a) Selecta Feudal.
b) Jura Feudor.
c) Antiquit.
d) Histor. jur.
e) l. c. praefat.

er und andere den Fürsten schmeicheln, um ihre einträgliche Gunst zu gewinnen: doch man weis ja, daß von jeher Rivalität zwischen dem Kaiser und den Fürsten des Reichs herrschte, und in diese beyden Parteyen haben sich die Schriftsteller getheilt.

Ich habe hievon geredet, um mir dadurch den Weg zur Abhandlung von dem Lehnswesen unsers eignen Landes in Rücksicht auf Territorial-Jurisdiction zu bahnen: gerade bey der Behandlung dieser Materie sagt einer der obengenannten deutschen Gelehrten, ein sehr berühmter Mann, daß wir Dänen und die Schweden fast die einzigen Völker in Europa wären, welche den Ruhm verdienen, daß wir mit unsern Nachforschungen in ältere Zeiten hinaufsteigen, als die Zeiten der Franken und der lombardischen Gesetze, um die vormalige bürgerliche Verfassung der Menschen kennen zu lernen, und so wohl den Ursprung als Fortgang der Lehnsgebräuche zu erforschen a). Möchte doch jeder unsrer Schriftsteller, der von den Lehnsgebräuchen gehandelt hat, dieses Lob verdienen, und keiner sich desselben Fehlers schuldig gemacht haben, den man, wie ich oben gesagt, verschiednen übrigens sehr lehrreichen und achtungswürdigen deutschen Schriftstellern vorwerfen mus; aber giebt es nicht unter unsern Schriftstellern auch solche, die aus Mangel an gründlicher historischer Kenntnis vergessen, was das Volk ehemals war und worinn seine Gerechtsame bestanden: giebt

es

a) Thomasii select. Feudal. pag. 331.

es nicht solche, die, um die Aristokratie bey uns alt zu machen, sich haben verleiten lassen, weniger die Gesetze und den Snorro zu Rath zu ziehen, als spätere Schriftsteller nach Knud des Großen, und spätere Gesetze nach Waldemar I. Zeiten. Durch diese Art zu verfahren, da sie die Zeiten ganz überhüpften, als die alte Constitution noch in voller Kraft war, haben sie das Alter der Lehnsmacht und der mit ihr wachsenden Aristokratie sehr gros gefunden; aber gewis auch der Ehre Nordens dieses eigentlichen Odelslandes zu nahe gethan.

Ich will, so viel möglich, mich bestreben, das Lob zu verdienen, das Thomasins den Schriftstellern unsers Landes beylegt, und mit diesem Vorsatze halte ich mich an die Gesetze alter Zeiten, und an das, was die Geschichte durch die Finsternis der Zeiten hindurch schimmern läst. Dies ist in keinem Falle so nothwendig, als wenn man, wie es hier meine Absicht ist, von der Territorial-Jurisdiction handeln will: so wie es auch in keinem Falle leichter ist, als in diesem, zu unrichtigen Begriffen von den bürgerlichen Gerechtsamen und der bürgerlichen Verfassung der Menschen verleitet zu werden. Das einzige sichre Verwahrungsmittel dagegen ist, die alte Constitution nicht aus den Augen zu verlieren, und sich dabey an den die nordischen Länder characterisirten Allodial-Zustand zu erinnern: dann erst kann man ohne Uebertreibung, ohne dem Besitzer der adlichen Gerichtsbarkeit Unrecht zu thun, und ohne dem Volke mehr Erniedrigung oder schwerere Lasten aufzubürden als es wirklich getragen hat, einigermaßen die Gra-

dationen bestimmen, wodurch die Territorial-Jurisdiction zu ihrer Höhe stieg.

Wenn man die Materie von der Lehnsjurisdiction durchdenkt, so zerfällt sie gleichsam von selbst in verschiedene Theile, deren jeden man in eine bestimmte Frage fassen kann. Solche Fragen sind folgende: wie war das gerichtliche Verfahren in ältern Zeiten, nemlich in der Odelszeit, ehe das eigentliche Lehnswesen eingeführt wurde; und wie viel von der Jurisdiction übertrugen nachher die Könige den Lehnsmännern? Ob nicht der König in allen Sachen Oberrichter war? Ob der adliche Gerichtsbesitzer zum Tode verurtheilen konnte, und das hatte, was man den Blutbann bannus sanguinis *nennt*: oder ob dies dem Könige vorbehalten war? Ob der adliche Gerichtsbesitzer die Richter ernannte, oder ob sie vom Könige gesetzt wurden, diesem Red und Antwort geben musten, und gleichsam seine Beamten waren? Diese Fragen enthalten alles, was bey dieser Sache einer nähern Erläuterug bedarf, und ich bin zufrieden, wenn ich auch nur so kurz als mein Plan es mit sich bringt, jede derselben einigermaßen deutlich machen kann. Denn alsdann habe ich den Leser auf die rechte Spur gebracht, und er wird nicht mehr dadurch irre geführt werden, daß er sich den Staat in vorigen Zeiten als ein wundersames politisches Chaos vorstellt, in welchem fast gar kein gerichtliches Verfahren statt fand, sondern ein jeder Mächtiger den Geringern unterdrücken konnte. Die Unfälle und Trübsale, welche das Lehnsrecht begleiteten, und unter

ter welchen unsre Väter seufzten, zeigen sich deutlich und drückend genug, ohne daß man nöthig hat, das Gemählde davon zu übertreiben, wenn man die Verfassung der Vorzeit schildert.

Die erste bürgerliche Einrichtung unter unsern Vorfahren, die man Staatsbildung nennen kann, ist die, nach welcher jeder Landbesitzer, Bauer oder Odelsmann seinen eignen Stamm hatte, über den er Herr war. In Hinsicht der Jurisdiction oder Richtergewalt, sind hiebey zwo Fragen zu beantworten: erstlich, auf welche Art war der Hausherr Richter in seinem Stamme? Zweytens, wie war das Verfahren bey der Entscheidung der Streitigkeiten unter den verschiednen Hausvätern oder freyen Männern des Staats? Zu dem Stamme gehörten die Knechte und auch die Freygelaßnen: erstere standen gänzlich unter dem Herrn, und kein andrer hatte über sie zu gebieten: von den Umständen der Freygelasnen habe ich schon vorher in einem andern Abschnitte geredet, und dort gezeigt, daß der Herr Herrngewalt (potestas herilis) über sie behielt; ja, daß er sogar unter gewissen Umständen sie wieder zu Knechten erniedrigen konnte.

Man hat in dieser Gewalt des Hausherrn, wodurch er den Stamm in Ordnung hielt, die wirkliche Lehnsjurisdiction finden wollen, aber dies scheint mir unrichtig: denn ich kann die Anhaltung des Knechtes zu seiner Pflicht und das, was man eigentlich Urtheil sprechen nennt, nicht für einerley halten. Es gab keine Gesetze, welche die Pflichten der Knechte

bestimmten, es fand keine gegenseitige Verbindlichkeit stat: und es war auch niemand da, der den Knecht hätte beschützen oder es rügen können, wenn der Hausherr zu viel von ihm foderte, also fällt hier die Idee von Gericht und Urtheilspruch weg; und es folgt daraus, daß der Herr nach seiner eignen Laune den Knecht mishandeln ja tödten konnte, ohne darüber zur Verantwortung gezogen zu werden: dies ist das impune und impetu et ira des Tacitus, wenn er von den Sitten der Germanier redet. Daher finden wir auch zuerst in den durch das Christenthum modificirten Gesetzen, Sicherheit für das Leben des Knechts: und doch konnten diese Gesetze Anfangs nichts weiter gegen die alten Gebräuche ausrichten, als dies, daß wenn der Knecht von seinem Bauern getödtet wurde, so sollte niemanden Geldbuße bezahlt werden als Gotte a).

Ich kann also mit Recht behaupten, daß diese Herrschaft des Hausvaters über seine Knechte, diese potestas herilis nicht Richtergewalt war. Aber, frägt vielleicht jemand, hatte der Hausherr oder Odelsmann nicht auch die Macht, diejenigen Bryden, Zinsbauern, Pächter und Landsassen, zu richten, die auf seinen Ländereyen wohnten? Wäre dem also gewesen, so gestehe ich, daß wir hierin ein treffendes Bild der Lehnsjurisdiction späterer Zeiten sähen. Aber erstlich läßt es sich nicht denken, daß irgend

ein

a) Biarköe Retten Cap. 59. — Skaanske Lov. VI. Cap. 5. — Hag. Hag. Frostet. Lov. 4. Part. Cap. 15.

ein freyer Mann damals, sich von einer andern als seiner rechten Obrigkeit habe richten lassen wollen, und daß er andre Gesetze als das Landesgesetz anerkannt habe. Zweitens finden wir, daß die Gesetze die gegenseitigen Pflichten des Bauern, und der Freyen die auf seinen Grundstücken wohnten, festsetzen: der Landsasse oder Pächter konnte also, da es solche Gesetze gab, den Bauern belangen, wenn er ihm Unrecht that, und hieraus folgt ja deutlich, daß man eine Obrigkeit hatte, die den Bauern richten konnte; denn sonst hätte er beydes, Parthey und Richter seyn müssen und die Gesetze wären höchst unnütz gewesen.

Die freyen Leute, oder Bauern standen in allen Stücken unter dem Landesgesetz: vergieng jemandes Knecht sich gegen das gemeine Wesen, so muste der Hausherr die Geldstrafe für ihn erlegen, oder ihn vogelfrey machen a), welches so viel sagen wollte, daß er sein Recht an den Knecht aufgab und man alsdenn diesen verfolgen konnte. So heist es in dem Seeländischen Gesetze, daß der Bauer für seinen Knecht büßen soll, weil er seine Haut nicht züchtigte. Aber so wie der Hausherr für den Knecht Geldbußen bezahlen muste, so hob er sie auch hinwieder für ihn b) und dies gründete sich darauf, weil der Knecht kein persönliches Recht hatte, so wie es auch



a) Hagen Adalsteens Gublet. Lov. Manhelge B. Cap. 12 — 54. Ibid. Friegiv. B. Cap. 15.

b) Frostet. Lov. Cap. 48.

darum eine nothwendige Einrichtung war, damit die Geldstrafen herbeygeschaft werden konnten. Wenn man aber denn durchaus die Gewalt des Hausherrn für ein Modell der Lehnsjurisdiction gehalten wissen will, so kann ich auch dies ohne mir zu widersprechen einräumen, doch mit der Auslegung, daß, weil der Hausherr unter seinen Leuten Zwistigkeiten hat entscheiden und die Kläger zu schweigen nöthigen können, so wurde er in gewisser Hinsicht Richter; aber es bleibt doch noch immer der Untetschied unter dieser Macht des Hausherrn, und der Lehnsjurisdiction spätterer Zeiten, daß jener keine Gesetze anerkannte, diese aber dahingegen nichts anders that, als die Anordnungen des Gesetzgebers in Ausübung zu bringen.

Gehn wir itzt mit unsern Gedanken zu der Frage über, wie die Streitigkeiten unter den freyen Männern im Staate entschieden wurden, so ist es freylich nicht möglich über alle Formalitäten bey der Gerichtspflege Auskunft zu geben; aber dies sieht man doch mit Gewisheit aus den Chroniken und Gesetzen, daß es ein bestimmtes Landesgesetz gab: daß dies Gesetz bey der Obrigkeit rechtskräftig war, und daß der König nicht allein sowohl an der Gesetzgebung als Richtergewalt Theil hatte, sondern auch sogar der Oberrichter von allen war.

Ich habe gesagt, daß man nicht alle Formalitäten bey der Gerichtspflege der alten Zeiten angeben kann: dies ist wahr und rührt daher, weil die Gesetz-

setzsammlungen, so wie wir sie itzt haben, alle in spätern Zeiten geschrieben sind, nachdem man in vielen Stücken von den alten Sitten abgewichen war. Hieran war die Dazwischenkunft der Hierarchie Schuld, denn durch ihre Folgen, veränderte sich die Gesetzgebung und Gerichtspflege in vieler Hinsicht. Doch ist die Finsterniß welche hier im Norden alles bedeckt was älter ist als das Christenthum nicht ganz undurchdringlich. Wir sind im Stande, etwas ja sogar viel davon zu entdecken, aber es kommt darauf an, das was in den Gesetzen zu der alten Zeit gehört von demjenigen zu unterscheiden, was von neueren Zeiten gilt. Eine sehr schwere Arbeit, da beydes in den Gesetzen unter einander vermischt liegt, und da diese Gesetze so zusammen geschrieben sind, wie sie in der spätern Zeit des Christenthums waren und wie sie damals galten.

Die Hauptfrage ist die, ob nicht die richtende und executive Gewalt in dem Könige ihren Sitz hatte: und ob er nicht derjenige war der diese Gewalt entweder persönlich oder durch dazu von ihm ernannte Personen ausübte? Ich antworte, ja, aber darum behaupte ich nicht, daß die Könige ohne Einschränkung alles was sie wollten, als rechtskräftiges Gesetz befehlen konnten und eben so wenig, daß die Gewalt der Könige immer dieselbe war: hierüber mus ich mich deutlicher erklären.

Bey den Zeiten Odins will ich mich nicht aufhalten; er kann als Religionsstifter viele Gewalt gehabt haben, und seine zwölf Diar oder Herren, können als Priester mächtig gewesen seyn. Doch ist es bemerkenswerth, daß Odin sich mit den Einwohnern vergleichen und ihre Einwilligung zu seinen Gesetzen und Einrichtungen haben muste, so daß man also in dieser uralten Zeit sogar, Spuren der Volksfreyheit siebt. Aber wenn wir in spätere Zeiten hinab gehen, so wird es heller und wir sehen mehr von dieser Einrichtung. Hier ist das was ich mir in diesem Stücke an Kenntnissen aus der Geschichte gesammelt habe.

Das Algeriar-Ting, das Disa-Ting und das Alra Sviars Ting waren vielmehr allgemeine Opferfeste als ordentliche Gerichtssitzungen, da indessen die Königswahlen dort geschahen, da der König sich dabey einfand und da man wichtige Staatsangelegenheiten daselbst verhandelte a): so ist es glaublich, daß man in einer oder der andern erheblichen Streitigkeit ein Urtheil bey diesen Zusammenkünften sprach: aber zu allen was geschah muste das versammelte Volk seine Einwilligung geben; denn es ist nach der Geschichte unläugbar, daß das Volk bey diesen Festen und Versammlungen in vollem Glanze erschien b), doch sieht man indessen auch, daß der König sehr geehrt wurde.

Daß

a) Heims Kring. T. I. pag. 477.
b) Rolf Krage Sag. Cap. 39.

Daß diese allgemeine Volksversammlung nicht im Stande war, alle unter dem Volke vorfallende Händel zu schlichten, wird jeder leicht einsehen; aber die Geschichte zeigt uns auch bey dieser Gelegenheit, wie bey so mancher andern, daß wirklich gute und preiswürdige Ordnung bey unsern Vorfahren statt fand. Daher darf man wohl glauben, und es der Welt sogar in unserm über alles und also auch über die Sitten der alten Zeit philosophirenden Jahrhunderte, frey heraus sagen, daß bürgerliche Sittlichkeit im Norden älter ist, als in vielen andern Ländern Europens. Die 12 Gefährten des Odins: jene zwölfe die Regner Lodbrok zu Richtern ernannte a): die zwölfe welche Ole Skotkonning als die weisesten erwählte um in Sachen zu entscheiden b): alles dies ist alte Sitte die sich immer auf dieselbe Weise zeigt: aber sie zeigt uns auch immer den König als den obersten Richter.

Die seltnen großen Versammlungen waren nicht im Stande alle vorfallende Streitigkeiten zu schlichten: man mus also die Einrichtung suchen wodurch dieser Zweck erreicht wurde: dahin zielte denn auch jene so gute, so alte Anordnung, daß das Land in gewisse Hunderte, Syssel und Harden eingetheilt wurde, und jedes von diesen ein ordentliches Gericht hatte. Doch waren diese Untergerichte von den Versammlungen verschieden, die für jeden größern

Theil

a) Saxo pag. 171. Cfr. Koefoeds Lovhist. pag. 409.
b) Heims Kringl. T. I. p. 522.

Theil des Landes oder Laugmannskab gehalten wurden. Das durch sein Alterthum merkwürdige Westgothische Gesetz enthält gute Nachrichten von dem wovon hier die Rede ist. Zuerst redet das Gesetz von dem Aldra Götha Ting, welches für die ganze Laugmannschaft war, und wobey der Lagmann sich einfinden muste, a): es erwähnt auch der kleinern Gerichte die den Namen Reffinge Ting und Herreds Ting (Hardes Gericht,) führen b). Hier haben wir also die Einrichtung, wodurch die Händel eines jeden entschieden werden konnten, und sie ist um so deutlicher, da das Gesetz sagt, daß diese Gerichtssitzungen nicht allein zu bestimmten Zeiten, nemlich das Reffinge Ting zweymal im Jahre, und das Hardesgericht eben so oft c), gehalten werden sollten, sondern auch daß der Lagmann, wann er es nöthig fand, das Aldra Götha Ting ansetzen konnte d).

Ein Gedanke der sich mir bey mancher andern Gelegenheit aufdringt, fällt mir auch hier sehr merklich auf: es ist dieser, daß Dänmarks Söhne, meine eigentlichen Leser, da sie meine eigentlichen Landesbrüder sind, mit Misvergnügen sehen möchten, daß ich und wir Alle die wir uns mit der Erklärung von Alterthümern beschäftigen, beständig genöthigt sind in

a) Thingmala B. Fl. I.
b) Ibid. A. III.
c) Westgothe Lag. I. c. A. III.
d) Ibid. A. I.

in Hinsicht dieser Kenntnisse auf Quellen zu verweisen, welche Norwegen oder Schweden gehören. Dies ist wahr und wo ist wohl der dänische Alterthumsforscher, der es nicht aus trauriger Erfahrung weis. Aber wenn er nun in seiner rechten Heymath dergleichen Quellen nicht findet, sollte er denn aus unweisem Nationalstolze die auswärtigen verschmähen? oder aus Unart sie zu verhehlen suchen? Nein dies wird er nicht thun: er freut sich des Reichthums der Brüder: er weis es, daß alle Bewohner Nordens nur Eines Stammes sind, daß sie einerley Gebräuche, einerley Sprache, einerley Gottesdienst gehabt haben, so wie bey allen derselbe Freyheitssinn herschte und daher dieselbe Gesetzgebung statt fand. Also können wir uns der alten Sammlungen dieser Gesetze freuen; können uns der Schweden freuen die mit so edler Sorgfalt sie uns aufbewahrt haben, und unsers Paus, der nach seinem Vermögen so redlich das seinige dazu beygetragen hat, die Schätze der Gesetzgebung Norwegens dem Strome der Vergessenheit zu entreissen. Alles dies kann und mus uns erfreuen: denn fern von uns sey der unedle Gedanke, daß weil wir Dänen in diesem Stücke nur noch wenig haben leisten wollen, und weil es vielleicht scheinen könnte, als ob ein Schlummer uns befallen hätte, daß wir darum neidisch über die Ehre andrer und undankbar gegen ihren nützlichen Fleis seyn sollten. Warum sollte ich nicht freymüthig von dieser Sache reden dürfen? Ich mus es nach meiner Ueberzeugung von der Wichtigkeit der alten Gesetze und Diplomen: ich mus es nach meinem Gefühl bey dem Gedanken

daß

daß Motten diese köstlichen Blätter verzehren oder daß sie auf andre Weise dahin fliegen und für uns verloren gehen könnten. Ja, von dieser edlen Gesellschaft, der ich hier diese meine Abhandlung vorlege, werde ich Beyfall einärndten, wenn ich wünsche, daß der Staat einen Erichsen und einen Colbiörnsen von andern vaterländischen Arbeiten entbehren, und sie also Zeit gewinnen könnten, so wie sie Fähigkeit dazu haben, unsre alte Gesetzgebung aufzubewahren und zu erklären.

Ich fahre in meiner Abhandlung fort, geleitet durch die alten Gesetze so wie wir sie besitzen: ich halte sie für die Gesetze des ganzen Nordens, und fühle als solche ihren hohen Werth für jeden, der auf der Bahn der Kenntnisse von der Vorzeit wandelt: auch fühle ich daß niemand mit Recht es übel deuten kann, wenn ich auf dem Wege meiner Betrachtungen mich zuweilen gezwungen sehe, an die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Gesetze zu erinnern.

Die Odelsmänner, Bauern und freyen Leute hatten ordentliche Gerichte, vor welchen ihre Händel ausgemacht wurden: dieser Gerichte waren so viele und sie wurden so oft gehalten, als die Verfassung der Zeiten es erfoderte. Das Amt der Richter war lebenswierig, sie standen in Ansehen und konnten mit Nachdruck handeln. Hier haben wir denn alles was nöthig ist um den Begriff von einer ordentlichen Einrichtung zur Rechtspflege zu fassen. In so fern ich von der ältesten Zeiten zu reden hatte, muste es

mein

mein Hauptzweck seyn, die wirkliche Existenz einer solchen Anstalt unter unsern Vorfahren zu zeigen. Doch gehört noch Eins zu der Vorstellung von der Jurisdiction dieser Zeiten, was nothwendig erklärt werden mus, wenn die Idee von derselben einigermaßen vollständig seyn soll: ich meyne nemlich, die Gewalt des Königs als Oberrichter, von der man deutlich darthun mus, daß sie jederzeit statt gefunden habe.

Die Einrichtung der verschiednen Gerichte gründete sich auf die Eintheilung des Landes in Harden: ob die Eintheilung in Hunderte, welche in Deutschland üblich war a) und deren auch Tacitus b) gedenkt, in allen Stücken mit jener übereinstimmte, läßt sich nicht mit Gewisheit ausmachen, und es bedarf auch dieser Gewisheit nicht. Nur dies mus ich in Hinsicht der Hunderte oder Hundars-Ting noch anführen, daß sowohl in dem Upländischen c) als Südermannländischen Gesetz und noch sonst an vielen andern Orten von ihnen die Rede ist d). Ich übergehe hier ausführlich zu zeigen, welchergestalt diese Eintheilung in Hunderte in England statt fand, und dort vorzüglich unter dem weise regierenden Alfred Festigkeit erhielt: sollten aber meine Leser für gut finden, sich deutliche Kenntnis von dieser engländischen Einrichtung

a) Struv. Syntagm. Hist. proleg. Sect. III. §. 2.
b) Mor. Germ. 12 — 15.
c) Cap. 2.
d) De judicio: cfr. Locc. Antiquit. Lib. II. Cap. III. pag. 40.

tung zu erwerben, so würde dies dazu dienen die Idee von unsern eignen Gebräuchen richtiger und vollständiger zu machen a).

Schon Suhm hat es bemerkt, daß das Wort Herred (Hardo), welches uns die Eintheilung des Landes in dem eigentlichen Dänmark zeigt, zuerst unter Knud dem Großen vorkommt b): und selbst dies haben wir dem in nordischer Sprache schreibenden Snorro zu verdanken c): denn der lateinische Saxo nennt es provincia d). Uibrigens sieht man aus dem Vitherlag Knuds des Großen, das unläugbar für Dänmark galt, wie die Eintheilung des Landes in Harden, und die Eintheilung dieser Harden in Viertel daselbst statt gefunden und auf die Einrichtung der Gerichtstühle abgezweckt habe.

Die Lagmänner finden wir in sehr alten Zeiten: und zeigen gleich Dänmarks Chroniken uns unter unsern Vätern keine Richter die diesen Namen führten, so ist es doch dienlich, sich das Alterthum dieses Richter-Amts einzuprägen. Vigur Spaa der Weise, der das Upländische Gesetz sammelte, lebte unter Ingiald. Lumber und Biörn Kalki werden in dem Westgothischen Gesetze genannt e) und es wird von ihnen gesagt, daß sie unter Hügeln begraben liegen, folglich in der Zeit des Heidenthums leb-

a) Spelm. vita Alfred.
b) Samlinger VI. p. 133.
c) Heimskr. Tom. I. p. 688.
d) Lib. X. pag. 197.
e) Biehænget til Vestgothelov.

lebten. Torgny und seine Väter sind als Landrichter im Tiundalande bekannt a). Ich halte die Anmerkung nicht für gleichgültig, daß so wie Vigur Spaa und Lumber und Biörn als solche genannt werden, welche Gesetze sammelten, so war auch Thorleif der Weise derjenige, den König Halfdan in Norwegen, zur Verfertigung seiner Gesetze brauchte: und so verfaßte auch Nefliot der Schwestersohn dieses Thorleifs das älteste Isländische Gesetz, das daher den Namen Nefliots-Gesetz erhielt b). König Oluf der Heilige lies ebenfalls sein Gesetz durch die Weisesten verfassen: kurz jeder andre Gesetzgeber machte es so. Ebendasselbe gilt von uns Dänen; denn wir wissen, daß Oppo Snialle und sein Sohn Eskill unter der Bestätigung Knuds des Großen das Witherlags Recht gesammelt haben: dieser Oppo Snialle und sein Sohn werden nicht als berühmte Hofkrieger oder Anführer geschildert, und doch sieht man, daß sie in großem Ansehen standen. Was ist also wohl wahrscheinlicher, als daß sie ihrer Gesetzkunde und ihres Richteramts wegen dieses Ansehens genossen haben. Dies ist freylich nur Vermuthung, aber wie oft sind wir nicht in dem Fall, daß wir uns entweder mit solchen Vermuthungen begnügen oder auch gänzlich von dänischen Alterthümern schweigen müssen? Die meinige führt mich auf den Gedanken an die später in unsern Chroniken erwähnten wichtigen



a) Heimskr. Tom I. pag. 478.
b) Torfaei Hist. P. I. Lib. 5. pag. 261 seq. P. II. Lib. 2. Cap. 3. pag. 97.

Landgerichte, von denen eins in jeder Provinz war, und es scheint mir, als sähe ich bey unsern Vätern Spuren von einer Einrichtung, die der mit den Lagmännern glich, und die eine Aehnlichkeit der Verfassung Dänmarks, mit der in Norwegen und Schweden anzeigt.

Es giebt einige, die geglaubt haben, daß man von dem Urtheil des Lagmanns nicht an den König appelliren könnena), aber ich kann diese Meynung nicht unbedingt annehmen, und hier sind meine Gründe. Zwar mus man eingestehen, daß die Lagmänner sehr wichtig waren, und daß sie als Vertheidiger des Volks sich vieler Gewalt anmaßten, welches vorzüglich aus dem Betragen des merkwürdigen Torgnys erhellt b). Auch ist es wahr, daß kein allgemeines Gericht ohne Beyseyn des Lagmanns gehalten werden konnte c). Es scheint ferner, als ob das Volk diese Richter selbst wählte d), ja, es kommen Stellen in der Chronik vor, die das Amt eines Lagmanns als erblich anzugeben scheinen e). Hiebey ist es bemerkenswerth, daß Ebbe Snialles Sohn mit seinem Vater zugleich das Vitherlag verfertigte, und man also fast glauben sollte, es sey schon damals eine besondre Beschäftigung gewesen, ein

a) Lagerbrink Hist. Tom. I. pag. 384. — Cfr. Stiernhoek de jure Sveon. L. II.

b) Snorro.

c) Westgothe L. Thingmala B. Flok. I.

d) Ibid. og Uplands L. Thingb. Fl. I.

e) Heimskr. Tom. I. pag. 478.

ein Gesetzkundiger zu werden, und diese Beschäftigung sey zugleich mit dem damit verbundnen Amte und Ansehen in den Geschlechtern erblich geworden. Dem Zufolge erkläre ich mir die Erblichkeit des Lagmanns-Amts so, daß man aus Achtung für das Geschlecht bey demselben geblieben sey. Dasjenige aber was ich von Ebbe Suialle und seinem Sohne gesagt habe, zeigt wie mich dünkt eine Gleichheit der Dänischen, Nordischen und Schwedischen Gebräuche an.

Dem obigen von der Wichtigkeit der Lagmänner, muß noch beygefügt werden, daß der Landrichter in Upsala das Recht hatte, die Urtheilssprüche der übrigen abzuändern, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz dieses Landes in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur dienen sollte. Aber wenn man auch alles dies und mehr dergleichen von dem Ansehen der Lagmänner für bewiesen annimmt, so kann ich doch daraus nicht den Schluß ziehen, daß die Könige von dem Richteramte ausgeschlossen waren. Die Verschiedenheit der Meynungen in diesem Falle rührt vielleicht daher, weil man nicht aufmerksam genug darauf ist, wie die Lagmänner in zweyen von einander verschiednen Stellungen erschienen: entweder dann, wenn es um die wichtigen Angelegenheiten des Staats galt, wozu die Einwilligung des Volks unumgänglich vonnöthen war: oder aber wenn es nur darauf ankam bey den bestimmten Gerichtssitzungen Recht zu sprechen. In dem erstern Falle war der Lagmann wirklicher Volkstribun: er konnte in An-

gelegenheiten die das Ganze betrafen den letzten Ausschlag geben: er führte das Wort für das Volk und stritt für Volksfreyheit als der Vertheidiger desselben. In diesem Lichte zeigt sich vorzüglich der edle Torgny: aber daß die Gewalt eigentlich bey dem Volke und er nur das Organ desselben war, das sieht man auch deutlich aus der Rede eben dieses Torgny. Ich begreife, wie der König nach der damaligen Regierungsform genöthigt war, seinen Willen unter der Kraft der Volksfreyheit zu beugen; so wie ich auch begreife, daß er mit Behutsamkeit zu Werke gehen, und gewiß seyn muste, die Gesetze auf seiner Seite zu haben, wenn er einen einmal genommenen Beschluß ändern wollte; aber ich kann auf der andern Seite nicht zugeben, daß die Urtheilssprüche der Lagmänner in bürgerlichen Händeln so ohne Appell waren, daß sie nicht vor den König kommen konnten; dies mochte nun geschehen, wenn er umher reiste um Gericht zu halten, oder wenn er sich bey den festgesetzten Gerichten einfand. Dies beeinträchtigte die Freyheit des Volks nicht; denn man mus bedenken, mit welcher Behutsamkeit der König bey solchen Volksversammlungen und bey solchen Gerichten zu verfahren genöthigt war, wo das Volk selbst, das seine Freyheit fühlende, ja sogar bewafnete Volk sich einfand: hier war das kecke Waffengeklirr gleichsam die Ringmauer der angenommenen Staats-Constitution.

Aber ich wiederhole meine Behauptung, der König war dennoch Oberrichter in bürgerlichen Gerichtssachen. In dem Anhange zum jütländischen

Gesetze heist es ausdrücklich, daß der König die gefällten Urtheile abändern könne a). Das Westgothische Gesetz sagt, daß der König bey dem Gerichte Leute zur Bezeugung der Strafwürdigkeit ernennen konnte (Nämd) b), und ebenfalls, daß wer sich zu dergleichen Ernennung drängte, dem Könige eine Geldbuße erlegen sollte c). Das Uplandische Gesetz sagt, der König soll dem Lagmann das Gericht in die Hände geben d. h. ihn zum Richteramte einsetzen d). An einem andern Orte befiehlt dasselbe Gesetz, daß das Urtheil des Lagmanns, wenn es für unrechtmäßig gehalten wird, unter dem Könige stehen solle). Dies ist auch völlig der Sinn des Sachsen- und Schwabenspiegels, wenn es dort heißt: Wer es der Richter zu Unrecht —— wenn der König auf sachsische Land kommet, vor ihm mag ers dann wohl geben, f) und diese Analogie zeigt die Allgemeinheit des Princips. Es wird dort auch gesagt, daß der Lagmann keine Botenstecken kerben soll ohne ausdrücklichen Befehl des Königs g), und wir sehen überhaupt aus der ganzen dort vorkommenden Stelle, daß die oberrichterliche Gewalt ihren Sitz bey dem Könige hatte, daß sie



a) Cap. 4.
b) Thingmala B. Flok. 1.
c) Ibid. Flok. II.
d) Ibid. Flok. I.
e) Thingmala B. Flok. X.
f) Spec. Saxon. Lib. I. Art. 34. Spec. Allem. Cap. 316.
g) Thingmala B. Flok. I.

aber wie jede andre Macht durch die Volksfreyheit gemildert wurde.

Jeder Theil meiner Arbeit zweckt darauf ab, die Art der Gesetzgebung und Regierung unter unsern Vätern zu zeigen; und also wird es jedem einleuchten, wie wichtig es mir sey, auszumachen, ob irgend jemand im Staate die Macht hatte, Urtheil zu sprechen, ehe und bevor ihm diese Macht von dem Könige zugestanden oder gegeben war. Mit dieser Frage ist eine andre auf das genaueste verbunden, nemlich die, ob nicht der König der Oberrichter von Allen war? Ich verweise hier wieder auf die Stelle im Upländischen Gesetz, wo es heißt, daß obgleich das Volk den Lagmann wähle, so solle doch der König ihm das Gericht in die Hände geben. Uebrigens ist es auch gänzlich übereinstimmend mit allem was wir von der Regierungsform jener Zeiten wissen, daß der König von Ernennung der Richter hätte ausgeschlossen seyn sollen: er ernannte Jarle und Hersen, wie viele Stellen in der Chronik es beweisen, und wie läßt es sich denn denken, daß Richter wären ernannt worden, ohne ihn darum zu fragen.

Für die Oberrichter-Gewalt des Königs ist auch dies ein kräftiger Beweis, daß er häufig selbst umher reiste, um Gericht zu halten oder Urtheil zu sprechen; dies war sowohl im Norden als in andern Ländern Europas Sitte, und wir finden diese Sitte in uralten wie in sehr späten Zeiten. Man verfehlt in der That gänzlich den Geist und die Form der Regierungsweise unter den Völkern Nordens, wenn

man

man die Könige der Vorzeit in demselben mit den Heerführern der Sachsen vergleicht, da jeder Gau den seinigen wählte, wenn ein Krieg bevorstand, die aber auch einzig und allein mit dem Kriege zu schaffen hatten. Im Norden war die Regierungsart fester und bestimmter. Der König war der vornehmste, sowohl in Kriegssachen als in Verwaltung bürgerlicher Händel. Ich rede daher so viel, von der Oberrichter-Gewalt der Könige, die sich über Alle erstreckte, weil ich nachher aus diesem Hauptsatze den andern herleiten mus, daß die Könige die Richter im Staate einsetzten, und folglich jeder der Richtergewalt ausübte sie vom Könige erhielt. Hieraus folgt denn aber, daß die Ausübung derselben, wenn er sie auf diese Art erhalten hatte, kein Eingrif in die Königswürde war. Endlich folgt hieraus auch noch, daß wenn der König einen Unterrichter ernannte, so stand er unter ihm als seinem Oberrichter. Alle diese Sätze sind gleich wichtig, weil jeder von ihnen für sich, und noch mehr alle zusammengenommen, einen deutlichen Begrif von der Entstehung und Beschaffenheit der Lehnsjurisdiction geben. Nichts bey derselben bleibt unverständlich, noch kann man sie, so lange sie ihre rechte Form behielt, für eine förmliche Aufhebung der Königsmacht ansehen; hiedurch aber erscheint uns die Güte der Constitution in vollem Lichte und wir sehen zugleich, daß die Könige niemals förmlich ihrer Würde entsetzt worden sind. Die Monarchie, gleichsam wesentlich mit der Demokratie verbunden und durch dieselbe gemäßigt, dauerte ununterbrochen fort.

Ich darf fast annehmen, daß die Könige auf ihren Reisen allenthalben Weise mit sich führten, die gleichsam ihre Rathgeber waren, und daß also ein jeder von dem Könige Urtheilsspruch erhalten konnte. Zwar scheint es eine Unordnung, wenn die Sachen auf diese Art der Gerichtsbarkeit der andern festgesetzten Instanzen entzogen wurden: doch ist die Meinung des der Alterthümer kundigen Stiernhöks nicht ohne Grund, daß nemlich die ordentlichen Gerichte in der Gegend wo der König hinkam unwirksam waren, und der also alleine Gericht hielt a). Um die Möglichkeit hievon desto leichter einzusehen, mus man sich erinnern, wie so ganz anders es in damaligen Zeiten mit dem Urtheilsprechen beschaffen war, als es hernach wurde und als es itzt unter *uns ist*. Wenn man folgendes erwägt, so wird man begreifen, wie die Könige überall als wirkliche Richter erscheinen konnten. Die wenigen und deutlichen Gesetze, welche hinlänglich waren, weil nur wenige bürgerliche Händel und Streitigkeiten vorfielen: die eingeführte kurze Art des Beweises: die bestimmten Formalitäten und sichtbaren Symbolen, wodurch Kauf und Verkauf bestätigt und gültig gemacht wurde: alles dies erleichterte das Richteramt sehr. Aber auch der Zweykampf verminderte ausserordentlich die Anzahl der vor Gericht vorkommenden Sachen. Ist man indessen geneigt zu glauben, daß der König da wo er erschien um zu richten, den vornehmsten in der

a) De jure Sveon. pag. 39.

der Harde, den Lagmann, und vielleicht auch Hardes- oder Sysselmänner zu sich berief, so will ich hierin nicht widersprechen; obschon es mir am wahrscheinlichsten vorkommt, daß der König diejenigen mitbrachte, welche nothwendig waren um sein Gericht oder Ting zu formiren. Die obenangeführte Stelle im Uplandischen Gesetz verglichen mit dem Sachsen- und Schwabenspiegel, zeigt uns deutlich, daß man da wo der König zugegen war, von dem schon gefällten Urtheil an ihn appelliren konnte: nimt man hiezu noch das was die Geschichte uns davon lehrt, daß die Könige in ihrer gewöhnlichen Hofhaltung Gericht hielten, und daß dies eine ihrer wichtigsten Verrichtungen war, so erblicken wir sie gleichsam beständig von ihren Spaa's und Snialle's, von weisen gesetzkundigen Rathgebern und von solchen Leuten umgeben, die zur Rechtspflege erforderlich waren. Ich stimme in dem vorhergehenden mit Schönning überein, welcher sagt, daß gesetzkundige Männer den König begleiteten, wenn er das Land durchzog, um Gericht zu halten: ja, er behauptet sogar, daß Lagmanns-Amt daher seinen Ursprung habe, und daß das Wort Lagmand Anfangs einen gesetzkundigen Mann bedeutete, er mochte übrigens zum Richter gebraucht werden, oder nicht a).

Zu der Gerichtshaltung der Könige in den verschiednen Theilen des Staats, gab die Eriksgate Gele-

a) Norske. Hist. Tom. I. p. 433. Cfr. John Arnesens Islanske Rettergang C. 1. p. 4.

Gelegenheit. Zwar war die Hauptabsicht dieses arekande, Reisen, oder Umherziehen, welches die rechte Bedeutung des Worts ist a), keine andere als die Huldigung des Königs b); aber wenn er sich an einem Orte, als angenommener und gehuldigter König befand, so hatte er auch die Richtergewalt in Händen, und übte sie aus. Die Geschichte sagt uns von Knud dem Großen, daß er bey der Mittagstafel, wenn das Essen abgetragen war, sich Sachen vortragen lies und darin entschied c). Waldemar IV verweilte eine geraume Zeit in Jütland und hielt dort Gericht d). Hvitfeld sagt von dieser Gewohnheit, die noch im XVI Sekulo üblich war, daß der König gewöhnlich in Friedenszeiten, von einem Lande zum andern umher zog, um Sachen und Klagen armer Unterthanen anzuhören e). Da es hier nur darauf ankömmt, zu zeigen, wie die Könige da wo sie hinkamen den Richterstuhl bestiegen: so verspare ich die übrigen Beweise von der Gewalt des Königs als Oberrichter bis dahin, wenn ich, indem ich von der spätern und eigentlichen Zeit des Lehnswesens rede, zugleich zeigen werde, daß sie völlig in Ausübung gebracht worden sey.

Ich

a) Ihres Glossar. hac voce.
b) Uplandsl. Kongsb. Flok. II. Söderm. L. Kg. B. Fl. II. Vestgothe L. Kg. B. Cfr. Lagerbrink Hist. II. pag. 103 — 105.
c) Knytlinga Sag. Cap. 19.
d) Hvitfeld ved Aar 1341.
e) Hans. Tom. II. pag. 1089.

Ich will hier übrigens nicht weitläuftig von den Mängeln dieser Einrichtung reden, weil dies mich zu weit von meinem Hauptgegenstande abführen möchte: ein einziger Umstand wird hinreichend seyn, die Unvolkommenheit dieser Gerichtspflege deutlich zu machen; der nemlich, daß wenn ein wandernder Richter (pedaneus), es mogte der König selbst oder ein Abgeordneter (Missus) von ihm seyn, ein Urtheil gesprochen hatte, so war nach der Sitte jener Zeiten niemand da, um dasselbe zu exequiren, sondern der Kläger muste selbst die Vollstreckung des Urtheils ins Werk zu richten suchen a). Darum war auch eine harte Strafe auf die Nichterfüllung des Urtheilsspruchs gesetzt; so daß wenn jemand seine Gegenparthey nicht dem gefällten Urtheile gemäs befriedigte, so verfiel er in dreydoppelte Geldstrafe an den König: zögerte er aber damit bis zu Ende des Jahres, so fiel die Hälfte seines Eigenthums dem Könige anheim b). Hieraus läßt sich vermuthen, daß man oft gesucht haben müsse, dem Urtheilsspruch auszuweichen: aber wir sehen auch, daß man gegen die Widerspenstigen Rath zu schaffen wußte, und es war gewis dem Klagenden in solchen Fällen vortheilhaft, daß dem Könige bey Nichterfüllung des Urtheilsspruchs diese Einnahme zufiel.

Es giebt noch eine andre Sache, von der man einen deutlichen Begrif haben mus, wenn man den Ueber-

a) Cfr. Koefoeds Lovhist. Tom. II. p. 521.
b) Heimskr. Tom. I. pag. 521.

Uebergang von der alten Einrichtung zur Territorialjurisdiction oder adelichen Gerichtsbarkeit, gehörig fassen will: dies ist nemlich die Hebung der Geldbußen, welche eine von den Gerechtsamen des Königs war. Da nun aber dies allgemein war, und bey jedem Gerichte Geldbußen fielen, so sieht man daraus allein schon, daß der König bey allen Gerichten Einflus in die Rechtspflege hatte, und es führt uns auch zu der Gewisheit von der Aufsicht des Königs über diese Untergerichte. Ferner macht es uns begreiflich, wie die Richtergewalt gleichsam zu einer Einnahme wurde, und daß folglich der König, wenn er einen oder andern mit einer Einnahme begnadigen wollte, ihm Richtergewalt oder adeliche Gerichtsbarkeit schenken konnte.

Es ist gar nichts unedles in dem Gedanken, daß die Könige diese Geldbußen oder Sachgefälle, wie sie nachher genannt wurden, hoben: theils war diese Einnahme nothwendig, denn der übrigen Einkünfte der Regenten gab es wenige und sie waren unbedeutend: ferner war nichts billiger als diese Hebung, da sie die Mühwaltung des Richteramts über sich nahmen: und endlich kränkte es Niemandes bürgerliche Freyheit, wenn er als straffällig diese Geldbußen in den Fällen bezahlte, da er demjenigen dem er Unrecht zugefügt hatte, Schadenersetzung zu bezahlen schuldig war. Wir sehen aus den Gesetzen, daß Geldbußen an den König immer mit Geldbußen oder Schadenersetzung an einen andern Mann vereinigt sind, und es ist unnöthig davon Beweise anzuführen,

führen, da man sie fast in jedem Artikel der Gesetze findet. Ich beharre also fest in dem Gedanken, daß diese Einnahme der Könige älter ist als die Steuern, und zwar aus folgenden Gründen: Erstlich, weil es niemals als etwas neues angeführt wird, und die Geschichte nie die geringste Anmerkung dabey macht, als ob es eine Neuheit wäre, wenn dem Könige Geldbußen erlegt werden. Dahingegen war es gewis eine Neuheit, als Harald Haarfager Steuern auflegte, und nach den Worten der Chronik die Bauern aus ihrer Odels-Gerechtsame vertrieb. Hagen Adalsteen setzte alles wieder auf den alten Fus und dennoch hob er die Geldbußen: dies bezeugen seine Gesetze deutlich, aber die Geschichte führt darüber nicht die mindeste Klage.

Der König hatte alle Jurisdiction; folglich hob er auch die Geldbußen bey allen Gerichten und in allen Fällen, wo dergleichen bezahlt wurden, sie mochten klein oder groß seyn. Nach Hagen Adalsteens Guhletings-Gesetze nahm er sogar Geldbuße von den Pachtbauern, wenn sie Ländereyen benutzten, nachdem sie ihnen aufgesagt waren a). Wenn auch der Gutsbesitzer oder Bauer und der Kläger ihren Theil davon hatten, so erhielt der König doch allezeit seinen Antheil b). Daher darf man sich nicht wundern, daß die Geldbußen im ganzem Reiche zu Wal-

a) Landsleye B. I.
b) Stiernhoek jur. Sveon. pag.

Waldemar II Zeit 100,000 Mark ausmachten a). Doch scheint es ein Princip der Gesetze gewesen zu seyn, daß in Fällen, wo keine eigentliche Missethat, sondern nur Schaden oder Beleidigung statt fand, keine Geldbuße an den König, sondern nur Schadenersetzung, Schmerzengeld ꝛc. bezahlt wurde: dies befiehlt Hagen Adalsteens Gesetz, wenn z. B. ein Boot das andre in Grund segelt: wenn zween einen Baum zusammen umhauen und er auf den Einen fällt oder wenn andre jemanden, doch nicht absichtlich in Gefahr setzen b). Uebrigens wird allenthalben von Baug oder Geldbußen an den König, noch ausser der Geldbuße an Verwandte geredet; aber es würde unnöthige Weitläuftigkeit seyn, die Stücke der Gesetze herzurechnen, deren Inhalt sich hierauf bezieht. Sobald man nur die Gesetze zum Durchlesen vornimmt, so stößt man gleich auf solche Stellen, und jeder der Lust hat, kann leicht alle Arten von Geldbußen, die von 3, 6, 15, 40, bis 80 Mark ja noch heher steigen, daselbst finden c). Dergleichen höhere Geldbußen sind in Biarkde-Rechte, zu 80 Mark angesetzt, wenn jemand den ermordet, der vor ihm in das Haus eines andern Mannes flüchtet d): oder wenn jemand einen andern vor Mittag auf dem Markte tödtet e): oder nach dem Upländischen Gesetze,

a) Hvitfeld Tom. II. p. 112.
b) Manchelge B. Cap. 24. 25. 26.
c) Cfr. Hadorfs Ordbog ved Biarkde-Retten.
d) Cap. II. §. 2.
e) Cap. 4.

Gesetze, wenn jemand einen Reisenden, oder wenn ein Mann ein Weib umbringt a). Für den der Kinder unter sieben Jahren tödtet ist die Geldbuße sogar zu 124 Mark gesetzt b). Ich habe dies, und zumal das aus dem Upländischen Gesetz desfalls angeführt, um zu zeigen, daß die Ansetzung dieser Geldbußen zu mehr als 40 Mark, nicht blos eine Folge von der im Allgemeinen größern Strenge der Stadtgesetze, sondern daß sie auch in andern Fällen als in Stadthändeln gebräuchlich war. Doch war diese größere Strenge des Gerichts, und die damit verbundne Erhöhung der Geldbußen eine allgemeine Eigenschaft der Stadtjurisdiction, wie wir nicht allein an dem außerordentlich strengen Ripener Stadtrechte, sondern auch an allen andern sehen, die augenscheinlich in demselben Geiste verfast sind. Eine sehr weise und nützliche Einrichtung; denn ist nicht die Polizey in einer Stadt, wo viele zusammen leben, am nothwendigsten, und ist es nicht eben da am schwersten sie aufrecht zu erhalten; wo so viele Händel vorfallen, und wo bey so vielen Gelegenheiten die Menschen zu Streitigkeiten mit einander gereizt werden. Aus dem Vorhergehenden wage ich es den Schlus zu ziehen, daß Geldbußen, die sich höher als zu vierzig Mark beliefen, und sogar nachher, in der Lehnsjurisdiction, dem Könige zufielen; denn wir finden, daß selbst dann, wenn diese Jurisdiction am freygebigsten ertheilt wurde, nur von den vierzig Marks-

a) Manhelge B. Cap. XI.
b) Ibid. Cap. XII.

Marks-Geldbußen aber nicht von den höheren geredet wird. Dies bringt mich auf die Meynung, daß das Vermögen des Schuldigen, wenn es verwürkt wurde, sogar in den Zeiten, da die Lehnsjurisdiction bey uns aufs höchste gestiegen war, dem Könige zugehört habe a). Zur Erklärung des obigen dient das, was die Gesetze und zumal das jütsche, gebieten, daß nemlich der Knecht, Bryde, und Fledföring nicht ihre eignen Vormünder seyn konnten b): man sah sie als solche an, die kein Eigenthum hatten, undfolglich konnten sie nicht zum Verlust ihrer Haabe verurtheilt werden: sondern, wie das Gesetz sagt, wer einen Knecht hat, oder Fledföring nimmt, der soll für seine Handlungen einstehen c), das heist, die Geldbuße für ihn entrichten. Mit den Landsassen und Pächtern war es anders: sie konnten zum Verlust ihrer Haabe verurtheilt werden; und es ist wahrscheinlich, wenn dies statt fand, daß sie stets dem Könige anheim gefallen sey. Auch in diesem Stücke finden wir wieder ein deutliches Merkmal davon, daß die Könige zu keiner Zeit sich aller Jurisdiction begeben haben, und bey uns nichts dergleichen eingeführt gewesen sey, was völlig der eigentlichen superioritas Territorialis gliche, so wie sie in Deutschland und andern Ländern statt fand.



a) Jydske Lov Lib. III. Cap. 47. Lib. II, Cap. 7.
b) Lib. I. Cap. 31.
c) Ibid. Cap. 32.

Es ist höchst nothwendig, sich einen deutlichen Begrif von den in den Gesetzen angeordneten Geldbußen und ihrer Theilung, sammt dem Unterschiede unter ihnen und der Schadenersetzung (compensatio) zu erwerben. Von der letztern habe ich hier nicht zu reden, denn sie steht auf keine Weise mit dem Jurisdictions-Rechte oder der adlichen Gerichtsbarkeit in Verbindung. Es war die Erstattung die jeder Beleidigte erhielt, und obschon sie in verschiedenen, zumal den ältesten Gesetzen, Geldbuße genannt wird, so mus man doch das wahre Wesen dieser Geldbußen nicht aus den Augen verlieren. Es kann vielleicht auch in alten Zeiten üblich gewesen seyn, daß alle Sachen unter den freyen Männern blos dadurch ausgemacht wurden, wenn der Beleidigte Schadenersetzung erhielt, und dann dem andern verzieh. Solche Zeiten erblicken wir in den alten Gesetzen der Salier, Ripuarier, Burgundier, Westgothen, Angeln und andrer Völker; und es ist also nicht unwahrscheinlich, daß diese Ordnung auch unser unsern ältesten Vätern statt gefunden habe: sie stimmte mit dem Geist des Zweykampfs und des Erbhasses und der Blutrache überein, und so lange dieser noch ungebändigt herrschte, kam es nur darauf an, den Beleidiger und Beleidigten mit einander auszusühnen, und daß Letzterer dem Erstern nach geschehenem Vergleiche den Frieden gab. In diesem Falle, wenn man die Gerichtsstühle nicht suchte, kann die Schadenersetzung den Namen Geldbuße erhalten haben.

Aber von der Zeit an, da dem Geiste des Zweykampfs Schranken gesetzt wurden, und die Gesetze Gültigkeit erhielten, wurden noch ausser der Schadenersetzung Geldbußen festgesetzt: Geldbußen, welche den Missethäter mit dem gemeinen Wesen aussöhnen sollten, so wie die Schadenersetzung das Sühngeld für den Beleidigten war. Ich habe oben gezeigt, daß die Hebung dieser Geldbußen immer ein wirkliches und unangefochtnes Regal gewesen sey: aber es kommt hiebey ein andrer Umstand vor, der eine genaue Erwägung verdient, der nemlich, daß bald das vereinigte Volk, bald der Gutsbesitzer allein solche Geldbußen erhielt, diejenigen ungerechnet, welche an den König erlegt wurden. Ich sage, daß man dies genau erwägen mus, denn nichts, dünkt mich, führt uns leichter zu der Kenntnis von dem Ursprunge und Fortgange des Lehnswesens, als eben dies, daß das Volk und der Gutsbesitzer oder Bauer Geldbußen gehoben haben. Wenn nemlich nun der Besitzer großer Ländereyen, Repräsentant derjenigen war die auf seinen Grundstücken wohnten, so hatte er als der eigentliche Bauer und Gutsbesitzer, Anspruch auf den aus dem Besitze desselben entspringenden Nutzen. Er hatte gleichsam ein verjährtes Recht an die Geldbußen, und kam dann noch dazu, daß der König ihm seinen Antheil daran überlies, und daß er als der Vormund seiner Diener anzusehen war, so wie man den Bauern oder Hausherrn für den Vormund des Knechts, Brydes, oder Fledförings angesehen hatte: wenn, sage ich, dem also war, so hatte der Gutsbesitzer, Rittersmann oder

Edelmann alle Sachgefälle. Weil ich mich bestrebe, helle und richtige Begriffe von der Sache zu geben, die ich hier abhandle, so suche ich sorgfältig die Nüanzen zu zeigen, nach welchen die Menschen in allen Dingen, also auch in Hinsicht der adlichen Gerichtsbarkeit, allmählig und Schritt vor Schritt, von den Sitten alter zu den Sitten neuerer Zeiten übergegangen sind.

Das Volk zog Geldbußen: der Bauer, dieser Gutsbesitzer ehemaliger Zeiten ebenfalls: davon werde ich aus den Gesetzen deutliche Beweise anführen, wenn ich zuförderst die Entstehung und den Grund dieses Gebrauchs erklärt habe. Es ist erfreulich, Norden in diesem, wie in so vielen andern Fällen, als das eigentliche Allodial-Land ausgezeichnet zu finden, und zugleich zu bemerken, wie die Idee von Allodialwürde ununterbrochen fortdauerte und nicht verdrängt werden konnte. Weil das Land nicht dem Könige, sondern Gott und dem Odelsmanne gehörte, darum war der Odelsmann oder Freysasse Herr auf seinem Grundstücke: darum war es Verbrechen gegen ihn, wenn Missethaten auf demselben begangen wurden: man brach dadurch sein Recht und seinen Frieden, und muste folglich Sühngeld an ihn bezahlen. Ein herrliches Princip! wie sehr muste es nicht die Herzen an die Heymat fesseln, welche man besas: an das Land worinn diese Heymat lag: an das Vaterland, an den Staat! ja, Odelsrecht war es, stolz und mächtig den Patriotismus zu beleben, wenn der Bauer oder Gutsbesitzer die Macht hatte, daß

er als Eigenthümer des Landes, Erstattung, Strafe, Sühngeld von jedem fodern konnte, der, indem er den allgemeinen Frieden auf seinem Grunde brach, seine Herrschaft beleidigte. Auf dieses Princip gründete sich in den ersten Zeiten die kraftvolle Denk = und Handlungsart des Odelsmannes: auf solches gründete sich nachher der Rittergeist; dies Phänomen, das so ehrenvoll für unser Europa war, und so glücklich den Verlust wieder ersetzte, den die Völker durch den Verfall des Odelsrechts und der Volkswürde erlitten. Ich muß noch hinzusetzen, daß auf eben dieses Princip auch das Ansehen sich gründete, welches die kirchliche Einrichtung erhielt, und welches ein heilsames Mittel wurde, die Fortschritte der in Verwirrung gerathnen politischen Händel zum Bessern, in Gang zu erhalten. Die Würde des Odelsmannes, Bauern und Gutsbesitzers, und sein Recht Missethaten die auf seinem Boden begangen wurden, als Friedensbruch gegen ihn selbst begangen, zu ahnden, beruhte auf jenem Princip, und war die Quelle hohen Muthes. Laut darf ich es denken und sagen, daß es edle, wahrhaft nordische Gesinnungen in jeder Seele wirken muste, jemehr ein jeder der Land besas, und also auch der geringste Freysasse, sagen konnte, daß er durch jede gesetzwidrige Handlung die auf seinem Boden geschah beleidigt würde: wenn er zu dem Verbrecher sagen konnte: du sündigtest gegen den König, da du den Landfrieden brachst: du sündigtest gegen mich, da du meine Würde beleidigtest, indem du meinen Boden durch eine gewaltthätige Handlung beflecktest. Dies muste durchaus die Seele zu hohen

Ge=

Gesinnungen stimmen, muste warmen Eifer wirken, die Verächter der Gesetze bestraft zu sehen.

Im Jütschen Gesetze heißt es, daß in allen den Fällen, wo ausser der bestimmten Geldbuße noch vierzig Mark festgesetzt sind a), diese vierzig Mark sowohl dem Bauern als dem Könige bezahlt werden sollen. Hier ist der eigentliche Grundsatz des Gesetzes deutlich angegeben, und stimmt auch mit allen den Fällen überein, wo Geldbußen an andere als den Beleidigten entrichtet werden sollen. Das Upländische Gesetz befiehlt, daß wer in Edsöre verurtheilt ist, dessen Geldbußen sollen unter dem Könige, dem Kläger und allir Mæn getheilt werden b): eben dies befiehlt das Gesetz an einem andern Orte, wo von den großen Missethaten die Rede ist, für welche 100 Mark bezahlt werden sollten, und sagt daselbst, daß die Folklands Männer ihren Theil davon haben sollen c). Nach Hagen Adalsteens Gubletings Gesetze, soll das was der Lehnsmann bezahlen muste, wenn er den Todtschläger nicht in Haft nehmen wollte, den Bauern zugehören d). Das Seeländische Gesetz in dem Cap., wenn man den Frieden auf Torgh d. i. an öffentlichen Orten bricht, befiehlt, daß ausser den Geldbußen für Mord



a) 3. Bog 21 Cap.

b) Kongsb. Cap. 9.

c) Manhelge B. C. 13 : 14.

d) Ibid. Cap. 2.

und Verletzung, noch vierzig Mark an Mannán for Torghfret und eben so viel an den König erlegt werden sollen a). In den einzelen Gesetzstücken, welche Koefoed uns in seiner Geschichte der Gesetze aufbewahrt hat, wird gesagt b), daß wenn der Kirchenfriede gebrochen würde, so sollte an die Landesmanner oder ihnen insgesammt Buße bezahlt werden. Will man eine Parallele von obigem aus andern Gesetzen, so findet man solche sogar in den alten englischen Gesetzen Ina's: nach diesen fiel ein Theil der Geldbuße für Todtschlag, dem Eigenthümer des Landes zu, was der Erschlagne bewohnt hatte (Dominus territorii) c). Nach den longobardischen Gesetzen nahm der König nur die Hälfte der Bußen für Todtschlag, und der Grundherr erhielt die andre Hälfte d). So allgemein war dies Princip, und wir finden es daher auch in Knud des Großen Hofgesetze angewandt, nach welchem alle Hofkrieger zusammen, die Geldbuße für den an einem von ihnen begangnen Mord, nämlich vierzig Mark haben sollten, so wie auch der König und die Erben des Erschlagnen eben diese Summe erhielten. Hieraus sieht man also, daß das Volk Geldbußen, als Erstattung für die demselben durch grobe Missethaten und den Bruch des Landfriedens zugefügte Beleidigung erhielt. Wir

gehen

a) Lib. II. Cap. 39.
b) Tom. I. pag. 666.
c) Lombard. Anchaern. Leg. Inae 69.
d) Leg. Rothar. apud Murat. Rer. ital. T. I.

gehen itzt zu dem andern Umstand über, daß die Gesetze dem Bauern Geldbußen zuerkennen. Nach Hagen Adalsteens Gubletings Gesetze hob der Herr die Geldbußen für seinen Knecht, für den Kirchenfrieden, Gerichtsfrieden und Gastfrieden: doch auf die Weise, daß letzterer den zwölften Theil derselben und der Herr das Uebrige erhielt a). Der Grund dieser Anordnung wird im Gesetze selbst angegeben, weil nemlich der Herr für die Worte und Handlungen des Knechts verantwortlich ist, wenn dieser in irgend eine Versammlung gesandt wird. Das jütsche Gesetz sagt: was in dem Hofe geschieht, worin der Bryde sich aufhält, das ist des Bauern Klage b), das heist, der Bauer soll es rügen und die Geldbussen dafür heben: ebenfalls befiehlt das Gesetz, daß wenn der Knecht des Bauern in Geldstrafe verfällt, dieser für ihn bezahlen, oder die Auslage thun soll c), und hieraus folgt natürlich, daß er auch hinwieder die Einnahme für ihn hatte. Wenn ferner der Landsasse der Dieberey beschuldigt wurde, so sollte der Bauer für ihn Bürgschaft leisten, welches auch von Pächtern und Insten gilt d).

Durch das Obige glaube ich einigermaßen deutlich gezeigt zu haben, wie ein Mann im Staate

 in

a) Manh. B. Cap. 43.
b) II Bog Cap. 33.
c) Cap. 71.
d) Ibid. Cap. 104.

in solchen Verhältnissen mit andern stehen konnte, daß er an ihrer Statt Geldbußen für Beleidigungen hob, die ihnen zugefügt waren; Ferner, wie das Landeigenthum auf mancherley Art es mit sich führte, daß der Bauer oder Gutsbesitzer, mit dem Könige zugleich, Geldbußen erhob. Wenn man diese Ideen fest hält, so ist der Uebergang zur Idee von adlicher Gerichtsbarkeit, wie sie in der Lehnszeit üblich war, leicht. Es kommt nur darauf an, sich den Gutsbesitzer als Bauern vorzustellen, und seinen Leibeignen, so wie andre, die auf seinem Grund und Boden wohnten, als solche für die er Bürgschaft leisten muste, auf eben die Art, wie wir gesehen haben, daß der Bauer nach dem jütschen Gesetz, es für den Bryden und Miethling zu thun verbunden war. Solchergestalt kann man das Alte für ein Modell des Neuern annehmen: doch ist es klar, daß da die adliche Gerichtsbarkeit die Erweiterung der Hebung der Sachgefälle, und dabey das Recht Gerichtssitzungen zu halten mit sich brachte, so waren ausdrückliche Begnadigungen der Könige, zu dieser daraus folgenden veränderten Einrichtung nöthig. Sie erfolgten; aber wir finden keine derselben vor der Einrichtung der Hierarchie angezeigt, wo durch die aus derselben folgende Begnadigung der Geistlichkeit Regalien überlassen wurden: Dies ist also der erste Punkt, den wir in Erwägung ziehen müssen. Wenn man sich demnächst die großen von Weltlichen gesammelten Landgüter vorstellt, und endlich noch bedenkt, daß diese Weltlichen eben die Privilegien erhielten als die Geistlichkeit, so haben wir die ganze Einrichtung vor

uns,

uns, durch welche der König die Richtergewalt und Hebung der Sachgefälle an Andre überlies; doch mit der Bedingung, daß er stets für den Oberrichter und für denjenigen anerkannt wurde, in welchem alle gesetzgebende und executive Macht ihren Sitz hatte.

Ich mache also itzt den Anfang damit, von der Jurisdiction der Geistlichkeit als dem Modell der allgemeinen adlichen Gerichtsbarkeit zu reden; so wie auch von der Zeit Knuds des Großen, als derjenigen, in welcher man den Grund von allem dem zu suchen hat, was nachher sowohl die Hierarchie als Aristokratie ausmachte. Daß vorher keine adliche Gerichtsbarkeit statt gefunden habe, wird mir aus dem Witherlags Rechte glaublich: es ist in diesem Gesetze keine Spur von jener Einrichtung vorhanden; was ist aber wohl wahrscheinlicher, als daß es, da es die Vornehmsten im Lande angeht, auf diese Sitte hingewiesen haben würde, wenn sie damals schon üblich gewesen wäre? Ueberdem zeigt der Eingang des Gesetzes, daß es neu verfast sey, und daß es dem hithwörthe Man, das ist, dem Mann von Ansehen und der Hofbediente hielt, an Macht und Mitteln fehlte sie in Zaum zu halten a). Hätte dieser hithwörthe Man adliche Gerichtsbarkeit gehabt, so wären seine Vasallen derselben unterworfen gewesen, und es hätte alsdann nicht an Mitteln gefehlt

a) Apud Langebek. Sept, Tom. III. p. 160. not. h.

fehlt sie zu bändigen. Es kommt ferner eine merkwürdige Stelle in diesem Gesetz war, welche zeigt, daß die in den Harden wohnenden, oder die Bauern alle gleicher Freyheit und gleiches Ansehens genossen, daß sie alle in einerley Verbindung mit dem Könige waren, aber daß sie selbst sowohl als in Länderey- und Eigenthums-Sachen unter keines Privatmannes Gerichtsbarkeit und Urtheilsspruch standen. Ich meyne hier nemlich die Stelle, wo gesagt wird, daß wenn über Grundstücke oder andre Haabe ein Streit entsteht, so sollen sechs Männer des Viertels ernannt werden, die Sache zu untersuchen und demnächst darinn zu entscheiden. Will man einwenden, daß dies nur die Hausleute angeht, so antworte ich, daß wenn adliche Gerichtsbarkeit des Gutbesitzers statt gefunden hätte, so könnte diese Art des Prozesses nicht angeordnet, und noch weniger als ein Privilegium für die Hausleute gegeben worden seyn; dahingegen wurde es itzt, da sie in ihren Händeln nicht den allgemeinen Hardes- oder Viertelgerichten unterworfen waren, sondern nur unter dem Vortheta Mand (Senior) standen, und von ihres Gleichen (pares) gerichtet wurden, ein wesentlicher Vorzug für sie. Wendet ferner jemand ein, daß diese Einrichtung doch unter den Königen vor Knud statt gefunden haben kann, so bitte ich ihn, zu bedenken, wie wenig Ruhe und Ordnung unter Svend Toppelbart war, und folglich, wie wenig wahrscheinlich der Gedanke ist, daß die Hofkrieger und Thingmänner des Königs zu einer Zeit sollten Landbesitzungen gesucht haben, da das Leben ein ununterbrochnes

Um-

Umherschweifen nach Krieg und Raub war. Endlich mus man noch erwägen, daß das Gesetz ausdrücklich auf England hinweist, als dem Lande, wo Knud die Idee seiner Einrichtung, so wie die Menge von andern Ideen her hatte. Beharrt man indessen dennoch bey der Behauptung, daß das Gesetz, wovon hier die Rede ist, und die daraus folgende Einrichtung, schon vor Knud existirt habe, so kann dies doch meine Meynung nicht umstoßen, daß damals die adliche Gerichtsbarkeit nicht so war, wie sie nachher wurde: andern Falls wäre es ja ein Eingrif in die Rechte des Vorthetha Manns gewesen, wenn der König seinen Vasallen oder den der auf seinem Lande wohnte, seiner Gerichtsbarkeit hätte entziehen und einer andern unterwerfen wollen.

Aber Knud holte Ideen, Gebräuche, Anlagen zu Gesetzen aus England. Dort war Hierarchie und adliche Gerichtsbarkeit oder Lehnsjurisdiction, ja selbst die dort wohnenden Dänen hatten diese Gerichtsbarkeit. Ich habe dies in dem Abschnitte von Knud bewiesen, und brauche es also hier nicht zu wiederholen. Aber wird es nicht hieraus sehr wahrscheinlich, daß diese Einrichtung mit den adlichen Gerichten damals auch bey uns eingeführt werden muste? Zumal da dieser König so wenig Lust bezeigte, unter seinem eignen Volke zu wohnen, und sich daher nicht allein so sehr Agenten anzuvertrauen, sondern auch diesen Agenten Mittel in die Hände zu geben genöthigt war, wodurch sie sich verherrlichen konnten. Von dieser Seite betrachtet steht unser

Knud

Knud weit unter Carl, dem herrlichen Fürsten, der auch in dem reizenden von ihm eroberten Italien hätte bleiben können, aber lieber unter seinem Volke in dem minder sauften Clima Germaniens zu leben wählte. Darum richtete er auch so viel unter demselben aus, und darum bezwang er auch die Sachsen, statt daß die Wenden, die Nachbarn von Knuds Erbreiche in voller Kraft blieben, und Dänmark diese Kraft so bitter fühlen ließen.

Knud gründete die Hierarchie in Dänmark: dies weis jeder und ich habe es bereits erklärt. Dahingegen mus ich, ehe ich in den Betrachtungen über die Jurisdiction, welche die Geistlichen erhielten, weiter gehe, die Warnung vorausschicken, daß man die Jurisdiction der Geistlichkeit in Kirchensachen genau von derjenigen unterscheiden müsse, die sie über ihre weltlichen Vasallen erhielten. Diese letztere war eigentlich adliche Gerichtsbarkeit, und diejenige, welche das Modell der Weltlichen wurde. Des Erzbischofs John Kirchengesetz giebt eine deutliche Idee von der kirchlichen Jurisdiction, wenn es sagt, daß von den eingekommnen Geldbußen die Hälfte dem heiligen Oluf bezahlt werden sollte a). Carl, Erzbischof in Lund, gab den Domherrn im ganzen Reiche die Gelder, welche für Todtschlag einliefen und dem Erzbischof zugehörten b). Diese Geldbußen waren es, die Eisten, der Erzbischof, um ein Oer erhöhen wollte, zur bessern Unterhaltung des Bischofsstuhls c), welcher Erhöhung jedoch der Kö-

nig

a) Cap. 15. i Paus Samlinger.
b) Hvitfeld Bispekrönik, pag. 70.
c) Snorro pag. 483.

nig Sverre männlich widersprach a). So heist es auch im Gubletings-Gesetz, verbessert von Magnus, daß der Erzbischof Geldbußen erhält, für Schwächung der Weibspersonen, Meineyd, Fleischessen in den Fasten, Empfang der Monstranzen, Zehendenklagen, Schändung der Kirchen und des Kirchhofes, Versehen beym Beförderungswesen und den dabey nothwendigen Anmeldungen b). Die Bestimmung dieser Geldbußen findet man in allen Christen- oder Kirchenrechten, und die Folge davon war, daß die Geistlichkeit viele Sachen an sich zog, und Urtheil darinn fällte, so daß sie dadurch gleich eine Jurisdiction erhielt, die aber doch von der eigentlichen adlichen Gerichtsbarkeit verschieden war. Nach Hagen Adalsteens Frostetings-Gesetze, soll der Erzbischof es bestimmen, wie lange ein Weib, das ihren Mann ermordet, landflüchtig bleiben soll c). In Magnus Lagebetters Christenrechte wird eben das mit dem Zusatze geboten, daß der Erzbischof sie belangen soll d). Nach dem Gubletings-Gesetze dieses Königs soll, wenn jemand gewaltthätig gehindert wird, einen Eyd abzulegen, der Erzbischof es so einrichten, daß er zum Eyde gelassen wird, oder sich durch die Probe des glühenden Eisens befreye e). Man brachte unter diese Jurisdiction alles,

a) Pag. 521.
b) Cap. 48.
c) Pans Samml. Tom. II. pag. 42.
d) Cap. 3. bey Paus.
e) Christenret. Cap. 45.

les, woran die Religion nur im mindesten Theil hatte: so z. B. waren Ehesachen, Testamentssachen, Contracte, weil sie sich auf den Eyd gründeten, ihr unterworfen. Eben so war es in vielen andern Fällen, welche man alle in jenem neuern Christenrechte, das Thorlacius herausgegeben hat, angeführt findet. Sie stehn dort unter den Rubriken: Kirchenraub, Gewaltthätigkeit gegen die Kirche und das Gut der Kirche, Testamente, Heyrathsgelübde, Klage, um zu bestimmen, ob jemand frey sey oder nicht, Hurerey, Meineyd, Wucher, Ketzerey und Simonie a).

Ich verlasse die Betrachtung dieser Jurisdiction, die man durchaus von derjenigen unterscheiden mus, welche die Geistlichen als Gutbesitzer über ihre Vasallen hatten, und wende meine Gedanken auf die letztere, als die eigentliche adliche Gerichtsbarkeit. Es wird itzt jedem deutlich seyn, wie leicht der Uebergang von der einen dieser Jurisdictionen zur andern seyn muste. Denn erstlich, gewöhnte man sich an den Gedanken, daß ein andrer Gerichtsstuhl als des Königs statt finden könne. Zweytens befremdete die Idee nicht mehr, daß Geldbußen andern als dem Könige und Gutsbesitzer zufallen könnten. Und endlich drittens, wenn die Geistlichen, wie

b) In append. Cap. 2. Rapinae ex ecclesia, violentiae ecclesiis et bonis ecclesiasticis illatae, Testamentum, Matrimonium, vota, quaestio super statu alterius decidendi, stuprum, periurium, vsura, haeresis, simonia.

wie ich oben gezeigt habe, die Macht hatten, in Sachen, welche Gewaltthätigkeit gegen geistliche Güter oder die Besitzungen der Kirche betrafen, selbst ein Urtheil zu fällen, so konnten sie leicht alle Beleidigungen gegen die Vasallen der Kirche vor ihr eignes Forum ziehen, doch kann man nicht sagen, daß sie völlige Jurisdiction über ihre Vasallen hatten, ehe sie ihnen von den Königen gegeben wurde. Wenn sie das Gut von dem Könige zu Lehn nehmen musten, so ist es ja auch natürlich, daß sie nur von ihm die Privilegien und das Regale erhalten konnten.

Doch war noch ein Umstand, der die Anlegung andrer Richterstühle als der des Königes oder der von ihm dirigirten, beförderte. Dies war nemlich die geistliche Jurisdiction, zu welcher alle Geistliche von den andern weltlichen Gerichten hingezogen wurden. Dies war eins von den kräftigen Mitteln, deren man im XI. Sekulo nach Gregorius VII. Plane sich bediente, um die Hierarchie zu gründen. Man könnte hierüber vieles sagen, und zugleich zeigen, wie dieser Plan sowohl vom geistlichen Stolze als von dem Geist der Anarchie, wodurch der Pabst und die Clerisey sich der Gewalt der eigentlichen Landesobrigkeit zu entziehen suchten, herrührte: aber es wäre auch zu beweisen, daß die Verwirrungen der Zeiten, und die Begierde der Layen, Kirchen und Klöster zu berauben, diese Einrichtung nothwendig machten: so wie man ebenfalls zeigen könnte, daß es nöthig war, den Weltlichen, so wie sie nach und nach Gewalt über die Geringern, und eigne Richterstühle er-

langten, vor welchen sie die Geringern ziehen konnten, die auf ihrem Grund und Boden wohnten, einem Damm entgegen zu setzen, damit sie nicht durch eigenmächtiges Verfahren, Priester, Capellane und andre geringere Geistliche unterdrückten, die kein Land besaßen, und also nicht, wie der Odelsbauer in dem Urtheilsspruch des Königs und des Landes Schutz suchen konnten. Diese Schutzwehr fanden sie darinn, daß sie unter einer besondern Gerichtsbarkeit standen; und also war dies Uebel eine Folge von der unglücklichen Verfassung der Zeiten. Ich will hier nicht weitläuftiger mich über eine Sache ausbreiten, die nicht directe mit dem Gegenstande dieser Abhandlung verbunden ist; auch habe ich schon in einer andern Schrift von dieser Materie geredet, und man wird daselbst das Nähere davon erörtert finden. Hier ist es mir genug, die geistliche Jurisdiction als eins von den Mustern angezeigt zu haben, wonach die nicht unmittelbar vom Könige dirigirten Gerichte sich bildeten; und hiemit gehe ich ohne Weiteres zu der den Geistlichen bewilligten eigentlichen adlichen Gerichtsbarkeit, über.

Weil die kirchliche Einrichtung in Norden und in den andern Ländern Europas gewissermaßen die Entstehung der Lehnsjurisdiction veranlaßt hat, und weil ich viele meiner Behauptungen auf diese Idee gründe, so möchte ich gern diesen Ursprung der adlichen Gerichtsbarkeit nicht allein faslich, sondern auch als nothwendige Folge der Ordnung der Dinge darstellen. Declamationen wider eine gewisse Verfassung der

Zeiten gewähren wenig Licht: und mit den Declamationen wider die Hierarchie geht es eben so. Was lehren sie uns wohl, wenn wir nicht sehen, daß es unmöglich war den Uebergang zu derselben abzuwehren, ja, daß nach den damaligen Sitten diese Hierarchie sogar zum Leben erhaltenden Heilmittel wurde. Dies will ich hier, in so fern es die adliche Gerichtsbarkeit betrift, erklären. Keinesweges war es in den ersten Zeiten vortheilhaft, ein Bischof in Norden zu seyn: es war vielmehr eine schwere Bürde, und nur redlicher Mönchs- und Missionair-Geist allein konnte irgend einen Mann dazu bewegen, dies Amt anzunehmen. Laßt uns nicht ungerecht seyn gegen einen Ansgar, einen Rembert, einen Bonifaz, einen Vicelin, einen Siegfried! wir möchten sonst den Verdacht gegen uns erregen, daß unsre Seelen zu niedrig gestimmt wären, um mit Lust an jene Edlen zu denken, welche die dornenvollste Bahn durchwandelten, um ihren Nebenmenschen zu nützen und um sie durch die richtige Erkenntnis von dem Vater aller Wesen zu adeln. Pracht und Schimmer umgab nicht diese würdigen Männer; aber wahre Seelengröße und hoher Sinn leuchtete aus ihrem Betragen hervor. Und darf mau sie denn nicht ehren, weil sie Lehrer des Christenthums waren? Oder ist das, was zur Ausbreitung des Christenthums beyträgt, nicht wissens- und nachdenkenswerth? Ich lasse in diesem Fall den Geschmack unsrer Zeiten hier unangefochten; aber wie feindselig man auch gegen die angenommne Volksreligion Europas denken und sich betragen mag, so wird man doch eingestehen müssen,

daß die Kenntnis von der Gründung dieser Religion wichtige Geschichte, und die beste Führerinn zur Kunde der Sitten und Zeitverfassungen sey: und folglich darf ja der, welcher Philosoph ist und es sehn läst, nicht verhehlen, daß er die Jahrbücher der Kirche zur Hand nimmt. Wohl ihm! Wohl einem Jeden der die Wege und Menschen zu kennen und zu ehren sucht, durch welche der Herr des Weltalls die Völker zum Bessern leitete.

Das Lehnswesen ward ein Uebel: die Macht der Prälatenschaft ward es auch: und die adliche Gerichtsbarkeit der Geistlichen und Weltlichen ebenfalls. Kann man denn von mir glauben, daß ich die Unfälle verhehlen wollte, welche die Völker überfielen? Nein, aber man mus auch zugleich wissen, woher diese Unfälle entstanden: man mus es einsehen, wie die Sitten das Bedürfnis der Neuheit und der Verändrung in der Staatsverfassung immer dringender machten. Ich habe gesagt, daß die Lage, worinn die ersten Bischöfe Nordens sich befanden, nichts weniger als angenehm war; denn fort mit dem Gedanken an Landeigenthum und Zehenden, und alle die übrigen reichen Einkünfte, die nachher das Loos der Geistlichkeit, so wie die Stütze der Hierarchie wurden. Anfänglich musten die Bischöfe von demjenigen leben, was man ihnen freywillig zu ihrem Unterhalt gab, dabey erhielten sie ein kleines Stück Landes, das sie anbauten und anbauen konnten, weil sie als verheyrathete Männer Hausgenossen hatten. In dem einen Lande gelangten sie früher

her zu Reichthum und Ansehen als in dem andern: in Dänmark früher als in Norwegen und Schweden. Wir hatten Knud unter uns, mit seinen großen Entwürfen, mit seinem Reichthum, mit seinen aus Rom und England mitgebrachten Ideen; und warum sollte man es nicht zu seinem Ruhme sagen, mit seinem Eifer für die Ausbreitung des Christenthums. Leser, wenn du auch nur Politiker bist, so wirst du das an Knud rühmen, so wie an Constantin, Alfred und Carl, daß er es weislich einsah: wie viel bürgerliches Glück und welche Staatsconsistenz durch das Christenthum zu gewinnen war. In Norwegen und Schweden stieg die Geistlichkeit später zu Ehre und Ansehen als in Dänmark, wo es mehr Domainen gab und die Anzahl der Odelsmänner geringer war. Zwar kann dies nicht aus einer bestimmten Stelle in den Chroniken bewiesen werden, aber die ganze Geschichte bezeugt es. Die Könige hatten also mehrere Güter zu verschenken, und dabey war die Anhänglichkeit der Menschen an die Volksfreyheit geringer: daher die frühere Hierarchie und früheres Lehnswesen, und frühere adliche Gerichtsbarkeit in Dänmark. Als Knud schon Kirchen und Geistlichkeit bereichert: Als Svend Estritsen der Geistlichkeit schon die Hälfte seiner Staatseinkünfte gegeben hatte: als diese Geistlichkeit schon Güter und Regalien besas, lebte sie in Norwegen nur noch von freywilligen Gaben. Daß dem also war, daß sie aber auch diese Gaben zu hoch trieben, das bezeugt Adam von Bremen in klaren und gewis auch merkwürdigen Worten. Er sagt, der Geitz der Clerisey verderbe

alles in Norwegen; denn es werde dort, wie in Dänmark, alles verkauft, Taufe, Confirmation, Einweihung der Altäre, Einsegnung der Stände, Besuch der Kranken und Beerdigung der Todten a). Dies war freylich ein trauriger Misbrauch, und wer wird es läugnen wollen? aber wer wird auch dabey vergessen, daß die Priester Menschen waren, und sich wie andre von dem Strom der Sitten hinreißen ließen? Anderer Nebenideen will ich nicht erwähnen, sondern geradezu die Frage aufwerfen: ob es nicht gut war, daß die Geistlichkeit andre Mittel zur Subsistenz erhielt?

Unter solchen Mitteln konnte es in jenen Zeiten kein bessers geben, als den Besitz von Ländereyen, und diese gab man ihnen denn auch. Ich weis in der That nicht, was man sonst hätte wählen sollen: zwar läst es sich denken, daß Knud der Große, wie Cypreus sagt b), und wie es auch mit seinem Betragen in England und auf seinen Reisen übereinstimmt, gewisse ansehnliche Summen aus seiner Schatzkammer, zum

a) De situ Dan. p. m. 31 - 32. Norvegi, qui maleficis artibus antea seruierunt, simpliciter post susceptam Christianitatem Christum confitentur. Sed sacerdotum auaritia omnia corrumpit, nam ibi, vt & in Dania, baptismus, confirmatio, dedicationes altarium, ordinum benedictiones, visitatio infirmorum, sepultura mortuorum venalia sunt. — Omnes populi aquilonalis plagae tantae deuotionis sunt, vt largas oblationes faciant.

b) Cap. 14. pag. 90.

zum Unterhalt der Geistlichkeit hergegeben haben kann. Dies konnte dieser Regent wohl thun, und muste es auch, wenn er das Kirchenwesen schnell empor bringen wollte: er muste es thun, wenn Bischöfe aus dem reichen England freywillig nach Dänmark ziehen sollten, und dies geschah, da der Erzbischof Aethelnoth den Bernard zum Bischof in Schonen, Gerbrand in Seeland und Rimer in Fühnen einweihte. Der reiche, prächtige, der Geistlichkeit sehr gewogne, und nach dem Rath der Königinn Emma, weislich verfahrende Knud konnte so handeln, aber seinen weniger reichen Nachfolgern fehlte es an Mitteln dazu. Wer mit Nachdenken die Zeiten ihrer Regierung übersieht, wird zugeben müssen, daß wenn Geistlichkeit und kirchliche Einrichtung fortdauern sollten, nothwendig ein andres Mittel als die stehende Besoldung ausfündig gemacht werden muste. Man fand dies Mittel, und es bestand, wie gesagt, in der Schenkung von Ländereyen und Regalien.

Dies mus noch näher erklärt werden, damit man den Fortgang der Geistlichkeit zu dem Rechte der adlichen Gerichtsbarkeit deutlich sehen möge, und damit gezeigt werden könne, wie diese ihre adliche Gerichtsbarkeit beschaffen war. Diese Erläuterung wird dadurch um so nützlicher, weil sie zugleich zeigt, wie die Schenkung von Ländereyen und der Besitz derselbigen es nicht jederzeit mit sich führte, daß man über die darauf wohnenden Leute Gerichtsbarkeit hatte. Diese Anmerkung betrift sowohl Weltliche

als Geistliche, und ist also wichtig, wenn von adlicher Gerichtsbarkeit geredet wird.

Nach und nach gewann die Geistlichkeit mehrere Arten von Einkünften. Ausser denjenigen die bey der Taufe, Trauung, Beerdigung u. s. w. vorfielen, und wovon oben nach Adam von Bremen geredet ist, erhielten sie noch den Zehenden, sowohl von der Erndte des Landes als von Personen, und letzterer wurde der Kopfzehende genannt a). Man weis, wie viele Streitigkeiten in unserm Norden vorfielen, ehe der Zehende eingeführt werden konnte, ich rede also nicht weiter hievon; sondern bemerke dahingegen, daß Landeigenthum das vorzüglichste Mittel war, die Geistlichkeit zu unterhalten, und das Kirchenwesen auf einen ordentlichen Fus zu setzen. Es war zugleich das allgemeinste Mittel: aber die Könige gaben noch ausserdem der Kirche und Geistlichkeit gewisse Theile der Staatseinkünfte und gewisse Regalien. Man findet von beyden Arten Beyspiele genug in den Chroniken und Gabenregistern (libri datici), welche bey den Kirchen und Klöstern gehalten wurden. Die Steuern, welche vordem der König hob, so wie der Zoll und die Münze waren solche Staatseinkünfte, doch kann man nicht sagen, daß mit ihnen die Jurisdiction verknüpft gewesen. Man mus daher genau die Ausdrücke in den Schenkungsbriefen bemerken, damit man nicht eins mit dem andern verwechsle. Wenn man bedenkt, daß noch im Jahr 1216

b) Lagerbrink Hist. Tom. II. p. 250.

1216 darüber geklagt werden kann, daß auch die Geistlichen in Schweden von den Weltlichen gerichtet würden, so sieht man deutlich, wie die Geistlichkeit nicht auf einmal zur Ausübung aller Regalien, und der völligen Jurisdiction übergegangen sey a): daß sie also Güter und Ländereyen besitzen konnte, ohne darum über die Landsassen und Pächter die auf denselben wohnten, adliche Gerichtsbarkeit zu haben, und daß es folglich zur unumstöslichen Wahrheit wird, daß Gutsbesitz und adliche Gerichtsbarkeit nicht immer mit einander verbunden waren.

Ich will mit Rücksicht auf die Geistlichkeit, für diesen Satz einige Zeugnisse aus der Geschichte anführen, und nachher, wenn die Reihe an die Weltlichen kommt, es eben so machen. Christoph I. macht es förmlich zu einem seiner Klagepunkte gegen den Erzbischof, daß er die vierzig Marks-Sachen unter den Bauern der Kirche vor sein Forum ziehe b). Hiegegen macht der Prälat keine andre Einwendung als diese, daß die Layen des Königs über die Clerici der Kirche richteten, und zeigt darauf, wie gewaltsam man in diesen Urtheilsprüchen zu Werke gehe, und welch ein großer Unterschied darunter sey, die Bewohner der Kirchenländereyen zu richten, oder diejenigen, welche wirklich in einem geistlichen Orden und Amte wären. Dies letztere ist es, was der Prälat dem König übel nimmt, aber zu ersterm darf



a) Lagerbrink Hist. Tom. II. pag. 321. Not. 2.
b) Hvitfeld Tom. I. pag. 245.

er ihm doch nicht förmlich das Recht streitig machen. Ferner wird auch in den Klagepunkten gegen Erich von Pommern gesagt, daß er Geistliche ins Gefängnis geworfen habe, da er doch nicht ihr Richter seyn könne; aber von der Richtergewalt über die Vasallen der Geistlichkeit, wird nicht geredet a). Also hatte die Geistlichkeit nicht völlige Jurisdictiou, in dem Grade nemlich wie sie unter andern Völkern statt fand, wo die Prälaten wirkliche Fürsten waren. Wenn Hvitfeld sagt, daß Graf Hans, welcher Laaland zum Unterpfand hatte, der dortigen Clerisey gegen Haltung von vier Seelenmessen für seine Vorfahren, ihre eigne Jurisdiction einräumen muste b), so beweist dies, daß sie vor der Zeit noch nicht in dem Besitz dieser Herrlichkeit waren. Erst im Jahr 1451 erhielt Christian, Bischof in Ribe, die vierzig Marks-Sachen über alle seine Bauern c), und man sieht daraus, daß dies Privilegium ihm vorher nicht vergönnt gewesen war; so wie auch, daß es sich nur auf die Bauern erstreckte, welche die Ländereyen des Stifts bewohnten, und also die Freysassen, welche Vasallen der Kirche waren, nicht mit einbegrif. Selbst die Klage, welche die Geistlichkeit unter Christian III. führte, daß der Adel in vierzig Marks-Sachen, Jurisdiction über seine Diener erhielt, giebt in dieser Hinsicht einen starken Beweis ab d). Denn

aus

a) Hvitfeld, Tom. IV. pag. 638.
b) Hvitfeld, Christoph II.
c) Hvitfeld Bispekrön.
d) Hvitfeld Christian III. ved Aar 1533.

aus dieser Klage erhellt nichts weiter, als daß die Geistlichkeit itzt die Geldstrafen verlor, die sie vorher erhalten, weil nun der Adel sie erhob; hingegen zeigt sie keinesweges, daß die Geistlichkeit bis dahin, ohne Theilnehmung des Königs, Richtergewalt besessen habe. Noch gehört, als ein gültiger Beweis in der Sache, wovon itzt die Rede ist, hieher, daß so hoch auch die Macht der Geistlichkeit in Schweden, wegen der dortigen bürgerlichen Kriege gestiegen war, und ungeachtet der vielen Regalien und des großen Antheils an der Jurisdiction den sie erhalten hatten, dennoch in den Königsbriefen bis 1304, gefodert wird, daß die Geistlichen keinesweges in Sachen, die Mord und Dieberey betreffen, richten oder Geldbußen dafür haben sollen; sondern daß sowohl der Urtheilspruch als die Geldbußen dem Könige vorbehalten bleiben a).

Ich behaupte nicht, den Zeitpunkt angeben zu können, da die Geistlichen adliche Gerichtsbarkeit erhalten haben: eben so wenig wie ich im Stande bin, genau zu bestimmen, wie und auf welche Art die weltlichen Gutsbesitzer Schritt vor Schritt fortgegangen sind, und bey jedem Schritte einen Grad zu dem Besitze des Ganzen weiter fortrückten, das ihnen endlich zu Theil wurde. Aber daß diese adliche Gerichtsbarkeit, so wohl für den einen Stand als für den andern, eine vom Könige ertheilte Gnade gewesen sey: und daß ferner diese Riterge-

walt

a) Wilde Hist. pragm. pag. 418. —

walt nicht uneingeschränkt oder von der Art war, daß sie allen Appell an den König aufhob, dies kann man wissen und beweisen, und dies gehört zu den richtigen und einigermaßen klaren Begriffen von der Beschaffenheit der Staats-Constitution und der Sitten. Zween Umstände sind in Verbindung mit dieser Sache merkwürdig: Erstlich, daß man den Pabst sich nicht in den Streit um adliche Gerichtsbarkeit mischen sieht, wie er doch that, wenn von andrer Jurisdiction die Rede war. Zweytens, daß die Geistlichen nach allen kanonischen Rechten, nicht Richter über Leben und Tod seyn durften: und dies führt ja geradesweges zu der deutlichen Ueberzeugung, daß die adliche Gerichtsbarkeit ein Privilegium war, welches die Geistlichkeit eben sowohl als der weltliche Stand ex mera gratia principis erhielt: ferner, daß die adlichen Gerichte der Geistlichkeit, nach unwiderruflichen Kirchengesetzen, verschiedne Sachen unter den Urtheilsspruch des Königs haben hinweisen müssen, und zwar solche Sachen, welche von den Weltlichen bey ihren Gerichten entschieden werden konnten.

Vielleicht, daß man seine Einwendungen gegen das Obige, darauf gründen will, daß die Geistlichen Geldbußen und Sachgefälle erhielten, und daß in der Geschichte andrer Länder von Advokaten der Kirchen und von ihren Richterstühlen die Rede ist: aber keins von beyden beweist, daß die Geistlichkeit von Anfang an adliche Gerichtsbarkeit gehabt habe. Daß Geldbußen auch von andern als den Richtern gehoben werden konnten, habe ich schon vorher bewiesen

wiesen und gezeigt, daß dies eine sehr alte Sitte sey. Der Bauer erhielt sie und das Volk auch in gewissen Fällen: aber dies geschah nach dem Urtheilsspruch des Königs oder der Obrigkeit. Wir haben sogar Diplomen, wodurch der Geistlichkeit alle Geldbußen bewilligt werden die auf ihren Ländereyen fallen; aber sie erwähnen nichts davon, daß die Geistlichkeit durch selbst bestellte Richter die Sachen entscheiden soll. Ein solches Diplom ist das, was Johann der Junge in Schweden im Jahr 1219 gab, und worinn gesagt wird, daß wenn Rechtssachen auf den Gütern der Geistlichkeit vorfallen, so sollen sie, was die Geldbußen betrift, dem Bischofe zugehören a). Daß was ich vorher von dem Streite zwischen Christopher I. und dem Erzbischof angeführt habe, kann auch in diesem Falle zum Beweise dienen; denn wenn man die Sache gehörig erwägt, so sieht man, meiner Meynung nach, deutlich, wie nicht darüber Klage geführt wird, daß die Diener der Geistlichkeit vor das Gericht des Landes und des Königs gezogen wurden; sondern nur darüber, daß der König die Geldbußen nahm, von welchen der Bischof glaubte, sie gehörten ihm zu. Und kann man auch keine andere Folge daraus ziehen, so folgt doch dies daraus, daß die adlichen Richter der Geistlichkeit, nicht nach eigenem Gutdünken die Rechtssachen ausmachen konnten, sondern daß das Landsgesetz zur unverbrüchlichen

a) Wilde Hist. pragm. pag. 381. totaliter ipsi episcopo attineant in *satisfaciendo*.

chen Regel diente, und der König die Macht der Oberaufsicht dabey hatte.

Ich muß hier etwas Weniges über diese Advokaten der Kirche und Geistlichkeit sagen, von welchen man vielleicht glaubt, daß sie bey uns, wie in andern Ländern für die Geistlichen Gericht hielten, und zwar so, daß sie von diesen Geistlichen dazu bestellt wurden. Es ist dies wieder einer von den häufigen Fällen, wo man sich sorgfältig hüten mus, alles dasjenige auf unser Norden anzuwenden, was in andern Ländern die Hierarchie und Macht des Lehnsmannes herbeyführte. Man kann es durch viele Beweise darthun, daß die Hierarchie in unserm Norden stärkern Widerstand fand, als in verschiednen andern Ländern; theils war dies eine Folge unsrer weiten Entfernung von Rom, und theils eine Folge des Volkskarakters, der durch die Umstände dazu gezwungen von dem Odelsmannsgeiste zum Rittergeist übergieng. Die Geschichte gedenkt vieler Begebenheiten, welche in dieser Hinsicht Norden zur Ehre gereichen; mir sey es genug, den Leser zu bitten, daß er den Unterschied wohl bemerke, der zwischen der Handlung eines einzelen und von den weltlichen Baronen gedrängten Königs und auf der andern Seite, einer anerkannten, gleichförmig fortrückenden Regierungsweise, statt findet. Man mus das, was die Hierarchie in Schweden durch die Uneinigkeit des Sverkerschen und Erikschen Geschlechts gewann: was sie in ähnlichem Falle in Norwegen durch der Bagler und der Birkebeener Verfahren gewann;

wann: was man unserm Erik Menved und unserm Christopher abtrotzte: man mus, sage ich, ebenfalls das, was ein Svend Estriusen, ein Knud der Heilige, eine Margarethe, mit ihren klugen Entwürfen, um die Geistlichkeit an sich zu ziehen, und mit ihrem religiösen Eifer, man mus alles, was diese in einem oder andern einzelen Falle gethan haben, nicht mit demjenigen verwechseln, was man förmlich in Hinsicht der Macht und des Ansehens des Pabstes und der Prälaten anerkannt hatte. Die unglückliche Verfassung der Zeiten brachte es mit sich: die unordentliche Thronfolge und die durch sie unbestimmte Regierungsform, und die Angriffe der Barone auf die Rechte des Königs und der Königsmacht waren Schuld daran, wenn die Prälatenschaft zuweilen herrschend war. Man war genöthigt sich einen eignen nordischen Primas zu verschaffen, um nicht unter Bremen und Hamburg zu stehen; aber dieser Primas gieng nachher so weit, daß er Fürst seyn wollte, und daß er nicht allein förmlich diesen Titel annahm a), sondern auch mächtig seyn wollte wie ein Fürst: so übte er das beynahe höchste aller Regalien aus, Männer in den Adelstand aufzunehmen b).

In Zeiten der Zwietracht muste man sich unter einem abgesandten päbstlichen Legaten, einem Guido, Isarm und andern mehr, beugen, welche Richterstühle

a) Messen. Scondia Tom. XII. pag. 104.

b) Lagerbrink. Hist. II, pag. 140. Not. 2.

terstühle errichteten, und die Könige vor denselben foderten: aber wer an die Händel mit den Erzbischöfen Eskil und Jens Grand, und Jacob Erlandsen denkt, dem wird es einleuchten, daß die Könige sich es nicht zum Gesetz gemacht hatten, den Prälaten ihren Willen zu lassen. Ein Sverre in Norwegen: ein Waldemar Birgersen in Schweden: ein Erik Plovpenning, der drey Jahre lang, den Bischofsstuhl in Aarhuus ledig stehen lies, um sein Recht zur Ernennung des Bischofs zu handhaben, alle diese kannten die Macht des Königs über Prälatenschaft und Hierarchie. Ich übergehe indessen die Menge von andern Beweisen in dieser Sache, da es hier nicht eigentlich auf die Beleuchtung derselben ankommt: nur dies eine mus ich noch hinzufügen, daß jeder, der die Annahme der lutherschen Reformation in unserm Norden, mit der Art vergleicht, wie sie in andern Ländern sich ausbreitete, sicher mit mir davon überzeugt werden wird, daß hier der Unwille gegen die Hierarchie hoch gespannt war: und er wird es sich dann auch leicht erklären können, wie der doch nicht allein herschende Christian III. im Stande war, dies Werk so ganz ohne Geräusch und so ganz ohne erschütternde Revolution auszuführen. Man hat die Zeugen gegen das Pabstthum gesammelt, deren es in allen Jahrhunderten der Kirche gab, und man hat wohl daran gethan, denn dadurch ist Wahrheit, und der Menschen und des Christenthums wahre Ehre verbreitet worden: aber sollte man sich nicht dieselbe Wirkung davon versprechen können, wenn man aus den Chroniken Nordens die Begebenheiten und Entwürfe sammelte,

melte, wodurch man guter politischer Ordnung gemäs, der Hierarchie einen Damm entgegensetzte, und durch deren ununterbrochne Fortsetzung man dahin gelangte, daß die Gesetze des Staats, und die gebräuchliche Constitution, die durch hierarchischen Geist und durch Reichthum verderbte Prälatenschaft zu überwältigen im Stande war? Möchte ich doch diesen oder jenen meiner Landsleute dazu aufmuntern, uns einen solchen Unterricht zu verschaffen! Wir würden dann Aufklärung über einen der mit Dunkel umgebenen Punkte unsrer Geschichte erhalten, ich meyne nemlich den, wie es Christian III. so leicht wurde, das Reformationswerk durchzusetzen.

Ich stehe also itzt mit meinen Gedanken da, wo der Theil von der Sittenverfassung, von dem hier gehandelt wird, sich deutlich als zu einer festen Form gediehen zeigt. Ich habe die adliche Gerichtsbarkeit, bestätigt von der Regierung, vor mir: aber nun kommt es mir hanptsächlich darauf an, daß man nach meinen Erklärungen deutlich gefast habe, wie der Fortgang zu dieser Herrlichkeit wahrscheinlich, ja fast unumgänglich war; und daß es jedem einleuchte, wie man Schritt vor Schritt zum Genus eines hohen Grades derselben fortgieng. Es darf hier nicht wiederholt werden, was ich oben darüber gesagt habe, wie der Bauer oder der freye Mann zugleich mit dem König Bund dem eleidigten Geldbußen hob, aber man mus es nicht vergessen: denn dadurch wird man zu der richtigen Vorstellung geleitet, daß es nicht gänzlich eine Neuheit war, wenn

der Privatmann das Recht erhielt, Geldbußen für die Vergehungen derer zu heben, die auf seinem Lande wohnten.

Es giebt einen andern Umstand, der fast noch wichtiger ist, wenn man sich klare Begriffe von dem wahren Wesen der adlichen Gerichtsbarkeit machen will: es ist nemlich der, daß die Richtergewalt mehr eine Finanzsache, als ein Regal war, welches dazu diente, die Oberherrschaft des Regenten zu zeigen. Alle Missethaten wurden mit Geldbußen bestraft, und diese Sitte ist, wie jedermann weis, sehr alt. Wenn man die Stellen in den alten Gesetzen nachsieht, wo von des Königs Edsöre d. i. den Geldbußen, welche ihm für gewisse Missethaten zufielen, die Rede ist, und man dann findet, daß nicht allein der König, sondern auch aldrahögsta Herrana (die allerhöchsten Herrn) diese Geldbußen haben sollten, so sieht man, daß dies Gesetz in die Zeiten der Prälaten und weltlichen Barone, folglich in die spätern Zeiten gehört a). Es befinden sich sehr grobe Vergehungen unter der Zahl derer, welche auf diese Art gebüßet werden konnten. Hieraus kann man mehr als einen wichtigen Schlus ziehen: z. B. daß es ein überaus bequemes Begnadigungsmittel für den König war, diese ganze Einnahme oder einen Theil derselben demjenigen zu überlassen, dem er seine Gunst bezeigen wollte,

a) Östgothel. C. I. Dalaloven: Om Konungs Ezore.

wollte. Ferner: daß diese Sachgefälle blos als Einnahme überlassen werden konnten, ohne daß dabey daran gedacht wurde, dem Begnadigten Richtergewalt in die Hände zu geben: Gesetze waren da, und nach ihnen wurden die Geldbußen bestimmt, aber in wessen Hände sie auch fallen mochten, so muste doch der Richter sie auflegen. Das merkwürdige Beyspiel, da Ludwig Albretsen das Wiburger Landgericht, als Unterpfaud für gehabte Auslagen zum Lehn erhielt, dient zum Beweise a): wer wird hiebey denken, daß Albretsen desfalls die Richtergewalt bey diesem wichtigen Gerichte besas? So wie es in diesem Fall war, kann es auch in vielen andern gewesen seyn, und eben so wenig als der Bauer Richter war, weil er Geldbußen erhielt, eben so wenig kann man es unbedingt für eine Regel ohne Ausnahme annehmen, daß wenn von jemandem gesagt wird, er habe die Hebung von Geldbußen gehabt, daraus folgen müsse, er sey Richter gewesen, oder habe Richter ernannt. Doch gestehe ich, daß der Uebergang von Einem zum Andern leicht war; und dies will ich näher erläutern.

Wenn Sporteln oder Hebung der Geldbußen der gröste Vortheil der Richtergewalt waren: wenn ferner die Könige nach und nach jene Einnahme dem Gutsbesitzer überlassen hatten, was konnte denn wohl hindern, daß nicht der, der alle Geldbußen



a) Hvitfeld, Christopher II.

ed

hob, auch die Gerichtsbarkeit an sich zog? Es war natürlich in jenen Zeiten eine schwere Bürde für den König, die Gerichte als die seinigen halten zu lassen. Das freye Volk, das seine Lagmänner oder Hardesrichter, wie ehemals wählen konnte, war nicht mehr: hätte der König alle Richter einsetzen wollen, so müste er im Stande gewesen seyn, sie alle zu unterhalten: und woher sollte er die Mittel dazu nehmen, wenn die Sachgefälle vergeben waren? Ueberdem, wenn einmal die groβen Landgüter durch den Untergang der einzelen Odelsmänner und Edelbauern entstanden waren, wie viele Schwierigkeiten hatte es denn nicht für den König, wenn er alle Richter hätte bestellen wollen? Woher sollte er taugliche Richter nehmen, die edel genug waren, der Bestechung zu widerstehen? Solche Leute gab es nicht in der Zeit der Leibeigenschaft. Der Vasall des Gutsherrn hätte Richter seyn müssen, aber wenn nun er, von dem Könige eingesetzt, den Richterstuhl bekleidet hätte, welchem Drucke des nunmehr mächtigen Gutsherrn wäre er nicht ausgesetzt gewesen: und was hätte er wohl, auch mit dem besten Willen, ausrichten können? Auf diese Weise müssen wir uns die unglückliche Verfassung der vergangnen Zeiten vorstellen, um zuförderst im Stande zu seyn, die Unglücksfälle aus ihrer rechten Quelle herzuleiten, und zu zeigen, wie zufällige Umstände sie den Menschen unwiderstehbar aufdrangen: und demnächst die glückliche Entwicklung kennen zu lernen, wodurch wir zum Bessern gelangt sind. Ich setze noch einen Vortheil hinzu, den wir durch eine richtige und klare Vorstellung von

der

der Verfassung der vergangnen Zeiten gewinnen werden: sie wird uns nemlich lehren, in unsern Urtheilen über die Könige gelinde zu seyn, so wohl wenn sie, genöthigt den unglücklichen Bedürfnissen der Zeiten nachzugeben, manche politische Verwirrung dulden und erlauben musten, als auch wenn sie nachher in einer freyern und glücklichern Lage das Joch von sich warfen, oder mit kluger Mäßigung unvermerkt fortfuhren, die Ueberreste alter unglücklicher Einrichtungen zu zerstören, wo sie sie vorfanden. Ich mus hier, so wie überall in diesen Abhandlungen mit meinen Betrachtungen über die Natur und Wirkungen des Lehnswesens eilen: man weis, daß es meine Absicht ist, dies alles in einer andern Schrift ausführlich zu erklären, die ich unter Händen habe, und wird mich also gütig entschuldigen, wenn ich in gegenwärtiger Arbeit mich mehr dabey aufhalte, die wirklichen politischen Ereignisse darzustellen, als sie zu erklären. Dieser Kürze und diesem Mangel werde ich in dem Werke, über das allgemeine Lehnswesen Europas, nach meinem besten Vermögen abzuhelfen suchen; und ich erinnre dies nur aus der Ursache hier, weil es fast keinen Theil des Lehnswesens giebt, der mehrere Erläuterung bedarf, als eben dieser Uebergang der Jurisdiction aus den Händen des Königs in die Hände einzeler Unterthanen.

Es ist bereits gezeigt worden, was die Regenten bewegen muste, die adliche Gerichtsbarkeit wegzugeben: es mus ferner gezeigt werden, wie wahrscheinlich es war, daß die Gutsbesitzer suchten, dieselbe

selbe zu erhalten. Wozu konnte nicht der Geiz die Richter verleiten, in einer Zeit, da jedes Vergehen baare Einnahmen brachte? Und wenn der schuldige Leibeigne nicht bezahlen konnte, so fiel natürlicherweise die Ausgabe auf den Grundherrn. Dringt man nun aber mit den Gedanken in den wahren Geist des Lehnswesens ein, so mus sich nothwendig sogleich die unglückliche Rivalität dem Blicke darstellen, welche unter dem Könige und den Baronen herrschte; und man siebt alsdann auch, wie gefährlich es für die Gutsbesitzer seyn muste, wenn es eine der beträchtlichsten Einkünfte des Königs war, ihre Vasallen zu richten. Ich schließe daher, daß der König der größten Wahrscheinlichkeit gemäs handelte, wenn er, nachdem er die Sachgefälle abgetreten hatte, auch die Richtergewalt abtrat: so wie die Gutsbesitzer wahrscheinlicherweise auf alle Art suchen musten, adliche Gerichtsbarkeit zu gewinnen. Ob es übrigens größre Bürde für diejenigen war, die auf den Ländereyen des Gutsbesitzers wohnten, unter seinem adlichen Gerichte als unter den Gerichten des Königs zu stehn, läst sich für jene Zeiten nicht so leicht bestimmen. Ich denke hier daran, was Snorro sagt: daß die Befehle des Lagmannes Gesetze seyn sollten a). Ferner denke ich an den Lagmann Alli, von dem es im Anhange zum Westgothischen Gesetze heist, daß er viele unrichtige Gesetze einführte, daher er auch den Namen Krog-Alli erhielt b). Erstreckte sich die Macht des

a) Tom. I. pag. 478.
b) Pag. 97.

des Lagmannes unter den freyen Odelsmännern schon so weit, was soll man denn davon denken, wenn mächtige Männer, die in den Tagen der Aristokratie der König selbst nicht im Zaum halten konnte, die Richtergewalt einzig und allein in Händen hatten. Dadurch wird die Ehre keines Standes oder einzelen Mannes beleidigt, daß man zu erwägen giebt, wie schlecht es in jenen Zeiten mit der Rechtspflege bey den Hardes = und Landgerichten ausgesehen haben müsse. Man lasse sich daran erinnern, daß ein Aelfred, acht und dreyßig Richter auf einmal, ihres ungerechten Verfahrens wegen absetzte a). Man lese in den Capitularen, wie Carl der Große schon zu seiner Zeit wider Verdrehung des Rechts eifert, welches an so vielen Stellen geschieht, daß ich nicht einmal nöthig habe, sie anzuzeigen. Man denke endlich an unsern Waldemar IV., welcher selbst in Jütland herumreisen und sich lange daselbst aufhalten muste, um ungerechte Urtheilssprüche abzuändern b). So thätige Regenten waren nothwendig, um in jenen Zeiten die Richter zu ihrer Pflicht anzuhalten: aber es gab viele, denen diese Thätigkeit fehlte; viele, welche in Unglück geriethen, wenn sie mit reinem, standhaftem Biedermannssinn über die Rechtspflege wachen wollten. Ein heiliger Knud, Erik Emund, Erik Plogpenning und mehrere musten dies erfahren: ich werde sie nachher wieder nennen müssen.



a) Spelm. vita Aelfred.

b) Hvitfeld ved Aar 1341.

sen, wenn ich dahin komme, wo die Beweise für die fortdauernde Richtergewalt der Könige angeführt werden sollen.

Und so will ich denn hier einige Stücke aus der Geschichte sammeln, welche zeigen, auf was Art der geistliche und weltliche Gutsbesitzer die Sachgefälle und dadurch auch nach und nach die adliche Gerichtsbarkeit erhielt. Es ist hiebey nicht meine Absicht, jede Begnadigung dieser Art, welche ich vorgefunden habe, anzuführen: ich werde nur einiger und zwar solcher erwähnen, die es am besten deutlich machen können, wie diese Herrlichkeit erst spät allgemein wurde, und daß sie ihrem wahren Wesen nach eine vom Könige ertheilte Gnade war. Kann ich nun beweisen, daß die Gutsbesitzer nach und nach, von Hebung der geringern Geldbußen, auch zu Hebung der größern gelangten: kann ich beweisen, daß sie nicht alle gleiche Gerechtsame hatten, sondern ein einzeler Mann die Herrlichkeit in weit höherm Grade besas, als ein andrer: so wird man mir die Schlusfolge einräumen müssen, daß dies Privilegium nicht allgemein angenommner Gebrauch war, und nicht wesentlich zur Constitution und Regierungsform gehörte. Wenn es ferner üblich war, daß der König bey seiner Thronbesteigung diese Begnadigung seines Vorfahren in der Regierung confirmiren muste, so sieht man hieraus abermals deutlich, daß sie nicht wesentlich zu den Regierungsgesetzen gehörte, sondern daß sie eine Sache war, welche die mit dem neuen Könige unterhandelnden

sich

sich vorbehielten, oder welche man sich von ihm als eine Gunstbezeugung ausbat. Daß alles dieses wirklich Statt gefunden habe, wird man aus den Begebenheiten sehen, die weiter unten angeführt werden: doch erinnre ich im Voraus, nicht aus der Acht zu lassen, daß alles, was ich gesagt habe, nur von dem Zeitraume bis zur völlig befestigten Aristokratie gilt. Ich weis, daß nachher die adliche Gerichtsbarkeit bey allen großen Gutsbesitzern eingeführt wurde, und weis auch, wie man diesem zufolge viele Stellen in den Capitulationen und Gesetzen für die adlichen Gerichte zu erklären hat, wo dieser Herrlichkeit als einer uralten Gerechtsame erwähnt wird. Aber wie es auch damit gewesen seyn mag, so kann doch niemand leugnen, daß diese Herrlichkeit ein persönliches Privilegium des Adels war; denn keiner wird behaupten wollen, daß Freysassen oder Edelbauern derselben genossen, oder daß sie mit dem Lande verbunden war, welches das Eigenthum eines andern sogenannten Unfreyen wurde: also klebte sie nicht unzertrennbar den Ländereyen sondern vielmehr dem Adelstande an: sie war also einmal eine Neuheit gewesen: sie war nicht von gleichem Alter mit der Constitution: sie hatte keine Gleichheit mit demjenigen, was die Kriegsgefährten der Fränkischen und Longobardischen Könige als Kriegsbelohnung erhielten, so wenig, wie mit den Privilegien, welche den alten Herzogthümern in Deutschland anklebten: sie war ihrem ganzen Wesen nach etwas ganz anders, als die eigentliche Superioritas Territorialis. Fort mit jedem Geschichtschreiber, der die Wahrheit verläugnet,

läugnet, und die Ehre unsrer Vorfahren antastet, wenn er zu erzählen wagt, daß die Völker Nordens in einer Lage mit den Völkern jener Länder waren, wo ein Erobrer dem unterjochten Volke den Fus auf den Nacken setzte, das Land einnahm und es zerstückt unter seine Kriegsgefährten vertheilte, wobey er diese Kriegsgefährten zu solchen kleinen Herrn mit königlicher Macht erhob, als diejenigen waren, welche ein Clovis ermordete: oder die Herzöge der Longobarden, welche, jedoch nicht ganz ohne Grund, einem Carl nach seinem Siege über den Desiderius Trotz boten. Auch war unser Norden nicht so wie Deutschland mit seinen vier großen Stämmen, von denen jeder unter seinem eignen Herzoge stand: aber darum konnten auch Deutschlands Herzöge andre und ältre Ansprüche auf adliche Gerichtsbarkeit und übrige Regalien haben, als der Rittersmann in Norden aufzuweisen fähig war.

Die Capitulation Christophs II. ist die erste von der wir wissen, und wir finden in derselben nichts mehr als dies, daß Ritter und die welche Wappen führen, die Hebung der drey Marks-Geldbußen haben sollen, oder der vier Marks, wo diese üblich sind a). Ich schließe hieraus nicht, daß dies das erste Mal gewesen sey, da ein solches Privilegium ertheilt wurde; aber mit Gewisheit kann man doch daraus folgern, daß höhere Geldbußen als die dort benannten, bis dahin nicht von dem Könige übertragen worden

a) Hvitfeld.

worden sind: sondern daß er hingegen die nach dem Landsgesetze fallenden höhern Bußen selbst gehoben hat. Sonder Zweifel hatten die großen sowohl geistlichen als weltlichen Gutsbesitzer die Herrlichkeit schon vorher gehabt: aber sie wurde bestätigt, da dieser König den Thron bestieg, so wie es nachher in andern Capitulationen ebenfalls geschah. Erik Menved hatte im Jahr 1317 dem Schonischen Adel die Versichrung gegeben, daß sie über ihre Güter und Diener Freyheiten haben sollten, wie von Arilds Zeiten her a). Hiebey bemerke man, daß nur von Freyheit geredet wird, welches man auch auf Steuerfreyheit deuten kann; doch will ich nicht läugnen, daß vielleicht die Sachgefälle in einem gewissen Grade, ihnen vergönnt gewesen sind. Hingegen ist es ganz etwas Anders, wenn der übermächtige Graf Geert von eben diesem Erik Menved die Bestätigung darüber erhält, daß er seine im Reich angekaufte Güter mit Ober- und Untergericht, Schatzungen und Steuern, freywillige Gaben (Landehielp) und Geldbußen besitzen soll: und mit dem Rechte Bauern zu Beysitzern in den Gerichten zu ernennen, so wie die Fürsten von Lüneburg und Braunschweig es gehabt hatten b). Hier sehe ich Männer aus Deutschland, und zwar vielbedeutende Männer vor mir: was Wunder, daß sie, die aus Fürstenhäusern herstammten, stolz dachten? Was Wunder, daß sie Anspruch auf eine Herrlichkeit machten, an die man

in

a) Hvitfeld.
b) Ibid.

in Deutschland gewöhnt war? Freylich darf ich ihre Fodrung für eine Neuheit, und die ihnen bewilligte Herrlichkeit für ein dem Könige abgedrungnes Regal ausgeben; aber man mus in diesem Stücke einen Unterschied machen unter demjenigen was die Geistlichen und was die Weltlichen können genossen haben: daß jene früher zum Besitz des Privilegiums gelangten, ist wahrscheinlich, und ich glaube diese Wahrscheinlichkeit bereits erwiesen zu haben. Darum hat vielleicht schon Knud VI der Geistlichkeit die Freyheit über ihre Diener bewilligen können a); aber dem zufolge was ich oben angeführt habe, mus man nicht unbedingt mit diesem Ausdruck die Meinung verbinden, daß unter der Freyheit auch die Jurisdiction mit einbegriffen war.

Niemand darf sich darüber wundern, daß unter Christoph II die Lehnsmacht so große Fortschritte machte: die verwirrten Zeitumstände brachten dies mit sich. Daher war der stolze Ludwig Albretsen vermögend die Bewilligung auszuwirken, daß er alle 40 Marks-Geldbussen heben durfte, die unter seinen Vasallen fielen b); aber wer wird nicht gestehen, daß dies eine neue und nur ihm vorzugsweise vergönnte Herrlichkeit war? Man mus auch bemerken, daß hier so wie in allen andern Begnadigungen dieser Art, nur von den Sachen und Geldbußen die Rede ist, welche unter den Dienern oder Vasallen

a) Christiani Schleswigs Hist. pag. 340.
b) Ibidem.

len des Gutsbesitzers vorfielen, woraus sich schließen läßt, daß die Geldbußen der freyen Pächter anderswohin gehörten. Sogar die Witwe des oben genannten Ludwigs blieb im Besitz dieser Herrlichkeit, so daß sie alle 40 Marks-Sachen und geringere Gefälle hob, und noch ohnehin ihr ganzes Gut von Stöd, Innæ und Diensten jeder Art befreyet war a). Waldemar IV gestand dem Schonischen Adel, um ihn zu gewinnen, in einem förmlichen Amnestie-Briefe zu, daß jeder sich seines Rechts und Friedens, über seine Unterthanen, Recht und Hion zu erfreuen haben solle b). Hierin handelte er sehr weislich, da Magnus in Schweden, an den die Schoner sich hiengen, den Rittern und Knappen der Ritter die 3 Marks-Geldbußen von ihren Dienern zugestanden hatte c). Wie weit übrigens dieser König entfernt war, seine Richtergewalt und sein Recht auf die Sachgefälle gering zu schätzen, sieht man daraus, daß er die Geldbußen welche nach dem Gesetze dem König zufielen bis auf das Doppelte erhöhte d). Oluf giebt durch Capitulation den Rittern und Knappen der Ritter, die Wappen führen, das Privilegium, daß sie nicht allein 3 Marks- sondern auch 9 Marks Geldbußen von ihren Dienern heben sollen, nach dem Gesetze eines jeden Landes, wo

a) Hvitfeld.
b) Ibid.
c) Ibid.
d) Ibid.

wo sie auch dazu verurtheilt werden a). Diese letztere Redensart, wo sie auch dazu verurtheilt werden, mus man wohl bemerken: denn man sieht daraus, daß Sachgefälle und Richtergewalt nicht unauflöslich mit einander vereinigt waren; so wie auch, daß die Diener der Knappen des Rittermannes vor ein andres Gericht geladen und dort gerichtet werden konnten: hieraus aber folgt, daß die adeliche Gerichtsbarkeit kein allgemeines Privilegium war. In den hochgespannten Artikeln welche König Hans mit den abgefallnen Schweden eingehen muste, heist es, daß jeder gute Mann (das ist jeder adeliche oder dem Adel gleich geachtete) geistlich oder weltlich, König über seine eignen Landsassen seyn soll, die Sachen ausgenommen, welche nach dem Gesetze dem Könige selbst gehören b). Dies ist ein merkwürdiger Bericht, weil darin von den Sachen geredet wird, die nach dem Gesetze dem König selbst gehören, und daß er sich diese vorbehielt; also trat er, wie niemand leugnen wird, die Richtergewalt nicht gänzlich ab. Man sieht auch aus den angeführten Worten, wie nöthig es ist, in Erklärung der Redensarten, deren sich die Chroniken des Mittelalters bedienen, behutsam zu verfahren. Zufolge der Worte, daß der adeliche oder gute Mann König über seine Landsassen seyn sollte, hätte man leicht denken können, daß er alle Regalien erhalten hätte; und doch sieht man aus dem Zusatze deutlich, daß dem

a) Hvitfeld.
b) Ibid.

dem nicht also war. Hieraus folgt denn die Bemerkung, die jeder, der Gesetze und Diplomen erklären, und Ansprüche auf dies oder jenes Privilegium daraus folgern und darauf gründen will, befolgen mus, daß er nämlich mit philosophischem Blicke die vergangnen Zeiten übersehe, und die Geschichte zu Rath ziehe, ob auch das was sie behaupten, der übrigen Verfassung der Zeiten und Sitten jener verflossenen Tage entspreche. Ein jeder sieht leicht, was die Folgen davon seyn müssen, wenn man dies unterläßt, und sich blos an einzele Ausdrücke hält, von denen doch selbst der, der in den Sachen des Mittelalters nur wenig bewandert ist, weis, daß sie in jenen finstern Zeiten sehr unbestimmt gebraucht wurden. Ich glaube Recht zu thun, da dieser Gedanke mir stark am Herzen liegt, wenn ich bey dieser Gelegenheit daran erinnere, wie sehr es uns an Alterthumsforschern mangelt.

König Hans lies sich von den Mächtigen regieren, und gestand ihnen vieles zu: dies zeigt seine Geschichte offenbar und niemand wird es läugnen können. Sein Sohn Christian II. lies schon frühe vermuthen, daß er einen andern Weg wandeln würde: darum suchte man ihn durch starke Verpflichtungen zu binden: die Verlegenheit in der er sich befand und die er fühlte zwang ihn sie einzugehen: er muste bey dem ersten Receß dem Adel Dänemarks und Norwegens die Halsgerechtigkeit und 40 Marks-Sachen über ihre Diener zugestehen a). Es war

dies

a) Hvitfeld.

dies das erstemal, da ein solches Privilegium ertheilt wurde, und die Verfassung der Zeiten brachte es sehr wahrscheinlich mit sich; aber Christian war nicht der Fürst, der ein so schimpfliches Joch geduldig tragen konnte, daher suchte er durch sein neues Gesetz demjenigen abzuhelfen, wozu man ihn gezwungen hatte: er gebot, daß jeder der seine Sache vor dem Könige und seinem Rath verlor, 40 Mark an den König erlegen solte a). Auf die Art dachte er die Sachen wieder vor seinen Richterstuhl zu ziehen und die verlornen Sachgefälle wieder zu gewinnen. Aber sowohl dies Gesetz, als alle übrigen, die er zur Schwächung der Aristokratie gegeben hatte, wurden sämtlich aufgehoben, da Friedrich mit den Vornehmen in Unterhandlung treten muste, um zur Krone zu gelangen. Durch die Capitulation dieses Königs stieg der Adel zur höchsten Staffel seiner Gewalt: er erhielt Halsgerechtigkeit und 40 Marks-Sachen über seine Diener, ja was noch mehr ist, Confiskation der Güter (Boeslod) b). Es war folglich für den König nichts mehr übrig, denn wenn andre sich der Habe des Schuldigen bemächtigten, woher sollten denn die Geldbussen genommen werden? Der aristokratische, aber doch immer sehr achtungswürdige Hvitfeld hat also seine guten Gründe, eine Lobrede über diese freygebige Capitulation Friedrichs zu halten. Christian IV, der als minderjähriger Prinz den Thron bestieg, er, dessen würdige Mutter der

a) Hvitfeld.
b) Ibidem.

der Adel sogar, von der Vormundschaft zu verdrängen Macht genug hatte, war wohl genöthigt die Verpflichtungen Friedrichs auf sich zu nehmen. Der Adel behielt alle Regalien und alle Sachgefälle; doch wurde unter diesem kraftvollen Könige, der Grund zur Schwächung der Aristokratie gelegt; und wie stolz auch Ulfeld unter Friedrich III redete und handelte: so zeigt doch das Schicksal dieses Mannes, daß die Macht itzt zum Könige, als dem nach der alten Constitution eigentlichen Gesetzgeber und Oberrichter im Staate übergehn sollte.

Christian IV kannte die Mängel der Staatsverfassung und fühlte wie sie sowohl den König als das Volk drückten: auch fehlte es ihm nicht an Muth alles zu thun, was Klugheit ihm erlaubte, um die Sachen zum Bessern zu führen. Es war schon viel, daß er der adelichen Gerichtsbarkeit Gränzen setzte, und daß er bestimmte wie sie ausgeübt werden sollte. In dieser Absicht gab er das adeliche Recht (Birkeretten), dies Werk aus dem es so deutlich hervorleuchtet, daß in der Königsgewalt die Quelle aller gesetzgebenden und ausübenden Macht sey: so wie es uns auch den richtigsten und deutlichsten Begriff von der Territorial- oder adelichen Gerichtsbarkeit giebt, wie die geistlichen und weltlichen Gutsbesitzer sie ausübten. Man kann nicht sagen, daß dies Gesetz zu einer Zeit gegeben wurde, da die Macht des Adels schon gelitten hatte: wenigstens hatte sie nicht so viel gelitten, daß der König unangefochten die Ausübung ih-

rer Privilegien einschränken konnte. Auch ist in diesem Gesetze nicht das mindeste, woraus man schliessen könnte, daß er, der zwar männliche, aber auch immer weise, und angenommne Gesetze ehrende, König, die Absicht gehabt habe, irgend jemandem ein Privilegium zu nehmen, das er mit Recht besas. Der ganze Ton dieses Birkrechts, so wie alles dessen was wir von jenem unschätzbaren Könige haben, verkündet deutlich die Denkungsart des Biedermannes, der mit zärtlicher Sorgfalt über die Vortheile eines jeden wacht, wenn er sie rechtmäßiger Weise besitzt und würdig gebraucht. Ja ich darf Christians IV Birkrecht vornehmen, und auf jeden Theil desselben als auf ein Gesetz bauen, das nicht gewaltsam irgend etwas antastet, was sich auf Billigkeit gründete und worauf man gültige Ansprüche hatte: aber so halte ich mich auch in jedem Stücke genau an den Innhalt dieses Rechts, und glaube, daß alles was die Besitzer adelicher Gerichtsbarkeit gehabt haben, darinnen aufbehalten sey: ich darf ihnen folglich keine Gerechtsame weiter beylegen, als die welche im Gesetz enthalten sind.

Gleich in der Einleitung sagt der Gesetzgeber, daß, dieweil die Hardes, Dorf- und Stadtgerichte immer der Krone Dänmarks eigen und beygelegt gewesen sind, aber dahingegen die adeliche Gerichtsbarkeit auf dem Lande, als eine besondre Hoheit und Freyheit, entweder vormals und von uralten Zeiten zum Birk eingeschworen und verjährt, oder aber

ein besondres Lehn, Gabe und Begnadigung der vorigen hochlöblichen Könige sey, welche einige Unterthanen des Reiches Dänmarks, Bischöfe, Prälaten, Herren und gute Männer erblich erhalten und besessen haben, und annoch erben und besitzen a). Hier haben wir den deutlichen Beweis, daß die Territorial-Jurisdiction schon von ziemlich alten Zeiten her statt gefunden habe; ihre Entstehung aber doch in einen Zeitraum fällt, da die Constitution dahin verändert war, daß der König Regalien abtreten konnte, die er vorher gemeinschaftlich mit dem Volke ausgeübt hatte. Ebenfalls sieht man, daß diese adeliche Gerichtsbarkeit immer als eine Begnadigung vom Könige angesehen worden ist; und folglich kann man sie nicht mit jener Patrimonial-Jurisdiction vergleichen, welche französische und deutsche Schriftsteller, in ihren Ländern, aus dem Rechte des Herrn über seine Knechte und Hausgenossen, oder aus der Vertheilung der eroberten Länder unter die Vornehmsten im Heere, herleiten wollen. Ferner erhellt daraus, daß die adeliche Gerichtsbarkeit sich nicht weiter als nur über diejenigen erstreckte, die auf den Ländereyen des Gutsbesitzers wohnten und ihm dienstbar waren: und endlich beweist, wie mich dünkt, diese Stelle auch, daß nicht jeder Gutsbesitzer adliche Gerichtsbarkeit hatte; denn einmal wird von dieser Herrlichkeit nicht als von einem allgemeinen, jedem Gutsbesitzer zugehörigen Rechte geredet,



a) Art. 1.

und zweitens kann man mit gutem Grunde die Frage aufwerfen: wie hätte es seyn können, wenn sie allgemein gewesen, daß doch nur einige sie behielten? Wenn also die Redensart vorkommt, daß der Adel, im Allgemeinen, diese oder jene Geldbußen haben soll, so glaube ich, es sey dies nicht so zu verstehen, daß er auch allgemein die Jurisdiction hatte; sondern vielmehr, daß nur die Geldbußen, wenn sie vor andern Gerichten anbefohlen wurden, dem Gutsbesitzer zufallen sollten.

Ich fahre fort, in diesem Gesetze Christians IV ferner dasjenige aufzusuchen, was die Ausübung der adlichen Gerichtsbarkeit betrift: man sieht aus demselben, daß die von den Gerichten des Gutsbesitzers abgesprochnen Urtheile keinesweges ohne Appel waren; denn die Landrichter werden angehalten, ein Einsehen mit den adlichen Sachen zu haben, in welchen an sie appellirt wird a). Ferner sieht man, daß diese Gerechtsame, wie es in den Zeiten der Aristokratie natürlich war, gemisbraucht wurde; und auch diesem Unwesen zu steuern, wird dem Landrichter als Pflicht anbefohlen b). Ich glaube daß dies, verbunden mit demjenigen was ich sonst noch oben angeführt habe, uns eine richtige und hinlänglich deutliche Idee von der Territorial-Jurisdiction der Gutsbesitzer giebt: denn worauf kann man wohl sichrer fußen, als auf die Gesetze selbst und die Erklärungen

a) Vorrede.
b) Ibidem.

gen des Gesetzgebers über Einrichtungen und Redensarten. Ich weis nichts bessers: wenn man indessen einen deutlichen Beweis aus der Chronik haben will, so findet man ihn bey Hvitfeld; und wenn es um die Hoheit und Privilegien des Adelstandes gilt, so kann man, wie jeder weis, sich sicher darauf verlassen, daß dieser Mann ihnen nicht zu nahe tritt. Er sagt uns, daß die Sachen von der ersten Instanz zum Landgericht oder dem Gerichte des Königs giengen, und von diesem zum Adelgerichte, oder demjenigen, welches aus dem Könige selbst und dem Reichsrath bestand a). Ein starker Beweis, daß alle Jurisdictionsmacht von dem Könige ausflos, und der König ohne Einschränkung für den Oberrichter erkannt wurde.

Ich bin der Meinung, wie ich auch schon oben gesagt habe, daß eine lange Zeit verstrichen sey, ehe es dahin gedieh: daß der Besitz eines Landgutes auch den Besitz der adlichen Gerichtsbarkeit mit sich brachte. Selbst zu Christians IV Zeit, trage ich Bedenken, diese Gerechtsame für allgemein anzusehen, da es so deutlich gesagt wird, daß nur einige Unterthanen des Reiches Dänmark, geistliche und weltliche sie gehabt haben b). Zwar mus man gestehen, daß gewisse Ausdrücke in den Capitulationen Christians III, Friedrichs II und Christians IV, allgemeine adliche Gerichtsbarkeit anzuzeigen scheinen: es wird gesagt,



a) Tom. III. pag. 283. Edit. in 4to.
b) Art. 1.

daß der Adel Halsgerechtigkeit und alle königliche Sachen haben soll — — so daß der König oder seine Vögte und Beamte sich durchaus nicht mit den Dienern des Adels befassen sollen — — weder mit den Sachgefällen — — noch in andern Dingen. Mir sind aber diese Worte kein hinlänglicher Beweis, daß die Gerichtsbarkeit allen adlichen Gutsbesitzern ohne Ausnahme vergönnt war. Die Steuerfreyheit ist das Privilegium was die Capitulationen bestätigen, so wie auch, daß die Geldbußen des Königs oder die eigentlichen Sachgefälle, dem adlichen Gutsbesitzer zufallen sollen, und kein Vogt oder Beamter des Königs sie einfordern oder beytreiben kann. Diese Begnadigung oder Herrlichkeit war eben so allgemein, wie jene, daß niemand, den Capitulationen zufolge, von den Dienern und Gütern des Adels, Fuhren, Zins, Arbeit oder andre Onera fodern durfte. Ich mus hier abermals daran erinnern, daß es keine Neuheit war, wenn der Grundherr Geldbußen hob: die nach dem Landesgesetze und von den Richtern des Königs zuerkannt waren. Derselbe Fall findet noch statt, denn die Strafen des unerlaubten Beyschlafs 24 Loth Silber für die Mannsperson, und 12 für die Weibsperson, fallen nach dem Gesetze der sogenannten Herrschaft zu a). Auch dies kann hier für einen Beweis gelten: daß unser Gesetzbuch ausdrücklich die Sachgefälle von der adlichen Gerichtsbarkeit unterscheidet, aber eins sowohl als das andere zu den adlichen Privilegien zählt

a) Christ. V. danske Lov VI. — 13 — 1.

zählt a). Keins dieser Privilegien ist denen genommen worden, die es mit Recht besaßen; wenn es denn also freye Landgüter giebt, welche die adliche Gerichtsbarkeit nicht haben, so ist es ja offenbar, daß sie dieselbe auch ehemals nicht besaßen und folglich diese Gerechtsame nicht allgemein war. Daß hingegen Sachgefälle und andere Herrlichkeiten allgemein gewesen sind, zeigt der Artikel des Gesetzes, nach welchem, wenn auch der Freybauer, die Herrlichkeit seines Hofes von demjenigen erkauft, der den Niesbrauch derselben hat, doch in diesem Falle die Sachgefälle dem Könige wieder anheim fallen b).

Ich habe mich etwas lange bey dieser Sache aufgehalten, und zwar aus eben den Grundsätzen, die ich meine ganze Arbeit hindurch befolge. Es war mein Wunsch diejenigen zu widerlegen, welche alle Privilegien der Gutsbesitzer zur tadelnswerthen Usurpation zu machen suchen: so wie auch diejenigen, welche, auf übertriebne Weise, diese Einrichtung als mit der uralten Constitution des Staats streitend, und als schädlich schildern, damit sie, ihrem unweisen Wunsche gemäs, die Selbstherrscher dazu aufmuntern mögen, sich nicht an diese Privilegien zu binden, sondern sie aufzuheben. Ein demüthigender Gedanke wäre es für mich, wenn das was ich in gegenwärtiger Schrift gesammelt habe, nicht brauchbar für jeden seyn sollte, der Fähigkeiten hat



b) Christ. V. Danske Lov V. — 3 — 20.

a) V. — 3 — 27.

den Einrichtungen des Staats eine beſſre Geſtalt zu geben; ſondern, wenn man es nur für Alterthumsſachen hielte, durch deren Beſchauung man ſich eine Weile die Zeit vertreiben könnte: dies wäre demüthigend für mich. Aber noch trauriger würde mir vollends der Gedanke ſeyn, daß es mir nicht gelingen ſollte, meine Mitbrüder, ja ſelbſt den Landesherrn und ſeine Räthe (wenn anders eine Arbeit ihnen in die Hände fällt) davon zu überzeugen, daß es in den meiſten Fällen beſſer ſey, die durch das Alterthum ehrwürdige Einrichtung zu ihrem Weſen und ihrer urſprünglichen Geradheit zurückzuführen, als das unſichere Werk zu unternehmen, ein ganz neues Staatsgebäude zu errichten.

Daß der Beſitzer adlicher Gerichtsbarkeit kein Uſurpator war: daß man nicht von ihm glauben muß, er habe gewaltſame Eingriffe in die Königsmacht gewagt: dies habe ich gezeigt. Er erhielt das Privilegium auf geſetzmäßige Art, denn der König überlies es ihm, und niemand ward dadurch gekränkt. Es wnrde dem einen nichts genommen um es dem andern zu geben, und folglich geſchah keinem Unrecht. Der freye Mann wurde nicht ſo gänzlich von dem Gerichte des Landes und des Königs verſtoßen, daß er nicht dort ſein Recht hätte ſuchen können. In Hinſicht der Geldbußen und Sachgefälle war es eben ſo; ſie wurden nicht dem einen genommen und ungerechterweiſe dem andern gegeben. Wo wäre denn alſo Unbilligkeit in dieſer Einrichtung? Der Hausvater,

der

der jedesmalige Gutsbesitzer, leistete Bürgschaft für seine Diener, denn nur der Freysasse konnte sein eigner Bürge seyn a). Der Gutsbesitzer genos das was der Hausvater genossen hatte, und er hatte eben die Pflichten zu erfüllen, welche dem Hausvater oblagen.

Was die Gefahren für den Staat betrift, welche mit der adlichen Gerichtsbarkeit verbunden gewesen seyn sollen, so ist zwar nicht zu läugnen, daß sie statt finden konnten, und als eine Folge der Ohnmacht der Regiernngen auch wirklich Statt fanden: aber daß diesen Gefahren vorgebeugt werden kann, ohne die ganze Einrichtung aufzuheben, und dadurch alte Gerechtsame zu vernichten, das lerne man von dem thätigen und weisen Christian IV. Er wollte, daß die Landrichter ein Einsehen mit den adlichen Gerichten haben solten, und zwar dergestalt, daß das von ihm herausgegebene Birkrecht, wonach jedermänniglich sich durchaus zu verhalten hätte, nicht (wie an einigen Orten geklagt wird, daß es bisher geschehen sey) gemisbraucht werde, oder irgend jemand inner- oder außerhalb dem Gerichtsbezirk oder Dorf wohnhafte, in seinem Rechte aufgehalten, gehindert oder gekränkt werde b). Wenn dies geschah und überdem jedermann das Recht hatte in seiner Sache zu appelliren, so war wohl die Gefahr



a) Christ. V. Lov I. — 23 — 2.
b) Birkeret: Indgang pag. 3.

bey den adlichen Gerichtshaltungen nicht größer als bey den Hardesgerichten. Auf dieser Appellation der Sachen beruhte hauptsächlich die Sicherheit gegen alle Unterdrückung; daß man aber auch diese Zuflucht hatte und Jedermann sie gebrauchen konnte, das habe ich schon bewiesen und werde es noch förder beweisen.

Hier stehe ich denn abermals bey dem wichtigen Satze, daß der König stets als Oberrichter anerkannt wurde. Ich habe gezeigt wie dies in den Zeiten statt fand, da das Lehnswesen noch nicht völlig gebildet war: ich will noch einige Beweise hinzusetzen, und dabey dem Gange der Zeiten folgen, um die ununterbrochene Gültigkeit dieses Grundsatzes deutlich zu machen.

Will man noch mehrere Beweise für die ältern Zeiten, als die bereits angeführten, so sind sie leicht zu haben. Ein in Hinsicht dieser Oberrichter-Gewalt der Könige merkwürdiger Bericht findet sich in der Knytlinga Saga a), daß nemlich Knud den Egil verurtheilte, gehenkt zu werden: nun war aber dieser Egil ein sehr vornehmer Mann, der viele wichtige Anverwandte hatte: er selbst war der Landsverweser des Königs auf Bornholm gewesen: seine Familie bot Sühngeld für sein Verbrechen an, aber dennoch ward das Urtheil vollzogen, und der Bericht meldet nichts davon, daß andre nebst dem Könige das Urtheil abgesprochen. Gleichfalls gedenkt die Chro-

a) Cap. 40.

Chronik nur des Königs allein, wenn sie erzählt, daß die Vornehmsten in Norwegen ihr Urtheil von Magnus empfiengen, wie unter andern Torger auf Sule in Væredal a). Ich will keinesweges zu dem Gedanken Anlas geben, daß die Könige mit despotischer Gewalt sogar angesehene Männer verurtheilt hätten: dieser Gedanke widerspräche gar zu sehr den Sitten und dem Character aller, sowohl älterer als neuerer Zeiten: hieher gehört, was ich vorher von Odins, Regners und Ole Skotkonnings 12 Mitrichtern angeführt, und ebenfalls, was ich von den Weisen und den Lagmännern gesagt habe: so gehört auch das hieher was das Vitherlags-Recht von dem Urtheile der Hofkrieger berichtet. Alles dies zeigt uns die gute Form der Rechtspflege, da nemlich jeder von seines Gleichen (pares curiae) gerichtet wurde. Heftet man ferner seine Gedanken auf Dannehöfe und Reichstäge, welche in spätern Zeiten eingeführt wurden, so wird sich den Blicken eine zusammenhängende Reihe von Gebräuchen darstellen, die jede Vermuthung unmöglich macht, als hätten die nordischen Könige nach der Weise des Orients regiert. Doch habe ich nicht ohne guten Grund die Beyspiele von Knud und Magnus angeführt, da sie zeigen, daß man den König für den eigentlichen Richter ansah, und dafür hielt, daß alle Richtergewalt in ihm ihren Sitz hätte.

Man

a) Snorro pag. 323.

Man findet in den Chroniken, daß mit bitterm Spotte von denjenigen Regenten geredet wird, die sich ihrer Oberrichter s Gewalt nicht bedienten. Ein solcher Regent war der weichliche Harald Hein, den selbst seine Ergebenheit gegen die Geistlichkeit nicht vor dem harten Tadel, sogar geistlicher Schriftsteller, hat schützen können. Dahingegen redet die Chronik mit Achtung von den Regenten die mit königlichem Muthe und königlicher Macht richteten: so that Knud der Heilige, und dies war vermuthlich die Ursache der Unglücksfälle die ihm begegneten. Hätten nicht die Vornehmen das Volk zum Aufruhr gereitzt, so würde man es ruhig angesehen haben, daß der Regent sich an die Geistlichkeit hielt, und also gewissermaßen das einzige Mittel gebrauchte, was ihm in den Zeiten übrig blieb, um dem steigenden Stolze des Lehnsmannes Schranken zu setzen. Knud war ein tapferer Mann, und es ist der Mühe werth, ihn als Richter kennen zu lernen a). Von dem unglücklichen Erik Plogpenning sagt die Geschichte,

a) Saxo Lib. XI. Cumque Magnatum insolentia, solutos hebetatosque prisci juris nervos aspiceret, omnibus ingenii modis ad reparandam patrii moris disciplinam connisus, probatioris justitiae cultum severissimis edidit institutis contusumque et labentem aequitatis tenorem in pristinum habitum revocavit. Non sanguini, non necessitudini, quo minus juste se gereret, indulgentiam habuit; nullius amicitiae aut familiaritati impunitatem injuriae tribuit — — paternae severitatis vestigia solicitus usurpavit.

schichte, daß viele der Vornehmsten im Reiche aufgebracht und widerspenstig gegen ihn waren, weil er Gesetz und Recht handhabte a). Gerade die verrätherische Empörung gegen diese beyden Könige beweist es, daß man nicht wagte ihnen die Oberrichter-Gewalt streitig zu machen; aber es ist auch sehr begreiflich, wie gefährlich es in jenen bösen Zeiten seyn muste, sich gegen die mächtigen Usurpatoren aufzulehnen, welche es nach und nach lernten sich über den Zwang der Gesetze hinweg zu setzen. Waldemar IV war eine geraume Zeit in Jütland, hielt dort Gericht, und besorgte, daß die Erbschaften welche den Armen mit Gewalt waren entrissen worden, wieder in die Hände der rechten Erben fielen b). In gleicher Absicht und in dem Tone des Gebieters wird in dem Reces dieses Königs vom Jahr 1360 gesagt, daß niemand den Unterthan hindern solle, sein Recht beym Dannehofe zu suchen c). Wie Christian II in Hinsicht der Rechtspflege dachte, sieht man aus seinem Gesetzbuche, daß ihm gewis in vielen Stücken große Ehre macht. Bischöfe und Bygdemänd durften keine Sandemänd oder Nevninge vorladen; sie erschienen vor dem Richterstuhl des Königs oder dessen, den er dazu ernannt hatte d). Das Gericht des Königs muste seinen Hof begleiten, wo er sich auch im Reiche aufhielt: und jedermann durfte von den Urtheilssprüchen der Prälaten, Land- und Stadt-Gerichte

a) Hvitfeld I. pag. 208.
b) Hvitfeld ved Aare 1341.
c) Hvitfeld.
d) Cap. 19.

richte an daſſelbe appelliren a). Auch hatte dieſer König die Abſicht, ſich ein Kammergericht zu verſchaffen, welches dem der deutſchen Kayſer gleichen ſollte b); aber es war noch nicht Zeit für ihn, das zu thun, was ein Maximilian in Deutſchland that, und wodurch der allgemeine Landfriede und die gute Polizey einen ſo erwünſchten Fortgang gewannen.

Aber welche Geſtalt auch immer Chriſtian II dem Gerichte des Königs gab, ſo hob er doch die alte gebräuchliche Sitte nicht auf, in ſofern nach derſelben von allen Rechtſprüchen an den König appellirt werden konnte: und wir finden übrigens in den wider dieſen König angeführten Klagepunkten auch nicht: daß gegen die Form dieſes Gerichts etwas eingewandt wird. Doch, es ſey an demjenigen genug, was ich bisher von dieſer Sache geſagt habe: vielleicht wird ſogar mancher glauben, die Oberrichter-Gewalt des Königs ſey ſtets ſo deutlich anerkannt worden, und ſie leuchte aus der Geſchichte ſo helle hervor, daß ich mich nicht dabey hätte aufhalten ſollen, ſie zu beweiſen: da mir aber der abgehandelte Punkt, in Verbindung mit dem Satze, daß die Macht des Lehnsmannes nicht durch förmlich angenommne Geſetze im Norden ſo hoch getrieben worden ſey, als in andern Ländern, wichtig ſchien, ſo wollte ich beweiſen, daß niemand die ſuperioritas territorialis hatte: ſo nemlich, daß er ein an den König

a) Cap. 21.
b) Cap. 44.

König inappellables Urtheil sprechen konnte. Ich weis, daß man aus der Capitulation Friedrichs III hiegegen eine Einwendung hernehmen kann: nach dem 45ten Artikel derselben, konnten die Handlungen und Urtheilssprüche des Königs vor den Reichsrath gebracht werden, und die einzige Gunst die hiebey dem König verstattet wurde, war die, daß er einige aus dem Adel ernennen durfte, welche zugleich mit dem Rathe in diesem Gerichte saßen. Ferner enthält diese Capitulation, daß der Reichsrath selbst denjenigen wählte, der die Stelle eines seiner verstorbenen Mitglieder bekleiden sollte. Ja, selbst zur Kanzler, Hofmeister, Marschalls- und Admirals-Würde sollten von dem Rathe drey vorgeschlagen werden: von welchen der König Einen zu wählen schuldig war. Wer wird nicht gestehen, daß die Oberrichter-Gewalt des Königs hier gleichsam verschwindet; aber wer findet auch wohl die geringste Uebereinstimmung dieser Capitulation, mit der alten Constitution des Staats? Ich will selbst kein Wort darüber sagen, sondern das schwedische Landesgesetz reden lassen, so wie wir es aus Carl IX Zeiten besitzen. Dort heist es: itzt da der König erwählt ist, so hat er das Recht seinen Rath zu wählen und zu ernennen. Erstlich den Erzbischof: dann die Weihbischöfe: swa manga af them som honum fallit er — — — och adhva Klærka, som honum æra nytte a). Konnte aber der König unter den Bischöfen nach Gefallen wählen, so muste ihm

a) Kongsb. Cap. 8.

ihm um soviel mehr diese Freyheit in Hinsicht der Weltlichen verstattet seyn.

Man kann verschiedne Fragen aufwerfen, welche zur Abhandlung von der adlichen Gerichtsbarkeit gehören, ich will deren nur einige anführen, und zwar solche die mit meinem vorhabenden Endzweck, gleichsam einen Entwurf zur Geschichte des Fortgangs derselben zu liefern, in Verbindung stehen. Andre Fragen welche sich auf die Form des Processes bey diesen Gerichten beziehen, mögen die Geschichtschreiber der Gesetzkunde erörtern. Mein Wunsch geht hauptsächlich dahin, es deutlich zu machen, erstlich, wann das adliche Gericht mit dem wirklichen Richter und Schreiber und den übrigen Formalitäten seinen Anfang genommen habe? Zweytens, wie weit diese Jurisdiction sich erstreckte, sammt welche Sachen und welche Personen unter ihr standen? Es ist sehr merkwürdig, daß im Jütschen Gesetze der adlichen Gerichtsbarkeit gar nicht erwähnt wird; es sagt nur zuförderst, daß die Geschwornen bey Todtschlag, Verstümmelung, Nothzucht, Gewaltthat, Ackergränze, Wunden, Kirchengütern, beeydigen sollen, ob der Werth grösser sey als eine halbe Mark Silbers und der Verbrecher Fesseln verdiene a). Ferner wird gesagt, daß die Geschwornen in einigen der erwähnten Sachen auf dem Landesgerichte, und in den übrigen auf dem Hardesgerichte schwören sollen

a) II Bog. Cap. 2.

sollen a). Vor andern Gerichten konnte nicht geschworen werden, und folglich auch nur das Landsoder Hardesgericht in diesen Sachen ein Urtheil sprechen. Hätte ich wohl so ganz Unrecht, wenn ich hieraus den Schlus zu ziehen wagte, daß zu der Zeit keine eigentliche adliche Gerichtsbarkeit statt fand? Es versteht sich, daß ich mir in diesem Fall bey dem Worte eine Jurisdiction denke, unter welcher die Vasallen des Gutsbesitzers standen, und von der sie in allen Sachen ihr Urtheil empfiengen. Ich glaube, daß eine solche Jurisdiction nicht statt fand, so lange die Edelleute nicht große Ländereyen zusammen gebracht hatten, oder mit andern Worten, so lange das Land von Freysassen und Edelbauern bewohnt war. Niemand wende dagegen ein, daß dies demjenigen widerspreche, was ich oben von den Entwürfen Knuds des Großen gesagt habe, daß sie nemlich zur Lehnsjurisdiction Anlas gaben. Ein Hofkrieger-Gericht von welchem Sachen die Grundstücke und Hausraub betrafen, entschieden werden sollten, ist noch bey weitem nicht das, was nachher die adlichen Gerichte wurden, die in Rechtssachen aller Art, sogar in peinlichen ein Urtheil absprachen. Von der erstern Art war dasjenige von dem das Witherlagsrecht redet, und man kan mit Wahrscheinlichkeit aus den Worten des Gesetzes schliessen, daß jeder, der Hofkrieger hielt, auch ein Hofkrieger- oder Schlos-

a) II. Bog. Cap. 3.

Schlosvolk = Gericht hatte a). Vor selbigem wurden die Sachen entschieden, welche unter denjenigen vorfielen, die die Ländereyen des Großen als Lehn inne hatten, und welche diese Ländereyen betrafen. Nichts war natürlicher, als daß der Gutsbesitzer selbst diese Sachen schlichtete. Es war sogar natürlich, daß auch dann, wenn persönliche Beschwerden unter den Hofkriegern oder Schlosvolk entstanden, derjenige in dessen Diensten oder Vasallenschaft die Streitenden stunden, unter ihnen entschied: dies war das Hofrecht, so wie wir es von Friedrich II haben. Ueberhaupt mus man den Unterschied wohl bemerken, wenn der Gutsbesitzer die Macht hatte unter seinen Vasallen Recht zu sprechen, und alle unter ihnen vorfallenden Feudal- und Curial = Sachen zu entscheiden; und wenn er dahingegen auf der andern Seite einen Richterstuhl hatte, von dem er in allen Arten von Sachen ein Urtheil sprach. Jenes war eine Sitte und ein Privilegium, das überall wo man das Lehnswesen kannte, gebräuchlich war, obschon dieses noch nicht seine gröste Höhe erreicht hatte: letzteres hingegen war eine Gestalt der Dinge die davon herrührte, daß die großen Gutsbesitzer einen besondern Stand im Staate ausmachten: mit dem Volke und dem Regenten rivalisirten: Regalien an sich zogen und aristokratisch mächtig wurden. Ich mus

a) Apud Langebek Sept. Tom. III. pag. 160: At Konung oc andra hilhworthe Men, ther Hvid skulle hawa, skulde wara sine Men holla oc blithe, oc raetta thöm rettelike mala therre.

mus einige, jedoch nur wenige Beweise anführen, die aus fremden Gesetzen hergenommen sind; es ist hinlänglich, wenn man aus denselben nur deutlich sieht, wie sehr verschieden das Privilegium Hofgericht zu halten, von dem Besitz der völligen Gerichtsbarkeit war. In den Gesetzen Edwards Confessors wird geboten, daß jeder Baron, der Hofgericht hat (curiam de suis hominibus) so handeln soll, daß er den König nicht beleidige: ferner, wenn der Baron kein Hofgericht hat, so soll er sich an das Gericht der Hunderte, oder ein königliches Gericht wenden a). Alexander II, König in Schottland, sagt in seinen Statuten b), daß der Baron ohne Beyseyn des Vicecomes des Königs kein Gericht halten konnte; (Vicecomes Regis aut serviens Vicecomitis nomine) gleichfalls gebieten eben diese Statuten, daß vor keinem adlichen Gerichte, Sachen, die Entführung, Mordbrennerey, Mord und Raub betreffen, abgeurtheilt werden sollen c).

Hieraus erhellt deutlich, daß die Haltung der Hofgerichte nicht immer das mit sich führte, was man bey uns in spätern Zeiten mit der Idee von adlicher Gerichtsbarkeit verband; und ich halte es also für bewiesen, daß Knuds Hofgesetz, wenn es von den Hofgerichten redet und das Jütsche Gesetz, wenn es



a) Cap. 9.
b) Cap. 14.
c) De raptu mulieris, incendio, murdro et roboria. Cfr. du Cange gloss. voc. curia.

der adlichen Gerichtsbarkeit nicht erwähnt, ohne Schwierigkeit neben einander bestehen können.

Es ist noch ein andrer Punkt zu beleuchten übrig, der nemlich, wie weit die adliche Gerichtsbarkeit sich erstreckte, oder welche Sachen von derselben abgeurtheilt werden konnten? Aber um diese Frage zu beantworten, müste man wissen, wenn sie den höchsten Gipfel erreicht hatte. Daß die Thronbesteigung Friedrich I. eine merkwürdige Epoke in der Geschichte unsers Lehnswesens ausmacht, kann niemand in Zweifel ziehen, so wie niemand Ursache hat, es mit Unwillen anzusehen, wenn der, welcher von dem Gange zu reden hat, den die Sitten und Gesetze nahmen, auf diese Epoke hin weist. Hvitfeld sagt: Er gab dem Adel über seine eignen Bauern und Diener, die Halsgerechtigkeit, Confiskation der Güter und alle 40 Marks-Sachen. Hier denke sich ein jeder, was für Herrlichkeiten die Krone vormals über die Diener des Adels inne gehabt hat, nemlich die Confiskation, alle 40 Marks-Sachen und die Halsgerechtigkeit, die III, IV und IX Marks-Sachen allein ausgenommen. — Die wichtigste Frage hiebey ist die, ob in den Worten die Meinung liege, daß der Adel damals die hohe Jurisdiction (bannus sanguinis) erhielt? Zuförderst mus man wissen, daß der Ausdruck Hals og Haand (Halsgerechtigkeit) den Hvitfeld gebraucht, ein Zusatz von ihm selbst ist; denn man findet ihn nicht in den Capitulationen, weder in der Wiborg-

schen

schen vom Jahr 1527, noch in der Rothschildschen a). Alle diese Capitulationen sagen nur, daß der Adel die Sachgefälle und königlichen Sachen bey seinen Dienern haben solle, alles eben so wie der Adel in dem Herzogthum Schleswig es hätte. Also folgt aus den Recessen und Hvitfelds Worten nichts weiter, als daß der Adel alle Sachgefälle und alle Geldbußen, große und kleine, ja sogar die Confiskation der Güter bey seinen Dienern erhielt, statt daß der König vorher alle die Geldbußen gehoben hatte, die höher waren als 9 Mark. Aber dies beweist weder, daß jeder große Gutsbesitzer als Edelmann sein eignes Gericht gehabt habe, noch daß man bey diesen Gerichten zum Tode verurtheilen konnte; und am allerwenigsten läßt sich daraus schliessen, daß von denselben kein gesetzmäßig angeordneter Appell statt fand. Die Sachgefälle waren das wichtigste und Hvitfeld redet von der Bewilligung derselben, als von einem stattlichen Privilegio. Hatte der Gutsbesitzer einmal diese, so konnte es in den Zeiten dem Könige wenig verschlagen, ob die Diener des Adels, vor dem adlichen oder Hardesgerichte verurtheilt wurden; so wie auch der Edelmann, dessen Gut so klein war, daß es nicht die



a) Diese Nachricht habe ich Sr. Excell. dem Hrn. Geheimenrath Carstens zu verdanken. Von dem Wiborgschen Reces hat er eine vidimirte Copie mit dem beyhängenden Siegel des Königs vor Augen gehabt. Das Rothschildsche Exemplar, so wie auch den Odenseeischen Reces von 1527 hat er im Original gesehen.

Mühe lohnte, ein eignes Gericht darauf zu halten, es gerne zugeben konnte, wenn seine Diener anderswo verurtheilt wurden, sobald ihm nur die Geldbußen zufielen; denn man mus erwägen, daß die Gerichts-Sporteln damals, der wenigen Formalitäten wegen, nur sehr geringe waren. Man kannte das gestempelte Papier nicht, und brauchte die Advocaten selten. Die Art der Processe war kurz und die Sachgefälle also dasjenige, worauf man hauptsächlich sein Augenmerk richtete. Doch läugne ich darum nicht, daß jeder Adliche ein Gericht hat setzen und seine Diener vor dasselbe ziehen können, wenn übrigens sein Gut von dem Umfange war, daß er es rathsam fand. Ob er indessen dazu die besondre Bewilligung des Königs nöthig hatte, kann ich nicht mit Gewisheit sagen, weil es mir an Beweisen dafür fehlt. Doch möchte ich fast diese Meinung annehmen, und zwar wegen des Ausdrucks in Christians IV Birkrecht, wo es heist, daß einige Unterthanen des Reichs Dänmark, sie (nemlich die adliche Gerichtsbarkeit,) wie ein besondres Lehn, Gabe und Begnadigung erhalten haben a).

Ich bemerke ferner, daß der Adel durch die oberwähnte Capitulation Friedrichs I die Sachgefälle nur bey ihren Dienern, und mit ihnen alle königliche Sachen erhielten. Also haben sie denn nicht die Sachgefälle bey denjenigen gehabt, die nicht ihre Diener, sondern freye Pachtbauern und Land-

a) Birkeretten Art. I.

Landsassen waren: und eben so wenig bey ihren Hofkriegern, außer nur in sofern als das Hofrecht sie ihnen bewilligte; daß aber das Hofrecht älter sey als das adliche Gericht, habe ich bereits erklärt, indem ich zeigte, daß es unläugbar schon zu Knuds des Großen Zeiten statt fand.

Eine wichtige Frage in Hinsicht der adlichen Gerichtsbarkeit ist die, ob der König einigen Antheil an der Ernennung desjenigen hatte, der Richter seyn sollte. Ohne Zweifel war der, welcher die adliche Gerichtsbarkeit hatte, auch berechtigt den Gerichtsvogt und Schreiber zu bestellen, aber es musten sicher, vermögende Leute (vederhäftige Dannemänd) seyn a). Ich gestehe, daß dies den Verdacht von Unordnung in der Rechtspflege erregen kann; aber es ist hiebey viel und mancherley zu bedenken, und wenn wir uns nur keine überspannte Idee von der unglücklichen Verfassung des Mittelalters machen wollen, so werden wir leicht auf andre Gedanken gerathen, die, wenn sie uns auch nicht gänzlich zu trösten fähig sind, doch zeigen, daß nicht alle Trübsale einzig und allein daher entstanden, weil es einen Adelstand gab. Die ganze Verfassung der Zeiten ist es, worauf wir unser Augenmerk richten müssen: den Mangel an Aufklärung müssen wir bedenken, und dann wird man bald, sowohl in dem Falle wovon hier die Rede ist, als in vielen andern sehen, daß die Verwirrungen und Krankheit des Staats einzig



b) Ibidem Art. 4.

und allein in der allgemeinen Beschaffenheit der Zeiten und Sitten ihren Grund hatten. Itzt sind heilsame Formalitäten gebräuchlich, wodurch gewissermaßen verhütet wird, daß kein unwürdiger Mann den Richterstuhl bekleide. Preiswürdige Einrichtungen, die aber auf den Wachsthum der Aufklärung beruhen, sind angeordnet worden. Man bedenke nur, wie lange es wohl her ist, daß man die Gesetzkunde bey uns als eine Wissenschaft angesehen, und ihr als solcher einen Platz auf unsrer hohen Schule angewiesen hat! Man sey dabey redlich und offenherzig genug, zu wünschen, daß nicht unedle Gelindigkeit oder der weit unedlere Einflus des Ranges und der Verbindungen es zu leicht machen möge, das Zeugnis zu erhalten, daß man die zum Richteramt erforderlichen Kenntnisse besitze! Ja, dies sey der Wunsch eines jeden Bürgers im Lande; denn wir stehen alle unter dem Gesetze dessen Erklärung und Anwendung die Pflicht der Richter ist; auch ist dieser gutgemeinte Wunsch besser, und der Verfassung unserer aufgeklärten Zeiten angemesner, als jener andre, daß man Gründe aufsuchen möchte, die zum Hasse gegen die adliche Gerichtsbarkeit verflossener Tage führen könnten, und zwar dadurch, daß man sie als die einzige Quelle der erschlafften Behandlung der Rechtspflege darstellte.

Jeder der adliche Gerichtsbarkeit hatte, sollte einen sichern und vermögenden Mann zum Richter bestellen; aber wer wurde Hardesvogt? Ein unbesüchtigter Mann: und diesen setzte der Lehnsmann

ein

ein a). Es ist wenig Unterschied in diesen beyden Fällen, und das Gesetz fodert nichts bestimmt, als das Vermögen (Vederhäftighed): damit nemlich der Richter im Stande seyn möchte, die Geldstrafen oder Bußen zu bezahlen, worin er etwa ungerechter Urtheile wegen verfiel. Uebrigens wird jeder leicht denken können, daß man sich in jenen Zeiten, mit Männern von wenigen Kenntnissen zum Richteramt begnügen muste, und dies sowohl bey den Stadt- als andern Gerichten: aber man bedenke auch dabey, daß die Rechtspflege damals weit leichter war, als itzt, da so mancherley Händel und mancherley Verbindungen, und mit ihnen viele Formalitäten entstanden sind. Ich habe bereits oben hievon geredet, und will mich also nicht wiederholen.

Die Frage, wie weit die Richtergewalt bey den adlichen Gerichten sich erstreckte, und ob man daselbst Todesurtheil fällen konnte, läst sich leicht beantworten. Dies geschah unleugbar, und die Gesetze zeigen es deutlich. Aber diese Gesetze sind nach Friedrichs I. Zeit gegeben worden. Christians III. Reces erwähnt der Missethäter, welche entweder in den Städten, bey den Hardes- oder adlichen Gerichten zum Tode verurtheilt werden sollen b). Er sagt auch, daß der Adel den Todtschläger verfolgen und am Leben strafen soll, wenn er unter die Zahl



a) Christian III. Reces, Cap. 6.

b) Cap. 15.

seiner Diener gehört, ohne dafür weder Gunst noch Gabe zu nehmen a). Ferner gebietet das Gesetz, daß die Herrschaft VI Tage zuvor, dem zum Tode verurtheilten, anbieten soll, ihm dem Priester zu senden, der ihn von dem Wege zu seiner Seelen Seligkeit unterrichten soll, wenn er es haben will b). Itzt stehen wir also bey der großen Frage, ob diese Todesurtheile durch mehr als eine Instanz gegangen sind? Der obenangeführte Artikel aus Christians III. Reces c) sagt, daß der Adel den Todtschläger verfolgen und am Leben strafen soll, und hieraus sollte es fast scheinen, als wenn alle execurive Macht dem adlichen Gerichtsherrn eigen war, ohne daß irgend eine andre Obrigkeit sich in dieselbe mischte. Ein trauriger Gedanke! und der uns gewis zu der Ueberzeugung von der glücklichern Verfassung unsrer Zeiten und Regierungen führen mus. Indessen glaube ich es sehr ungern, daß die bey den adlichen Gerichten gesprochnen Urtheile ohne Appell und ohne Bestätigung einer andern Obrigkeit gewesen sind: auch scheint es mir, als ob die wichtigen Landgerichte, die doch wirklich Obergerichte waren, diese Urtheile entweder gefällt oder bekräftigt hätten. Zwar ist dies nur Vermuthung; aber das darf ich doch behaupten, daß wenn die Urtheilsprüche des Adels nicht mehrere Instanzen durchgegangen sind, so waren auch die der Hardesgerichte inappellabel: und

wenn

a) Ibidem Cap. 21.
b) Ibidem. Cap. 13.
c) Reces Cap. 21.

wenn dem also war, welches von beyden Gerichten war denn das schrecklichste? Die Richter waren in beyden gleich unwissend: aber bey den adlichen Gerichten bestanden sie aus Hausherren, die ihr eigner Vortheil zur Schonung der Angeklagten antrieb. Sie haben also wohl oft eine Missethat ungerügt gelassen, und daher sagt Christian III., daß wenn der Adel seine Diener nicht bestraft, die des Todtschlags wegen für vogelfrey erklärt sind, so mag der Lehnsmann sie ergreifen und bestrafen lassen. Es war freylich schlimm, daß Missethaten ungeahndet blieben; aber friedenstöhrende Handlungen konnten auch unter Leibeignen nicht sehr häufig vorfallen, da sie unter der völligen Botmäßigkeit und beständigen Aufsicht des Hausherrn standen. Was konnte hingegen nicht geschehn, wenn der Angeklagte vor dem Hardesvogt erschien, keinen ordentlichen Defensor hatte, und kein Mensch durch sein Unglück etwas verlor? Ich will diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, aber ich wiederhole es, daß man in jedem Falle, wenn man eine Einrichtung voriger Zeiten beurtheilen will, die ganze Verfassung dieser Zeiten vor Augen haben mus. Itzt haben wir keine adlichen Gerichte nöthig, wenigstens nicht so, wie sie vielleicht vormals nothwendig waren: dies ist wahr, und wohl uns, daß hellere Aufklärung und besser geordnete Rechtspflege sie uns entbehrlich machen! Aber wer wird auch den Unterschied der Vorzeit und des gegenwärtigen Zeitalters verkennen! wer wird es läugnen wollen, daß itzt die adlichen Gerichte nicht so nothwendig sind, als sie es ehemals, zu ei-

ner Zeit waren, da es dem Gütsbesitzer außerordentlich schaden konnte, wenn die Rechtssachen seiner Untergebnen, andern Gerichten als seinen eignen, unterworfen seyn sollten. Man bedenke nur, welche Lücke dies in seinen Sachgefällen verursacht haben würde, und wie sehr es die Richter hätte verleiten können, auf seine Kosten sich Sporteln zu machen. Alles dieses fällt in unsern Zeiten weg, da die Gesetze deutlicher sind, und da die Rechtspflege nicht wie vermals, eine wichtige Finanzeinnahme ausmacht. Mögen denn immerhin die adlichen Gerichte itzt nicht mehr so nothwendig seyn, als ehemals; aber sollen sie desfalls aufgehoben werden? Zwar gehört die Beantwortung dieser Frage nicht in meinen Plan, aber dennoch will ich fragen, ob die adlichen Gerichte Ungelegenheiten mit sich führen, die von der Beschaffenheit sind, daß man ihnen nicht vorbeugen kann? Sagt man nein, wie man denn dazu genöthigt seyn wird, warum sollte man denn den Gesetzgeber bitten, seine Gewalt zu Eingriffen in alte Prärogativen zu gebrauchen, welches doch nicht geschehen könnte, ohne großes und gegründetes Misvergnügen zu erregen? Wie wichtig und wie wünschenswerth ist es, daß ein jeder unter uns, der den Willen hat, oder dessen Beruf es ist, seinem Könige Rath zu ertheilen, ehe er irgend eine Einrichtung zu ändern unternimmt, gehörig überdenke, ob sie vielleicht mit den Grundsätzen und ehrwürdigen Ueberresten alter Staats = Constitution zusammenhänge, durch welche unsre europäischen Regierungsformen ihren wahren Adel, und ihre wahre Fähigkeit so-

wohl

wohl Regenten als Völker zu beglücken, erhalten haben. Hiezu wird freylich mehr Anstrengung erfodert, als wenn man eine einzele Einrichtung aus ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen heraus reist; nicht mehr als nur diesen einzelen Theil desselben sieht, und dann zum Staatsreformator wird, ohne sich darum zu bekümmern, was wohl die Wirkung dieser Veränderung auf die Ideen und Gefühle sowohl des Befehlenden als des Gehorchenden seyn müsse. Es giebt vielleicht einige, die es für Grille halten, daß es nöthig sey, sich durch die Kenntnis des wahren Geistes europäischer Regierungsform hindurch zu philosophieren, ehe man mit Sicherheit, um nicht wider die Wohlfahrt des Volks und die gröste Ehre des Regenten zu verstoßen, in der Rathsversammlung dieses letztern Platz nehmen kann. Aber mit welchem Rechte kann ein solcher auf die Hochachtung dererjenigen Anspruch machen, die sich einen erhabnen Begrif von der Regierungskunst bilden, und ihr einen vorzüglichen Rang unter den Kenntnissen einräumen, die aber daher auch glauben, daß so wie die glückliche Behandlung derselben zu hoher Achtung ein Recht giebt, so erfodre auch die Erwerbung dieser Kenntnisse, Kraft, um den mühsamen Pfad des Forschers zu wandeln, und dabey hochgespannte, unermüdliche Thätigkeit. Es giebt vielleicht andre, die bey dem Befehl des Königs nichts weiter denken, als dies, der König will und das Volk soll. Aber wie weit entfernt sind nicht diese von dem Geiste des Odels = und Rittersmannes, ich sage, des Rittermanns, nicht des Lehnsmanns,

durch

durch welchen erstern unsre Fürsten mit uns, und wir mit unsern Fürsten, vor allen Völkern der andern Welttheile, zu politischem Wohlseyn und Würde gelangt sind? Herrlich ist der Fürst mit wahrem, edlen] europäischen Königssinn: herrlich vor seinem Schöpfer, vor jedem denkenden Menschen dieses Schöpfers herrlich, mehr als Asiens von Gold und Sklaven umringte Fürsten. Aber worinn besteht wahrer europäischer Königssinn? O, der schönen, der großen Frage! Sie würde mich hinreißen zu weitläuftiger Rede, wenn meine Seele sich ganz an alles heftete, was sie umfast, und wenn ich sie einigermassen ausführlich beantworten wollte. Also nur eins, und dies soll einer von den wesentlichen Grundzügen in dem wahren Gemälde dieses Königssinnes seyn: daß nemlich niemals die Macht des Königs und die Rechte der Bürger feindlich sich begegnen. Ich sage, daß sie nicht feindlich sich begegnen sollen, obschon es zuweilen geschehen kann, daß es scheint, als ob sie in Collision mit einander kämen; aber läst man in diesem Fall das Beste des Ganzen entscheiden, und hebt dies den Zusammenstos auf, welche Ehre dann für den Mächtigern; welche Ehre für den Regenten! und welch ein ehrenvoller Beweis, daß wahrer europäischer Königssinn ihn beseelte: ich könnte es auch Ruhmbegierde nennen: und selbst diese Benennung würde den Begrif von europäischem Königsadel noch mehr erhöhen.

Was ich hier gesagt habe, entspricht völlig einem jeden Theile desjenigen Betragens, wodurch

ein

ein König in Europa sich verherrlichen kann: es gilt auch von jedem Entwurfe, der darauf abzweckt, die Rechte des Bürgers, ja sogar nur seine Prärogative zu ändern: aber es gilt ebenfalls von demjenigen, was in Hinsicht der adlichen Gerichtsbarkeit am richtigsten und weisesten ist. Ich habe dies oben in gegenwärtigem Abschnitte erklärt, und will nicht das bereits Gesagte wiederholen: aber ich frage, welche sind wohl die für wahre Staatsklugheit unabhelfliche Uebel und Verwirrungen, die aus einer gutgeordneten adlichen Gerichtsbarkeit entstehen? So lange nicht bewiesen ist, daß dergleichen bey diesem oder irgend einem andern Prärogativ, es bestehe worinn es wolle, statt finden, so mus man es billig ungefochten lassen. Ich sage es noch einmal freymüthig, daß der Regent alles, wodurch ein europäischer Unterthan, von welcher Classe er auch seyn mag, mit Lust an das Glück und die Würde erinnert wird, deren er geniest, mehr oder minder in Ehren halten wird, je nachdem diesen Regenten mehr oder minder jener edle Geist beseelt, der das vorzüglichste und schönste karakteristische Kennzeichen wahrer europäischer Regierungsweise ist. Ich schließe hiemit diese Betrachtungen; will übrigens jemand vielleicht es an mir tadeln, daß ich zu oft von meiner Materie abweiche, um zu politisiren: so antworte ich, daß ich das ganze Buch in dieser Absicht schrieb. Wozu würde die Kunde der Vorzeit uns nützen, wenn sie uns nicht zu demjenigen führte, was für uns brauchbar seyn kann?

---

Folgen

## Folgen aus dem Vorhergehenden über die adliche Gerichtsbarkeit.

Es ist gezeigt worden, daß die Entstehung der adlichen Gerichte als eine Folge des Lehnswesens anzusehen sey. So lange die Grundstücke klein waren, und von freyen Odelsmännern bewohnt wurden, konnte es nicht Statt finden, daß jemand ein besonderes Gericht hatte, unter welchem sein Gut und seine Diener standen. Die Ausdrücke Gut und Diener gehören in die Zeiten, da es große Landbesitzungen gab; da man sich mit seinem Odel einem andern Manne unterwarf um Schutz zu finden, und da man sein Leibeigner wurde.

Die Besitzungen konnten vergrößert werden, so daß Pachtbauern und Landsassen Theile derselben bewohnten; aber darum hatte der Gutsbesitzer doch noch nicht eigentlich adliche Gerichtsbarkeit. Man mus hiebey zweyerley bemerken: erstlich, daß jeder Bauer und Odelsmann Pächter und Landsassen haben konnte, die auf seinen Grundstücken wohnten, woraus doch niemand folgern wird, daß jeder Odelsmann adliche Gerichtsbarkeit hatte. Zweytens, daß Pachtbauern und Landsassen gänzlich freye Leute seyn konnten, und es wirklich auch lange waren: als solche aber standen sie unter dem Landgesetze und der Landesobrigkeit.

Wenn Jarle und Vicecomites die Richtergewalt, als vereinigt mit der Aufsicht über das Kriegswesen hatten, da sie sogar selbst Heerführer seyn sollten, so war dies ganz etwas anders, als adliche Gerichtsbarkeit. Sie hielten Gericht an des Königs Statt; sie richteten nach dem Landesgesetze, und hoben die Sachgefälle, so wie sie andre Steuern hoben.

Der Gutsbesitzer konnte Recht auf die Geldbussen haben, die auf seinen Ländereyen fielen, aber er war darum nicht Richter, noch hatte er das Recht, Richter einzusetzen. Ich habe gezeigt, wie sowohl der einzele Odelsmann als auch das Volk in vielen Fällen solche Bußen hoben; aber wer wird dabey an adliche Gerichtsbarkeit denken? Doch geschieht es gar oft, daß man das Recht der Sachgefälle und die Gerichtsbarkeit für einerley hält: und dadurch geräth man in den Irrthum und die Verlegenheit, der adlichen Gerichtsbarkeit ein so hohes Alter beyzulegen, daß man das Volk zu keiner Zeit als eine Gesellschaft freyer Männer erblickt, welche alle nur von der Landesobrigkeit ihr Urtheil empfingen. Ich habe hinlänglich gegen diesen Irrthum gewarnt, und gezeigt, wie er die Begriffe von der Form der Constitution verwirrt, und von dem bürgerlichen Zustande des Volks in den Zeiten, da das Lehnswesen noch nicht zu Macht und Ansehen gestiegen war.

Der Gutsbesitzer hatte viele Bewegungsgründe nach adlicher Gerichtsbarkeit zu trachten: jedermann begreift, daß er dadurch mehrere Gewalt über seine Vasallen und Pächter erhielt, welche, da sie itzt un-

ter seinem Gerichtszwange standen, immer mehr und mehr der allgemeinen Landesobrigkeit entzogen wurden. War es gleich diesen Vasallen erlaubt in ihrer Sache an den König zu appelliren, so standen ihnen doch in dem Falle viele Schwierigkeiten im Wege. Es ist unnöthig, dies ausführlicher zu erläutern, und ich habe ohnehin schon oben davon geredet, so wie ich dort auch gezeigt habe, daß der Gutsbesitzer genöthigt war, sich adliche Gerichtsbarkeit zu verschaffen, um dem Sportuliren und der Härte in Ansetzung und Eintreibung der Geldbußen zu entgehen, die in jenen Zeiten so leicht Statt finden konnte. Man wird dies erst dann völlig verstehen, wenn man einen deutlichen Begrif davon hat, wie die Richter der Krone durch ihren Geiz und ihre Härte die Besitzer kleiner Grundstücke zwangen bey andern Schutz zu suchen, und sich in ihre Leibeigenschaft zu begeben. Dies konnte aber ohne Aufopferung ihrer vorher genoßnen bürgerlichen Freyheit und Odels-Gerechtsame nicht geschehen; und man kann daraus schließen, wie hart die Unterdrückung gewesen sey, da der kleine Landbesitzer die Befreyung von derselben so theuer erkaufte. Da ich in der Abhandlung von der Leibeigenschaft mehr und ausführlicher von dieser Sache reden werde, so mag es hier an der Betrachtung genug seyn, daß es nach der damaligen Beschaffenheit der Zeiten etwas gab, das härter drückte, als das, der Leibeigne eines andern zu werden, und unter seiner Gerichtsbarkeit zu stehn. Man sollte sich in vielen Fällen daran erinnern, daß eine solche unglückliche Beschaffenheit der Zeiten Statt fand, und

dann

dann erst würde man es einsehen, warum die Volksfreyheit verschwunden sey. Eben so wie bey uns, war es auch bey den Franken und den übrigen Völkern Europas: die Grafen und andre wichtige Staatsbediente drückten die Geringern mit solcher Härte, daß diese es für Gewinn und Rettung ansehen musten, wenn sie sich unter den Schutz der Mächtigen begaben, die Kraft hatten zu widerstehen. Es war folglich, so wie die Zeiten damals waren, kein Unglück für den kleinen Landeigenthümer, unter die Gerichtsbarkeit eines andern zu kommen, statt daß er vorher unter dem Hardesgerichte gestanden hatte. Weder war dies ein Unglück für ihn selbst in seinem damaligen Drangsal, das er als eine Wirkung der Härte derer erleiden muste, welche die Krone zu seinen Richtern bestellt hatte; noch war es ein Unglück für den Staat, daß es Männer gab, die, wenn auch nur ihres eignen Vortheils wegen, die Geringern in Schutz nahmen.

Eins ist, wenn man ohne alle Ausnahme über die Ertheilung der adlichen Gerichtsbarkeit, ein anders, wenn man nur darüber klagt, daß die Könige alle Sachgefälle abtraten. Ersteres hätte geschehen können, ohne daß darum das letztere nothwendig war. Ich habe es schon in diesem Abschnitt gesagt, und wiederhole es hier, das eine dieser beyden Stücke ist gänzlich von dem andern verschieden. Aber was soll man denn davon sagen, wenn die Könige die Sachgefälle verschenkten, und sich dadurch nicht allein einer so wichtigen Einnahme beraubten, sondern

auch ein starkes Motiv zur Aufsicht über die Rechtspflege bey den adlichen Gerichten verloren? Es war nun einmal so, die Könige hatten das Regal fahren lassen, und dies war einer von den gröſten Unfällen die das Lehnswesen verursachte. Aber ich sage es noch einmal, die Bewilligung der Sachgefälle war ganz etwas anders, als die der adlichen Gerichtsbarkeit.

Die Verfassung der Zeiten führte also diese Gerichtsbarkeit herbey; aber man erlangte sie auf rechtmäßige Art: sie war eine Begnadigung des Königs: sie konnte ohne Unheil für den Staat bestehen: sie war keine Usurpation, kein gewaltsamer Eingrif in die Rechte des Königs oder des Volks. Daher dauerte sie fort, als die Könige souverain wurden, und existirt noch in unsern Tagen. Alles dies gründet sich auf den Satz, daß der Regent, der Klugheit mit Manneskraft verbindet, fähig ist, den Misbrauch der adlichen Gerichtsbarkeit zu verhindern; und dieser Satz gründet sich wiederum sowohl auf das, was denkende Vernunft uns lehrt, als auf das Zeugnis der Geschichte, welches sie uns in den Beyspielen der Regierung Christian IV. und andrer Könige, giebt.

Es ist mit der adlichen Gerichtsbarkeit und der Steuerfreyheit des Edelhofes ganz anders beschaffen, als mit der Leibeigenschaft und der Pflicht unbestimmter Frohndienste: jene gründen sich auf deutliche und förmlich abgefaste Gesetze: es ist nichts zweydeutiges in dem, worauf man die Ausübung der adlichen

lichen Gerichtsbarkeit oder den Genus der Steuerfreyheit gründet: nichts ist in dieser Sache dunkel oder verwickelt: nichts weiter ausgedehnt, als die Gesetze es erlauben oder mit sich führen. Man kann seine Ansprüche auf diese Gerechtsame, auch bey der genauesten Untersuchung, aus den Gesetzen gültig machen, und jede ihrer Fodrungen in Hinsicht solcher Beweise befriedigen. Daher mus der Geschichtschreiber, wenn es seine Absicht ist, denen nützlich zu werden, die an der Staatsverwaltung Theil nehmen, mit Freymüthigkeit diese Gerechtsame vertheidigen: er mus stets sich daran erinnern, daß sie ihrem Wesen und ihrer Form nach gesetzmäßig, oder mit den Gesetzen harmonirend sind; aber auch zugleich zeigen, wie sie an dem Fortgang der Constitution erinnern, welcher der Staat seine Würde und seine Glückseligkeit zu verdanken hat.

Obschon man die adliche Gerichtsbarkeit auf gesetzmäßige Art erlangt hatte, so war sie darum doch nicht ein solches erbliches Prärogativ, wofür man sie in Deutschland hat ansehen wollen: nicht von der Beschaffenheit, daß man es erhalten hätte, ohne den Regenten darum zu fragen: oder, daß der Regent es dem Gutsbesitzer eben so wenig hätte versagen können, als er dem Hausherrn das Recht über seine Knechte verweigern konnte. Fern von uns sey daher der Ausdruck Patrimonial-Jurisdiction! Wir wollen sie dahingegen Beneficial nennen. Wer sich hievon einen deutlichen Begrif macht, der wird den Verwirrungen entgehen, welche viele Schriftsteller

andrer Völker anrichten, wenn sie die Entstehung der Lehnsjurisdiction zeigen wollen. Bey uns läst sie sich einigermaßen deutlich anzeigen, und da es mein Wunsch war dies zu thun, so habe ich mich etwas lange bey diesem Gegenstand aufgehalten. Die Wichtigkeit desselben erfoderte es. Hauptsächlich schwebte mir der Gedanke lebhaft vor, daß, falls seit undenklichen Zeiten, und ohne Abwechslung, ein kleiner Theil der Glieder des Staats, den andern größern Theil, und zwar so hätte richten können, daß die gesprochnen Urtheile dieses kleinern Theils unverbrüchliche Kraft hatten, so sey alles, was ich von der Schönheit der alten Constitution gesagt habe, und noch stets davon denke, eitel Hirngespinst und gehöre nicht in die Reihe der Wirklichkeiten.

---

## Die Leibeigenschaft.

Keinesweges verspreche ich hier eine vollständige Erläutrung über alles dasjenige, was zu dieser Sache hingehört: was ich weis, das theile ich mit, aber es werden noch viele Fragen unerörtert und viele Zweifel übrig bleiben. Durch fortgesetzte Untersuchungen Andrer — wenn anders solche Untersuchungen geschehen und uns mitgetheilt werden — können wir vielleicht nach und nach, zu einigermaßen sicherer und deutlicher Kenntnis dieser bisher unter uns selten überdachten, und noch seltner mit philosophischer Klarheit und Freymüthigkeit abgehandelten Sache gelangen.



Wir

Wir haben Ursache, uns diese Untersuchung zu wünschen, da die Berichtigung der Ideen so großen Einflus auf politische Entwürfe haben kann: aber gewis, wenn wir zu richtigen Begriffen gelangen wollen, so mus es dem Denker und Alterthumsforscher erlaubt seyn, die Dinge so vorzustellen, wie er sie fand in den Tagen der Vorzeit, so mus man es nicht als Bürgerpflicht von ihm fodern, daß er keinen Schritt seitwärts von den Meynungen abweichen soll, welche bald Mangel an historischer Kenntnis, bald der Eigennutz einiger, oder die Furchtsamkeit anderer, in Verfechtung der Sache des gemeinen Wesens, aufrecht erhielten, ja die man sogar zu gewissen Zeiten nicht einmal untersuchen durfte. Man erlaube mir hier die wahrhafte Betheurung, daß ich weder diesen, noch irgend einen andern Abschnitt des Buches schrieb, nur um mit ungewöhnlichen Ideen gros zu thun; aber wenn ich in den Gesetzen das vor mir fand, was mir solche Ideen aufnöthigte, so muste ich, sobald sie wesentlich zu dem Gegenstande meiner Abhandlung gehörten, meiner Ueberzeugung folgen, und diese neue Idee wagen, wenn ich gleich deutlich einsah, daß sie einem oder andern nicht gemüthlich seyn würde.

Es wird, meiner Meynung nach, nicht überflüßig seyn, etwas sowohl von der Schwierigkeit zu sagen, die bey einer Abhandlung von der Leibeigenschaft statt findet, als auch zu erklären, in welcher Hinsicht eine solche Abhandlung für äußerst wichtig anzusehen sey: sie ist dies für jeden Geschichtschreiber,

für jeden, der den Geist und die Grundsätze unsrer Gesetzgebung zeigen will, und gewis auch für den der diese Grundsätze praktisch anwenden soll. Wie will man es deutlich und mit Genauigkeit erklären können, worinn eigentlich nach den Gesetzprincips die Rechte des wichtigen Bauernstandes besteben, wenn man nicht weis, ob die Leibeigenschaft durch die Gesetze geboten worden sey, und wenn dem also ist, in welchem Grade und auf wem sie lag: das heist, man mus so viel möglich, den Ursprung, Fortgang, die Natur und Gesetz- oder Ungesetzmäßigkeit der Leibeigenschaft kennen. Es kann jemand glauben, daß in unsrer Staatsverfassung eins oder anders sich befinde, das den Fortgang zu Volksglück und Würde mancher Art hemmt: aber in welche Verlegenheit geräth denn nicht der denkende und wohlmeynende Patriot, wenn er nicht weis, ob vielleicht die vorgeschlagne Verbesserung nicht ein Eingrif in die Grundsätze der Gesetzgebung und Staatsverfassung, ja wohl gar in Gerechtsame ist, deren man einer Reihe bestätigter Gesetze zufolge geniest! Welche Erleichterung im Gegentheil auf der andern Seite, wenn man deutlich sähe, daß das, was man verbessern will, nichts anders als ein von dem Gesetzgeber übersehner, aber darum nicht gebilligter, noch weniger angeordneter Gebrauch sey.

Ferner, was hat wohl eine größre Verändrung in der Regierungsweise unter unsern Vätern hervorbringen können, als dies, daß das Volk nach und nach seine Freyheit verlor? Die ganze Constitution grün-

gründete sich auf den Antheil den das Volk an der Gesetzgebung und Besteurung hatte; es gab eigentlich nur einen Stand, und dieser enthielt lauter freye Landeigenthümer und Bauern. So blieb es, so lange die alte Constitution unverändert beybehalten wurde; denn selbst die Geistlichkeit konnte kein Uebergewicht erhalten, bis Knud der Heilige sie in den Rath aufnahm; dadurch aber, daß ein Regierungsrath wurde, war man schon einen Schritt von der Constitution abgewichen: und wer weis es nicht, daß die Hierarchie von ihr entfernte? Sie muste von ihr entfernen, da sie im Grunde nichts als Lehnswesen war, und sich auf dasjenige gründete, woraus nachher das weltliche Lehnswesen entstand: ich meine nemlich den Besitz der Jurisdiction und andrer Regalien.

Aber auch in dieser Hinsicht ist abermals die Kenntnis von dem Verlust der Freyheit den das Volk erlitt, höchst nothwendig: man mus nicht allein wissen, ob die Mittel, deren man sich bediente, um diesen Verlust zu bewirken, gesetzmäßig oder gesetzwidrig waren; sondern auch bis zu welchem Grade die Demüthigung des Volks wirklich gieng, um daraus erklären zu können, wie andre im Staate, als der vormals allein geltende Stand der freyen Odelsmänner, Bauern und Landeigenthümer, im Stande waren so viel, und mit Ausschließung jener zu bewirken. Bey jeder dieser Betrachtungen ist es nöthig zu bestimmen, ob die Leibeigenschaft wirklich durch Gesetze dem Volke aufgelegt, oder ob sie nur ein Zwangjoch war, welches es sich muste gefallen

lassen: Wer dies untersucht, der arbeitet mit Treue für die Ehre des vaterländischen Volkes; und glaubt er vollends noch, daß durch wahrhafte Darstellung der Geschichte, diese Ehre erhöht werde, welche Aufmuntrung für ihn dann, unermüdet zu forschen und freymüthig seinen Weg zu wandeln!

Auch die Schwierigkeiten bey der Abhandlung von der Leibeigenschaft mus man kennen, und ich kann nicht unterlassen, ihrer kürzlich zu gedenken. Es wäre lieblos, ja selbst ungerecht, wenn man übereilt das Urtheil von mir fällen wollte, als zeigte ich die Schwierigkeiten meines Unternehmens, um mit angewandtem Fleiße, und dem Muthe diesen Schwierigkeiten zu begegnen gros zu thun: gewis habe ich hiebey eine ganz andre Absicht, und zwar die, daß man nicht mehr als was Recht ist, von mir oder jedem andern fodern möge, der diese Materie vornimmt: und demnächst begreife, daß ein solcher es nicht vermeiden kann, sich bey der Erklärung verschiedner einzeler Wörter aufzuhalten, und übrigens hauptsächlich kritische, aber auch oft trockne Untersuchungen anzustellen. Die Sache ist in Dunkel eingehüllt: man müste die feste Bedeutung alter Wörter angeben können, um zu wissen, ob das, was wir itztlebenden uns dabey denken, gänzlich dasselbe sey, was unsre Vorfahren sich dabey dachten. Dies ist vorzüglich der Fall bey dem Worte Vordnedskab, aber auch bey mehreren, die uns in der Folge aufstoßen werden. Es nus daher in historischer und einigermaßen zusammenhängender Ordnung gezeigt

werden,

werden, wann und woher die Bedeutung der Worte sich verändert hat, und wie dadurch die Entstehung eines vormals unbekannten Zustandes veranlast wurde, daß man indessen nicht aufmerksam auf die Entstehung dieses Zustandes war, weil man nach wie vor sich derselben Worte bediente, und die Menschen fortfuhren, eben das dabey zu denken, was man sich ehedem dabey gedacht hatte.

Zu Erlangung dieser Kenntnisse, und zu Bestimmung der Art, wie der Freyheitsverlust sich ausbreitete, und wie die neuen Verfassungen nach und nach angenommen worden sind, giebt es nur wenige Wegweiser, so wie es deren leider in vielen andern das Lehnswesen betreffenden Punkten nur wenige giebt. Ich darf sogar behaupten, daß es gerade in diesem Stücke mehr als in irgend einem andern daran fehlt, und dies rührt daher, daß man, weil die Leibeigenschaft nur ein Gebrauch, eine Gewohnheit, ja selbst eine usurpirte Macht einiger Wenigen war, deren Härte und Ungerechtigkeit man sich schämte, einen Schleyer über die Operationen zu ziehen suchte, welcher man sich bedient hatte: man suchte die Gedanken der Menschen von dem, was wirklich war, wegzuleiten, und hingegen dadurch, daß man der sich einschleichenden neuen Verfassung der Dinge Benennungen gab, mit welchen sie gewohnt waren, ganz andre Ideen zu verbinden, die Menschen über dies neuentstehende Uebel einzuschläfern: ich wiederhole es, dies soll deutlicher gemacht werden, wenn ich zeige, mit welcher Schlauigkeit man es dahin zu bringen wuste, daß das alte nichts unrühmliches bedeu-

deutende Wort Vordnedskab, für Leibeigenschaft gebraucht wurde, blos, damit die Menschen vergessen möchten, was die Leibeigenschaft mehr und schlimmeres hatte als die Vordnedschaft.

Es giebt noch eine andre Schwierigkeit, die mir lebhaft vorschwebt, und wodurch man sehr in Verlegenheit geräth. Ich mus ihrer auch hier erwähnen, zur Warnung für diejenigen, welche meine Abhandlung beurtheilen wollen. Ich schicke die allgemeine Betrachtung voraus, daß jede Zeit und jeder Ort seine besondern Verfassungen haben, und der Denker und Schriftsteller bald mehr, bald weniger dem Zwange unterworfen seyn kann: was ferner meine Unternehmung insbesondere betrift, so kann vielleicht einer oder mehrere unter meinen Mitbürgern die Meynung hegen, daß man die Leibeigenschaft ungerügt lassen müsse; sie mögen es vielleicht wohl gar für schädlich halten, wenn man die Sache mit solcher Freymüthigkeit berührt, wie sie dem Politiker geziemt, der die Händel des Staats im Großen und in ihren Folgen auf die ferne Zukunft übersehen darf und kann, dem dabey die Ehre der Völker am Herzen liegt, und der ihnen diese Ehre zu verschaffen wünscht. Nicht alle, die dieser Meynung sind, verdienen harte Vorwürfe: last uns glauben, daß die meisten von ihnen aus Mangel an Denkkraft irren! es scheint ihnen vielleicht, daß es unentbehrliche Einrichtungen im Staate gebe, welche sich auf Ueberreste der Leibeigenschaft gründen, und nicht fortdauern könnten, wenn jene aufgehoben würde: und so thun

sie

sie denn noch einen Schritt, und gehn in der Angst ihres Herzen zu dem Gedanken über, daß die Leibeigenschaft keinen Stos bekommen könne, ohne daß dadurch die Prärogative, ja selbst die Wohlfahrt eines oder des andern leiden müsten. Ohne Zweifel schämen sie sich selbst, indem sie der Leibeigenschaft das Wort reden, und müssen es sich gestehen, daß es feige, unedle, ja zu grausamer Ungerechtigkeit führende Politik sey, wenn man sich scheut, die Völker dasjenige kennen und genießen zu lassen, was ihrer Seele Stärke geben, ihren moralischen Charakter veredeln und sie zur Aufklärung, zu dem Gefühl von der Würde und den Rechten der Menschheit führen kann. Dies können Jene nicht läugnen; aber wie gesagt, aus Aengstlichkeit, und weil sie die Macht der Vorurtheile fühlen, wünschen sie, daß man nicht Nachdenken errege über die Leibeigenschaft, über ihre traurigen Folgen, ihrer Unnöthigkeit, und ihren Widerspruch mit allem, was itzt das Glück und die Würde der Staaten ausmacht. Alles dies überdachte ich, da ich diesen Gegenstand vornahm, aber ich fand in den dem Menschen und Bürger obliegenden Pflichten nichts, was meine Untersuchungen und ihre Bekanntmachung hätte hemmen können. Uebrigens mus man wissen, daß ich nach der Absicht gegenwärtiger Abhandlung, und nach demjenigen, was man dem Plane derselben gewäs erwarten und fodern kann, mich nicht auf die Widerlegung der der Volksfreyheit ungünstigen Vorurtheile einzulassen habe. Ich soll nur aus den Sitten und Gesetzen voriger Zeiten dasjenige ausheben und vorlegen, was die Leibeigen-

schaft

schaft angeht: man hat also nichts weiter als eine aus der Geschichte genommne Erzählung zu erwarten, und nichts zu beurtheilen, als dies, ob ich einen richtigen Blick in jene Urkunden der Vorzeit geworfen, und ob ich mit Treue geschildert habe.

Diejenigen Meynungen, welche von den bisherigen abweichen, mögen vor den Richtern dieses Buches ihre Probe bestehen: erst dann, wenn man mich bis zu Ende gehört hat, wird man entscheiden können, ob ich mit Grunde behaupte, daß die Leibeigenschaft niemals gesetzmäßig und förmlich dem Volke unsers Vaterlandes aufgelegt worden sey, noch aufgelegt werden konnte. — Ferner, daß die Könige nicht allein einer guten Regierungskunst, sondern auch (welches ich vorzüglich zu beweisen trachte) der Staats-Constitution gemäs handelten, wenn sie es darauf anlegten, die Macht der Leibeigenschaft aufzuheben. — So daß jeder, der einen Hof übernahm und Landsasse oder Pachtbauer wurde, in demselben Augenblick aus der Zahl derer heraustrat, die eigentliche glebae adscripti waren. — So daß der Mittelstand das wirkliche Volk ausmachte, und das freye Volk repräsentirte, da der Bauernstand, als freyer Stand, fast gänzlich verschwunden war. — Daß folglich der Mittelstand oder die Bürgerschaft, wenn sie 1660 die Veränderung der Regierungsform bewirkte, constitutionsmäßig handelte, und keinen gewaltsamen Eingrif in irgend jemandes gesetzliche Gerechtsame that. — Daß ferner von den Einwohnern

wohnern des Staats, nicht die Menschen einer einzelen Provinz insbesondre und ausschlieslich von den Einwohnern der übrigen Provinzen, zur Leibeigenschaft, dieser zwar gewilderten, aber doch wirklichen Knechtschaft, durch förmliche und allgemeine Gesetze verurtheilt sey: — daß im Gegentheil aller Unterschied, in Hinsicht der Bewohner der Provinzen einzig und allein daher rührte, weil Gebräuche und zufällige Umstände, einem Theil der Einwohner des Staats nachtheiliger waren, als einem andern. Diese und mehrere Ideen, welche von der bisher gehegten Meynung abweichen, kommen in der Abhandlung vor, und werden einer nähern Prüfung übergeben: findet man sie richtig, so gewinnt das Volk, und die Gesetzgebung desselben an Würde; und so war meine Arbeit nicht vergeblich.

Niemand kann mir mit Fug verdenken, daß ich diese Anmerkungen hier voraus schicke: sie können dazu dienen, die nachher vorkommenden und nothwendigen Ideen faßlicher zu machen: und hiemit gehe ich denn zur Materie selbst über. Sie begreift wichtige Fragen in sich: von denen hier einige folgen, diese nemlich: Woher nahm die Leibeigenschaft unter unsern Vätern ihren Ursprung? — Wie konnten die freyen Menschen Leibeigne werden? — Wer waren diese Leibeigne? — Unter welchen Bedingungen waren sie es? — Wodurch erhielt sich die Leibeigenschaft? — und endlich, wodurch wurde sie nach und nach, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch sehr gemildert? oder mit andern Worten:

wie

wie gieng es zu, daß der freyen Männer im Volk wieder viel wurden, so daß sie es repräsentiren und Ansprüche auf die alten Gerechtsame desselben machen konnten? Einige dieser Fragen gehören wesentlich zu der Materie von der Leibeigenschaft: andre aber sind, so zu sagen, nur mit derselben verwandt, und können unter eine andre Rubrike hingeführt werden. Dies gilt hauptsächlich von der Aufhebung der Leibeigenschaft, da die Erklärung derselben eigentlich in der Abhandlung vom Municipalwesen an ihrem rechten Orte steht. Ich werde mich bestreben, in diesem Stücke dasjenige beyzubringen, was am nothwendigsten ist, um von der abzuhandelnden Sache bestimmte und deutliche Begriffe zu verschaffen: das übrige soll, je nachdem die Gegenstände es mit sich bringen, nachher erwogen und erläutert werden. Doch vergesse man nicht, daß hier nur allein von demjenigen die Rede ist, was bey unsern Vorfahren statt fand, und also niemand eine ausführliche Nachricht von den verschiednen Formen, Beschaffenheiten und Graden der Leibeigenschaft unter den andern Völkern Europas erwarten darf. Wie ich oben sagte: nur unsre eigne Urkunden, die in das Mittelalter hingehören und die Leibeigenschaft betreffen, werden angeführt und erwogen.

Woher nahm die Leibeigenschaft unter unsern Vätern ihren ersten Ursprung? Die Christliche Religion duldete die Knechtschaft nicht; und wenn die Worte nur im richtigen Sinne genommen werden, so kann man gerne sagen, daß diese

Re-

Religion die Knechtschaft aufhob; worunter aber keinesweges zu verstehen ist, daß jeder bis dahin unter dem Hausherrn stehende Unfreye, von aller Pflicht und Gehorsam gegen ihn losgesprochen wurde. Man hatte die alte Form, nach welcher der Herr auf die nützlichste Art seine Herrschaft beybehalten konnte, ohne daß darum der ihm untergebne, eigentlich sein Knecht war. Eine solche Art der Verpflichtung und Dienstleistung war überall im Norden gebräuchlich, und ebenfalls in Germanien, so daß Tacitus fast im Begrif ist, sie für die einzige Form auszugeben, nach welcher der Zustand der Unfreyen bey den Germaniern eingerichtet würde a). Es wurde dem Knechte ein Stück Landes angewiesen, wovon er dem Herrn ein gewisses entrichten muste; aber er war völlig an dies Land und an den Herrn gebunden. Uebrigens gehört es nicht hieher, zu erklären, wie eine solche Einrichtung mit der Lebensart der Ackerbau treibenden Völker übereinstimmte, oder gegen diejenigen zu warnen, welche aus den Worten des Tacitus alles widerlegen wollen, was man von dem harten Schicksale der Knechte unter den Germaniern sagen mag.

Die Vorstellung von den Umständen, worinn die Freygelaßnen sich befanden, so lange die Knechtschaft

a) Mor. Germ. Cap. 25. Suam quisque sedem, suos penates regit: Frumenti modum dominus aut pecudis, aut vestis, vt colono iniungebat.

schaft noch unangefochten war, dient ebenfalls dazu, uns eine Idee von der Leibeigenschaft in den Zeiten des Christenthums zu geben. Ich habe hievon schon vorher in dieser Schrift geredet, und gezeigt, daß solche Freygelaßne nach wie vor unter ihrem ehemaligen Herrn standen, dabey aber Grundstücke zum Anbau erhielten, welche dem Herrn zugehörten. Ehe der Freygelaßne eignes Land erhielt, konnte man ihn nicht zu der Zahl der Freyen rechnen; und also leistete er bis dahin nicht selbst Kriegshülfe: auch sagt das Gesetz ausdrücklich, daß so lange er nicht sein Freylassungsbier gegeben hätte, sollte er zu dem Hausvolke des Herrn gerechnet werden a). Wenn er auch nicht auf den Ländereyen des Herrn wohnte, so durfte er doch nicht ohne seine Bewilligung aus dem Fylke ziehen: hatte er sich gleich in einem andern Fylke Gut oder Geld erworben, so konnte doch der Herr ihn zurückrufen, los oder gefesselt, wie es ihm gefiel, und ihn solchergestalt wieder auf seine Ländereyen setzen b). Daß der Herr das Recht hatte, ihn, sogar mit Ausschließung der Kinder zu beerben, sieht man aus eben dem Gesetze c), und man findet hierüber noch mehr in der Eirbyggia-Sage d). Wir sehen dort einen Ulf, den Freygelaßnen der Söhne Torbrands, welcher Arnkiels Wernadr Madur Bord-

a) Hag. Adalst. Guhlet. Lov: Ledingsb. Cap. 2.
b) Loc. citato. Friegiv. B. Cap. XI.
c) Ibid. Cap. 9.
d) In meo codice O. 10. b. - p. 1. b. - p. 2. 2. - p. 3. 2.

Knechte setzten a), wozu man noch den merkwürdigen Umstand fügen mus, daß, wie der Lobredner Emma's berichtet, kein Knecht und kein Freygelaßner, auf Knuds Flotte sich befand b).

Betrachtet man nun mit Aufmerksamkeit das bisher Gesagte, und erwägt dabey, in welcher Verfassung die Geringern im Volke sich befinden musten, die kein Land besaßen, und doch sich und eine Familie zu ernähren hatten, so begreift man leicht, wie es sich ereignen konnte, daß die Knechtschaft aufgehoben wurde, ohne daß dadurch der Herr den Nutzen einbüste, den er von seinen Untergebnen zog. Die richtige Vorstellung von dieser Sache ist die, daß die Knechtschaft sich in Leibeigenschaft verwandelte, und, daß durch einen solchen Gang der Dinge, das Wesentliche von den Vortheilen des Herrn ungeschmälert blieb; daher wurde auch die Veränderung ohne Murren und Aufruhr, und ohne Verwirrungen im Staate durchgesetzt. Ich wiederhole es, diejenigen welche verbunden waren, dem Herrn zu dienen, musten dies nach wie vor thun; indessen mus man auf der andern Seite wohl bemerken, wasgestalt nemlich die Verfassung der Zeiten es mit sich brachte, daß viele ihre Rechnung dabey fanden, sich der itzt aus Knechtschaft zu Leibeigenschaft gemilderten Unfreyheit

zu

a) Mor. Germ. Cap. 25. Liberti non multum supra seruos.

b) Langebenii Sept., Tom. II. pag. 481.

zu unterziehen. Zwar war es unter unsern Vätern nicht völlig so, wie bey den Franken und Engländern, wo jeder, der kein Land besas, und nicht rechtsfähig war Bürgschaft zu leisten oder Strafgelder zu bezahlen, sich an einen andern binden muste; wenigstens haben wir keine Gesetze, worinn dies bestimmt anbefohlen wird: überdem gab es auch unter unsern Vätern, als einem seefahrenden Volke weit mehrere Gelegenheiten für die unseshaften, sich zu ernähren, als bey andern Völkern, welche nur von dem Acker allein lebten. Indessen, so wie nach und nach der Auswandrungsgeist sich verlor, die Seeräubereyen abnahmen, und weniger herrenloses Land übrig blieb, welches eine natürliche Folge von dem Uebergange zur Sittlichkeit war; so muste auch, sage ich, jemehr dies geschah, der Geringere im Volke immer mehr verlegen um seinen Unterhalt werden: er gieng also in die Vordnedschaft: er band sich an einen andern Mann; und es läst sich leicht begreifen, daß alles dies die Leibeigenschaft beförderte.

Ist denn das Christenthum in diesem Fall ganz ohne Wirkung gewesen? Nein, es wirkte sehr viel. Der Leibeigne stand unter den Gesetzen, und der Herr muste sich ihm vor dem beschützenden Richter stellen: das Recht über Leben und Tod, welches der Herr sonst gehabt hatte, hörte also auf. Alle dadurch gewonnenen Vortheile kann man in die wenigen Worte zusammen fassen, daß man den Knecht itzt nicht mehr für ein bloßes Eigenthum sondern für

einen Menschen hielt, der seine persönlichen Rechte hatte, weil itzt das Gesetz und der Richter ihn als eine wirkliche Person ansahen.

Doch gieng dies nur langsam und es währte lange, ehe man über alte Gebräuche den Sieg erhielt, und die neuen Sitten angenommen wurden: es war in diesem Falle, wie in vielen andern: weil man den Menschen nicht neue Worte gab, um eine neue Einrichtung damit zu bezeichnen; so hatten sie, da sie die alten Benennungen beybehielten, Mühe, den Begrif fahren zu lassen, den sie ehemals mit diesen Benennungen verbanden. Es wäre gut gewesen, wenn man gleich die Ausdrücke, Leibeigen und Leibeigenschaft, erhalten hätte, dadurch würde die Idee bestimmt geworden seyn, und man würde begriffen haben, daß nicht Alles verloren werden sollte. Aber man findet nicht, daß dies Wort unter unsern Vorfahren gebräuchlich war; dahingegen fuhr man lange fort sich des Wortes Knecht zu bedienen, wie wir sogar an vielen Stellen in den Gesetzen sehen a). Daraus entstand ein Schwanken zwischen dem alten und neuen: man glaubte Knechte zu haben, so wie ehemals, und wollte also auch ihr Herr seyn, so wie ehemals. Es war daher gleichsam nothwendig, daß das Wort Bordned nach und nach seine alte Bedeutung

a) Jydske Lov. Bog I. Cap. 25-31. Bog III. Cap. 2. — Siälland Lov. Bog III. Cap. 3. Bog IV. Cap. 26. Bog V. Cap. 11. 12. Skaanske Lov. Bog VI.

deutung verlieren, und man sich seiner bedienen mus-
te, um die gemilderte Knechtschaft oder Leibeigen-
schaft zu bezeichnen.

Man hat geglaubt, und gesagt, daß das Up-
ländische Gesetz die Knechtschaft aufhöbe, aber dies
ist unrichtig, und man kann nichts weiter behaupten
als daß diese frühe Gesetzsammlung die Knechtschaft
einzuschränken, und ihre gewaltthätige Ungerechtig-
keit zu heben suchte. Es ist schon viel, wenn es ge-
bietet, daß niemand sich zum Schenknechte (Giäf-
træl) a) hingeben, oder sich selbst verkaufen darf,
um unter der Zahl der geringsten Knechte zu die-
nen b). Aber wer wird glauben, daß dies Gesetz
gänzlich die Knechtschaft aufhob, da es sogar noch
gestatten mus, daß wenn der Hausherr, seine Frau
oder sein Kind, den Knecht verwundet, ja selbst
tödtet, keine Geldstrafe dafür erlegt werden soll c).
Indessen war doch der Anfang zu Abschaffung der
Knechtschaft gemacht, und Magnus Eriksen konnte
im Jahr 1335 schon befehlen, daß niemand, der von
Christen geboren wäre, Knecht seyn, oder Knecht ge-
nannt werden solle d). Wir haben kein festliche-
res Monument in diesem Falle, als eben dies; denn
obschon die Verordnung nur die Provinzen Westgoth-

 land

a) Kiöben. Balk. 3 Fl.
b) Cfr. Wilde Hist. pragm. pag. 73.
c) Manhelge. B. 6 Fl. §. 9.
d) Hadorfs Stadgar ved Biarköeretten, P. 10. §. 9.

land und Wermeland zu betreffen scheint, so ist doch zu vermuthen, daß sie nach und nach im ganzen Reiche Gesetzeskraft gewonnen habe a). Magnus gebot dies aus eigner Macht, und that wohl daran, daß er die Religion zu Hülfe nahm, da er das neue Gesetz als zu Gottes und der heiligen Maria Ehre, und zur Ruhe und dem Heile der Seelen seines Vaters und Vaterbruders gegeben, verkündigte. Ich frage hier abermals, ob jemand glauben kann, daß man ohne Murren und Unruhe zu erregen, allen Knechten die völlige Freyheit hätte ertheilen können? Diese Frage wird, wie ich hoffe, in dem Vorhergehenden hinlänglich entwickelt und beantwortet seyn.

Man hat Ursache zu fragen, woher es wohl komme, daß sich in den Gesetzen die eigentlich für Dänmark gegeben sind, weniger bestimmte Kennzeichen des Hasses gegen die Knechtschaft, und auch weniger Mittel zu Aufhebung derselben finden, als in den Gesetzen der andern nordischen Völker. Von den Schwedischen ist bereits geredet worden: die Gesetze Norwegens enthalten vieles über die Freylassung und die Rechte der Freygelaßnen, daher auch diese Materie ein ganzes Balk oder Buch des Gesetzes ausmacht. Hieher gehört auch noch der merkwürdige Umstand, daß nach Hagen Adalsteens Guhletings-Gesetze, von jedem Fylke jährlich ein Knecht frey-

a) Cfr. Lagerbrink Hist. II. pag. 707. und III. pag. 281.

freygelassen werden sollte, dessen Werth die Commune zu entrichten hatte a). Das alte Schonische Gesetz bewies ebenfalls diese Vorsorge, da nach demselben jedermann, gegen Erlegung von drey Mark an den Herrn, auch wider dessen Willen seinen Anverwandten loskaufen konnte b). Wenn man nur solche einzele Theile des Gesetzes vor Augen hat, so mus man bedauern, daß, wie ich oben sagte, die eigentlichen Gesetze Dänmarks nichts dergleichen enthalten; ja, daß sogar das aus dem alten Schonischen Gesetz angeführte, durch neuere Gesetze, vermuthlich von Waldemar I. verändert wurde, dergestalt, daß es völlig auf den Herrn selbst ankam, wie schwierig er die Loslassung machen wollte c). Dies letztere werde ich nachher erklären, und zeigen, wie es eine Folge von der Veränderung der Knechtschaft in Leibeigenschaft war. Uebrigens kommt es in diesem Falle, so wie in den meisten andern, hauptsächlich darauf an, bey Erklärung der Gesetze die Kenntnis der Sitten zu Hülfe zu nehmen, und sich nicht einzig und allein an ein einzeles Gesetz, sondern an das ganze System zu halten. Dies ist durchaus nothwendig um nicht übereilte Schlüsse zu machen, wenn man auf der einen Seite an Hagen Hagensens



a) Christen. Balk. Cap. 3 = 4.

b) Lib. VI. Cap. 9. Ex versione Andreae Sunon. apud Westphal. Monum. Tom. IV. pag. 2060.

c) Loc. Cit.

Frostetings Gesetz denkt, welches Knechte und Sklavinnen aus dem Lande zu führen verbietet, außer in dem Falle, wenn sie Missethäter sind a); und auf der andern Seite liest, daß Knud des Großen Schwester die schönsten Sklaven und Sklavinnen in England gekauft, und sie nach Dänmark gesandt haben soll, wo sie sie, selbst zu unziemlichem Gebrauche verkaufte b). Gewis mus dies den Verdacht von einer ausgezeichneten Rauhigkeit der Sitten in unserm eigentlichen Vaterlande erregen; aber einmal kann ein so einzeler Bericht keinen Grund abgeben, um auf das Ganze zu schließen; und zweytens, so sanft auch das Norwegische Gesetz in diesem oder jenem Stücke gegen die Unfreyen zu seyn scheint, so gieng es doch mit diesem Gesetze, wie mit dem Schwedischen: man war gedrungen, die abscheuliche Ungerechtigkeit der Knechtschaft zu fühlen: man suchte dieser Ungerechtigkeit Maas und Ziel zu setzen, aber die alten Gebräuche behielten doch lange die Oberhand. Daher rührt es, daß eben das Frostetings Gesetz, welches verbietet den Knecht außerhalb Landes zu verkaufen, zugleich anordnet, daß, wenn jemand seinen Knecht tödtet, so melde er es nur denselben Tag, und büße an niemanden als an Gott c).

Es wird nicht überflüßig seyn, hier noch einige mehrere erläuternde Anmerkungen über die Frage mit-

a) 13 Part. 20 Cap.
b) Wilhelm. Malmesb. pag. 82.
c) 4 Part. 15 Cap.

mitzutheilen, woher die Dänischen Gesetze weniger zu Gunsten der Freylassung zu enthalten scheinen, als andre. Große Landgüter entstanden früher in Dänmark, als in Norwegen, und mit ihnen auch das Lehnswesen: das Land war nicht in den Händen kleiner Odelsmänner und Bauern, sondern in den Händen der Prälaten, Aebte, Edelleute und andrer Mächtigen. Dies hatte eine zwiefache Folge: erstlich, daß man der Menschen mehr bedurfte, um die Ländereyen zu besetzen: und zweytens, daß dem Gutsbesitzer an seiner Landsteuer und seinen Frohndiensten genügte, und er übrigens seines eignen Nutzens wegen, den ihm Untergebnen eine gelinde Behandlung angedeihen lies. Eine solche Einrichtung muste nothwendig eine ganz andre Verfassung zuwege bringen, als wenn der, zwar den Ackerbau treibende, aber doch häusliche Knecht, unter den Augen des Hausherrn, der nur ein kleines Grundstück besas, lebte. Die Geistlichen sowohl als der Rittersmann brauchten dergleichen Knechte nicht: denn selbst befasten sie sich nicht mit dem Ackerbau, nachdem diese Stände in Ansehen gekommen waren: da alles was sie umgab nach der Sitte des Hoflebens oder der Weise des Kriegsmannes eingerichtet war, so konnte man es nicht für ehrenvoll genug halten, sich von Knechten bedienen zu lassen. Von Chorleuten; Truchsessen; Hofkriegern und Knappen waren sie umgeben, und diese konnten nicht aus dem Stand der Knechte genommen werden. Je mehr also das Lehnswesen fortschritt, je geschwinder verwandelte sich die Knechtschaft in Leibeigenschaft, und zwar von selbst,

ohne den Zwang oder Befehl der Gesetze. Dies ist einer von den Fällen, in welchen das Lehnswesen eine gute Wirkung hervorbrachte, die aber doch zum Theil dadurch aufgewogen ward, daß die Leibeigenschaft und Unfreyheit des Volks zugleich allgemeiner wurde.

Es gab noch eine andre Ursache, wodurch in jedem Lande wo die Sitten des Lehnswesens überhand nahmen, die Veränderung der Knechtschaft in Leibeigenschaft eher bewerkstelligt werden muste, als in den Ländern des Odelsrechts und der Odelsmänner. In den letztern war das Volk nur in zwo Classen getheilt: in die Classe der Freyen nemlich, und in diejenigen worinn die Knechte und die mit Unfreyheit belegten Freygelaßnen sich befanden. Gieng jemand aus dieser letztern heraus, so trat er ohne weiters in die erste, da es keinen Mittelstand gab, und er war alsdann in Würde des Ranges den Vornehmsten im Lande gleich: denjenigen die an der Gesetzgebung und jedem andern Stücke der Staatsverwaltung Theil nahmen. Vermuthlich suchte man dem vorzubeugen, und daher die Reste der Knechtschaftsbürden, welchen der Freygelaßne unterworfen war, und die gleichsam ein Kennzeichen abgaben, wodurch man ihn von den Freyen unterschied; daher auch dies, daß die Freylassung der Knechte, oder welches dasselbe ist, die Verändrung der Knechtschaft in Leibeigenschaft, weniger allgemein wurde, und langsamer sich ausbreitete: und daher rührte es endlich ebenfalls, daß man in diesen Ländern durch Gesetze

und

und Einrichtungen die Milderung der Knechtschaft und die Fortschritte derselben zur Aufhebung, zu befördern suchen muste.

Anders war es in den Ländern, wo das Lehnswesen einen Adelstand erzeugt hatte, welcher sich über das eigentliche Volk erhob. Hier konnte einer aus der Classe der Knechte heraustreten, ohne darum sehr vornehm oder mit denjenigen vermengt zu werden, die viel im Staate vermochten. Es war hier also keine Ursache vorhanden, die es denen, welche über die gegenwärtige Constitution hielten, zur Pflicht gemacht hätte, die Freylassungen einzuschränken. Die Mächtigen waren ohne alle Besorgnis, daß der Freygelaßne ihres Gleichen werden, oder es dahin bringen möchte, daß er Antheil an der Staatsverwaltung fordern könnte: er blieb immer, mit ihnen verglichen, ein unbedeutender Mensch. Hieraus sieht man denn abermals, daß das Lehnswesen die Aufhebung der wirklich drückenden Knechtschaft beförderte; da es aber auch mit sich brachte, daß niemand Grundstücke erhalten konnte, ohne sich zugleich an selbige zu binden, so führte diese Aufhebung der Knechtschaft zu nichts anderm oder mehrerem als zur Leibeigenschaft: und hieraus läst es sich erklären, warum in unsern Dänischen Gesetzen, weniger als in andern, der Has gegen die Knechtschaft sich deutlich äußerte. Das Lehnswesen war in Dänmark früher als in den andern Ländern, und also trat hier auch früher Leibeigenschaft an die Stelle der Knechtschaft. Das Gesetz konnte schweigen,

gen, und die Einrichtung breitete sich dennoch aus; aber hieraus entstand auch, wie gesagt, das Uebel, daß die Leibeigenschaft allgemeiner wurde.

Hiemit beschließe ich denn den ersten Theil der Betrachtungen über die Leibeigenschaft. Man hat gehört, wie es wahrscheinlich zugieng, daß die Menschen von der Knechtschaft zur Leibeigenschaft übergiengen; aber itzt ist noch der andre und wichtigere Umstand zu erklären übrig: wodurch die freyen Menschen nach und nach in diesen Zustand geriethen, und zwar in solcher Menge, daß beynahe dem ganzen gemeinen Volke die Leibeigenschaft aufgebürdet wurde. Hier ist es vor allen Dingen nothwendig, sich einen richtigen und bestimmten Begrif von der Leibeigenschaft zu verschaffen, denn alsdann wird es begreiflich werden, wie die freyen Menschen in solcher Menge, und so willig, als es wirklich geschah, in dieselbe treten konnten. Die harte und übertriebene Gewalt, welcher die Herren der Leibeignen sich zu Zeiten anmaßten, kann hier nicht in Betracht kommen: sie übten sie einer verwirrten und ohnmächtigen Regierung zum Trotz aus, und hatten sowohl die Gesetze der Religion als des Staats wider sich. Es ist in diesem Fall, so wie in vielen andern durchaus unrichtig, wenn man von dem, was sowohl wider den Regenten als wider das gemeine Volk geschah, auf dasjenige schließen will, was gesetzmäßig und mit der Constitution des Staats übereinstimmend war. Es war ja ein Hauptcharakterzug der eigentlichen Lehnsregierung, daß die Mächtigen sich über alles wegsetzten,

ten, was bis dahin eine Art von Gleichheit unter allen den freyen Männern des Staats hervorgebracht hatte, und daß sie die Bande zerrissen, welche den Regenten und das Volk mit einander vereinigten. —

Eigentlich bestand die Leibeigenschaft darinn, daß der Mensch den Ort seines Aufenthalts nicht verändern durfte, sondern auf dem Boden, dem Fleck Landes bleiben muste, auf welchem er geboren war, oder wo er einmal seine Wohnung aufgeschlagen hatte. Dies, sage ich, war das Wesentliche der Leibeigenschaft; aber nur bey uns hier im Norden: anderswo hatte der Herr weit größere Gerechtsame, welche durch Gesetze oder Einrichtungen, die Gesetzeskraft hatten, bestätigt waren. Er erbte, zum Beyspiel, den Leibeignen: er bestimmte seine Heyrath und andere Dinge mehr. Aber hievon erwähnen unsre Gesetze nichts, und wir finden es eben so wenig in den Chroniken und Diplomen als allgemeine und ohne Widerspruch geltende Sitte angeführt. Ja, ich bin genöthigt zu glauben, daß die Leibeigenschaft bey uns ein weniger hartes Schicksal mit sich führte, als an manchen andern Orten, denn sonst wird es mir unerklärbar, wie es habe zugehen können, daß in diesem unsern Lande, welches niemals zerstückelt an Krieger vertheilt wurde, dennoch die freyen Odelsmänner verschwanden, und nur Leibeigne übrig blieben. Dies wird in der Folge noch begreiflicher werden, wenn ich erkläre, wie die Vordnedschaft Anfangs von der Beschaffenheit war, daß die Menschen ohne Schre-

cken

cken sich darein begeben konnten: und wie, ferner, der Pächter und Landsasse weder wirklich seine bürgerliche Freyheit aufgab, noch sich an den Geburtsort band. Die Erläuterung dieser beyden Punkte, wird über Vieles Licht verbreiten, was sonst in dieser Materie dunkel ist, und die Ausbreitung der Leibeigenschaft in einem Gesichtspunkte darstellen, worinn sie als eine natürliche Folge von der Beschaffenheit der Sitten erscheint.

Man wird ohne meine Erinnerung einsehen, daß ein Unterschied unter den Menschen statt fand, welche das Joch der Leibeigenschaft trugen. Einige, wenn man es gleich nicht förmlich von ihnen beweisen konnte, daß sie von Knechten oder Freygelaßnen herstammten, hatten sich doch nie zu dem eigenthümlichen Besitz von Ländereyen erheben können, und waren also stets in der geringsten Classe der Einwohner des Staats geblieben. Dahin gehörten die Miethlinge, die man nicht einmal in Kriegszügen mitnahm a): Insten, Mann und Frau b): Bryden c): Spydmand oder Spydkarl, welcher nirgends zu Hause gehörte, und daher nicht Vormund seyn konnte d). Alle diese gehörten zu der geringsten Classe, und konnten leicht in die Zahl derjenigen mit hingezogen werden,

a) Jydske Lov III. Bog. Cap. 2.

b) Ibid. II. Bog. Cap. 104.

c) Ibid.

d) Siall. Lov. I. Bog. Cap. 46.

werden, die man das Zwangsgesinde des Bauern nannte. Sie hatten ja für Schutz und Aufenthalt und für die Bürgschaft die ein andrer Mann für sie leisten muste, da sie dies nicht selbst konnten, nichts anders zu geben, als ihre eigne Person a). Nicht so war es mit den Landbesitzern, mit welchen man einen ganz andern Weg gehen muste, ehe sie für Leibeigne oder an den Geburtsort gebundne, angesehen werden konnten. Dies ist, wie ich schon oben erinnert habe, der wichtigste Punkt in der Geschichte der Leibeigenschaft.

Es frägt sich also, woher die große Menge der Leibeignen im Staate entstand; woraus zugleich folgte, daß auch viele Odelsmänner, Landbesitzer und freye Männer es wurden. Vorsichtiges und gesetztes Nachdenken ist hier durchaus nothwendig, denn wie leicht könnte nicht sonst die Meinung sich bey uns einschleichen, daß die Könige Macht gehabt hätten freye Menschen der Leibeigenschaft zu übergeben? Aber, welche übertriebne Gewalt legte man nicht den Königen bey, wenn man dies annähme? Und welche Schmach für das Volk! Indessen gewährt die Geschichte uns in diesem Fall berichtigende Aufklärung, und jedermann kann, wenn er will, der Verwirrung und der Unrichtigkeit in den Begriffen entgehen.

Die Könige hatten seit undenklichen Zeiten Höfe besessen, welche von unfreyen Menschen angebaut wurden:

a) Jydske Lov II Bog. Cap. 104.

wurden: dies letztere konnte nicht anders seyn, wenn es für Rechnung des Königs geschah; und daß dem also war, kann man mit Sicherheit daraus schliessen, weil sich auf den Höfen Vögte befanden; solche Leute die bey den Franken Villici, Oeconomi hiessen a): bey den Longobarden Guastaldi b) und sonst Massarii c): bey unsern Vätern nannte man si Armœnd, Armader, d). Ein solcher war Harald Gormsens Briti oder Bryde, mit Namen Birger, welcher sich des Isländischen Schiffes bemächtigte, und dadurch die Isländer reizte Spottlieder über diesen König zu singen e): Torald war der Vogt Ole des Heiligen auf Höye f): auch Torper war ein andrer Vogt eben dieses Königs g), und es ist zu bemerken, daß dieser letztere Knecht genannt wird; woraus folgt, daß sogar der, welcher die Aufsicht über die Arbeitsleute oder, wie man itzt sagen könnte, über die Frohnen hatte, selbst ein unfreyer Mann war. Dies beweist aber auch, daß die übrigen welche auf dem Hofe dienten oder unter den Hof gehörten, ebenfalls in diesem Zustande gewesen sind, und folglich an den Boden oder Geburtsort gebunden waren. Ich führe dies

a) Du Cange Gloss.
b) Muratori Antiquit. Tom. I. Diss. 10. pag. 523. Cfr. Buderi Amoenit. Feud. Nro. X.
c) Frid. II. Constitut. de Reformat. Massariorum apud Goldastum Constit. Tom. II. pag. 75.
d) Skiönning Hist. III. pag. 19.
e) Ibidem pag. 148.
f) Snorro pag. 239.
g) Ibidem. pag. 259.

dies an, um zu zeigen, welchergestalt, wenn die Könige bald ihre Erbgüter, bald ihre Kammergüter veräußerten oder verschenkten, die Menschen welche an das Land hafteten mit darin begriffen seyn konnten, ohne daß darum ein freyer Mann zum Leibeigenen gemacht wurde.

Eben das, was von den Landgütern des Königs gesagt ist, gilt auch von den übrigen: auch andre konnten Ländereyen besitzen die von Leuten gebaut wurden welche gebunden oder Leibeigne waren. Doch, ich habe dies ja schon hinlänglich erklärt, da ich von den Umständen der Freygelassnen redete, und zeigte wie sie fortfuhren unfrey zu seyn. Aber weder das was ich dort angeführt habe, noch alles was man sonst über diesen Punkt sagen könnte, erklärt uns den Uebergang der wirklich Freyen zur Leibeigenschaft: ich will also itzt meine Gedanken einzig und allein auf diese Sache heften, und hier sind denn einige Bemerkungen die zum richtigen Verständnis derselben führen können.

Man suchte bey der Leibeigenschaft soviel möglich den Befehlen des Christenthums auszuweichen, und sie war eigentlich nur eine fortdauernde aber doch dabey sich schämende und daher sich verbergende Knechtschaft: es gieng also mit ihr, wie mit so vielen andern Dingen, worüber wir zwar erröthen, aber die wir doch des Gewinnes oder der Annehmlichkeit wegen beybehalten. Durch Worte und Benennungen täuschen wir andre, ja sogar uns selbst, und vergessen am Ende alles Böse und Häßliche was

mit der Sache verbunden ist, und das Wesen derselben ausmacht. So ersann man den Gebrauch des Wortes Vordned statt Leibeigen, und wollte dadurch die Gedanken von dem Hassenswürdigen in der Leibeigenschaft abziehen. Die Gesetze und Chroniken bezeugen daß man sich dieses Kunstgrifs bedient habe; denn sobald man aufhörte Knecht und Knechtschaft zu sagen, wurden die Worte Vordned und Vordnedskab eingeführt; das Wort Leibeigen hingegen findet man selten, ja fast niemals. Diese Anmerkung dient in vieler Hinsicht dazu, die Ausbreitung der Leibeigenschaft zu erklären, und es begreiflich zu machen, warum freye Menschen, aus freyem Willen Leibeigne wurden. Ich habe gesagt, daß man sich des Wortes Vordned bediente, um eine sanftere Idee zu erregen, als das Wort: Leibeigen, fähig war. Aber welche Bedeutung hatte das Wort Vordned nach dem Sprachgebrauch in den ersten Zeiten? Diese Frage ist hier wichtig, und die richtige Beantwortung derselben wird es begreiflich machen, warum die Menschen freywillig in diese Vornedskabs-Verbindung, traten, welche sie nachher dahin führte, wohin sie nicht zu kommen erwartet hatten.

Friedrichs II Gutsrecht redet von dem der Vord a) versäumt, und es wird darunter die Wache verstanden. An einem andern Orte in eben diesem Gesetze heist es, was sechs Männer des Guts absprechen, das

a) Ant. 9. Cfr, Ostersens Gloss. h. d. Worte Vord.

das sey abgesprochen, was sie verbürgen sey vord, a). In einem Briefe, von Mogens Krasse in Odensee, werden die Geistlichen, welche Wohnung und Unterhalt im Hospital genossen, Vordnede genannt b). Königin Margarethe redet in dem Schutzbriefe, welchen sie dem Kapitel in Opslo gab, von allen Dienstleuten und Vordneden, auf eine solche Art, daß man unter den letztern keine andre verstehen kann, als diejenigen, welche sie oder andre Könige in Schutz genommen hatten c). In dem seeländischen Gesetze bezeichnet das Wort Vordned: Gelübde, Bürgschaft, Vertheidigung d). In der Hirdskraae wird Gott Vernd og Vardváitzla, das heist, Schutz und Schirm des Königs genannt e). Auch wird gesagt, daß die Hofkrieger nicht des Glanzes oder Gammens d. i. Scherzes wegen gehalten werden sollen: sondern ihrem Könige zum Verndar und Gietslu d. i. Schutz und Obhut f). Varveiti bedeutet an demselben Orte so viel als verwahren, g), und es giebt noch sonst viele Ausdrücke, die alle von Vord abstammen, die aber auch alle eine Art von Schutz bezeichnen. Nach dem hier angeführten war



a) Art. 20.
b) Danske Magazin Tom. II. pag. 18. sequ.
c) Ibid. Tom. I. pag. 339. Cfr. Koefoeds Lovhist. Tom I. pag. 620.
d) Koefoed. l. c.
e) Cap. 1. pag. 2.
f) Cap. 31. pag. 230.
g) Cap. 20. pag. 135.

also die Bedeutung des Wortes Vordned diese, daß man unter dem Schutz eines andern stand, und daß man sich unter selbigen begeben hatte; sein Mañ geworden war, oder wie es nach der Lehnssprache lautet, sese commendaverat. So wird auch das Wort von unserm Gesetzhistoriker Koefoed erklärt a) auf welchen ich übrigens den Leser verweise. Wenn daher auch Vordned, wie Gudmund Andersen in seinem Wörterbuche sagt, von dem Gesinde und Hausgenossen gebraucht worden ist b); so folgt daraus noch nicht, daß jeder Vordnede eines andern, zugleich sein Dienstbote war. Es versteht sich, daß Gesinde oder Hausgenossen vorzüglich des Schutzes ihres Herrn genossen, aber auch andre konnten als Pachtbauern und Vasallen unter demselben stehn, und darum doch freye Leute, folglich nicht an den Geburtsort, oder an das Land gebunden seyn, welches sie bauten. Eben dies gilt von der Erklärung des Worts, die Ostersen giebt, denn sowohl er als Andersen bleiben bey der Bedeutung desselben in spätern Zeiten stehen, nachdem es zum Synonym von Leibeignen geworden war.

Uebrigens kann es keinen stärkern Beweis geben, daß diese Benennung nicht die Idee von Leibeigenschaft mit sich führte, als den, daß die Bauern auf Bornholm sowohl als in Schonen und in Jütland Vordnede genannt werden c). Ich wiederhole es also

a) l. c. pag. 427.
b) Bey dem Worte Vordned, das er durch vernalis übersetzt.
c) Koefoed l. c. pag. 428.

also, dies Wort das etwas untadeliches bezeichnete, wurde auf eine andre tadelnswürdige Sache angewandt. So suchte man die Gedanken der Menschen von demjenigen zu entfernen was an der Sache ungerecht war, und die entstehende Veränderung zu bemänteln. Dasjenige was anfangs nur so viel sagen wollte, daß man gegen die Erfüllung gewisser Pflichten der Vasallenschaft, den Schutz eines Andern genos, wurde mit der Zeit dahin verändert, daß jeder, sobald er diesen Schutz genos oder Vordned war, zugleich als Leibeigner angesehen wurde.

Es gab also einst eine Zeit, da die Vordneden nicht Leibeigne waren; oder mit andern Worten, eine Zeit, da der Gutsbesitzer keine Gewalt über diejenigen hatte, die sein Land pachteten, und darauf wohnten. Sie waren seine Leute, und zwar in dem Verstande, worinn man die wichtige Stelle des Jütschen Gesetzes nehmen mus, wo es heist, daß de König zu seinem Dienstmanne (Mand) nehmen kann, wen er wolle, im ganzen Reiche: daß dahingegen Andre, sowohl geistliche als weltliche, nur diejenigen zu Dienstmännern nehmen dürfen, die in ihrem Districte wohnen a). Wer sieht nicht deutlich hieraus, daß es freye Bewohner von Ländereyen gab, und daß sie sich bey wem sie wollten, in Schutz begeben, oder nachder frühern Bedeutung des Worts seine Vor nete werden konnten? Ebenfalls sieht man aus dieser Stelle, daß keine Schmach damit verbunden



a) III Bog. Cap. 8.

bunden war, wenn man auf solche Art eines andern Dienstmann wurde.

Es ist in Absicht auf den Gegenstand der hier abgehandelt wird, nicht überflüssig, zu untersuchen, was gestalt nicht allein die Vormundschaft, als eine keinesweges unrühmliche Sache, bey andern Völkern des Mittelalters statt gefunden hat, sondern wie auch selbst die Benennung der Dinge bey ihnen eben dieselbe war: wie bey uns. Dies gilt nicht allein von den Engländern sondern auch von den Franken. Jener War, Krieg: Wahren, Bewahren: Ward, Bewachung a) und dieser Garda, Warda, Beschützung im allgemeinen Verstande, und besonders diejenige Art von Schutz, dessen Unmündige genossen, und den die Fürsten und Advocaten der Kirchen, der kirchlichen Einrichtung schuldig waren b): alle diese Worte führen zu derselben Idee, welche man in den ersten Zeiten mit den Ausdrücken Vormund und Vormundskab verband. Eben so verhält es sich mit dem Ausdrucke, Mundeburdium, Mundium, der oft in den Capitularen der Fränkischen Könige vorkommt, und mit dem Deutschen: Mund, Vormundschaft, gleichbedeutend ist. Ledige Weibspersonen, Witwen und Kinder standen unter des Königs Mundeburdio oder Schutze, so wie auch die Klöster, wodurch man anzeigen wollte, daß es den Königen besonders oblag, sie gegen jede Unterdrückung zu vertheidigen.

Dies

a) Spelmanni Glosar. his voc.
b) Du Cange Glosar. itidem.

Dies ist also die richtige Idee von der Vordnedskab, nach der ursprünglichen Bedeutung des Worts; und man sieht hieraus deutlich, daß die Leibeigenschaft ganz etwas anders war. Die erstere Einrichtung wurde durch die Verfassung der Zeiten nothwendig gemacht, und der Gesetzgeber konnte nichts gegen dieselbe einzuwenden haben. Es war auf keine Weise irgend eine Art von Schmach mit dem Genus eines solchen Schutzes verbunden, und man verlor mit nichten dadurch seine bürgerliche Freyheit. Welch eine auffallende Veränderung also, wenn man nachher bey den Worten Vordned und Vordnedskab sich den gänzlichen Verlust der Freyheit dachte? Wenn man sogar kein andres Wort kannte, um Leibeigen und Leibeigenschaft zu bezeichnen. Gewis ist diese Veränderung auffallend und der Gedanke an dieselbe erregt gerechten Unwillen; aber darum will ich auch eilen, es als einen Hauptumstand in dieser Betrachtung hinzusetzen, daß die erwähnte neue Veränderung keinesweges eine Folge von der förmlichen Einwilligung irgend eines Gesetzes oder Gesetzgebers war. Sie ereignete sich nach und nach: sie war eine Folge von der Verwirrung und Schwäche der Regierung: sie geschah durch die Unterdrückung eines Theils der Einwohner des Staats, und durch die Usurpation, oder eigenmächtige, unrechtmässige Gewalt des andern Theils. Man kann dies gerne mit einem Ostersen, einem Hertsholm, einem Holberg und vorzüglich einem Koefoed behaupten a). Den Meinungen



a) Lovhist. Tom. I. pag. 428.

Behauptungen solcher Männer wird man doch gewis ihr Gewicht nicht absprechen, wenn es darauf ankommt den Ursprung von Sitten und Gebräuchen zu erklären, und sie sollen mir zur Vertheidigung dienen, wenn vielleicht jemand über meine Rede ungehalten wird. Doch habe ich noch eine und in der That eine wichtige Autorität auf meiner Seite: ich meine nemlich den Sachsenspiegel, oder den edlen ehrlichen Repkow, er sagt in klaren Worten: Nach rechte Wahrheit, so hat Eigenschaft Beginn von Getvange und von Gevenkniſſe, und von unrechter Gewalt, die man von Aldern in unrechte Gevohnheit gezogen hat, und nun vor Recht haben will. III. Buch. Art. 43. Dürfte dieser Mann so reden, und so der Wahrheit die Ehre geben, zu einer Zeit, da die Rechte der Menschheit weit weniger geachtet wurden als in unsern Tagen; was sollte man denn von demjenigen denken, der itzt aus Furchtsamkeit sich scheute, den unedlen Ursprung der Leibeigenschaft zu zeigen?

Alle unsre Regenten, wenn sie in den Gesetzen wider die Leibeigenschaft reden: alle unsre Chroniken wenn sie dieser Sache erwähnen, nennen das worauf die Leibeigenschaft sich gründete, nur einen angenommnen Gebrauch. So redet Christian II in seinem Gesetze, und darum wagte er es auch, die Leibeigenschaft anzugreifen a): So redet ebenfalls Christian III b), und daher konnte schon der König Hans

a) Sein Gesetz Cap. CXI.
b) Danske Magazin Tom. V. pag. 252.

Hans, dieser sonst gegen die Aristokratie so nachgiebige Regent, durch sein Schreiben von 1504, den Städten Nestved und Kopenhagen bewilligen, daß wer in der Stadt wohnte, und sich mit Gewehr und Pfeil im Kriege hatte brauchen lassen, nicht an den Geburtsort gebunden seyn sollte, auf wessen Gute er auch immer geboren seyn mochte a). Ich frage ob dieser König, seiner Lage und seiner Denkungsart nach, einen solchen Befehl hätte geben können, falls man völlige und gesetzmäßige Ansprüche auf seine Leibeignen gehabt hätte? Christian IV unternahm es mit dem Adel über die Aufhebung der Leibeigenschaft zu tractiren; aber niemand warf ihm den Bruch der Gesetze vor b). Friedrich III spricht durch Rescript vom 6ten März 1661, alle Vordnede sammt ihren Erben frey, welche in der Belagerung von Kopenhagen gedient hatten: und hier gilt eben die Anmerkung, welche ich bey dem Befehle des Königs Hans machte. Alles zeigt uns, daß die Leibeigenschaft sich nur auf Gebräuche gründete; und aus dieser Ursache konnte auch Friedrich IV, dieser kluge, nach einem festen Plan handelnde Regent, so viel zu Milderung der Leibeigenschaft thun, und sie sogar endlich durch die Verordnung vom 21ten Februar 1702 ganz und gar aufheben.

Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, ob und wie die Einrichtungen im Staate nicht hinlänglich vorbereitet

a) Hvitfeld bey diesem Jahre.
b) Slange Christian IV. Hist. pag. 790.

reitet waren, als unsre vorerwähnten Könige diesen preiswürdigen Vorsatz fasten: nur darauf kommt es an, ob diese Könige durch ihr Betragen nicht gegen positive Gesetze verstießen: sondern ob sie nur eingeführte Gebräuche, nur eingeschlichne und bis dahin tolerirte Gewohnheiten aufheben wollten. Doch, wenn ich in der Folge zeige, wie die Geschichte, fast die ganze Periode des Mittelalters hindurch es bezeuget, daß unter denjenigen, welche den Bauernstand ausmachten, sich immer freye und nicht an den Geburtsort gebundne Menschen befanden, so wird man sich überzeugen, daß nicht allein Edelbauern oder Freysassen sondern auch wirkliche Pächter auf diese Art frey waren. Zwar würde dies auch hier am rechten Orte stehen, aber um die Ideen in einem gewissen ordentlichen Gange zu erhalten, schiebe ich die Abhandlung dieses letzterwähnten Punkts bis dahin auf, wenn ich die Meinung widerlege, als ob die Menschen in einigen Provinzen ausschlieslich vor den übrigen, dazu verurtheilt worden wären, das schmähliche Joch der Leibeigenschaft zu tragen. Hier lasse ich es mittlerweile bey der Anmerkung bewenden, daß wenn es immer Pachtbauern gegeben hat, die frey und nicht an den Geburtsort gebunden waren, so folgt daraus unwidersprechlich, daß die Leibeigenschaft niemals in jenem Zeitraume, durch ein positives und allgemeines Gesetz dem Bauernstande aufgelegt worden sey. Jeder Selbstdenker wird mir sowohl dies, als auch die Richtigkeit einer andern Betrachtung eingestehen, welche in Verbindung mit dem hier abgehandelten Gegenstande

von

von Wichtigkeit ist: diese nämlich, daß bey uns nur wenige Formalitäten zu Erlangung des Bürgerrechts in einer Stadt nöthig waren, in Vergleich mit denen die bey dieser Gelegenheit in andern Ländern statt fanden. Ja, wenn man bey uns nirgends findet, daß die Könige den Städten Einwohner verschaffen musten, wenn dahingegen diese Städte leicht, und gleichsam ohne Zuthun des Regenten bevölkert wurden, so ist dies ein kräftiger Beweis, daß es viel freye Leute im Staate gab, die ihren Wohnort aufschlagen konnten, wo sie wollten. Darum findet man auch in unsrer Geschichte nicht, daß wegen der Entstehung der Städee, wider die Könige Klage geführt wird: darum waren die Könige auch nicht genöthigt durch Gesetze die Städte gegen die Mächtigen zu schützen. Es gab viel freye Leute, diese wurden Stadtbewohner, und niemand verlor dadurch an seinen gesetzmäßigen Rechten. Die wenigen vorhandnen Gesetze, nach welchen Leibeigne das Bürgerrecht erhielten, gehören in die Zeiten der Aristokratie, da die Zahl der Leibeignen gros war. Von den ältern Zeiten hat man dergleichen Gesetze nicht: und ich ziehe daraus den Schlus, daß je höher wir in der Zeit hinauf gehen, je größer finden wir die Menge der Freyen.

Nichts ist mehr dazu behülflich, es deutlich einzusehen, warum die Leibeigenschaft sich so sehr ausbreitete, als wenn man einigermaßen klare Begriffe von der Verfassung der Menschen erhält, die sich darein begaben. Zwar geht es uns hier, wie bey

mancher andern Gelegenheit, wir haben nicht so gute Hülfsmittel zur Kenntnis der Sitten und Händel des Mittelalters, als andre Völker. Es fehlt uns an Briefen und Akten, woraus wir die Formalitäten sehen könnten, wenn einer sich dem andern commendirte, und die uns die Verbindlichkeiten zeigen könnten, welche man übernahm, wenn man auf diese Weise Vordned wurde. Die Deutschen haben dergleichen, und es erhellt daraus, wie man sich und sein Gut, bald einem Heiligen, bald einer Kirche oder einem Kloster, bald einem Layen übergab. Daraus lernt man die verschiednen Schattirungen in den zu übernehmenden Verpflichtungen kennen, und man sieht zugleich, wie diese Verpflichtungen nicht selten von der Art waren, daß sie im Grunde weder das Eigenthumsrecht noch die Freyheit aufhoben. Die Materie von den Ministerialen oder Dienstmännern gehört gänzlich hieher und könnte viel Licht über diese Sache verbreiten: aber wir besitzen in diesem Fall wenig oder nichts, und sind daher auch nicht im Stande die Genauigkeit in Erklärung der verschiednen Commendations-Arten zu erreichen, die andern möglich ist. Wir können nicht mit Bestimmtheit angeben, wozu sich derjenige, der eines andern Dienstmann wurde, oder in die Vordnedskab trat, eigentlich verbindlich machte. Ich erinnere hieran, damit man nicht zu viel von demjenigen fordern möge, der von den Zeiten unsers Mittelalters handelt: und damit man nicht seine Untersuchungen desfalls verwerfe, weil man bey ihm weniger Genauigkeit und weniger Aufklärung in den kleinern Theilen oder einzelen

zelen Stücken dieser Materie findet, als bey den Schriftstellern andrer Völker.

Doch wollen wir nicht ganz den Muth sinken lassen, sondern lieber das wenige gebrauchen, was uns zu Theil ward, um doch zu einiger Kenntnis zu gelangen. Können wir denn auch, wie ich so eben sagte, nicht deutlich angeben, wie man auf verschiedne Weise sich commendirte oder in die Vordnedskab trat, so können wir doch begreifen, warum diejenigen die Anfangs nur Vordnede waren, es leiden musten, daß man ihnen die Leibeigenschaft aufbürdete: und warum ferner, als eine nothwendige Folge der Verfassung der Zeiten, jeder der den Schutz eines andern genießen wollte, glebae adscriptus zu werden genöthigt war.

Die Hauptsache ist, daß man sich vorstelle, unter welchen Drangsalen, und Elende aller Art, das Volk oder die Besitzer kleiner Grundstücke seufzten: ein bürgerlicher Krieg folgte auf den andern: die Könige wurden ermordet: Wenden und Slaven befehdeten das Land und übten unmenschliche Räubereyen auf diesen Inseln aus, deren Küsten unbedeckt waren: Deutsche mischten sich in alle unsre Staatshändel, und drangen uns, wie man wohl sagen kann, ihre harten Lehnsgebräuche auf. Die Zeiten waren itzt so, daß man leicht große Ländereyen sammeln konnte: entweder von den Grundstücken die durch feindliche Anfälle öde und verlassen geworden: oder von den kleinen Ländereyen deren Besitzer sich unter den Schutz des Mächtigen begeben hatten.

Aber

Aber wenn dann dieser große Gutsbesitzer, nicht allein das Recht erhielt die Steuern von den Bewohnern seiner Ländereyen zu heben, sondern auch die Jurisdiction und alle königliche Gerechtsame in dem ganzen Bezirk derselben ihm zu Theil wurden; welche Gewalt gab man ihm dann nicht über alle diejenigen welche auf seinem Lande wohnten! Er hielt sich für einen König, und dies wurde ihm förmlich erlaubt a): die Pächter wurden Diener und bald darauf Unterthanen genannt, wie man aus den Worten fast aller Capitulationen nach Friedrich I. sieht.

Die Könige hatten, durch Abtretung der Strafgelder oder Sachgefälle an den Gutsbesitzer, die Bande zerreissen lassen, welche die Pächter mit der Regierung vereinigten. Kam nun noch überdem dazu, daß der Gutsbesitzer eine gewisse Anzahl von Kriegsleuten seiner Lehnspflicht gemäs, stellen muste, so schien es gleichsam nothwendig, die Geringern an den Geburtsort zu fesseln. Alles modelte sich bey uns nach den Sitten andrer Völker, und dies konnte auch nicht anders seyn. Vorzüglich holten wir unsre Einrichtungen aus Deutschland her; und wem ist es wohl unbekannt, wie sehr das Lehnswesen und die Leibeigenschaft sich daselbst ausbreitete: dies war das Land, wo es schon seit Heinrichs I Zeiten her üblich war, daß der König oder Kayser, ehe er gewählt wurde, mit den Mächtigen dingen

a) Calmarschey Receß von 1483. bey Hvitfeld. Cfr. Wilde Hist. prag. pag. 468—484.

dingen muste, die seines Gleichen waren. Natürlich muste also die Meinung entstehen, daß jeder kleine Herr in seinem Lande Kayser wäre a). Aber darum kann man auch mit Wahrheit sagen, daß in keinem Lande die Leibeigenschaft weiter getrieben worden, oder allgemeiner und so förmlich durch Gesetze bestätigt gewesen sey, als in Deutschland. Dort war es, wo sogar der Edelmann, wirklicher Leibeigner eines andern ward, wenn er sein Ministerialis wurde b). Dort galten die Sprichwörter: Luft macht eigen. — Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn. — Kein Huhn fliegt über die Maur. — Er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten. — Es gehört dem Herrn bis auf den Löffel in dem Korbe, und mehr dergleichen.

Wüste man auch sonst nichts von der Härte und dem Steigen der Leibeigenschaft in Deutschland, so wäre es an dem Wildfange allein schon genug. Dies will nemlich so viel sagen, daß der Churfürst von der

a) Ein jeder Herr ist Kayser in seinem Lande. Quantum imperator in imperio, tantum status in suis teritorriis valent.

b) Hertius de hom. prop. Sect. IV. §. 4. sequ. Lindenbrog Script. Rer. Sept. pag. 200. Estor Comment. de Minister. — Ludvig jura feudal. Cap. 1. §. 5. — Leibnitz Rer. Brunsv. Tom. I. pag. 782. — Ioh. Carol. Cranz de S. R. F. I. comitum auftregis refertus a Ludev. jur. feud. Cap. III. qu. IV. §. 15.

der Pfalz, sich die Menschen zueignen kann a). Oder wenn man noch eine andre Abscheulichkeit zum Beyspiel will, so nehme man die, daß wenn der Leibeigne nichts hinterlies, was man dem Herrn bieten konte, so hieb man dem Todten die Hand ab, und sandte sie dem Herrn zum Beweise des Besitzrechtes, das er über den Verstorbnen gehabt hatte b). Dies mochte Heinrich V wohl ein schändliches Gesetz (Lex nequissima) nennen, als er es abschafte c).

Es ist nicht meine Absicht, und mus es auch nicht seyn, ausführlich davon zu reden, zu welcher Härte und Höhe die Leibeigenschaft in Deutschland stieg. Ich wünsche nur blos, daß man begreifen möge, wie die Volksfreyheit bey uns nothwendig verschwinden muste, jemehr wir mit dem unter Aristokratie und Lehnswesen seufzenden Deutschland in Verbindung kamen. In der That kann diese Idee, gleichsam zum Leitfaden unsrer Gedanken dienen, und man kann indem man sie verfolgt, sich davon überzeugen, daß der Zeitpunkt, in welchem die Bewohner unsers Vaterlandes vorzüglich ihre Würde und Freyheit verloren, eben derjenige war, in welchem nicht allein Sitten: nicht allein Prälaten: nicht

a) Imhof. not. Lib II. C. 9. §. 24. 25. — Hertius de hom. prop. Sect. III. §. 12. der unter keinem Herrn ist, und wie ein Wild gefangen wird.

b) Struv. jur. German. §. 34. — Schottel von unterschiel. Rechten in Deutschland. Cap. II. §. 17. — Magn. Cron. Belg. ad Annum 1123.

c) Lehm. Cron. Spir. Lib. IV. Cap. 22.

nicht allein weltliche Magnaten, sondern auch nachher mehrere Könige aus Deutschland her geholt wurden. Wenn man bey der Uebersicht der Reihe von Jahrhunderten diesen Fortgang der Dinge nicht aus den Augen verliert, so wird man in der Geschichte finden, wie die Leibeigenschaft zunahm, und wie sie am höchsten stieg, nachdem Erich von Pommern, Christoph von Bayern und Christian I den Scepter geführt hatten, und man hierauf Friedrich I Bedingungen vorschrieb. Dann wird man sich nicht mehr wundern, daß ein dürftiges, wenig geachtetes Volk sich allmählig unter die Gebräuche schmiegen muste, welche in jenem Lande Gültigkeit hatten: man wird sich nicht mehr darüber wundern, daß die Könige die Drangsale dulden musten, welche das Volk erlitt; man wird vielleicht gar glauben, daß sie dieselben nicht einmal für eine Ungerechtigkeit hielten. Es wurde bey unsern Vätern nichts anders und nichts mehr eingeführt, als was bey unsern Nachbarn in Deutschland, wie fast überall in Europa, allgemein geltende Sitte war. Leser! wenn du nun die Verfassung der Zeiten übersiehst, so wie sie in jedem Lande Europas, und auch in diesem unserm Vaterlande, Norden war: wenn du hierauf dasjenige erwägst was ich zu Erläuterung der Sache angeführt habe, so wirst du dich überzeugen, daß alles dazu beytrug, den freyen gemeinen Mann oder den Eigenthümer kleiner Grundstücke zu nöthigen, sich in eine Lage zu begeben, welche nachher unvermerkt und allgemach ihn zum völligen Verlust seiner Freyheit führte: aber da die eigentliche Leibeigenschaft vorzüg-

lich durch die adliche Gerichtsbarkeit Stärke und Ausbreitung gewann, so bitte ich dich ebenfalls auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was ich von dieser adlichen Gerichtsbarkeit gesagt habe: alsdann wird die Richtigkeit meiner Sätze dir deutlicher einleuchten, und du wirst dann die Zweifel zu heben wissen, in die unvermeidlich jeder geräth, der, wie es nur gar zu oft geschieht, die Sache der Leibeigenschaft nicht gründlich übersieht. Aber noch um eine andre Gefälligkeit bitte ich dich: daß du nemlich mit gütiger Nachsicht die unvollständigen Erklärungen annehmen wolleſt, die ich dir vorlege; denn wenn sie gleich nicht über jeden Theil des Gegenstandes Licht verbreiten, so können sie doch zu nützlichen Schlusfolgen führen.

Eine solche Folgerung ist die, daß die Leibeigenschaft in jenen Zeiten nicht völlig so hassenswürdig war, wie es beym ersten Anblick etwa scheinen möchte, und wie sie es itzt in unsern gänzlich veränderten Zeiten ist. Es gewährt immer Lust, und ist also wahrer Gewinn, wenn man die Urtheile der Menschen über andre ihre Nebenmenschen mildern kann; und so ist es denn ebenfalls Lust, folalich Gewinn, wenn man die Begebenheiten der Vorzeit — falls dies übrigens geschehen kann, ohne wider die Warheit zu verstoßen — in einem solchen Lichte darzustellen fähig ist, daß sie nicht schwärzer und abscheulicher erscheinen, als dasjenige, was wir täglich vor Augen haben und worunter wir leben. Was bewegte denn die Menschen, sich der Leibeigenschaft zu unterwerfen?

Warum

Warum wurde dies gelitten, und warum breitete sie sich aus? Was war das in den Sitten und der Verfassung der Zeiten, wodurch Leibeigenschaft noch nicht das ärgste Uebel wurde, welches die Menschen befallen konnte? Leser, ich bitte dich abermals, gedenke dich hin in Zeiten und an Orten, wo der Gewerbe und Nahrungswege wenige waren; wo dabey das Land zum Anbau besetzt und in der Gewalt des Eigenthümers war: was blieb dort wohl dem Manne übrig, der eine Familie zu ernähren hatte, und dessen einziges Erwerbmittel in der Stärke seiner Arme bestand. Er soll sich, antwortet vielleicht jemand, einen Fleck Landes verschaffen, ihn anbauen, und sich redlich darauf nähren. Aber wenn nun so ein Fleck Landes nur unter der Bedingung zu haben ist, daß man sich daran binden mus: wenn nun die Ländereyen des Staats, in den Händen derer sind, die niemanden in die Zahl ihrer Ackersleute aufnehmen wollen, als denjenigen, der sich der Herrschaft des Gutsbesitzers unterwirft: wenn ferner die Regierung ohne Kraft ist: wenn Faustrecht und Unterdrückungen gelten: wenn der freye gemeine Mann unstät umher wandert und von allen Seiten gedrängt wird: wenn es schwer ist über mächtige Unterdrücker, ohne Beystand eines andern mächtigen Mannes Recht zu erhalten: wenn kein Mächtiger diesen Beystand oder Schutz leisten will, als unter der Bedingung, daß man ihm zugehöre und sein eigen sey? Jeder dieser Züge gehört in jene Zeiten, und was sollte also der Arme und Geringe thun? Er muste sich Schutz zu verschaffen suchen: er muste der Vornehe-

des Mächtigen werden. Man erinnere sich hier, was vorher von der Bedeutung dieses Worts, so lange man sie nicht verdrehte, gesagt worden ist. So wie ich die Sitten geschildert habe, waren sie auch wirklich und so war ebenfalls die Staatsverfassung: der Geringe bedurfte das Land und den Schutz des Mächtigen; und der Mächtige foderte die Herrschaft über diejenigen welche er beschützen sollte.

Bey allen dem ist die Erklärung von dieser Einrichtung noch unvollständig, so lange man nicht weis, wie es zugieng, daß Landsassen und Pächter für glebae adscripti angesehen wurden: ich sage, daß man sie dafür ansah, denn daß sie es nach den Gesetzen wirklich gewesen seyn sollten, dies kann ich — wie man schon von mir gehört hat — nicht zugeben. Indessen wurde es ein angenommner, beynahe unbezweifelter Gebrauch, und es kann vielleicht ein Umstand eingetreten seyn, der diese Gewohnheit, diesen Gebrauch, und die Meynung von der Gültigkeit desselben veranlaßt hat. Ich kann in diesem Falle nur muthmaßen, da es an bestimmten Nachrichten fehlt: ich bin genöthiget einer einschleichenden Gewohnheit nachzuspüren, und ersuche also die Leser nicht zu viel von mir zu fodern.

Ich stelle es der Ueberlegung eines Jeden anheim, ob man nicht die Capitulation Friedrichs I für ein Edict annehmen kann, worauf die Gutsbesitzer ihre Meinung von der Rechtmäßigkeit der Leibeigenschaft gründeten. Ich sage nicht, daß die Gutsbesitzer ein gesetzmäßiges und gültiges Recht erhiel-

erhielten, denjenigen, welche ihre Ländereyen in Pacht hatten, das Joch der Leibeigenschaft aufzulegen; aber das sage ich, daß dieser Gebrauch von der Zeit an, Kraft erhalten, und unangefochten sich ausgebreitet habe. Hier sind die Gründe welche mich bewegen diese Meinung anzunehmen. Erstlich bemerke ich die hochgespannte Lobrede, welche Hvitfeld, dieser warme Anhänger des Adels und der Aristokratie, über die Capitulation hält: und demnächst sehe ich mit welcher Festlichkeit der Adel seine Freude und Dankbarkeit über die ihnen vergönnten Prärogative bezeigte. Es ist wohl der Mühe werth, Hvitfelds eigne Worte anzuführen; er sagt nemlich: Dem Adel gab er (Friedrich I) Hals und Hand, Confiskation der Güter, und alle 40 Marks Sachen über dessen eignen Bauern, eben so frey, als der Adel in dem Fürstenthume Schleswig solches hatte, welches eine treffliche Freyheit ist, dergleichen kein König in Dännemark noch ertheilet hatte — — daher auch das Andenken dieses Königs bey uns und unsern Nachkommen heilig und unvergeslich seyn mus a). Hierauf sagt er: der Adel habe Anno 1527 bewilligt, daß die große Rüstung, welche er dem Könige 1525 zugestanden hatte, noch drey Jahre hindurch fortdauern solle, zu welcher Bürde und Beschwerlichkeit der Adel bereitwillig war, sowohl seiner eignen Furcht und Gefahr wegen, als auch wegen der ihnen



a) Tom. II. pag. 1252.

von König Friedrich erzeigten Güte, und weil sie von ihm Freyheit, und Halsgerechtigkeit über ihre eignen Diener erhalten hätten b).

Es kann vielleicht seyn, daß Hvitfeld sich anderer Ausdrücke bedient, als die in der Capitulation enthalten sind, und ich habe schon vorher davon geredet; aber wenn sich auch nichts weiter behaupten läst, als daß man aus den Worten dieses Mannes sieht, welche Meinung die Gutsbesitzer der Capitulation beylegen wollten, und welche Gewohnheit oder welchen Gebrauch sie aus derselben haben herleiten wollen; und wenn man nur diese Behauptung richtig findet, so habe ich daran schon genug. Hvitfeld war der Meynung, daß weil der Adel oder Gutsbesitzer in Dänmark, durch diese Capitulation gleiche Gerechtsame mit dem in den Fürstenthümern erhielt, und weil in den Fürstenthümern wirklich, nach Deutschlands harter Sitte, Leibeigenschaft statt fand, so würde also durch dieselbe auch Dänmarks Gutsbesitzern das Recht der Leibeigenschaft ertheilt. Diesen Schlüssen zufolge, sagt er, daß sie Hals und Hand erhielten: das ist, daß ihre Diener Halseigne wurden, daß sie die hohe Hand über sie bekamen. Gewis ist es nicht seine Absicht gewesen, die Capitulation zu verfälschen: er hat nur sich der Worte bedient, welche er für die bequemsten hielt um die Meynung auszudrücken, die er derselben beylegte: und ich wiederhole es daher abermals; man glaubte

a) Ibidem pag. 1301.

glaubte die Capitulation ertheile das Recht der Leibeigenschaft.

Wer kann Hvitfelds Rede lesen und erwägen, und noch daran zweifeln, ob der Adel durch diese Capitulation ein neues und wichtiges Prärogativ zu erhalten geglaubt habe? Es kann in Absicht auf meine Behauptung beynahe einerley seyn, ob Friedrich I wirklich bey den Worten der Handveste das gedacht hat, was der Adel will daß er dabey gedacht haben soll. Genug, der Adel konnte das Dokument als eine Bestätigung seiner Herrschaft auslegen; und daß er dies wirklich gethan habe, sieht man, wie ich glaube, deutlich genug.

Worin bestand denn das neue und wichtige Prärogativ, welches den Gutsbesitzern bewilligt wurde, und ist es wohl glaublich, daß das Recht der Leibeigenschaft dasjenige war, was man erhielt? Last uns einen Blick anf die damalige Verfassung der Zeiten werfen, um daraus zu schließen, was der Adel, durch Friedrich I Verlegenheit und dadurch daß man freye Hand hatte mit diesem Fürsten zu dingen, hauptsächlich zu gewinnen suchen muste?

Christian II hatte auf mancherley Art das Schicksal des Bauernstandes zu erleichtern gesucht: sein Gesetz, so wie wir es besitzen, enthält, daß arme Bauern, so wie bis dahin geschehen war, nicht verkauft werden durften a). Es befiehlt, daß es den



a) Cap. III.

Kindern der Bauern frey stehen soll ein Handwerk zu lernen a): so wie auch, daß der Vergleich des Pachters oder Landsassen mit dem Gutsbesitzer ein ordentlicher gegenseitiger Contract seyn sollte b). Hvitfeld sagt, daß er alle Bauern in Seeland und den kleinen Inseln von dem Zwange des Geburtsorts freysprach c). Dies ist mehr als das Gesetz ausdrücklich sagt, aber es ist doch der Sinn folgender Worte desselben: daß wenn ihr Hausherr oder ihre Herrschaft unredlich mit ihnen zu Werke geht, und ihnen Unrecht oder Drangsale zufügt, so sey es ihnen erlaubt, von dem Gute auf dem sie wohnen wegzuziehen — — wie die Bauern in Schonen, Fühnen und Jütland thun — — nachdem sie gehörigen Urlaub erhalten d). Vielleicht kann es eine Verordnung gegeben haben, welche mehr enthielt als diese Abschrift des Gesetzes, die wir besitzen, und es ist möglich, daß ein gewisses Gesetz auf bestimmte und deutliche Art, jedem Landsassen und Pächter die völlige Freyheit ertheilt hat, sich von dem Gute weg zu begeben: aber wenn auch ein solches Gesetz nicht wirklich statt gefunden, so war es schon genug, daß man den neu entstandnen unrechtmäßigen Gebrauch zeigte, kannte, bestritt und hemmte. Eigentlich war ein neues Gesetz unnöthig, da das alte

a) Cap. 127.
b) Cap. 101.
c) Tom. I. pag. 1182.
d) Cap. III.

alte, in der Constitution gegründete, durch kein andres neues und förmliches Gebot geschwächte Gesetz vorhanden war, und die Menschen darauf hingewiesen wurden. Dies ist wahrscheinlich geschehen, und darum konnte Hvitfeld, der kluge und in politischen Händeln erfahrne Mann sagen, daß Christian II alle Bauern von dem Zwange des Geburtsortes freysprach.

Dieser König hatte sich wirklich ein System gebildet, und möchte er nur stets mit ruhiger Ueberlegung und kaltem Blute sein System befolgt haben! Aber weder ihm noch seinem Volke war ein so günstiges Schicksal beschieden. Doch, er hat ja durch mehr als zu viel Unfälle dafür gebüßt, und man darf nicht errörhen, wenn man sein Unglück, so wie seinen Irthum beweint. Eine solche Theilnehmung an dem Schicksal dieses Fürsten aus dem oldenburgischen Stamme, geziemt dem Dänen besser, als wenn man mit der Bitterkeit der Pamphlete und mit unbändiger Frechheit, diesen unglückseligen König bald mit Gelächter und Hohn, bald mit giftigen Vorwürfen beladet.

Er hatte sich ein System entworfen, nach welchem er den Staat, durch thätige Anwendung der Kräfte uud Vortheile desselben emporheben wollte. Man lese sein Gesetzbuch, es ist lehrreich für jeden der sich mit Regulirung der großen Polizey des Staats beschäftigen mus; was mich anbetrift, so habe ich nur mit denjenigen Theilen desselben zu thun, welche es deutlich machen, warum die Gutsbesitzer

besitzer bey der Regierungsveränderung darauf denken muſten, den Pachtbauern enger mit dem Lande und Geburtsorte zu verbinden. Christian wollte, daß die Güter des Adels in den Städten, den Bürgern gegen eine gewisse jährliche Landsteuer überlassen werden sollten a). Nach seine heftigen Art zu verfahren, lies er den Anders Thomsen auf Damsgaard aus dem Sarge heraus nehmen und ihn auf öffentlicher Gasse in Aarhuus aufhängen, weil er seine Bauern gemishandelt hatte b). Er öfnete einem Ideen den Weg zu dem Gerichte des Königs, und behielt sich die Strafgelder in den größern Sachen vor c). Von jedem Pachtbauern des Adels foderte er zween Rheinische Gulden an Steuer d). Diese verhaften Gesetze waren es, welche unter Friedrich I bey dem jütschen Landgerichte verbrannt wurden; und nichts ist wahrscheinlicher, als daß die Mächtigen gesucht haben, dergleichen Eingriffen in ein Prärogativ, zu welchem sie des Herkommens wegen ein Recht zu haben vermeinten, für die Zukunft vorzubauen. Daß sie völlig mit den Verbindungen zufrieden waren, welche der neue Regent eingieng, so wie auch mit den Vortheilen und der Sicherheit die sie erhielten: dies habe ich schon oben durch die Aussage des besten Zeugen, nemlich Hvitfelds, bewiesen. Ich darf also glauben, daß wer

dies

a) Hvitfeld Aar 1523.
b) Ibid. Aar 1522.
c) Ibidem.
d) Ibid.

dies im Zusammenhange überdenkt, es wahrscheinlich finden werde, daß die großen Gutsbesitzer bey der Unterhandlung mit Friedrich I darauf bedacht gewesen, das Recht der Leibeigenschaft über ihre Vasallen, Diener, Bauern, Landsassen, Pächter oder wie man sie sonst noch nennen will, zu erhalten.

Aber wo sind denn die Worte in der Handveste, welche die vermeinte Ertheilung dieses Rechts enthalten? Ich habe schon oben gezeigt, daß Hals und Hand nicht darin genannt worden ist; wobey ich jedoch zugleich anmerkte, daß Hvitfeld die Ausdrücke Hals und Hand für gleichbedeutend mit denjenigen hielt die sich in der Handveste befanden. Der Adel erhielt alle die Gerechtsame, welche dieser Stand in den Fürstenthümern hatte; und dort hatte er Hals und Hand; und vollkommnes Recht der Leibeigenschaft. Warum wollen wir uns denn bey Worten aufhalten, wenn es auf die Sache selbst ankommt, und wenn wir diese, als wirklich Statt findend, gewahr werden können? Ich sage mit Hvitfeld, daß die Gutsbesitzer Hals und Hand erhielten, weil man ihnen das zugestand, was durch diese Worte bezeichnet wurde. Ich bitte hier abermals zu bemerken, wie übereinstimmend die von Hvitfeld gebrauchte Redensart, mit denjenigen ist, deren man sich unter andern Völkern bediente um die Leibeigenschaft zu bezeichnen. Nemlich, homines manus mortuae, de main morte: main mortables: mortaillables: und im Deutschen, Halseigen: die hohe Hand haben.

Hier

Hier ist eine völlige Gleichheit der Ausdrücke, und diese findet ebenfalls unter der Redensart: ein Recht über die Habe des Leibeignen besitzen: und demjenigen was die Deutschen: Eigenbehörigkeit nannten statt a).

Vielleicht wird Jemand gegen das Obige die Einwendung machen, daß ein so wichtiges Präroge-tiv, als das Recht der Leibeigenschaft war, mit den deutlichsten Worten in der Capitulation hätte genannt seyn müssen, falls man es damals erst ertheilt hätte. Ich erwiedere, daß die denen es angieng keinesweges damit gedient waren, die Mittheilung dieses Rechts förmlich als eine Neuheit angekündigt zu sehen; es war mehr darum zu thun, dasjenige zu erhalten, wodurch man in Zukunft den Eingriffen in den vorigen Gebrauch und die vorige Gewohnheit vorbeugen konnte, welche neulich geschehen waren und welche gesetzmäßig geschehen konnten. Es war also geratheu, daß man unter Ausdrücken von schwachscheinender Bedeutung die harte Foderung verhüllte, und daß man durch gute Worte, sich den Weg zum Genus der Sache selbst bahnte. Wer wird sich über dies

a) Potgies. stat. servor. Lib. II. Cap. XI. §. 15. — Boutaric droits Seigneur. pag. 128. — Anton Matthaei de Nobilit. pag. 954. — Estor. praefat. ad Dissert. Crolmanni de operar. mutat. pag. 10. — Möser. Osnabrüg. Geschichte. Tom. II. pag. 202. Estor kleine Schriften, Tom. I. pag. 331. wo Fontanini d'elle Masnade e Servi.

dies Betragen wundern, wer wird es leugnen wollen, daß diese Art des Verfahrens die klügste war, welche die Gutsbesitzer wählen konnten? Christian II war noch nicht ganz ohne allen Einflus: das gemeine Volk wuste, daß er ihm die Freyheit zugedacht hatte: er hatte viele Anhänger, und diese machten starke Partheyen aus: dies erzählt uns die Geschichte und wir können daher nicht daran zweifeln. Es war also für den Erwählten — wie Hvitfeld mit viel aristokratischer Ueberlegung Friedrich I nennt — es war auch für den Adel bedenklich, in der starken, deutlichen Sprache des Gesetzgebers zu reden; man hatte Ursache zu befürchten, daß das schon aufrührerische Volk durch ein solches Gebot zu heftiger Empörung gereizt werden möchte. Wie schlau man auch zu Werke gieng, so wurde doch die Gährung und Unruhe stark und heftig genug, als nachher der Adel, die Capitulation in Ausübung bringen wollte, denn was war wohl die verwüstende Fehde der Grafen, was war wohl der Krieg des Schiffer Clemens und viele andre darauf folgende Unruhen anders, als Wirkungen von der Erbitterung des gemeinen Mannes gegen die Aristokratie, und Erbittrung über den Verlust der Freyheit? Und ist nicht auch diese Anhänglichkeit des Bauernstandes an Christian II ein starker Beweis, daß eine Veränderung vorgegangen sey und die Dinge einen Gang genommen haben, wodurch das Volk sich gedrückt und gekränkt fühlte?

Merkwürdig ist der Umstand daß Christian III die Söhne der Priester und Küster von der Leibeigenschaft

schaft frey erkennen muste: dies zeigt wie hoch die Macht des Gutsbesitzers gestiegen war. Aber wenn wir auf den Zeitpunkt aufmerksam sind da diese Befreyung nothwendig wurde, so sehen wir auch, daß gerade damals die Leibeigenschaft eine Höhe erreicht hatte, welche fast unglaublich scheinen möchte, wenn nicht das Gesetz sie als wirklich angäbe. Uebrigens wird auch die Meinung von der starken Ausbreitung der Leibeigenschaft unter Friedrich I, durch eine Verordnung dieses Königs ungemein bestärkt, nach welcher sogar die Söhne der Freysassen an den Geburtsort gebunden werden konnten, bis auf einen, der, wie die Verordnung besagt, bey dem Bauerhofe bleiben durfte a). Zwar ist diese Verordnung gewissermaßen unverständlich, denn es frägt sich immer, wessen Vordnede denn die Söhne des Freysassen seyn sollten? Hierauf läßt sich wohl nichts anders antworten, als daß sie dem Könige gehörten. Aber wie man auch immer die Worte der Verordnung verstehen mag: so erhellt doch deutlich daraus, wie tief der Bauernstand unter diesem König gesunken war, und wie unendlich weit man sich von den Sitten der alten Odelsmanns-Zeit entfernt hatte.

Ich habe gleich anfangs, als ich von dieser Capitulation Friedrichs I redete, dieselbe, und zwar mit gutem Vorbedacht, ein Edict genannt. Wer in der Sprache der Gesetzkunde bewandert ist, wird mit mir darüber einig seyn, daß sowohl dieser als auch

a) Aus Koefoed Lovhist. Tom. I. pag. 430.

auch die übrigen in der eigentlichen Periode der Aristokratie aufgesetzten Capitulationen, sich von den wirklichen und allgemein geltenden Gesetzen unterscheiden. Man sage selbst, ob die Capitulationen wohl etwas anders sind, als eine Uebereinkunft zwischen den Königen und dem Adel? Wurden sie nicht abgefast, ohne daß man das Volk darum fragte? Und war dies nicht eine Abweichung von der rechten Regierungsform? Sie wurden auf Kosten des gemeinen Mannes geschlossen: sie zweckten einzig und allein darauf ab die Aristokratie fester zu gründen: sie schwächten die Gesetzgeber-Macht der Könige; aber sie waren auch nur temporair; denn weil sie zu einer Zeit abgefast wurden, da es nicht in der freyen Willkühr des Königs stand, die Foderungen abzuschlagen, welche man an ihn machte, so wurden sie auch nur so lange gehalten, bis der König von ihnen abweichen konnte. Anders kann ich nicht von den Capitulationen denken, da ich ihre Form, mit der Form der Staatsverwaltung nicht übereinstimmend finde. Ich habe für nöthig erachtet, dies zu sagen, damit man die Ursache einsehen möge, warum ich das Wort Edict gebrauchte: und so lange bis man mir beweisen wird, daß das Volk förmlich dem Adel die ausschliesliche Behandlung der Königswahlen und was damit verbunden war, übertragen hat, so lange sehe ich die Abfassung der Capitulationen, bey denen man das Volk nicht zu Rathe zog, für eine Abweichung von der wahren Staats-Constitution an.

Es ist höchst nothwendig, wenn man von den Fortschritte und der Rechtmäßigkeit der Leibeigenschaft handelt, daß man alsdann genau au die Zweydeutigkeit und das Schwankende aufmerksam sey, welches nicht allein in den Chroniken, sondern auch in den Gesetzen herrscht, wenn von dem Schicksale des Bauernstandes die Rede ist: bey den Gesetzen gilt dies von den ältsten an, bis zu Christian V., ja sogar mit Inbegrif dieses letztern. Nach dem Jütschen Gesetz konnte der Landsasse oder Bryde selbst Strafgelder heben, und zwar, wie das Gesetz sagt, aus der Ursache, weil er selbst Hauswirth ist, obschon der Hof, den er bewohnt, einem andern zugehört a); aber daß der Landsasse wirklich Pächter war, und an den Bauern Landzins entrichtete, daran kann niemand zweifeln b). Man kann also ohne Bedenken diese Landsassen mit jenen Pächtern kleiner Grundstücke vergleichen, welche nachher das Joch der Leibeigenschaft tragen musten. In Oles Capitulation wird festgesetzt, daß Bauern und Häusler, auf wessen Gute sie auch sind, aufsagen und nachher von dannen ziehen können. In den Huldigungsbriefen an Margarethe, werden die Häusler zugleich mit den Bauern, und zwar als freye Leute genannt. In einer Verordnung Friedrichs I. von 1523 wird befohlen,

a) II Bog. Cap. 33.

b) Skaanske Lov, 17 Bog. — Cfr. Koefoeds Lovhist I. pag. 517. Ebenfalls Testrups Kriegsarmat. p. 167. — Westgoth. Lag. Kirkeb. Cap. 9. — Uplands K. Jordeb. Cap. 12.

fohlen, daß ein Bryde, der einen Hof pachtet, nicht heraus gewiesen werden soll, so lange er thut was Rechtens ist a). Beweist aber dies nicht, daß die Herrschaft des Gutbesitzers über seine Pachtbauern keinesweges uneingeschränkt war? Selbst die unter Christoph von Bayern auf Laaland geltenden Gebräuche, so hoch sie auch zum Freyheitsverluste für den gemeinen Mann gespannt waren, geben doch dem König das Recht, des Gutsbesitzers Betragen gegen seine Pächter, ja sogar gegen geringe Hausleute zu beurtheilen. Verschaft der Herr dem Häusler keine Wohnung, so soll der Vogt des Königs ihn damit versehen, und den Gutsherrn seiner verlustig erklären b). Ich habe vorhin die Ursache angezeigt, warum ich diese Stellen anführe, um nemlich zu zeigen, welche Zweydeutigkeit, ja ich möchte fast sagen, welche Finsternis unsre alten Gesetze, und diejenigen Berichte umhüllt, woraus wir unsre Begriffe von der bestimmten Verfassung des Bauernstandes in Absicht auf Freyheit oder Leibeigenschaft schöpfen sollen. Nehmen wir unsern noch itzt geltenden Codex zur Hand, so spreche ein jeder, dem es nicht daran genügt, die Worte desselben zu wissen, sondern der das System durchgedacht hat, was darinn enthalten ist: Er spreche, ob dies Gesetzbuch, in Hinsicht des hier erwähnten Gegenstandes, so klar, so verständlich oder so bestimmt ist, wie sonst in allen übri-



a) Danske Magazin. Tom. IV. pag. 224.

b) Hvitfeld: Christoff. af Bayren.

gen Fällen: daher es auch dieser Eigenschaft wegen eine sehr ausgezeichnete Gesetzsammlung ist und viele Achtung verdient. Wir haben darinn ein Capitel über die Vordneden, aber wenn man es gelesen hat, so möchte man noch immer fragen, wer denn diese Vordneden sind? Selbst der Gesetzgeber gründet sich nur auf Gebräuche, aber er sagt uns nicht, wodurch man Vordned wurde. An einem andern Orte giebt er zu erkennen, daß man Pachtbauer seyn, aber doch unter gewissen Bedingungen die Freyheit haben könne, nicht allein von dem Hofe, sondern auch von dem Gute wegzuziehen a). Das letztere sieht man aus diesen Worten des Artikels, daß bey Zeugnissen die der Herr den abziehenden Bauern zu geben hat, kein Hindernis statt finden solle. Finden Andre in der hier erwähnten Sache, keinen schwer aufzulösenden Knoten, so mus ich meines Theils gestehen, daß er doch für mich da ist; denn wenn ich nach Christians V. Gesetz angeben sollte, wer eigentlich Vordned war, so wäre ich, dies mit Bestimmtheit zu thun, nicht im Stande. Würde man mich dahingegen auf der andern Seite fragen, ob alle Landsassen, und ob alle Pachtbauern es waren, als das Gesetz gegeben wurde? So antwortete ich, Nein, und bewiese es mit den eignen Worten des Gesetzes. Fragte man mich ferner: Wer als Vordned und als an den Geburtsort gebunden, behandelt wurde; so wäre mir es leicht, darauf zu antworten: und wer

könnte

a) Christian V. Lov, 3 Bog, 13 Cap. 7 Art.

könnte das nicht mit mir? Aber Gebrauch ist eins, und Pflicht, von dem Gesetzgeber auferlegte Pflicht, ein Anderes: Auch ist es ein Anderes, wenn wir entweder nicht wissen, was die Gesetze uns zugestehen, oder auch gewisse Umstände uns hindern, Gebrauch davon zu machen. Der zuletzt erwähnte Artikel des Gesetzes ist nicht aufgehoben, aber wo sind demohngeachtet die Pachtbauern, die es sich einfallen lassen, ihre Höfe mit den im Artikel angeführten Folgen aufzusagen? Ich möchte auch fragen, wo man die Erklärung über die rechtlichen Ursachen findet, welche der Landsasse oder Pachtbauer diesem Artikel zufolge, haben soll, ehe er auffagen oder wegziehen darf? Man entscheide also ob ich irrte, als ich sagte, daß in dieser Hinsicht eine Finsternis, die in Verlegenheit setzt, unser Landsassen-Recht, selbst so wie Christians V. Codex es enthält, bedecke. Gewis ließe sich bey dieser Gelegenheit Vieles sagen, was überaus nützlich für einen Jeden werden könnte, dem die Besorgung des allgemeinen Besten im Vaterlande obliegt; aber dies gehört nicht in den Plan der gegenwärtigen Schrift. — Heil sey indessen Jedem, der gründlich und edel in dieser Sache denkt, zumal wenn es sein Beruf ist, darüber nachzudenken: Er thue, was er thun mus, und sein sey die Verantwortung. Ich schweige, und fahre fort meine Bahn, die Bahn des Geschichtschreibers zu wandeln.

Man frägt vielleicht, ob es Grade in der Leibeigenschaft unter unsern Vätern gab? auf die Art, z.

B., daß man nur in einem gewissen Alter, und bis man dies Alter erreicht hatte, an den Geburtsort gebunden war: oder frägt man, ob die Art des Gewerbes, das man trieb, und von dem man sich nährte, einen Unterschied in dem Zwangjoche verursachte, welches diejenigen trugen, die auf dem Boden eines andern Mannes wohnten: so wünschte ich freylich, daß ich diese Punkte aufklären könnte: aber ich bin dazu nicht im Stande, da Gesetze und Chroniken keine bestimmte Nachricht hievon ertheilen. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß hier, wie bey andern Völkern, verschiedne Arten von Verbindungen statt fanden, welche der Untervasall, Landsasse oder Pachter beym Empfang des Grundstücks eingieng; aber wenn dem auch also war, so können wir daraus doch noch nicht deutlich auf Grade in der Leibeigenschaft schließen. Die verschiednen Arten der Verbindung, brachten vielleicht eine größere oder kleinere Abgabe, entweder an Landsteuer oder an Frohndiensten zuwege: aber ein Unterschied in Hinsicht der Leibeigenschaft ist nicht so leicht ausfündig zu machen, denn es scheint stets, als ob in derselben keine Grade statt finden könnten. Wer nur im geringsten Grade leibeigen war, der war es ja völlig: die Freyheit war verloren, und muste gänzlich verloren seyn; denn diese bürgerliche Freyheit ist ein solches Gut, daß wer auch nur den kleinsten Theil derselben besitzt, immer streben wird, sie völlig zu erlangen. Ich rede hier von dem Zustande unter unsern Vorfahren, und was ich gesagt habe, widerspricht demjenigen nicht, was wir in Absicht auf die verschiednen

Grade

Grade von Unfreyheit wissen, welche unter andern Völkern statt fanden. Die Gesetze hatten bey diesen Völkern die Leibeigenschaft auferlegt, und daher waren solche Verschiedenheiten möglich. Die Pflichten und Verbindlichkeiten waren bestimmt, und da der Herr zu Fodrungen an den Leibeignen berechtigt war, so muste man wissen, wie viel er fodern konnte. Ganz anders muste es seyn, wo die Leibeigenschaft sich nur auf angenommnen Gebrauch gründete: da war es mislich die Grade der Verbindlichkeit zu bestimmen, denn warf erst einmal der Unfreye die Frage auf, wie viel Gehorsam er seinem Herrn schuldig sey, so konnte ihn dies leicht zu der Entdeckung führen, auf wie schwachem Grunde die Macht desselben beruhte. Es war also in diesem Fall für den Herrn am sichersten, den Untergebnen glauben zu lassen, daß seine Freyheit gänzlich verloren sey.

Itzt aber zur Frage, wer denn die Leibeignen waren? Ich werde mich wohl dafür hüten mit Ostersen zu antworten: daß alle Bauernsöhne die in Seeland, Laaland, Falster und Möen geboren wurden, zu dieser Classe gehörten a). Diese Antwort würde eben so unbestimmt, und eben so unrichtig seyn, als jene andere, daß alle Landpächter Leibeigne waren, deren Unrichtigkeit ich schon bewiesen habe. Aber wer war es denn? Ich antworte: diejenigen, welche dieses



a) Gloss. bey dem Worte Vordnede.

Joch freywillig auf sich nahmen, und solche, die ihre Ansprüche auf Freyheit nicht geltend machen konnten, und sie daher durch vermeynte Verjährung verloren hatten. Auf keine andre Art weis ich es zu erklären, daß die Leibeigenschaft sich auf Gebrauch gründete. Aber, wenn nun dem also war, so stößt man auf die wichtige Frage: Ob die Präsumtion für die Freyheit des Bauern, oder wider die Freyheit desselben war? Ich will eben dies in andern und vielleicht deutlichern Worten sagen: ob es nemlich dem Bauern oblag, seine Freyheit zu beweisen, ehe und bevor er Anspruch darauf machen konnte: oder, ob der Edelmann desfalls berechtigt war, den Bauern als leibeigen zu behandeln, weil dieser nicht förmlich beweisen konnte, daß er frey wäre. Es ist höchst nothwendig den richtigen Sinn dieser Frage deutlich zu fassen, weil man alsdann einsehen wird, wie sehr es die Ausbreitung der Leibeigenschaft befördern muste, wenn die Präsumtion wider den Bauern und wider seine Freyheit war. In Deutschland hat man mit vieler Heftigkeit über diese Sache gestritten, und diejenigen, die es mit dem Adel halten, und daher wollen, daß die Präsumtion sowohl wider die Freyheit des Bauern, als die Bestimmtheit seiner Frohndienste seyn soll, eifern mit großer Hitze gegen das römische Gesetz, welches allezeit voraussetzt, daß der Mensch frey sey, und daß folglich derjenige der ihn seiner Freyheit berauben will, seine gültigen Gerechtsame zu beweisen schuldig sey. Das dem Geiste der römischen Gesetze in diesem Fall entgegengesetzte Princip, hat an manchen

Orten

Orten in Deutschland die Oberhand behalten, und daher ist dort der Bauernstand in Unfreyheit hinabgestürzt worden. Eben so gieng es in der Zeit der Aristokratie hier bey uns, und es wird daraus leicht begreiflich, wie die Leibeigenschaft sich auf Gebrauch gründen konnte; das heist, wie jeder Pächter, der sich nicht erdreistete, klare Dokumente, oder stathafte Zeugen beyzubringen, wodurch er beweisen konnte, daß er sich Freyheit ausbedungen hatte, und sie ihm zugestanden war, als Pächter schuldig war seinen Geburtsort nicht zu verlassen.

Standen auch Andre unter der Leibeigenschaft, als diejenigen, welche wirklich Bauern waren, oder zur Bauernarbeit gebraucht wurden? Wir haben keine Gesetze, wodurch dies deutlich bestimmt wird. Da aber die Söhne der Prediger und Küster Leibeigne waren a), so möchte es fast scheinen, als ob die obengenannte Einschränkung nicht statt gefunden hätte, sondern im Gegentheil, alle, die auf den Ländereyen des Gutsbesitzers geboren wurden, Leibeigne gewesen wären. Sollte aber nicht vielleicht ihre Verbindlichkeit allein darinn bestanden haben, daß sie ein Gewisses (Urlaubsgeld) bezahlen musten, ehe sie von dem Geburtsorte wegziehen durften? Diese Meinung stimmt mit dem überein, was die Schriftsteller sagen, wenn sie von



a) Danske Magazin, Tom. V. pag. 252, von Steph. contin. hist. Christ. III. pag. 344.

der Anordnung Christians III. reden, welche diesen Gegenstand betrift a). War dem wirklich also, so wird die Sache verständlich, und man sieht, daß in Hinsicht der Prediger = und Küster = Söhne, das Recht des Gutsbesitzers die Einschränkung litt, daß sie nur eine gewisse Recognition zu geben hatten, wenn sie von dem Gute auswandern wollten, und also nicht von ihrer bürgerlichen Freyheit verdrängt wurden. Diese Recognition, der man den Namen Urlaubsgeld (Forlövs = Penge) gab, konnte gleichsam für eine Erkenntlichkeit angesehen werden, weil sie auf dem Boden geboren waren, der dem Gutsbesitzer als Kirchenpatron zwar zugehörte, den er aber doch zur Unterhaltung des Predigers hatte abgeben müssen. Weil die hier erwähnte Unfreyheit der Prediger = und Küster = Söhne überaus seltsam scheint, so habe ich so viel möglich gesucht, das Unbegreifliche in der Sache zu heben; und hiezu kann noch eine andre Bemerkung dienlich seyn; diese nemlich, daß die in den Zeiten des Catholicismus lebenden Predigersöhne, von Concubinen geboren waren, wodurch ihre Ehre leiden

a) Stephan. l. c. haec etenim per nonnullas Danici regni prouincias, Selandiam, Lalandiam, Falstriam, Moeniamque Insulam, nescio quibus Autoribus (eorum nempe vetustate memoria intercidit) sancita consuetudo neque ad id temporis inualuerat, vt in latifundiis, siue regiae ditionis, siue nobilium progeniti, si alio locorum migrandi consilium coepissent, certo prius soluto pretio in libertatem se asserere coacti fuerint.

den muste. Wenn man übrigens noch aus der Geschichte weis, wie wenig die Capellane der Mächtigen in der Lehnszeit geachtet waren, so wird man es nicht mehr sonderbar finden, daß ihre Söhne mit andern Leibeignen in eine Classe gesetzt werden. Als aber nachher die Reformation das unanständige Concubinat der Geistlichen hob, und jeder Prediger-Sohn aus rechtmäßiger Ehe erzeugt wurde, so war es natürlich, daß man sie in die vollkommne bürgerliche Freyheit wieder einsetzte. Dies ist das Resultat meiner Gedanken über diese Sache, aber damit ist die aufgeworfne Frage, ob nemlich auch Andre als Bauernsöhne Leibeigne waren, bey weitem noch nicht hinlänglich beantwortet. Nachdem ich zuförderst daran erinnert habe, daß das Landsassen-Recht bey den verschiednen Völkern Nordens, nicht allein auf einerley Grundsätzen beruht, sondern auch einerley Form und einerley Ausdrücke und Redensarten hat, so darf ich auf ein gewisses Schwedisches Gesetz verweisen, und es für übereinstimmend mit demjenigen annehmen, was unter unsern eigentlichern Vorfahren geltend war. Das in Strengnes Anno 1416 gegebne Gesetz sagt deutlich, daß Kinder, welche von Bauern und Landsassen gezeugt und erzogen werden, nicht von Vater und Mutter getrennt werden sollen, und daß niemand die Macht haben soll, sie aufzuhalten a). Ist dies nicht der deutlichste Beweis, daß man die Kinder, welche von andern als leibeignen Bauern erzeugt

a) Hadorfs Stadgar, pag. 44.

zeugt wurden, nicht für gebunden ansah? Wenn wir ferner in unsern spätern Gesetzen finden, daß nur die, welche einem Bauern dienen, Leibeigne sind, so erblicken wir hier ein stets auf dieselbe Art wirkendes Gesetzprincip, und Sitten die völlig den vorigen gleichen.

Was man auch immer von dem Obigen urtheilen mag, und wenn man auch von mir denken sollte, daß ich durch meine Schlüsse den Grund schwäche, worauf noch itzt die Prärogativen des Gutsbesitzers beruhen, so sehe ich mich doch genöthigt, noch einen Schritt weiter zu gehen, und dadurch noch mehr zu behaupten, als was ich bis hiezu behauptet habe. Ich glaube nemlich, daß die Vordnedskab oder Leibeigenschaft nur allein diejenigen betraf, die nicht selbst einen Hof gepachtet hatten, und also keine eigentlichen Bauern waren: daß hingegen dies Joch, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch sehr geschwächt wurde, sobald der Mann Landsasse oder Bauer geworden war. Alle Nordischen Gesetze und mit ihnen unsers Christians V. reden davon, daß der Bauer seinen Hof aufkündigen und denselben verlassen, so wie auch daß er von dem Gute weggewiesen werden kann. Ein jedes dieser Stücke aber zeigt Freyheit an. Merkwürdig ist der Artikel in Christians III. Reces a), welchem zufolge, ein Bauer, der von dem Gute weggewiesen wird, dem Gutsbesitzer einen Bürgen stellen soll, daß er denjenigen nicht be-

a) Art. 44.

befehlen will, der nach ihm die Wohnung erhält. Es erhellt meiner Meynung nach, deutlich aus diesen Worten, daß der den man auf solche Art fortwies, für einen freyen Mann gehalten wurde. Denn einmal hätte das Gesetz ihm sonst nicht die Wichtigkeit beylegen können, daß er für sein friedliches Betragen Bürgschaft leisten sollte: und zweytens, wenn er leibeigen gewesen wäre, wo hätte er sich denn hinbegeben sollen? Er konnte sich nicht auf ein anderes Gut begeben, oder bey einem andern Manne pachten, weil nach eben diesem Reces und nach allen unsern übrigen Gutsrechten, niemand die Diener anderer Gutsbesitzer in Schutz nehmen durfte a).

Es mag vielleicht einem oder anderm sonderbar vorkommen, daß der Landsasse durch Pachtung eines Hofes aus der Verbindlichkeit hätte treten sollen, die ihn an den Geburtsort fesselte; und doch leuchtet dies Princip sehr deutlich aus allen unsern eignen Gesetzen sowohl, als aus den Gesetzen unsrer Nachbarn hervor. Man sieht beständig, daß der Bauer die Freyheit hatte den Hof aufzukündigen: so ist es nach unserm itzt geltenden Coder, und so ist es nach den Recessen: so ist es ebenfalls deutlich nach norwegischen, aber nirgends deutlicher, als nach schwedischen Gesetzen. Man hat eins von 1414, in Werid gegeben, welches auf das klärste alle Pflichten des Landsassen bestimmt, und in dieser Hinsicht alle andere, die wir besitzen, weit übertrift; aber auch dies

a) Art. 48.

dies sagt mit den deutlichsten Worten, daß der Landsasse das Gut verlassen darf, doch nicht eher als nach Verlauf von sechs Jahren a). Die Gesetze unsers Landes hingegen bestimmen zehn oder zwölf Jahre b); doch stimmen jene mit diesen im Wesentlichen überein, darinn nemlich, daß der Bauer aufkündigen und wegziehen kann. Ich kann nicht unterlassen hier anzumerken, daß die spätern Gesetze von dieser bestimmten Pachtzeit schweigen, und wenn man in Verbindung hiemit, den eingeführten Gebrauch erwägt, daß die Pachtbriefe auf Lebenszeit lauten, so scheint es, als habe man schlau genug die vorige Freyheit verhelen, oder die Gedanken von dieser Freyheit abziehen wollen, welche die Gesetze dem Landsassen zuerkannt hatten. Dies wird um so wahrscheinlicher, da man eine Veränderung in den Ausdrücken des Gesetzes nach den Zeiten Friedrichs I. wahrnimmt; diesen Zeiten, da der gemeine Mann oder die Freyheit des Bauern so vieles erleiden musten. Ich sagte, man habe in dieser Hinsicht schlau gehandelt, und ich bediente mich dieses Worts aus dem Grunde, weil es aus allen Gesetzen deutlich zu ersehen ist, daß man nicht förmlich dem Bauern die Freyheit der Aufkündigung rauben durfte: daher sie auch unter Christian V. beybehalten wurde.

Die Freyheit, welche sowohl unsre eigne als andere Gesetze, dem Bauern oder Landsassen zugestehen,

a) Hadorfs Stadgar, pag. 39.
b) Christian II. Lov ved Resen. Cap. 101.

hen, war den Häuslern oder Insten nicht vergönnt. Diese musten bey dem Gute bleiben, weil sowohl sie als die Bauernsöhne wie Hofpächter gebraucht und in den Krieg geschickt werden konnten. Aber der Bauer hatte, sobald er einmal pachtete, die Hauptabsicht erfüllt, in welcher das Gutsrecht die Vordnedskab anbefahl: und wer wird es überhaupt wohl sonderbar finden, daß die Gesetze diesem Bauer mehr Würde beylegten, als jenen andern, die auf keinem Hofe saßen, und einen so wichtigen Dienst nicht geleistet hatten.

Itzt gehe ich zu der Frage über: Ob die Weiber Leibeigne waren? Zufolge dem allen, was nach den Gesetzen und der Geschichte der Grund war, auf dem die Leibeigenschaft beruhete, kann ich nicht begreifen, warum die Weiber dies Joch getragen haben sollten. Wäre es bey uns so zugegangen, wie bey andern Völkern, wäre das Reich zerstückelt, und die Stücke diesem oder jenem übertragen worden, dergestalt, daß jedes derselben gleichsam ein Reich für sich ausgemacht hätte, und wäre dies kleine Reich nachher wiederum in andre Stücke zertheilt worden, auf welche das Prärogativ unverändert und ungeschmälert haftete: wenn sage ich, dem also gewesen wäre, so könnte man es begreifen, wie jedermann, sowohl von einem als anderm Geschlechte, genöthiget seyn können, zu bleiben wo er war. Aber ein solcher Lauf der Dinge, wie der obenerwähnte, fand unter unsern Vorfahren nicht statt, und man mus dies, in diesem, so wie in vielen andern, die Sitten der

Lehnszeit

Lehnszeit betreffenden Vorfällen, nicht aus der Acht lassen. Nicht durch Afterlehne (retrofeuda) entstanden die großen Landgüter: sie waren nicht Theile von einem großen Landeigenthum, das man ausgestückt hatte, sondern sie waren Sammlungen von kleinen Grundstücken, die nach und nach zusammen geschmolzen wurden: demnächst gründeten sich ihre Vorzüge und Prärogative darauf, daß die Eigenthümer derselben Freisemänner wurden, sich in schwerer Rüstung zum Kriege stellten, und dafür die Befreyung von Steuern erhielten. Nichts von allem diesen führt auf den Gedanken einer so allgemeinen Leibeigenschaft, daß auch die Weiber mit darein begriffen waren. Wollte man einwenden: die Leibeigenschaft, in sofern sie von der Verfassung der Knechte und Freygelaßnen herstammte, könnte es wohl mit sich gebracht haben, daß die Weiber keine Freyheit hatten: so antworte ich erstlich, daß jedes Zwangjoch, was nach den Gesetzen den Freygelassenen aufgelegt war, daselbst eigentlich nur als auf die Männer liegend, angegeben wird; doch ich will mich noch lieber auf jenen andern Umstand berufen, daß nemlich die Zahl der Leibeignen oder Vordneden, welche das Zwangjoch als eine Folge ihrer Abkunft von Freygelassenen trugen, nothwendig überaus geringe gegen die Zahl derjenigen gewesen seyn mus, die auf andre Arten, und zwar so, wie ich oben erklärt habe, ihre Freyheit aufgaben oder einbüßten. Und also widerspricht auch dies, dem Gedanken von der Leibeigenschaft der Weiber. Kommt zu diesem Allen endlich noch das hinzu, daß nemlich die Gesetze an

keinem

keinem Orte von den Weibern als von Leibeignen reden, so darf man wohl mit völliger Gewisheit behaupten, daß sie auch nicht Leibeigne waren: Und wir erblicken hier denn abermals einen Vorzug, dessen das Volk unsers Vaterlandes genos, den man aber an diesem oder jenem Orte hat entbehren müssen.

Endlich wird mein Satz noch dadurch bestärkt, daß die Weiber, nach Christians V. Gesetzen, vollkommne bürgerliche Freyheit genießen, da doch ein jeder gestehen wird, daß das Recht der Leibeigenschaft durch dieses Gesetz keine Verändrung oder Einschränkung erlitt; folglich die Verfassung vorher eben dieselbe gewesen war, die wir in dem Gesetze sehen, und also die Weiber stets frey gewesen sind. Ueberhaupt, wie kann man glauben, wenn eine so wichtige Veränderung sich ereignet hätte, als die, daß die Weiber frey geworden wären, daß alsdann die Geschichte nicht davon hätte reden, oder keine Spur dieser Begebenheit und dieser Gesetze zu finden seyn sollen? Im Gegentheil haben wir ein Beyspiel, da die vollkommne bürgerliche Freyheit der Weiber, als eine Sache anerkannt wird, worinn noch kein Gesetz und kein Gebrauch, Eingriffe gewagt hatte. Unter Birger Monsens Regierung wollte man in Finnland die Weiber mit eben der Unfreyheit belegen, welche sie in andern Ländern Europas tragen musten; aber der König wehrt dieser Unsitte durch ein ernsthaftes Verbot, und zwar ohne sonst was anzuführen, als nur diesen einen stark beweisenden Satz: daß die Weiber der Freyheit und des Glücks genießen soll-

ten, welches sie seit unvordenklichen Zeiten und stets, im ganzen Schweden genossen hätten a).

Die Frage, wer die Leibeignen waren, führt uns auf eine andre, ob nemlich unter unsern Vorfahren solche Leibeigne, Ministeriales, Dienstmänner, sich befanden, wie bey andern Völkern. Dieser Punkt ist von allgemeiner Wichtigkeit für jeden der die Sitten der Lehnszeit kennen will, denn einmal sieht man daraus eine von den Arten, auf welche der freye Mann zum Leibeignen wurde; und ferner stöst man, wenn man diese Sache überdenkt, auf das sonderbare Phänomen, daß diese Ministeriales oft Männer von wirklichem Adel waren, welche in jeder Hinsicht auf ihre Freyheit Verzicht thaten, und vollkommen Leibeigne wurden. Dies gilt hauptsächlich von Deutschland, und man hat die deutlichsten Beweise dafür. Es frägt sich daher itzt in wie weit eben dasselbe bey unsern Vorfahren statt gefunden haben kann? Aber um den Sinn dieser Frage gehörig zu fassen, muss man den Inhalt derselben theilen, und zwar so, daß man erst untersucht, ob unter unsern Vätern Ministeriales waren, und demnächst, ob auch Adliche in diese Verbindung sich begaben.

a) Du Cange gloss. vox Ministeriales. — Hertius de hom. propr. Sect. IV. §. 4 - 6. — Ludvig iura feudal. Cap. III. §. 10. — Goldast. Constit. Tom. I. pag. 231. — Lindenbroeg Script. pag. 201. — Leibnitz. Script. Brunsv. Tom. I. pag. 782.

gaben. Bey Erwägung dieser Fragen, so wie auch sonst in vielen andern Fällen, zeigt sich der für unsre Väter so rühmliche Umstand, daß das Lehnswesen und die damit verbundne Leibeigenschaft, zu keiner Zeit bey uns so übermüthig herrschte, als bey den Deutschen und andern: so wie auch noch ein andrer wahrer Gedanke sich dabey aufdringt, daß nemlich die Mächtigen unter unsern Vorfahren, nie von dem Könige gänzlich unabhängig wurden, so wie an andern Orten: daß sie folglich auch nicht ein Reich bilden, und einen Hof um sich her versammeln konnten: Oder mit andern Worten, sie konnten nicht so vornehm werden, daß Edelleute sich zu ihren Unterthanen, ja Leibeignen, hingaben. Fügt man noch dies hinzu, daß in den ältern Zeiten des Mittelalters, unter unsern Vorfahren, nicht so wie bey den Deutschen und mehrern, erblicher Adel statt fand, so fällt es in Absicht auf unser Norden ganz weg, daß wirklich Edle sich in die Leibeigenschaft der Geistlichkeit oder eines weltlichen Barons hätten begeben sollen. Fällt aber dies weg, so kann man die Frage in eine andre auflösen: ob nemlich freye Leute in Vasallenschaft bey andern traten, und ob sie dadurch Leibeigne wurden? Ersteres kann man ohne Bedenken mit Ja beantworten: es ist ja unmöglich den Lauf der Dinge in jenen Zeiten zu erklären, wenn man nicht als unbezweifelt annimmt, daß kleinere Grundstücke an Andre überlassen, und diejenigen, welche sie übernahmen, Vasallen des Gutsherrn wurden. Hieher gehört das, was verschiedne Schriftsteller von dem Worte Herremand gesagt

haben, da sie nemlich wollen, daß es so viel bedeute, als der Mann oder Vasall eines Herrn a). So gehört auch dasjenige hieher, was das Jütsche Gesetz sagt, daß der König seinen Mann im ganzen Reiche, wo er will, nehmen darf, der Herzog aber nur in seinem Herzogthum, und der Bischof in seinem Bisthum b). Ebenfalls das, was in der Geschichte von den Vasallen des Stifts Lund gesagt wird, die dem Erik Menwed zuwider waren, und die er bedrohte, daß er sie an Bürden den andern Bauern gleich machen wollte c). Uebrigens haben wir viele Beyspiele davon, daß die Geistlichen Andre, sowohl ihre Vikarii im Amte als auch Layen belehnten d). Der Bischof in Seeland hatte drey und vierzig Lehne zu vergeben, und der Erzbischof in Schonen sechs und dreyßig e). Niemand wird indessen denken, daß man diese Lehne an geringe und leibeigne Bauern ertheilte: selbst die Benennung von Lehn bringt schon mehr als die Idee von einem kleinen Pachthofe mit sich: wer diese Lehne erhielt, oder der Mann der Geist-

a) Koefoeds Lehnsret. pag. 67. — Gram, vom Worte Herremand. Schrift: d. kopenhagener Gesellsch. d. Wissensch. II. Th. pag. 263. — Hvitfeld: Fortal. til Hivdskraae.

b) III Bog. Cap. 8.

c) Hvitfeld.

d) Christian III. Reces ved Krags Hist. pag. 14 = 16. Christian IV. Friedrich III. Haandfæstn. hos Hvitfeld.

e) Hvitfelds Bispekrön: Fortale. Cfr. Jydske Lov. III Bog. 20 Cap. Cfr. Koefoeds Lehnret. pag. 77.

Geistlichkeit wurde, der war so frey, und wurde so sehr in Ehren gehalten, daß er förmlich die Bedingungen der Vasallenschaft eingieng a), wie man aus Waldemars Verordnung bey Koefoed sieht. Ich will von dieser an sich klaren Sache nichts weiter anführen, sondern nur noch dies eine hinzufügen, daß man den Vasallen bey uns einen Namen gab, der gänzlich mit dem Worte Ministerialis, Dienstmann, gleichbedeutend war: dies erhellt aus dem Briefe der Margaretha an die Capelle in Opslo, wo ausdrücklich Tienestemänd und Bornede genannt werden b).

Aber waren diese Dienstmänner, Leibeigne? In dem so eben erwähnten Briefe werden Dienstmänner und Bordnede so zusammengestellt, als wenn sie fast nur eine Classe ausmachten; aber wenn auch beyde Worte von gleicher Bedeutung sind, so folgt doch daraus nicht, daß sie Leibeigne waren, wie ich dies schon vorhin bewiesen habe, da ich den Sinn des Wortes Bordned erklärte.

Uebrigens erhellt es aus allen unsern Gesetzen, daß die Hofdiener (Ministeriales) ohne Ausnahme frey gewesen sind, ja sogar ihren Dienst und Vasal-

 lenpflicht

a) Koefeds Lovhist. Tom. I. Pag. 605. Dominus Rex et Dn. Christophorus, Dn. Archiepiscopus et omnes episcopi et comites resignant omnes homines ab homagiis quos ab aliquibus navigiis dinoscuntur accepisse.

b) Danske Magazin Tom. I. Pag. 339.

lenpflicht haben aufkündigen können; und nothwendig mus auch ein jeder dieser Meinung beytreten, der einen richtigen Begrif von den Sitten unsrer Vorfahren und ihrer wirklichen Freyheit hat. Knud redet im Vitherlags-Rechte deutlich von dieser Freyheit der Hirdmänner oder Hofkrieger, und bestimmt, was gestalt sie sogar dem Könige ihren Dienst aufkündigen und in den Dienst eines andern Mannes treten konten a). Eben dieser Grundsatz ist in allen Gutsrechten angenommen, und man sieht, daß die Hofdiener, Hirdmänner, und Hauskerle das Recht besaßen ihre Dienste aufzukündigen b). Was hier von den Hofdienern gesagt ist, galt ebenfalls von allen freyen Leuten, die sich in Vasallenschaft begaben und Dienstmänner andrer wurden, und ich bitte, daß man in dieser Hinsicht dasjenige in Erwägung ziehen wolle, was ich oben von dem Ursprunge der Leibeigenschaft angeführt habe.

Itzt solte ich, meinem gegebnen Versprechen zufolge, zeigen, wie eigentlich die Umstände des Leibeignen beschaffen waren: die Abhandlung dieser Sache könte weitläuftig werden, wenn man das Landsassen-Recht ganz durchgehen wolte. Aber man kann sich auch kürzer fassen und sagen, daß was Christians V. Gesetz als Gerechtsame des Gutsbesitzers und Pflicht des Bauern festsetzt, bis auf einige wenige aber nicht sehr erhebliche Einschränkungen, der Inbe-

a) Cap. 4.

b) Friderik I. Haardsret, Art. 30.

Inbegrif der alten Gebräuche und Gesetze sey. Hier muß es denn wohl einem Jeden einfallen, wie die geringen Vordneden von ihrer wirklichen Gerechtsame verdrängt wurden; aber wenn dies auch wie niemand läugnen kann, geschehen ist, so mus man es doch zur Ehre unsrer Gesetzgebung und zur Ehre unsrer Vorfahren gestehen, daß diese Gewaltthätigkeit und Unterdrückung niemals bewilligt wurde oder die Sanction der Gesetze erhielt. Daß hingegen die Abgaben und Pflichten des Bauern oder Pachters bestimt waren, sieht man aus allen Gesetzen, und ich will diese Bestimmungen hier nicht anführen, weil man sie, wie gesagt, in Christians V. Gesetze findet; doch kann ich nicht unangemerkt lassen, daß die schwedischen Gesetze in dieser Hinsicht weit bestimter sind, als die unsrigen, und daß sie dem Pächter weit mehr Sicherheit gewähren musten, da sie so genau alles festsetzen, was sowohl den Bau und die Unterhaltung seines Hofes, als auch seine Arbeit betrift a). Aus diesem so wie aus vielen andern leicht anzuführenden Umständen, läst sich der Schlus ziehen, daß der wahre alte Odelsmanns-Geist, sich dort länger erhielt, als unter unsern durch Deutschlands Männer und durch Deutschlands Sitten von der Freyheit verdrängten Vorfahren. Was hier von Schweden gesagt ist, gilt auch von Norwegen, und die Freyheit welche der Bauer in diesem Lande vor den unsrigen voraus hat, gründet sich so wie in Schweden darauf, daß die Einwohner weni-



a) Hadorf. Pag. 49. Verið Stadgar af Aar. 1414.

weniger mit Fremden vermischt waren, und folglich Geist und Sitten der alten Odelszeit kräftiger unter ihnen fortdauerten.

Doch schützten die Dänischen Gesetze gegen alle Gewaltthätigkeit und Unterdrückung: wobey dies als ein Hauptpunct anzusehen ist, daß die Könige niemals ihre Schiedsrichter = Gewalt zwischen dem Gutsbesitzer und seinen Dienern aufgaben: folglich die Geringern niemals von dem Könige verstoßen wurden, sondern im Gegentheil über jedes erlittne Unrecht klagen konten. Es wäre überflüssig, hier die Menge von Gesetzen, sowohl für unser eignes Land als für Schweden anzuführen, wodurch es dem königlichen Beamten anbefohlen wird, die Unterdrückung der Bauern durch harte Frohnen oder andre Gewaltthätigkeit abzuwehren; doch ist wohl zu bemerken, daß in jedem dieser Gesetze auf den König als Richter und als den Beschützer der Geringern verwiesen wird. Christopher, Erik Menweds Bruder, wird bey der Belehnung dazu verpflichtet, sich von dem Könige in jeder Sache zwischen ihm und seinen Unterthanen richten zu lassen, und es wird ausdrücklich festgesetzt, daß jeder an den König appellireu könne a). Waldemar IV. gebot in dieser Hinsicht auf die förmlichste Weise, durch seinen Reces vom Jahr 1360, daß niemand seinen Unterthan hindern solle, sein Recht beym Dannehofe zu suchen b).

In

a) Hvitfeld Pag. 334.

b) Hvitfeld, Waldemar V.

In Uebereinstimmung mit diesem keinesweges neuen, sondern stets in Gültigkeit erhaltnem Princip, hielt Waldemar in Jütland Gericht, und besorgte (wie der Geschichtschreiber sagt) daß die Armen wieder zu dem Besitz derjenigen Erbschaften gelangten, die man ihnen als rechtmäßigen Erben entrissen hatte a). Alles was man hierüber denken kann, mus sich so wie jede andre Betrachtung über das Lehnswesen unter unsern Vorfahren, auf eine richtige Idee von dem Unterschiede unsers und des Lehnswesens andrer Völker gründen, welcher daher entstand, weil bey uns jeder Gutsbesitzer seine Gewalt als eine Gabe von dem Regenten erhalten hatte, da man hingegen an andern Orten mit dem Regenten hatte dingen können, wenn man sich unter ihm begab. Dies heist in andern aus der eigentlichen Sprache des Lehnsrechts entlehnten Worten, daß die Lehne bey uns grösstentheils feuda data, bey andern dahingegen feuda oblata waren. Wer sich nicht von dieser wahren Idee entfernt, der wird leicht begreifen, daß das Recht des Gutsbesitzers über seine Eigne oder Vordnede bey uns mehr eingeschränkt hat seyn müssen als bey andern.

Ich mus hier Christians II. Gesetz anführen; wobey man sich aber im voraus erinnern mus, daß nicht alles was dieser König in Absicht auf die Freyheit der Bauern anordnete, neue Sitte war. Er that grösstentheils nichts, als daß er die Menschen



a) Hvitfeld, Waldemar IV.

zu den alten Gesetzen wieder zurück führte, welche durch neu entstandne Gebräuche verdrängt worden waren; und ich glaube dies einigermaßen durch meine Darstellung von den Verfassungen der alten Zeiten und von dem Ursprunge der Leibeigenschaft bewiesen zu haben. Nach dieser vorausgeschikten Erinnerung, verweise ich auf die Gesetze dieses Königs, wodurch er den Bauern erlaubt ihre Kinder nicht allein zum Predigeramte und zu Kirchenbedienungen a), sondern sogar zu welchem Amte (Handwerk) sie wollen erziehen zu lassen b). Dies war von jeher das Princip der Gesetzgebung in alten Zeiten, obschon es jedermann so wie mir bekannt seyn wird, daß Brauch und Gewohnheit dies Princip verdrängt hatten: dennoch ist es, wie ich schon mehr als einmal gesagt habe, rühmlich für uns, daß die Gesetzgebung stets an dasselbe hieng, und die Gesetzgeber stets, so weit die Verfassung der Zeiten es erlaubte, das Volk in Ehren hielten.

Wenn Ostersen sagt c), daß die Bauernsöhne in Seeland, Laaland, Falster und Möen so sehr Leibeigen waren, daß der Hausherr die Macht hatte, sie zu vertauschen, so redet er nicht mit bestimter Richtigkeit: er müste sich so darüber ausgedrückt haben als Christian II. es in seinem Gesetze thut d), daß

a) Cap. 125.

b) Cap. 127.

c) Bey dem Worte, Vordnede.

d) Cap. III.

daß dieser böse und unchristliche Gebrauch in Seeland, Lolland, Falster und Möen üblich wäre, wo man die armen Bauern wie andre unvernünftige Geschöpfe, verkaufte und verschenkte. Da aber dies nur ein Gebrauch, und ein gesetzwidriger Gebrauch war, so befiehlt der König, daß er aufgehoben werden und die Bauern in den genannten Ländern derselben Rechte genießen sollen, als in Jütland, Fühnen und Schonen. Dies Gesetz Christians II, giebt den deutlichsten Begrif von dem harten Schicksale der Leibeignen, aber es zeigt auch zugleich, daß dies Schicksal nur auf Gebrauch und Gewohnheit beruhete. Das Letztere kann man nicht oft genug wiederholen, weil es der wichtigste Punkt in den Betrachtungen über unser Landsassenrecht für den Zeitraum des Mittelalters ist, und weil es im höchsten Grade dem Volke unsers Vaterlandes, so wie seiner Gesetzgebung und Constitution zur Ehre gereicht.

Man könte hier ebenfalls eine Untersuchung fodern, über den Zustand der vordneden Bauern, in Absicht auf das Eigenthumsrecht das sie über ihre beweglichen Güter hatten: so wie auch über ihr Erbrecht: ihre Testamentalsachen: ihre Heyrathen: ihr Recht den Hausherrn gerichtlich zu belangen, und mehr dergleichen. Aber, zu geschweigen, daß die Beleuchtung dieser Punkte, Weitläuftigkeit veranlassen würde, so scheint sie mir auch überflüssig zu seyn. Die Gesetze versagten in dieser Hinsicht dem Bauern nichts von dem, was sie andern im State

zugestanden, und also war hier eine vollkommen gültige und dem Bauern günstige Präsumtion: eine Präsumtion, die jedem Geschichtforscher zur Regel dienen mus, und ich will daher, was obenerwähnte und andre einzele Umstände betrift, auf die Gesetze, so wie auch auf diejenigen verwiesen haben, welche eigentlich die Gesetze erklären.

Itzt, nachdem die hier abgehandelte Materie, von mir in gewisse Theile oder Fragepunkte aufgelöst worden ist, solte ich wohl noch insbesondre erklären, wodurch die Leibeigenschaft stieg, sich ausbreitete, und bestand: ferner, wodurch sie nach und nach eingeschränkt wurde, oder mit andern Worten, woher es geschah, daß eine größre Anzahl freyer Menschen im State entstand, und die Zahl der Leibeignen dahingegen sich verminderte. Was das erstere, nemlich die Ausbreitung der Leibeigenschaft anbetrift, so war sie eine Folge von der Rauhigkeit der Sitten, von der Armuth und endlich von der Gewalt der Aristokratie über Regent und Gesetz: diese Ideen sind in mein ganzes Werk eingeflochten; denn ich habe oft daran erinnern müssen, wie der Geringe in seinen Drangsalen genöthigt war, bey dem Mächtigen Schutz zu suchen, wie er dadurch sein Vordneder, aber auch zuletzt sein Leibeigner wurde. Eben so oft habe ich daran erinnern müssen, wie die großen Landgüter daher entstanden, weil die kleinen Odelsgrundstücke zusammen geschmolzen wurden und darauf ihre Form verloren. Der Hauptumstand bey dem allen war der, daß die großen Gutsbesitzer dahin gelangten,

ten, eine abgesonderte Classe im Stat auszumachen: daß sie eine Gesellschaft von Adlichen wurden, und den Regenten Freyheiten und Prärogative abnöthigten: oder, wenn man lieber andre Worte will, daß sie der Verfassung der Zeiten zufolge, diese Freyheiten und diese Prärogative haben musten. Auch dies habe ich erklärt, und solte ich vielleicht in dem Vorhergehenden diese Idee nicht deutlich genug gemacht haben, so will ich hier auf Christians IV. Verordnung vom Jahre 1648 verweisen, nach welcher der Adel in Norwegen gleiche Vorzüge mit dem in Dänmark erhielt; und zwar dergestalt, daß der Gutsbesitzer, wenn er unprivilegirte Grundstücke andrer Bauern an sich brachte, für selbige eben die Prärogative erhalten konte, als für seine übrigen Besitzungen. Dadurch erweiterten sich die Ländereyen des Adels, und dadurch nahm also auch die Zahl ihrer Unterthanen, Diener, Vordneden und Leibeignen in Menge zu.

Die Hemmung der Leibeigenschaft rührt hauptsächlich von den Fortschritten des Municipalwesens her: die übrigen einzelen Anstalten, wodurch die Könige dann und wann suchten, dem gemeinen Mann im State, Bürgerfreyheit zu verschaffen, waren nur von geringer Wirkung. Der Ackerbau war so tief gesunken, daß der Bauer nicht zu Würde empor gehoben werden konte: er konte von keinem Belange seyn, und er konte sich nicht behaupten, da von allen Seiten her seine Freyheit angegriffen und bedrängt wurde: einzele Bauern oder Freysassen

waren

waren von mächtigen Besitzern großer Landgüter umgeben, und diese formirten eine geschlossene Parthey wider seine Freyheit: sie durften es nicht zugeben, daß die ihnen untergebnen Bordneden, durch den Anblick eines Mannes der ihres Gleichen war, und der Freyheit genos, zum Gefühl von der Härte ihres Schiksals gebracht würden: daher wurden der zerstreuten Freysassen wenige, und diejenigen welche in ihrer alten Verfassung blieben, konten weder zu Reichthum noch Stärke gelangen; es gab, so zu sagen, keinen Bauernstand: und solte etwas dem Adel das Gleichgewicht halten, so muste ein neuer Stand entstehen; dieser entstand durch die Bürgerschaft der Städte: sie war es welche die Aristokratie schwächte, und durch sie mehrte sich die Zahl der freyen, mit dem König vereinten, und einzig unter ihm stehenden Menschen. Dem Municipalwesen also gebührt die Ehre: da aber von diesem Stadt-Wesen, seinen Fortschritten und seinen Wirkungen in einem besondern Abschnitte gehandelt werden soll, so verweise ich den Leser dahin.

## Von den Bordneden in Seeland, Laaland, Falster und Möen.

Weder in der Geschichte, noch in den Gesetzen findet sich etwas, wodurch man beweisen könte, daß der gemeine Mann in diesen Provinzen jemals, mehr als in den übrigen, zur Unfreyheit verurtheilt worden sey. Ich halte es daher für

Pflicht,

Pflicht, eine solche Meinung zu bestreiten, und bleibe mit meinen Gedanken gleich bey dem allgemeinen Satze stehen, daß die Leibeigenschaft nie durch förmliche Gesetze dem Bauernstande in unserm Vaterlande aufgelegt ist. Dieser Satz ist der beste Führer zur Beantwortung der Frage, wodurch das Volk in Seeland und den benachbarten kleinern Inseln seine Würde vor den Einwohnern der andern Provinzen des Stats verloren habe? Ich sage, daß es seine Würde verloren habe, und man wird mir hierin Recht geben, wenn man auf die, sowohl von Schriftstellern als von andern fast allgemein angenommene, aber für den Bauernstand der gedachten Provinzen überaus demüthigende Meinung, aufmerksam ist.

Hier soll es denn untersucht werden, in wiefern diese Meinung gegründet ist, oder nicht. Aber zu Erreichung dieses Endzwecks ist es nothwendig, daß man sorgfältig suche, den Ursprung einer so allgemein angenommnen, aber dennoch unrichtigen Meinung zu entdecken; daß man ferner, welches die Hauptsache ist, aus der Geschichte und den Gesetzen folgere, ob das Volk in Seeland und den dazu gehörigen Inseln, zu irgend einer Zeit förmlich und notorisch für schlechter erklärt worden sey, als das Volk in den andern dänischen Ländern? Eine wichtige Frage; denn entscheidet sie nicht über die Ehre eines großen Theils unsers Volkes? Und wer würde nicht, wenn er aus Mangel an deutlicher Einsicht, oder verleitet durch die Behauptungen andrer, diesen

sen Theil des Volkes so empfindlich beleidigt hätte, durch offenherziges Geständnis seines Irthums, bereitwillig seyn ihn zu versöhnen? Bin ich so glücklich die Ideen über diesen Punkt zu berichtigen, so wird der Dank meiner Landsleute mich belohnen; aber ich werde dann auch eine der angenehmsten Pflichten des Bürgers erfüllt haben, nemlich die, von meinen Brüdern die Schmach eines schimpflichen Vorwurfs abzuwälzen.

Koefoed Anker, der einsichtsvolle, redliche und daher so überaus achtungswürdige Schriftsteller, sagt in seiner Gesetzhistorie, es sey außer allen Zweifel, daß der Zustand der Bordneden in Seeland, Laaland, Falster und Möen in dem XVI. und XVII. Sekulo, um vieles schlechter gewesen sey, als der Zustand andrer Bauern in Dänmark. Diese Worte sollen mir zum Text dienen, den ich noch näher zu erklären suchen werde a). — Aber erstlich noch die Anmerkung, daß es mit der Rede dieses Mannes gehen kann, wie es so oft mit demjenigen gegangen ist, was andre in eben der Sache gesagt haben. Man hat sich nicht an den eigentlichen Sinn der Worte gehalten: man hat aus diesen Worten den Beweis für eine Meinung herausgezwungen, die man einmal hatte, und die man nicht wolte fahren lassen. Der Mann sagt, daß der Zustand der Leibeignen in Seeland und den Inseln hart war: ich sage eben das, und setze noch hinzu, daß nach richtig

a) Tom. I. Pag. 418.

tig berechnetem Verhältnisse, in Seeland und den dazu gehörigen Inseln mehr Bordnede waren, als in den übrigen Ländern des Stats. Beyde Sätze sind unumstößlich wahr: aber folgt denn daraus, daß die Einwohner Seelands und der Inseln gesetzmässig und förmlich für schlechter erklärt waren, als die übrigen? oder ist es darum gesagt, daß der gemeine Mann in Seeland nicht eben dieselbe bürgerliche Gerechtsame hatte, als jene? Dies ist eigentlich die Frage worauf es ankomt.

Ich behaupte laut und mit völliger Gewisheit, daß nichts von dem hier Fragweise angeführten, statt gefunden habe. Ich begreife sogar nicht einmal wie dies möglich gewesen wäre; aber man mus die Frage bestimmt und deutlich ausdrücken, und da dies nicht immer geschehen ist, so hat man sich oft in Schwierigkeiten verwickelt. Koefoed sagt, der Zustand der Bordneden in Seeland war hart: ich habe hinzugesetzt, daß es der Bordneden in Seeland viele gab: beydes kann wahr seyn, aber damit ist die Hauptsache noch nicht bestimmt ausgedruckt. Es frägt sich eigentlich, ob irgend ein Gesetz gegeben, oder ob es förmlich festgesetzt worden sey, daß die Einwohner Seelands, ihrer bürgerlichen Freyheit verlustig seyn solten: ihres Rechts sich bey Volksversamlungen repräsentiren zu lassen: ihres Rechts eine Stimme bey selbigen zu haben. Mit einem Worte: ob jeder seeländische Mann der den Ackerbau trieb Bordned seyn muste? So lautet die Frage, und ich beantworte sie mit dem ausdrücklichsten, Nein; und sage sogar,

daß sich die Existenz einer solchen Anordnung oder Einrichtung, nicht einmal als möglich denken läst. Wer hätte dies Gesetz geben sollen? Wer hätte es über alle Odelsmänner und Freysassen Seelands executiren sollen? Und wessen Vordnede wären denn diese Bauern geworden? Alles Fragen welche die Unthunlichkeit der Sache anschaulich machen.

Die Zeiten unter Waldemar II. waren nicht so, daß er es wagen durfte, mit dem Bauernstande zu brechen, und ihn durch ein hartes despotisches Urtheil, nicht allein von seiner Gerechtsame als ein Reichsstand, sondern sogar von seiner Freyheit zu verdrängen. Freylich war Waldemar ein harter Regent, und drückte den gemeinen Mann sehr; aber kann wohl jemand, der nur einigermaßen Idee von der Constitution in seiner Zeit hat, es sich einfallen lassen, daß die Gewalt des Königs so weit ausgedehnt gewesen sey, daß er gänzlich den zahlreichsten und stärksten Stand im State unter die Füsse treten können? Hätte dies wohl ohne Aufruhr geschehen können? Und sehen wir nicht selbst in spätern Zeiten, die Bauern in Seeland muthig sich gegen jeden vertheidigen, der ihnen zu nahe thun wolte? Wenn der König das obenerwähnte Urtheil absprechen wollte, so hätte er den Adel auf seiner Seite haben müssen, und dennoch würde sicher das Volk sich dawider aufgelehnt haben, wie es nachher that. Ferner, wenn auch die Bauern fürs erste sich unter das Joch hätten schmiegen, und den Adel für ihre Herrn erkennen müssen, wer wird denn glauben, daß

sie

sie sich nicht empört haben solten, als Waldemar außerhalb Landes war, und gefangen gehalten wurde. Nein, ich begreife nicht, wie eine solche Akte, als wovon hier die Rede ist, gegeben werden konnte: ihre Ausfertigung würde gänzlich mit der annoch ungeschwächten Constitution, und mit allen Formalitäten welche diese Constitution mit sich führte, gestritten haben. Will jemand einwenden, daß Harald Haarfager alle Odelsgüter sich unterwarf, wie es in der Norwegischen Chronike heist, so verweise ich auf die Erklärung, welche ich schon vorhin im Buche darüber gegeben habe, und man wird gestehen müssen, daß Haralds Handlung, man mag sie auslegen wie man will, doch immer eine ganz andre Ereigniß bleibt, als dasjenige warum es hier zu thun ist.

Wenn man ferner dasjenige anführen wollte, was den Bauern in Jütland unter Christian III. wiederfuhr, da sie nemlich das Eigenthumsrecht ihrer Ländereyen verloren, und es sich wieder erkaufen musten, so ist auch hier eine große Verschiedenheit in diesen beyden Fällen. Erstlich waren die freyen Bauern deren Besitzrecht man damals angrif, wirklich überwiesene Aufrührer, und wurden als solche verurtheilt. Zweytens, weis ein Jeder, daß unter Christian III. die Macht des Adels und der Aristokratie ungleich größer war, als unter den Waldemaren: in diesen spätern Zeiten konnte vieles geschehen was sich für jene nicht geschickt hätte. Und endlich sagt die Geschichte nicht, daß die von Chri-

stian III. verurtheilten Bauern, Vordnede wurden: man strafte sie wie für Felonie: sie verloren ihr Eigenthum; aber sie erhielten es gegen eine andre Art der Aussöhnung ihres Verbrechens, wieder.

Ich habe gefragt, wer das erwähnte Urtheil hätte executiren sollen, wenn es auch abgesprochen worden wäre? Ferner, wessen Vordnede die freyen Bauern in Seeland hätten werden sollen? Diese beyden Fragen laufen in eins zusammen und man kann sie daher zugleich beantworten. Das was den gegen Christian III. aufrührerischen Bauern in Jütland wiederfuhr, giebt in dieser Sache viel Licht, und ich will mich also daran halten a). Sie wurden förmlich vor das Landgericht gefodert, und daselbst zum Tode und Confiscation ihrer Güter verurtheilt. Wie sehr man ihre alten Gerechtsame in Ehren hielt, und wie wichtig man diesen Proces glaubte, sieht man selbst daraus, daß die Bauern Hardenweise einen Revers ausstellen musten, durch welchen sie die Gültigkeit des Urtheils anerkanten, und zwar mit den Worten, daß weil sie wider den Eyd, die Huld und Treue gehandelt, die sie dem König schuldig wären, und ihm bey der Huldigung in Horsens angelobt hätten, so gäben sie, um ihren Hals zu lösen, für sich und ihre Erben, alle ihre Bauerngüter und Eigenthum, als zu ewigen Zeiten verbrochnes Gut auf. So förmlich gieng man in dieser, Freyheit und Eigenthum des Bauern betreffenden,

a) Hvitfeld. Tom. II. Pag. 1432.

den, Sache zu Werke, und zwar zu einer Zeit, da die Macht des Adels aufs höchste gestiegen war: aber nicht genug, daß man dies that, der König überlies sogar für Geld, den Freysassen ihre Höfe, wodurch sie die vorige Freyheit wieder erlangten. Handelte man auf solche Weise in den spätern, der Bauernfreyheit weit ungünstigern Zeiten, so ist es unglaublich, daß die Bauern in ganz Seeland schon unter Waldemar II. nicht allein ihr Eigenthum, sondern auch ihre Freyheit verloren haben solten; und dies ohne vorhergegangnes notorisches Verbrechen, ohne gesetzmässigen Proces und ohne förmlichen Urtheilspruch. Es ist ferner ganz unbegreiflich, wie die Geschichte von einer so merkwürdigen Begebenheit schweigen solte, und dies allein zeigt schon, daß sie nicht statt gefunden habe. Nichts spricht für diese Begebenheit, als die unbedeutende Sage des Helvaders, daß Waldemar II. den seeländischen Bauern die Strafe auflegte, daß sie Leibeigne und Knechte in ihrem eignen Lande seyn solten, weil sie nicht dazu beytragen wolten, ihn aus der Gefangenschaft loszukaufen a). Aber was kann ein solches, durch keine Chronik und durch kein Gesetz bestätigtes Zeugnis gelten? Und doch hat man diesem Mährchen Glauben beymessen können?

Andre stützen ihre Behauptung besonders darauf, weil in der Akte von der Vereinbarung der drey Königreiche über die Form der Königswahl, keine



a) Encolpod. Pag. 291.

Bauern aus Seeland genannt werden, sondern nur gesagt wird, daß 2 Adelbauern aus Jütland, 2 aus Schonen und 2 aus Fühnen, bey der Wahl repräsentiren sollen a). Daraus hat man den Schlus gezogen, daß die Bauern in Seeland schon damals nicht mit zu den repräsentirenden Ständen des Reichs gehörten. Es könnte gewissermaßen schon hinlänglich seyn zu erinnern, wie wenig genau man den Hvitfeld oft in Abschrift und Anführung von Dokumenten findet: so wie auch, daß die im Documente bestimmte Zahl von 40 Männern, welche aus jedem Reiche bey der Wahl zugegen seyn sollten, nicht heraus kommt, wenn man seine Rechnung annimmt. Indessen will ich mich lieber an den Umstand halten, daß als die Seeländer so gut wie die Bewohner der übrigen Provinzen, der Königin Margarethe Huldigungsbriefe gaben, in dem seeländischen Briefe Bauern nd Häusler, sowohl als in dem Fühnschen bundones ut villani genannt werden. Wie hätte aber dies egeschehen können, wenn nicht in Seeland freye und landbesitzende Bauern gewesen wären.

Was übrigens das Wort Vordnede betrift, sowohl in Absicht auf seine Bedeutung als auf die allgemeine sich immer gleiche Anwendung desselben für alle Provinzen Dänmarks, so verweise ich auf dasjenige, was schon vorher hierüber gesagt ist, so wie auch auf die Erklärung, welche Koefoed von diesem Ausdrucke giebt b). Wenn man diesen Mann mit Auf-

a) Hvitfeld, Tom. I. Pag. 709.
b) Lovhist. Tom. I. Pag. 425.

Aufmerksamkeit liest, so wird man finden, daß dies Wort in keinem andern Sinne von den Einwohnern Seelands als von denen der übrigen Provinzen gebraucht wird; und daß die Gesetze, deren Zeugnis das gültigste von allen ist, keinen Freyheitsverlust ankündigen, welcher die Einwohner von Seeland ausschlieslich und vor allen andern betroffen haben sollte.

Ich weis nicht, wo man Beweise hernehmen will, wenn man behauptet, daß Seeland und seine Einwohner von undenklichen Zeiten her, an Rang und Ansehen den übrigen Provinzen untergeordnet gewesen sey: da doch die Geschichte im Gegentheil bey verschiednen Gelegenheiten mit vieler Achtung von dieser Provinz redet, und sie als höchst wichtig schildert. Es ist nicht meine Absicht, in die ältsten Zeiten hinauf zu gehen, und dort den vorzüglichen Rang von Seeland zu zeigen, der daher rührte, weil die Könige daselbst in Leyre ihren Sitz hatten: man ziehe hierüber andre Schriftsteller zu Rathe, welche gesucht haben, diese Sache deutlich zu machen a). Aber ein klarer Beweis von dem Range Seelands ist der, daß die Könige für das ganze Dänmark in dieser Provinz gewählt und gehuldigt wurden b). Daß aber dies für einen wirklichen Vorzug angesehen wurde, sieht man aus dem Misvergnügen der Scho-



a) Suhms Histor. Tom. II. Pag. 15-25. — 28-68. — Ankersens Herthedal, Pag. 333. — Stephan. not. in Saxon. Pag. 17.

b) Sveno Aggon. Cap. V.

ner darüber, wovon Saxo redet a). Da man indessen hiegegen einwenden könnte, daß es in Zeiten hingehört, welche älter sind als die angebliche Revolution, wodurch Seeland seine Würde verloren haben soll, so will ich diese Beweise fahren lassen, und mich dagegen an andre halten, die aus einem jüngern Zeitraume hergenommen sind. Unter Knud Svendsen lieferte Seeland 150 Schiffe zum Seekrieg, Fyhnen dahingegen nur 100, und Venshyssel 50 b). Ebenfalls gab Seeland unter Knud VI. 120 Schiffe und Fühnen abermals nur 100 c). Da hier, wie man wohl bemerken mus, von Seekrieg und Ausrüstung von Schiffen die Rede ist, so zeigt dies einen Zustand an, wo viele kleine Landbesitzer die Ausrüster waren. Ich habe vorhin bewiesen, daß die Entstehung des Adels den Verfall des Seedienstes mit sich führte, so wie sie dahingegen den Kriegsdienst zu Pferde beförderte: ich darf es also wohl hier als einen richtigen Schlus hersetzen, daß Seeland, wenn es viele Schiffe ausrüstete, viele Hafenbauern gehabt haben mus: diese Hafenbauern aber musten, wie wir deutlich aus der ganzen Einrichtung sehen, die uns im Jütschen Gesetze vor Augen liegt, Landbesitzende — oder Odelsbauern seyn. Unter Waldemar waren es die Einwohner Seelands, auf welche sich der König bey seinen Zügen gegen die Wenden hauptsächlich verlies, und wir sehen, daß sie den gan=

a) Lib. XIV.
b) Knytlinga Sag. 32 Cap.
c) Hvitfeld.

ganzen Krieg hindurch eine ehrwürdige Rolle spielten a) da man hingegen die Falstrier in Verdacht hatte, daß sie es heimlich mit dem Feinde hielten b), und die Jütländer beschuldigt, daß sie einzig und allein Beute suchten und die Ehre des Kriegers der Gewinnsucht aufopferten c). Das Volk in Seeland war es, welches gegen Niels die Anklage erhob, daß er Knud hätte ermorden lassen; und vor diesem Volke muste er sich in Ringsted verantworten. Auf dem Reichstage, den Waldemar IV. daselbst im Jahr 1349 halten lies, und wo er von der Verwaltung seiner Finanzen Rechenschaft ablegte, fanden sich Bevollmächtigte von den Städten aber auch von den Byen ein d), unter welchen letztern nur die Dörfer zu verstehen sind, weil sie von den Städten unterschieden werden. Margarethe erhielt sowohl von Seeland als von den übrigen Provinzen Huldigungsbriefe, und in dem erstern werden ausdrücklich Bauern und Häusler genannt e); dies können aber keine leibeigne Bordnede gewesen seyn; ja, man sieht es sogar aus der im Briefe angeführten Clausul, daß die Häusler oder Hausleute freye Männer waren. So war es ebenfalls unter Ole, in dessen Capitulation gesagt wird, daß Bauern und Häusler, auf dem Gute, wo sie sich befinden, auf-

 sagen

a) Saxo. Pag. 261. Ed. Tf.

b) Saxo. Pag. 254. Crant. Vandal. L. III. P. 32.

c) Saxo. Pag. 303.

d) Hvitfeld. T. 1. Pag. 498.

e) Ibidem.

sagen und von dannen ziehen können a). Aber hieraus erhellt es ja deutlich, daß sie nicht unfreye Vordnede oder nach der spätern Bedeutung des Worts, Leibeigne waren. Auf dem Reichstage, den der König Hans zu Callundborg hielt, waren Bauern b) bey der Rathpflege, so wie auch auf der Volksversammlung, die Christian III. zu Kopenhagen im Jahre 1536 anstellte c). So viele Zeugnisse aus der Geschichte kann man der einzigen unsichern Vermuthung von der allgemeinen Unfreyheit seeländischer Bauern entgegensetzen! und wer wird sich nicht an jene halten wollen? Dies zu thun, ist heilige Pflicht, so bald es, wie hier, auf die Ehre einer ganzen Provinz und ihrer Einwohner ankommt. Ja, auf die Ehre einer Provinz kommt es hier an, denn wäre es nicht Schmach, wenn jemals die Gesetze gesagt hätten, daß wer in Seeland wohnte, eben dadurch Leibeigner würde? So wäre ja das Wildfangsrecht in dieser schönen Provinz Dänmarks eingeführt gewesen: dies Wildfangsrecht, zufolge dessen der Herr in gewissen Theilen Deutschlands, Menschen wie Thiere fangen und sie für sein Eigenthum ansehen konnte. Ferne sey von uns Dänen ein solcher Schimpf! Haben wir gleich aus Deutschland, zu Schmälerung unsrer Volksfreyheit und zu Verdrängung alter nordischer Constitution gar vieles erhalten, so soll man es doch nie beweisen können, und es soll nie von uns

a) Ibidem.
b) Hvitfeld.
c) Ibidem.

uns gelten, daß zur Schande der Menschheit der obige Gebrauch gesetzmäßige Gültigkeit unter uns erhalten habe. Ich meines Theils, habe diese Meinung bestritten und werde sie noch fernerhin bestreiten. Aber meine Absicht ist nicht einzig und allein die Vertheidigung der Ehre des Volks: ich habe dabey noch ein andres Augenmerk, dessen Wichtigkeit jedem denkenden Politiker unter uns einleuchten wird. Ich will nemlich zeigen, wie keiner von den Ständen des Reichs jemals gesetzmässig und förmlich seines Repräsentanten Rechts beraubt worden sey, sobald es um Angelegenheiten galt, welche bey einer allgemeinen Volksversamlung ausgemacht werden solten. Und hieraus ziehe ich sodann den wichtigen Schlus, daß bey der Revolution von 1660 alles gesetzmässig zugieng.

Doch gestehe ich, wie ich schon oben gesagt habe, daß der landbesitzenden Bauern in Seeland wenige, und folglich der Bordneden viele waren: und dies ist es eben, was die unbestimmte und unrichtige Sage veranlast hat, daß der Bauernstand daselbst, seiner bürgerlichen Gerechtsame verlustig wäre. Ich will, so viel mir möglich ist, und nach Angabe der Geschichte die Sache zu erklären suchen. Alle diejenigen welche die Würde des Volks in Seeland antasten, sind sich darinn einig, daß sie die Zeiten der ersten Waldemare für diejenige halten, wo dies Drangsal das Volk betroffen haben soll. Ich sehe mit ihnen diese Zeit und die zunächst darauf folgende als überaus unglücklich für die Volksfreyheit an.

Es

Es vereinigten sich viele Umstände, wodurch dies Unheil gleichsam unabhelflich wurde, und es ist nöthig sie zu kennen. Waldemar I bestieg den Thron bey dem Schlusse eines langwierigen vorzüglich verwüstenden bürgerlichen Krieges. Das Reich war unter den dreyen Fürsten, die mit einander kämpften, getheilt gewesen. Knud war fünfmal geschlagen worden, und suchte darauf bey dem Kayser Friedrich I Schutz; eben das thaten seine Nebenbuler Waldemar und Swend. Sie waren alle in Merseburg, und handelten in diesem Fall alle der Ehre Dänmarks zuwider, so wie sie zugleich sich an die Sitten Deutschlands gewöhnten. Während der Zeit fielen Wenden und Slaven mit großer Gewalt in Dänmark ein, und der schwache Svend war nicht im Stande es zu schützen: sie verbrannten Odensee: sie rückten gerade auf Rotschild los, und der König befand sich in der äußersten Noth. Svend muste das Reich verlassen, und suchte Hülfe bey dem mächtigen und stolzen Heinrich dem Löwen, so wie auch bey Conrad von Sachsen, dessen Schwiegersohn er war: da theilten Knud und Waldemar das Reich unter sich, und schlossen Svend aus, den sie doch nachher annahmen, und ihm Schonen und Seeland gaben, so wie Knud Fühnen, und Waldemar Jütland erhielt. Knud wurde in Rotschild umgebracht: Svend fiel auf der Gratheheyde und Waldemar ward allein König.

Man kann sich leicht vorstellen, wie reich an Unheil und Kränkungen dieser Zeitpunkt war. Drey Könige zugleich herschend: das Reich unter ihnen getheilt:

getheilt: und Deutschlands Kayser als Schiedsrichter, ja als oberster Herscher. Gegenseitiger Has unter diesen Fürsten, der sich sogar mit der schändlichen Ermordung des einen und mit dem Falle des andern auf dem Schlachtfelde endigte: zu gleicher Zeit das heftige Andringen der rohen annoch heidnischen Wenden und Slaven, die nur am Rauben und Plündern ihr Vergnügen fanden. O der unglückseligen Zeit für unser Vaterland! Wie viele Gelegenheit gab sie nicht den sich nach Deutschlands Sitten bildenden, sowohl geistlichen als weltlichen Magnaten, große Ländereyen zu erwerben: die freyen Bewohner der kleinen Grundstücke zu verdrängen: den Königen manches Regal abzuzwingen: kurz, der Aristokratie immer näher zu rücken. Aber es ist nöthig, die Verfassung der damaligen Zeit noch genauer kennen zu lernen, und es ist wohl der Mühe werth, diese Kenntnis zu suchen, weil sie so viele wichtige Veränderungen hervorbrachte.

An den Küsten der Ostsee wohnten die Völker, welche die unbestimmte Geschichte jener Zeiten Slaven nennt a), und da die Vinethen oder Wenden einer der zahlreichsten Stämme unter diesem Volke ausmachten, so hat man bald diese bald jene Benennung gebraucht b). Sie waren, so zu sagen, das

a) Helmold. Cron. Stav. Lib. I. Cap. 1.

b) Ibid. Cap. 2. Ampliſſima Slavorum provincia, eorum qui antiquitus Wandali, nunc autem Winithi ſiue Winuli appellantur.

das einzige Volk in Europa, welches noch das Chri=stenthum nicht angenommen hatte, und übrigens rauh, wie nur irgend ein nordisches Volk es je seyn mochte. Seit den ältesten Zeiten her, hatten un=sre Könige mit diesem Volke zu schaffen gehabt, und man hatte sich von beyden Seiten mit der äußersten Heftigkeit bekriegt. Bey dem Zuge der Normannen wider die Slaven im IX. Seculo litten die Letztern sehr a); und so geschahen auch nachher viele Kaper=züge gegen jene Länder mit abwechselndem Glücke. Ich kann mich nicht darauf einlassen, eine zusam=menhängende Erzählung davon zu geben, die man bey andern zu suchen hat.

Die Völker, von denen hier die Rede ist, blie=ben ihren alten Sitten und ihrer alten Religion treu: ersteres machte sie überaus furchtbar, und da sie an der Seeküste wohnten, so waren sie wilde Seeräu=ber. Auch ihre Religion trug das Gepräge wilder Rohheit, und man kann sie nicht davon freysprechen, daß sie nicht zu der leider gar zu allgemeinen Ab=scheulichkeit verfallen wären, Menschen zu opfern. Wer kennt nicht die Stadt Julin, und den Geist, nach welchem dieselbe eingerichtet war? Aber aus dem, was die Geschichte von der Tapferkeit dieser Joms=Vikinger erzählt, können wir schließen, wie viel Dänmark von den Wendischen Völkern erlitten hat. Sie hiengen fest an das Heidenthum, und wurden dem Christenthum mehr als einmal abtrün=nig.

a) Ibidem Cap. 5.

nig. Hamburg verwüsteten sie, und drängten Nord-Albingien im XI. Seculo so sehr, daß 600 Familien das Land räumten, und sich in den harzischen Gebürgen niederließen a). Ihren eignen Fürsten Gottschalk ermordeten sie aus Has gegen das Christenthum, kurz es gab keine wilde Grausamkeit, die sie nicht ausübten. Hauptsächlich überschwemmten ihre Haufen das Land unsrer Väter, während daß die Regierung daselbst im äußersten Grade schwach und verwirrt war, da es durch die vielen Partheyen und vielen bürgerlichen Kriege zerrüttet wurde, die mehr als einem Könige das Leben kosteten und mehr als einen schändlichen Mord im Königsgeschlechte veranlaßten. Diese Kette von Unglücksfällen endigte sich, wie ich vorher gesagt habe, mit der Ermordung Knuds, mit dem Falle Svends in der Schlacht auf Gratheheyde, und mit der Erhebung Waldemars zur Alleinherrschaft. Es ist der Mühe werth, die Rede des Wendischen Gesandten Dumbars zu lesen, die man beym Saxo findet b), und die gleichsam eine Beschreibung von dem gegenseitigen Verhalten der Dänen und Wenden, während des erwähnten Zeitraums enthält. Es erhellt aus dieser Rede, wie die bürgerlichen Kriege in Dänmark, die Wenden zu ihren Einfällen aufgemuntert haben; ja der Gesandte will sogar, die Dänen sollen es mit Dank erkennen, daß sie durch die Angriffe von Wenden

a) Helmold. Lib. I. Cap. 5.

b) Saxo Lib. XIV.

den aus, genöthigt worden, sich zu vereinigen, und unter einem einzigen Regenten sich zu ermannen.

Man kann sich leicht denken, was unsre Vorfahren unter jener verwirrten Regierung wohl auszurichten vermochten, und daher reden auch die Schriftsteller so schimpflich von ihrem Betragen. So sagt z. B. einer a), daß der Zug unter Erik kam mehr das Gelächter der Wenden erregte, als ihnen zum Schrecken wurde; doch nahmen die Händel zuletzt einen andern Gang, und man gieng von Seiten der Dänen mit vereinter Kraft zu Werke. Der Pabst hatte die Fürsten eingeladen, die heidnischen Wenden zu bekriegen, und Waldemar war itzt allein auf dem Throne, es fehlte ihm also nicht an Macht, so wie es ihm durch die Einladung des Pabstes nicht an einem wichtigen Beweggrunde fehlte diesen heiligen Krieg zu unternehmen. Dies letztere müssen wir nicht vergessen, wenn wir den Prälaten Absalon so thätig in den Kriegszügen, aber auch so grausam gegen die Ueberwundnen sehen. Indessen vereinigte Waldemar sich mit dem damals mächtigen Herzoge von Sachsen, Heinrich dem Löwen, und sie wollten gemeinschaftlich die Wenden angreifen b). Wie übel zufrieden aber diese verbündeten Fürsten mit einander wurden, und wie beyde Partheyen einander beschuldigten, daß sie untreu bey der Theilung

der

a) Petri Olai Exc. inter Langebek. Script. Tom. II. Pag. 217.

b) Helmold. Lib. II. Cap. 6.

der Beute verfahren wären, dies kann man aus der Geschichte sehen, und hernach selbst entscheiden, auf wen von beyden der gröste Verdacht zu ruhen scheint. Doch ist es merkwürdig, und kann leicht Mistrauen gegen unsere Regenten erwecken, daß Waldemar I. Nordalbingien als Mitgabe für seine Tochter erhielt, und daß Knud VI. bey der Ungerechtigkeit und der Unterdrückung, die über Heinrich ergieng, gänzlich stille sas.

Dieser Heinrich der Löwe war eben so stolz als mächtig: er besas ganz Bayern und Sachsen, und viele Wendische Länder, gerade bis Pommern hin. Dies erregte den Neid des ebenfalls stolzen Friedrichs I, und jedermann weis, welche Unterdrückung und welche Demüthigung Heinrich erleiden muste, da er in die Reichsacht erklärt wurde, und endlich eingehen muste, seine Länder auf drey Jahre zu verlassen. Waldemar hatte also nur die Macht seines eignen Reiches, um zu widerstehen; aber er hatte auch Absalon, den Mann der eben so treuer Freund seines Königs, als eifriger Vertheidiger der Ehre des Vaterlandes war. Der Krieg endigte sich auf eine für Dänmark ehrenvolle Art: das weitberühmte Julin ward verwüstet: die Götzen des Volks wurden verächtlich zerstört, und das Land muste sich unter dem Dänischen Scepter beugen. Aber dieser Sieg hatte Dänmark viel gekostet, und wozu nutzte es dem State, weit entfernte Länder zu besitzen, die er an große Vasallen übertragen muste? Man mus hiebey vorzüglich sein Augenmerk auf die schreck-

liche Verwüstung richten, die durch diese Kriege Dänmark erlitten hatte, und die nothwendig einen großen Einflus auf den Zustand des Landes haben muste. Die Wenden suchten eigentlich bey ihren Kriegen nichts als Plünderung, und die Dänen hatten gewissermaßen auch keinen weitern Endzweck dabey gehabt, bis Absalon einen andern Plan entwarf, und seinem Könige ein neues Land zu beherschen geben wollte. Die Geschichte sagt: die Dänen und Wenden hätten, allem Ansehen nach, oft einander gänzlich zerstören können, daß sie es aber nicht wollen, um ferner Gelegenheit zum Streiten zu haben; ja, sie setzt hinzu, es wäre eine angenehme Lust, und gleichsam ein Spiel für die Wenden, mit den Dänen zu kämpfen a). Von den Dänen heist es, der König hätte es sich fast zur Pflicht gemacht, alle Jahr einen Zug gegen die Wenden zu thun, theils weil sein Land unaufhörlich von jenen Seeräubern geplagt würde, theils damit er die Menge derjenigen im Lande beschäftigen möchte, die stets bereit wären, innerliche bürgerliche Unruhen zu erregen b). Es ist merkwürdig, daß da Otto, der Bambergische Bischof im XII. Seculo zu uns kam, und von dem Erzbischofe in Lund die Erlaubnis verlangte, nach Rügen und andern Wendischen Landen zu ziehen, um dort das Christenthum zu predigen, der Erzbischof ihm dies nicht verstatten durfte, bevor er die Ein-

a) Helmold. Cron. Slav. Crantzii Vandal. Lib. VI. Cap. 23.

b) Crantz. l. c. Lib. V. Cap. 40.

Einwilligung des Königs und der Vornehmen (principum) dazu erhalten hatte a). Warum wohl dies, wenn man nicht befürchtet hätte, daß die Gelegenheit zu Seezügen dadurch eingebüst, und eine Quelle von Einkünften dadurch verstopft werden möchte? Mit welcher Grausamkeit aber der Krieg geführt wurde, dies lehrt die Geschichte, wenn sie einerseits von den durch Absalon angezündeten Städten b), und von den vor Kopenhagen geräderten Wenden; und andrerseits von den 700 Dänen redet, welche an einem Tage in der Stadt Meklenburg feil geboten wurden c), andrer Verwüstungen nicht zu gedenken, die der Feind bey uns anrichtete d).

Nichts ist wahrscheinlicher, als daß die meisten Verheerungen an den Orten geschahen, welche die meisten Anfälle von den grausamen Vandalen erlitten. Nun waren aber ihre Seezüge grösstentheils auf Falster, und von da auf Seeland gerichtet: zwar suchten sie zuweilen auch die andern Provinzen heim, wie dies unter andern mit Fühnen geschah: hier richteten sie, nach der Geschichte, einst ein so grausames Blutbad an, daß das Land öde geworden wäre, wenn sie es noch einmal wiederholt hätten e). Eben so hatten sie in ganz Jütland, gerade bis nach



a) Langeb. script. Tom. IV. Pag. 217.
b) Saxo. Lib. XIV. Pag. 259. 265.
c) Crantz. l. c. Lib. V. Cap. 16.
d) Saxo. Pag. 246. Langeb. l. c. Pag. 217. sequ.
e) Saxo Lib. XIV. Pag. 246.

Ripen hin, gehauſt, indes daß Svend Eſtritſen in Norwegen war, und die Geſchichte ſagt, daß er ſie in einem Treffen überwand, worin von ihrer Seite 6000 blieben a). Doch gieng ihre Fahrt am nächſten auf Falſter zu, und dies war auch die gewöhnlichſte. Bey der Inſel Masned war gleichſam der Sammelplatz, ſowohl für ſie als für die unſrigen, und von da ſegelten ſie weiter vorwärts. Niemand erlitt mehr von den Gewaltthätigkeiten dieſer Wenden, als die Falſtrier, deren kleines wehrloſes Land ſie auf jedem ihrer Züge heimſuchten; daher iſt es begreiflich, daß dieſe Inſulaner ihren gänzlichen Untergang zu vermeiden ſtreben muſten: ja ſogar, daß ſie aus Furcht, den Wenden eine oder die andre Gefälligkeit erzeigten. Daß dies wirklich geſchehen ſey, ſieht man aus Waldemars heftigem Zorne über ſie: er beſchuldigte ſie, daß ſie dem Feinde von jedem Anſchlage der von Seiten der Dänen, entweder zum Widerſtand oder zum Ueberfall gefaſt würde, Nachricht gäben: er wollte ſie gezüchtigt, ja, durch die ſie haſſenden Seeländer, gänzlich zerſtört haben. Aber eine Krankheit, welche Waldemarn überfiel, wehrte dieſem Unglücke, und wir müſſen zur Ehre der Falſtrier unſrer Landsleute erinnern, daß die Beſchuldigung gleichſam hinſtarb, und folglich wohl nicht zu beweiſen war. Was die Geſchichte in dieſer Hinſicht von den Falſtriern ſagt, das ſagt ſie auch von den Laaländern b), beyde Inſeln waren in

a) Cron. Erici Pom. Lindenbrog ſcript. Pag. 268.
b) Saxo Lib. XIV. Pag. 254.

in gleichem Falle, und beyde sind gleich sehr zu entschuldigen.

Seeland trug im Kriege die gröste Last, und die Einwohner dieses Landes waren am eifrigsten. Hier befand sich der König: hier war Absalon: hier war sein Geschlecht: und hier waren die mehrsten der übrigen Vornehmen. Gegen Seeland richteten die Wenden jeden ihrer Seezüge, und hier muste das Volk also am thätigsten in seiner Vertheidigung seyn. Die Rolle der Seeländer ist in aller Hinsicht überaus ehrenvoll: von den Fühnen wird wenig geredet; auch konnten sie sich nicht so gut auf dem Sammelplatze für unsre Flotten einfinden: Die See war unsicher und es gab dort im Lande keinen Mann von Absalons feurigem Geiste. Die Jütländer handelten ebenfalls mit Kaltsinn: sie waren weiter von der Gefahr entfernt, und die Geschichte sagt, daß sie mehr Gewinn und Beute, als Kriegsruhm suchten: sie sagt, daß sie die Lebensmittel mit Gewalt wegnahmen, und mit ihren Schiffen nach ihrer Heimath flüchten, wenn die Wendischen Seeräuber eindrangen a).

Der verwüstende Krieg betraf hauptsächlich Seeland, und diese Provinz lieferte die meisten Krieger. Wo musten also, man sage es selbst, die deutlichsten Spuren solcher Verwüstungen sich zeigen? Wo musten die meisten den Pflug verlassen und der Fahne folgen? Wo wurden die meisten Ländereyen von Be-



a) Saxo Lib. XIV. Pag. 303.

wohnern leer? Wo war am wenigsten Sicherheit für den bey seinem Lande und Pfluge bleibenden Freysassen? Wo war ferner der Werth der Ländereyen am geringsten? Wo war es am leichtesten große Landgüter zu sammeln? Wo hat man die meisten fremden Kriegsgefangenen gehabt? Und wo bedurfte man ihrer am meisten, um die Ländereyen zu besetzen und den Anbau derselben zu besorgen? Es war den Sitten der damaligen Zeit gemäs, daß man die Kriegsgefangnen gebrauchte wozu man wollte, daß aber auch die Dänen viel dergleichen mit sich nach Hause brachten, daran kann niemad zweifeln. Daher stellte, wie Saxo erzählt, Rane seine Schifsbesatzung auf a), als er in den Hafen einlief, und wollte daß Peter, der sich geweigert hatte den Zug mit zu machen, sie für Gefangne und Kriegsraub ansehen sollte. Aber allgemein behandelte man die Wenden und Slaven mit einer Art von Verachtung, und glaubte berechtigt zu seyn, ihnen jede Bürde aufzulegen. Es ist also gar nicht zu bewundern, daß die siegreichen Dänen ihnen ein hartes Schicksal bereiteten, wenn sie ihnen Ländereyen zum Anbau überließen. Ueberall wurden sie als Landbauer mit harten Schatzungen belegt, und dies war in Deutschland schon seit Heinrichs I. Zeit, Sitte gewesen b). Man nahm ihre Abkömmlinge nicht als Bürger in den Städten

a) Lib. XIV. Pag. 261.

b) Helmold. Cron. Lib. I. Cap. 12. 14. 15. 26. — Ditman. Cron. apud Leibnitz. script. Brunsv. Tom. I. Pag. 327.

Städten auf a): und wie fest man an der Verachtung gegen dies Volk hieng, erhellt daraus, daß man sogar unter Kayser Heinrich IV. dem Sohn des Markgrafen Wilhelm, Namens Otto, das Erbrecht nicht zugestehn wollte, weil er von einer slavischen Mutter geboren war b).

Aus dieser kurzen Beschreibung wird es einleuchten, welche Schicksale das Volk in Seeland und dessen Inseln betroffen haben müssen: doch giebt es noch mehrere Umstände, welche man bemerken muß, um desto deutlicher einzusehen, woher der großen Gutsbesitzer in Seeland eine stärkere Anzahl wurde, als in den übrigen Provinzen. Die Könige hatten sich beständig am meisten dort aufgehalten: Knud hatte seinen Hof in diesem Lande, und um ihn war eine große Menge von Vornehmen und von Hofkriegern. Schon allein dieser Umstand führt zu dem Gedanken von vielen Mächtigen und von vielen Ländereyen, die nicht eigentlich in dem Besitz der Bauern waren; dies leztere führt wieder auf den Gedanken von vielen dienenden Ackersleuten; und von diesem Gedanken ist der Uebergang leicht zu dem, daß es viele gab, welche man ohne große Mühe dazu vermochte, ihre bürgerliche Freyheit abzutreten.



a) Crants Vandal. Lib. VII. Cap. 10. cfr. Böhmer Exerc. de libert. rusticor. imperfecta. — Hertius de homin. prop. Sect. I. §. 5. — Heinecc. antiquit. Lib. II. Cap. VIII. §. 17.

b) Haeberlin Hist. Tom. I. Pag. 443.

Wir finden in der Geschichte einen deutlichen Beweis von der frühen Entstehung großer Landbesitzungen in Seeland: dieser Beweis nemlich ist der Reichthum und die Herlichkeit des Absalonschen Geschlechts: ihre beträchtlichen Geschenke an Kirchen und Klöster geben ein Zeugnis davon. Doch sie besaßen nicht allein große Landgüter, sondern Esbern Snare hatte sogar die Stadt Callundborg zum Eigenthum a). Vermuthlich hat auch Sorbe unter geistlicher Herschaft gestanden, oder aber vielleicht den Hviiden zugehört. Es wäre leicht noch viele andre Beyspiele dieser Art anzuführen; aber sie würden überflüssig seyn, sobald man nur weis, daß der Bischof in Seeland 43 große Lehne zu vergeben hatte, da doch selbst unter der Disposition des Erzbischofs in Schonen nur 36 standen b). Solchergestalt waren der Vasallen, und Vordneden, und unter andrer Schutz stehenden, in Seeland viel, und mehr als in andern Provinzen, daher es denn auch geschehen muste, daß in dieser Provinz viele Leibeigen wurden.

Auch die Könige hatten daselbst weitläuftige Domainen; eine natürliche Folge davon, weil sie hier stets residirten. Ich darf sagen, daß man die Größe der Domainen deutlich daraus ersieht, daß Swend Estritsen der Rothschilder Kirche so vieles schenken konnte. Indessen ist es nöthig, über diese Begebenheit einige Anmerkungen zu machen, damit man es gehörig

a) Hvitfeld Tom. I. Pag. 170.
b) Hvitfelds Bispekrön. Fortale.

gehörig einsehe, in wieferne diese und andre dergleichen Geschenke, dasjenige beweisen, wovon hier die Rede ist. Erstlich kann man nicht daran zweifeln, daß unter diesen verschenkten Ländereyen viele gewesen sind, welche Krongüter waren: solche, die man indominicatae nannte, und die also der Besitzer nach geschehener Schenkung, gebrauchen konnte wie er wollte. Hierdurch wurde er also in Stand gesetzt, Güter einzurichten und übrigens Veränderungen in Hinsicht des Gebrauchs der Ländereyen zu treffen, je nachdem sie mit seinem Plane übereinstimmten. Aber es ist hiebey noch eins zu bemerken: dies nemlich, daß es keine eigentliche Odelsländer haben seyn können, welche die Könige an Klöster und Kirchen, oder auch an Weltliche verschenkten. Die Besitzer von diesen, konnten nicht aus ihrer Verbindung mit dem Regenten heraus gerissen werden: er konnte sie nicht einem andern übergeben unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen sollten: er konnte sie nicht in seinen Dienst oder zu seinen Frohnen hingeben. Wenn also die Könige viele Landgüter zu verschenken gehabt haben, so hat es viele Menschen gegeben, welche als Pächter und Landsassen die Ländereyen der Krone inne hatten, oder Bauern der Krone waren; denn man mus wohl bemerken, daß der Ausdruck, Bauern der Krone, ganz etwas anders bezeichnet, als Freysassen und Adelbauern oder Odelsmänner. Jene wohnten auf den Ländereyen der Krone, diese hingegen auf ihren eignen. Die Ländereyen Jener konnte der Eigenthümer verpachten wie er wollte, aber mit diesen hatte niemand zu schaffen, als nur die rechten

Odelserben: alles dies liegt in der Geschichte so deutlich zu Tage, daß es überflüssig wäre, es zu beweisen. Uebrigens mus ich hier den Leser ersuchen, das nachzusehen, was ich in dem Abschnitte mit der Ueberschrift: Woher erhielten die Könige dasjenige, was sie zu Lehn, oder als Geschenke weggaben; angeführt habe. Dort wird man vieles finden, woraus es sich erklären läßt, warum in Seeland die Zahl der Odelsmänner und Odelsländereyen geringer war, als in den übrigen Provinzen. Aber wenn dies auch mit der grösten Deutlichkeit erwiesen ist, so folgt doch daraus ja keinesweges, daß die Odelsmänner daselbst, es mochten ihrer nun viel oder wenig seyn, nicht eben die Gerechtsame und Privilegien gehabt haben, als anders wo.

Itzt kehre ich mit meinen Gedanken wieder zu den Zügen gegen die Wenden und andre an den Küsten der Ostsee wohnende Völker zurück. Dabey ist die Anmerkung wichtig, daß der Kriegsdienst zu Pferde durch diese Züge sehr gebräuchlich wurde. Dies geschah und muste geschehen, weil die Wenden häufig zu Pferde stritten, und weil die Dänen schon öfter erfahren hatten, wie unvortheilhaft es sey, dem Feinde allein zu Fus sich entgegen zu stellen: dadurch hatten sie in Nielses Zeit gar sehr gelitten a), und wir sehen deutlich aus der Geschichte, daß die Regenten erst dann fähig waren, jenen Feinden die

Spitze

a) Petri Olai Excerpta, apud Langebek. Tom. II. Pag. 213.

Spitze zu bieten, da sie mit gerüsteten Reutern im Felde erschienen; aber wir wissen auch, daß jeder, der als gerüsteter Reuter diente, den Weg zum Adelstande und zur Steuerfreiheit gieng. Wenn nun Waldemar diesen Heermännern erlaubte, so viele Güter zu kaufen, als sie wollten, und wenn nun alle diese Güter steuerfrey wurden, so hatte man alles was dazu erforderlich war, einen Adel so wie den in Deutschland zu formiren, und so wie den, der nachher die Volksfreyheit bey uns, durch Eingriffe in die alte Constitution verdrängte. Aus allem obigen folgt, daß allmählig und hauptsächlich bey Gelegenheit der Wendischen Züge und der Regierungsart der ersten Waldemare, die Zahl der Freysassen sich verminderte, dahingegen aber viele Freisemänner, Heermänner, Edelmänner und große Gutsbesitzer entstanden: ebenfalls folgt daraus, daß viele Kriegsgefangne zum Ackerbau in Seeland gebraucht wurden; und niemand darf sich darüber wundern, daß man diese geringschätzte. Alles was hier gesagt ist, lehrt uns die Geschichte, aber sie lehrt uns nicht, daß es gar keine Freysassen in Seeland gab: sie lehrt uns nicht, daß der Freysasse in dieser Provinz weniger Gerechtsame hatte als in allen andern: sie lehrt uns nicht, daß die Freysassen sich nicht, als zu einem stimmhabenden Stand gehörig, zeigen konnten: also war Seeland nicht geringer an Range, als die übrigen Provinzen des Stats, und dies war es, was meiner Absicht gemäs, das Resultat dieser meiner Betrachtung seyn sollte.

Es sey mir erlaubt, dem bereits gesagten noch Eins hinzu zu fügen, welches nicht allein die Idee von der Wirklichkeit allgemeiner Leibeigenschaft unter unsern Vorfahren, sondern auch die Meinung aufhebt, als ob die Leibeigenschaft besonders den Einwohnern Seelands aufgelegt worden. Ich berufe mich nemlich darauf, daß die Weiber niemals Leibeigne, oder an den Geburtsort gebunden gewesen sind; da doch, wo sonst die wirkliche Leibeigenschaft war, die Weiber keine Freyheit hatten. Wer dies gehörig überdenkt, wird ohne Zweifel mit mir der Meinung seyn, daß die Vordnedskab, und das Recht über die Vordneden sich einzig und allein darauf gründete, weil die Bauernsöhne als Krieger die Vertheidigung des Landes leisten sollten, und weil man aus ihnen diejenigen nehmen muste, womit man die Höfe besetzte. Hierauf gründete sich der angenommne Gebrauch, von dem die Gesetzgeber reden, oder richtiger gesagt, es war gar kein Grund zu der Einrichtung vorhanden. Was also nicht aus den angeführten Verpflichtungen, nemlich Leute zum Kriegsdienst zu stellen, und die kleinen Grundstücke bewohnt zu erhalten, hergeleitet werden konnte, zu dessen völlig gesetzmässigen Erwerb gab es kein Mittel; aber auch diesem Satze zufolge, mus man glauben, daß die Weiber nicht Leibeigne gewesen sind.

Ich habe denn bisher zu erklären gesucht, in wiefern man in Absicht auf die Vordnedskab sagen kann, daß zwischen Seeland und den kleinen Inseln an einer Seite, und den übrigen Provinzen des

Reichs

Reichs an der andern Seite, ein Unterschied statt fand: ich habe die unrichtige, einen Theil des Volks beleidigende Meinung bestritten, daß es in Seeland keinen freyen Bauersmann gab, so wie auch die Behauptung, daß die Gesetze die Vordneden dieser Provinz, vor den Vordneden der übrigen, zu einem harten und schmählichen Joche verurtheilt haben sollten. Ich habe dahingegen zeigen wollen, daß in Seeland mehr Vordnede oder Leibeigne waren, als in den andern Provinzen, und daß dies die einzige Ungleichheit in den verschiednen Theilen des Stats sey, welche man sich in diesem Falle denken kann. Ein jeder, der Kentnis von der Leibeigenschaft in Deutschland hat, wird es wissen, daß dort die Beschaffenheit derselben, gänzlich die nemliche ist, welche hier den verschiednen Theilen unsers eignen Landes beygelegt worden. Es ist kein gleiches Verhältnis in der Zahl der Leibeignen von Nieder- und Ober-Deutschland. Meklenburg, Holstein, Pommern und Westphalen, oder wie man auch sagen kann, das ganze alte Sachsenland, zeichnen sich besonders in Hinsicht der grösern Menge ihrer Leibeignen aus. Deutsche Alterthumsforscher haben sorgfältig die Ursachen dieser Erscheinung zu entdecken gesucht a), und deren verschiedne angegeben. Die wahrschein-

a) Neuwald de antiquis Westphal. Colonis. — Meinders Dissertat. de jurisd. colonaria praefat. — Thomasius de hominib. propriis et liber. German. — Noltenius Dissertat. de singularibus praediis rusticor. Brunsvic. — Estor de homi-

scheinlichste von allen liegt erstlich in den Kriegen, welche die Könige der Franken, und hauptsächlich Carl der Große mit den Sachsen führten: und demnächst in den Unruhen und Verheerungen, welche die Slaven anrichteten. Es ist nicht meine Sache ausführlich an diesem Orte hievon zu reden: ich will nur der von vielen angenommnen, und auch sehr wahrscheinlichen Meinung erwähnen, daß die Strenge der Leibeigenschaft in Holstein und andern an der Ostsee gelegenen Ländern, als eine Folge der Verachtung anzusehen sey, die man allgemein gegen Slaven und Wenden hegte. So durfte sich niemand mit einem Weibe von slavischer Herkunft verheyrathen, und wer es that, der beraubte seine Nachkommenschaft ihrer Vorzüge; daher hatte man das Sprichwort oder die Maxime: deutsch geboren zu seyn, aber nicht wendisch a). Auch gab es eine Zeit, da man in den Städten Sachsens Bedenken trug, Westphälinger als Bürger aufzunehmen b). Alles dies schickt sich auch auf unser Vaterland, und man kann daraus mehr als eine Folge ziehen, welche Erläuterung gewährt. Weil viele Slaven in den benannten Ländern

hominibus propriis Germaniae: inter eius kleine Schriften Tom. II. Pag. 114.

a) Heinecc. antiquit. German. Lib. II. Cap. VIII. §. 17. — Du Cange Gloss. voc. Sclavus. — Potgieser de Stat. Servor. L. I. C. II. §. 99. — Steudner de Glebae adscript. Lusatiae.

b) Arnisaeus de republica refertus ab Estore. l. c. Pag. 156.

dern angesetzt wurden, daher wurde die Zahl der verächtlichen Leibeignen gros; aber darum verlor doch keiner von den Eingebornen des Landes auf gesetzliche Weise seine Freyheit. Es würde ein sehr ungereimter Einfall seyn, wenn man glauben wollte, daß die Odelsbauern und Krieger, welche die Slaven überwanden, sie zu Kriegsgefangnen machten, sie sich zueigneten, und sie auf ihren Ländereyen als Leibeigne hinsetzten, daß diese freyen Männer sich ihre Freyheit sollen rauben lassen. Dies läßt sich gar nicht gedenken: aber demungeachtet verminderte sich doch die Zahl der freyen Landbesitzer, und es gieng damit in den Ländern wovon hier geredet wird eben so zu, wie bey uns. Gelegenheiten die Besitzer kleiner Grundstücke zu verdrängen, und diese kleinen Grundstücke in ein großes Landgut zusammen zu schmelzen: solche Gelegenheiten fanden sich dort eben so wohl und waren eben dieselben wie bey uns; daher man denn auch in dieselbe Verfassung gerieth.

Es ist außer allen Zweifel, daß viele Ländereyen durch die Züge unsrer Vorfahren gegen die Wenden öde wurden: so wie auch, daß man viele Kriegsgefangne ins Land schleppte. Aber wozu konnte man wohl anders diese Gefangnen brauchen, als zum Ackerbau? Wenn man diese beyden Puncte überdenkt, so wird man es gewis sehr wahrscheinlich finden, daß viele Fremde auf den Ländereyen versetzt; so wie man auch nicht daran zweifeln kann, daß diese Fremde sogleich Leibeigne und überall sehr geringgeschäzt wurden. Doch vielleicht trägt man darum

Bedenken, die hier vorgetragne Meinung anzunehmen, weil man sich die gedachten Fremden, sowohl an Sprache als Sitten, von unsern Vorfahren sehr verschieden vorstellt. Man denkt sich die alten Slaven, und dann wird es schwer zu begreifen, wie solche Menschen mit den Dänen sollten vermischt und gleichsam wie Landeskinder geworden seyn. Aber hier ist nicht von den Slaven der alten Zeiten die Rede, sondern hingegen nur von den Wenden und andern an der Ostsee wohnenden Völkerschaften, und daß diese sich an die Sprache und Sitten unsers Landes gewöhnen konnten, ist nicht sonderbarer, als dies, daß die Menge von Deutschen, welche in den Zeiten der Waldemare zu uns hin kamen, sich recht gut darein zu finden wusten, Gutsbesitzer im Lande zu werden und ihre Hütten daselbst zu bauen.

Doch ich will diesen Abschnitt endigen, und es dem Leser überlassen, meiner Meinung entweder beyzutreten oder sie zu verwerfen, daß nemlich viele Fremde in Seeland und den kleinern Inseln Ackersleute geworden sind. Es mag nun dies oder sonst etwas die Ursache von der grösern Menge der Leibeignen, Vordneden seyn, so ist doch immer der Satz unumstöslich wahr, daß die eigentlichen Landeseinwohner, so wenig in Seeland als in irgend einer andern Provinz, zum Verlust der Bürgerfreyheit und des Landeigenthums verurtheilt worden sind, oder verurtheilt werden konnten. Dies wollte ich eben beweisen, und ich glaube, daß ich es bewiesen habe.

Die

# Die Frohndienste.

Es ist mit den Frohndiensten, wie mit der Leibeigenschaft: man kann sie seine ganze Lebenszeit hindurch vor Augen gehabt haben, und dadurch so an diesen Anblik gewöhnt worden seyn, daß kein Gedanke über das Sonderbare bey denselben in der Seele mehr aufsteigt. Wir sehen sogar, daß selbst unter denen, welche die Thaten und Sitten unsrer Vorfahren durchgedacht haben, nur überaus wenige sind, die bey den Frohnen aufmerksam wurden, und sich in Betrachtungen darüber einliessen. Wenn man indessen einen reinen und volständigen Begrif von allem demjenigen haben will, was zu dieser Sache gehört, so stöst man auf mehr denn eine Frage, die gewis nicht ohne groſse Schwierigkeit aufzulösen ist, ja es giebt deren, über welche man sich blos mit wahrscheinlichen Muthmaßungen begnügen mus.

Wie gieng es zu, daß diese Verpflichtung, dieses Servitut, den in den Zeiten des Odelsrechts freyen Ländereyen aufgebürdet wurde? Wodurch konte man den Landsassen, der wirklich die Gerechtsame eines freyen Bauern besas, nöthigen diese Bürde auf sich zu nehmen? Auf welche Art sind die Ländereyen gesammelt worden, die von andern Frohnpflichtigen gebaut werden sollen? Was ist aus denen geworden, die ehemals dies Land bewohnten? Und wie geschah es, daß die Frohnen von den Hausleuten

und Fusten, diesen vormals dienstthuenden Leuten abgewälzt, und dahingegen die Arbeiten den Landsassen, oder denen, die Höfe bewohnten, aufgelegt wurden? Endlich, und dies ist die auffallendste Seltsamkeit: warum ist die Verpflichtung oder das Servitut unbestimt geblieben, und zwar auf eine Art, daß es fast scheinen solte, als ob nicht einmal eine juridisch gültige Presumtion da wäre, daß sie jemals bestimt gewesen sey? Für mich sind diese Fragen dunkel, und ich mache mich keinesweges anheischig, sie alle in völliges Licht zu setzen: aber auch dann, wenn nichts anders geschieht, als daß die Sonderbarkeit bey den Frohnen und ihr lichtscheuer Gang zur Unbestimtheit, gezeigt wird, so kan schon selbst dies in mehr als einem Falle von Nutzen seyn.

Ich verbinde die Idee von den Frohndiensten und zumal von den unbestimten Frohndiensten, mit der Idee von der Leibeigenschaft; ohne diese hätten jene nicht statt finden können. Die unbestimten Frohndienste, sage ich, hätten ohne die Leibeigenschaft nicht statt finden können: dies liegt in der Natur der Dinge, denn wie solte der freye Mann, und vollends der Bauer, welcher sich mit dem Odelsmann alter Zeiten vergleichen durfte, eine unbestimte Bürde willig auf sich genommen haben: ja sogar die Bürde, für einen andern Mann so viel zu arbeiten, als dieser von ihm fodern würde? Wenn man sagt, daß dieser Uebergang der Ackerleute zu einer so drückenden Lage, von der unglücklichen Verfassung gewisser Zeiträume herrühren müsse, und daß

er

er ohne förmlichen Befehl des Gesetzgebers geschehen sey, so sagt man nichts, als was jeder, der mit seinen Gedanken in die Sache eindringt, wahrscheinlich finden mus. Er wird sehr leicht einsehen, daß diejenigen, denen eine so große Uebermacht zu Theil ward, auf verborgnen Wegen, zu derselben haben hinschleichen müssen. Dies ist wirklich geschehen, und daher wandeln wir hier sowohl als wenn die Leibeigenschaft erklärt werden soll, in einer Finsternis, mit der man seine Handlungen und Unternehmungen zu umhüllen suchen muste. Es ist so wahr als unangenehm für den Alterthumsforscher, daß das Licht der Geschichte ihn verläst, wenn er die Entstehung, die Fortschritte und das dreiste Steigen der Frohnen erklären will.

Hertsholm, der einzige Mann der uns ein zusammenhängendes Werk über die Leibeigenschaft unter unsern Vorfahren, samt was dem anhängig ist, gegeben hat, gesteht a), daß er kein Gesetz über die Frohndienste habe finden können: nur das einzige scheint ihm einem Gesetze ähnlich, wenn Christian III. in dem vierten Artikel des Recesses gebietet, daß niemand seine Diener zu unmäßig mit Fuhren und dergleichen drücken soll. Koefoed, der Mann dessen Meinung ich so gerne folge, glaubt, daß ehemals die Landsassen oder Pachtbauern dem Gutsbesitzer keine Frohndienste thaten, sondern daß sie von den Hausleuten, Insten und Taglöhnern verrichtet wur-



a) Parerga de servitute person. et real. pag. 167.

den a). So dunkel ist diese Materie: so zweifelhaft sind selbst die Wegweiser, von welchen man die gröste Hülfe erwarten solte. Ich gebe diese Erinnerung deswegen, damit ich berechtigt seyn möge, Nachsicht von jedem zu fodern, der mich hört oder lieset. Wer eine volständige Erläuterung über alles was zu den Frohndiensten gehört, erwarten würde, der hätte Unrecht: aber gewis wäre auch der nicht weniger irrig, der da glaubte, es liesse sich über die Frohnen nichts weiter sagen, als daß jeder Gutsbesitzer seine Ländereyen habe vermiethen können, unter welchen Bedingungen er wolte, und daß er mit dem Miethsmann über die Abgabe von Arbeit sich vergleichen konte. Es stoßen noch viele andre Punkte auf, wenn die Sache durchgedacht wird, und man wird dies aus dem folgenden sehen.

Diejenigen, die auf den Ländereyen andrer wohnten, und denen der Besitzer diese Ländereyen zum Gebrauch überlassen hatte, theile ich in zwo Classen. Zu der einen von diesen Classen, rechne ich diejenigen, welche als Freygelassene, folglich noch halbe Knechte, Ländereyen zum Anbau erhielten, die das Eigenthum eines andern waren; ferner gehören hieher die elenden Menschen, welche, um Lebensunterhalt zu genießen, ihre Freyheit aufgaben, und sich unter der Zahl der Knechte oder der Leibeignen aufzeichnen ließen: endlich zähle ich noch zu dieser Classe die Kriegsgefangnen, welchen man einen Fleck

Landes

a) Lovhist. Tom. I. pag. 511.

Landes gab, den sie bauten und von dem sie lebten, aber dagegen die völlige Gewalt des Gutsbesitzers über sich anerkennen musten. Zu der zweyten Classe hingegen, rechne ich erstlich die freyen Landeigenthümer, welche Vasallen der Geistlichen oder Weltlichen waren, und als solche Ländereyen pachteten und Landsassen wurden: ferner gehören zu dieser zweyten Classe, diejenigen welche um Schutz oder Beyd zu genießen, sich unter andre begaben oder ihre Dienstmänner wurden: und endlich noch solche, bey denen der König andern die Hebung der Steuern erlaubte, und dadurch veranlaste, daß sie erstlich unter der Gerichtsbarkeit des großen Gutsbesitzers zu stehen kamen, und am Ende durch immer zunehmenden Druk gänzlich seine Diener wurden.

Von denjenigen die zu der ersten Classe gehören ist es wahrscheinlich, daß sie alles eingehen musten, was die Gutsbesitzer von ihnen foderten, da sie nemlich sein Hion oder Hausgesinde waren. Sie tragen diesen schimpflichen Namen Hion sogar noch in den Gesetzen späterer Zeiten a), und Hvitfeld gebraucht dies Wort ebenfalls, wenn er erzählt, daß Graf Hans im Jahr 1330 Ludwig Albretsens Witwe mit ihrem Hion und Dienern in Schutz nahm b).



a) Siäll. Lov 5 Bog 10 Cap. Jydske Lov 3 Bog 31 Cap. Eriks Haandfästn. anfört af Hertsholm Parerga, pag. 84. Beriöretten hos Hadorf pag. 40.

b) Christoffer II,

Ich sage damit nicht, daß man Geschlechtsregister aufbewahrt habe, um zu zeigen, wer von Knechten herstamte, und darauf sein Recht an solche Personen zu gründen. Dies wird niemanden einfallen, und ich habe in dem vorhergehenden, da ich von der Leibeigenschaft handelte, schon zur Gnüge deutlich gemacht, wie man ohne seine Ansprüche darzuthun, die Menschen von ihrer bürgerlichen Freyheit abführte.

Dahingegen schließe ich aus dem obigen, in Absicht auf die Frohndieuste, daß es eine Classe von Menschen gegeben habe, welche man wirklich geringer schätzte, als die eigentlichen Landsassen, oder diejenigen welche auf gepachteten Grundstücken wohnten. Ich werde nachher schon die Würde der Landsassen zeigen, und diese Sache durch viele Stellen aus den Gesetzen bestätigen; hier aber habe ich nur mit denjenigen zu thun, welche die Classe der Hion oder eigentlichen Diener ausmachten. Dies waren die Insten, Hausleute und Taglöhner. Ich begreife nicht, warum man die Benennung von Insten aus dem Englischen Worte Innâ hat herleiten wollen, welches Dienst bedeutet: viel wahrscheinlicher ist die Erklärung des Worts, die das Schonische Gesetz an die Hand giebt, wenn es von dem redet, der Innes Mand i Husum Annes (Inste in eines andern Hause) ist: eben so redet das Jütsche Gesetz, welches des Instenmannes und der Instenfrau erwähnt a). Diese sowohl als die Hausleute hatten kein

a) II. Bog 104 Cap.

kein Land, und konten also keine Producte als Steuer oder Zins entrichten; es war daher sehr wahrscheinlich, daß sie Dienste oder Handarbeiten leisten musten, und sie waren hinfolglich die wirklich Frohnpflichtigen.

Es kann hiebey vielleicht diesem oder jenem unbegreiflich scheinen, daß die wenigen Insten hätten im Stande seyn sollen, alle Frohnarbeit zu bestreiten; auch kann man daraus einen Zweifelsgrund gegen jene Meinung hernehmen, weil diese Insten als landlose Leute keine Pferde hatten, folglich den Ackerbau nicht besorgen konten, welches doch das wichtigste der ganzen Arbeit und gerade dasjenige ist, was man itzt mit dem Namen von Frohnen belegt. Aber man bedenke, daß Frohndienste dieser Art unnöthig waren, so lange noch die großen Ländereyen, die man nachher Edelhöfe nannte, nicht existirten: von dem Ursprunge dieser Edelhöfe habe ich schon vorhin meine Meinung gesagt, und brauche sie also hier nicht zu wiederholen. Indessen ersuche ich den Leser, sich mit seinen Gedanken in jene verflosnen Zeiten zu versetzen, wenn es ihm darum zu thun ist, mit Wahrscheinlichkeit zu muthmaßen, was wohl damals kann statt gefunden haben. Wird er, wie gesagt, dies thun, und er sieht dann, daß die großen Landstücke, welche von frohnpflichtigen Bauern bestellt werden, noch nicht existirten, oder daß ihrer wenigstens nur eine geringe Anzahl war, so wird er sich nicht mehr daran stoßen, wenn man behauptet, daß die Landsassen, oder die Bewohner der Höfe keine Frohnarbeit verrichteten.

Man mus sich bey dieser so wie bey vielen andern Gelegenheiten, wenn von den Händeln der Vorzeit die Rede ist, daran begnügen, daß man hie und da einige Theile des Ganzen erblikt, aus welchen man muthmaslich auf dasjenige schließen kann, was man in der Geschichte unglüklicherweise nicht aufgezeichnet findet: auf andre Weise kann ich meinen Gegenstand nicht behandeln, und doch glaube ich zu großer Wahrscheinlichkeit führen zu können. Betrachten wir die Gabenregister der Geistlichkeit, worin genau und mit allen Umständen aufgezeichnet wurde, was ein jeder den Kirchen geschenkt hatte, so finden wir, daß es meistens einzelne Wohnungen oder Höfe waren, welche man den Kirchen und Klöstern schenkte, die sodann die Abgaben von selbigen zogen. Eben diese Gabenregister zeigen uns ferner, daß es zum öftern einzelne zerstreute Ländereyen waren, die man den Kirchen gab, und folglich läst sich hier an kein zu Frohndiensten gesammeltes Landgut denken. Ferner, wenn wir bedenken, wie die Abgaben von diesen verschenkten Höfen, sie mochten nun in Waaren oder in Gelde bestehen, bestimt waren, so können wir mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß weil nicht von Arbeiten geredet wird, man auch keine Arbeit gefodert habe. Weiter, wenn man sowohl aus den Gabenregistern als aus andern Dokumenten sieht, daß alle zur Haushaltung erfoderliche Waaren von dem Pachtbauern geliefert wurden, so läst sich auch daraus muthmaßen, daß der Landeigenthümer selbst keinen großen Ackerbau trieb, sondern von den Bauern dasjenige erhielt, was er an

Feldfrüchten brauchte. Wir finden sogar, daß Heu und Stroh geliefert worden ist, und zwar wahrscheinlich darum, weil der Gutsbesitzer selbst keins hatte a). Wenn wir übrigens die Größe der Gaben erwägen, so mus dies uns davon überzeugen, daß die Pachtbauern oder Landsassen keine Frohndienste thaten. Efrith, Knud des Großen Schwester, gab der Rothschilder Kirche 50 Bauernhöfe. Svend, ihr Sohn, gab eben dieser Kirche die Hälfte der Stevens-Harde. Esbern Snare gab an Sorde 14 Dörfer. Othinkar, welcher Landsverweser über Vendsyssel genannt wird, gab der Riber Kirche viele Güter, und es würde leicht seyn eine Menge andrer Gaben dieser Art anzuführen, wenn es nicht unnöthig wäre. Aber wer kan sich vorstellen, daß alle Bewohner von den Höfen, welche man solchergestalt verschenkte, Frohnarbeiter waren oder es wurden? In dieser Voraussetzung würde es unbegreiflich seyn, wie der Geber sie hätte entbehren können, und ebenfalls wozu der Begabte sie hätte brauchen sollen. Uebrigens hat man nicht Ursache es seltsam zu finden, daß bey den Höfen der Mächtigen kein großer Ackerbau war. In den Zeiten vor Einführung des Christenthums, konten die Sitten hier in Dänmark sich nicht mit einer stillen Lebensart vertragen: man fuhr lieber zur See und holte Beute, als daß man sich mit der Aufsicht über Ackerleute befaste. Man kann unsre Inseln gänzlich für Seeküsten ansehen, und dar-



a) Langebek Script. Tom. IV. pag. 27. ex libro Datico Lundenfi.

aus wird es begreiflich, warum, wie die Chroniken uns zeigen, das inre feste Land in Norwegen und Schweden mehr unter dem Pflug gehalten wurde, als unsre von der See umringten Ebnen. Nach Einführung des Christenthums wurden zwar die Ländereyen häufiger angebaut; aber es wäre dem natürlichen Gange der Dinge zuwider, wenn man gleich mit großen Besitzungen den Anfang gemacht hätte. Die Klosterleute rodeten ein Stück Landes zum Gartenbau und besorgten die Urbarmachung andrer kleiner Grundstücke; aber die mit Waldungen und Gebüsch bewachsenen Gemeinheiten und die Viehweiden erstrekten sich weit. Dies sieht man deutlich aus allem, was die Chroniken davon berichten, und es kam auch dem Vergnügen, welches die Mächtigen an den Thiergärten (Parks) und an der Jagd fanden, sehr zu statten.

Ich bin nicht der Meinung, und habe es auch nicht gesagt, daß es gar niemanden gab, der für einen andern Mann das Land baute; nur das sagte ich, daß derer die dies thaten, der Verfassung der Zeiten zufolge, nur Wenige waren. Ich zeigte dies aus dem Grunde, um es begreiflich zu machen, daß eine wichtige Verändrung sich ereignet haben müsse, ehe und bevor die Frohnen nothwendig und algemein wurden.

Bey dieser Sache komt es denn vorzüglich auf zween Punkte an. Erstlich, zu zeigen, daß der Landsasse oder der welcher auf eines andern Mannes Hofe wohnte, und das zu demselben gehörige Land gebrauch-

gebrauchte, keine Frohndienste that. Zweytens komt es darauf an, die wahrscheinlichen Ursachen ausfündig zu machen, wie und woher der Landsasse oder Pachtbauer frohnpflichtig wurde.

Hier mus ich, wie ich schon bey so vielen andern Theilen meiner Abhandlung gethan habe, den Leser bitten, sich daran zu erinnern, daß die Gesetze der Nordischen Völker alle auf einem einzigen Pricip sich gründeten, und daß ihre Sitten so wie die nach und nach sich ereignende Verändrung dieser Sitten, alle aus einer einzigen Quelle herflossen. Der Unterschied besteht nur darin, daß in dem einen Lande stärkere und mehrere Ursachen dagegen wirkten als in dem andern; die Gesetze erlitten also dort grösere Veränderung, und die Abweichung von den alten Sitten wurde merklicher. In der Abhandlung über die Leibeigenschaft habe ich gezeigt, wie groſsen Einflus die Nähe oder die Entfernung von Deutschland auf die verschiednen Völker Nordens gehabt hat. Aber wenn gleich unsre eigentlichen Vorfahren früher von der Würde des Odelsmannes verdrängt worden sind, so waren sie doch einst mit den andern Nordischen Völkern in gleicher Verfassung, und ihre Gesetze auf dieselben Princips gegründet. Daher darf ich mich ohne Bedenken an die schwedischen Gesetze halten, und aus ihnen Beweise für diese meine Meinung hernehmen, daß der Landsasse keine Frohndienste that. Indessen, obschon die meisten und klärsten Beweise freylich in den schwedischen Gesetzen zu suchen sind, findet man deren doch auch einige in den unsri-

gen,

gen, und ich werde gewis nicht unterlassen sie mitzutheilen.

Nach dem Briefe, den Margrethe im Jahr 1403 an das Stift Upsala gab, solte der Landsasse nur 4 Tage im Herbst und 4 Tage im Frühling Arbeit leisten; wozu noch 8 Tage Arbeit auf den Besitzungen und Höfen des Königs kamen a). Einem in Veriö Anno 1514 gegebnen Gesetze zufolge, *solte* der Landsasse 8 Tage im Jahre dienen, und zwar, welches wohl zu bemerken ist, der Hausherr ihn beköstigen b). Ein andres Gesetz, im Jahr 1414 in Veriö gegeben, redet gänzlich von dem eigentlichen Landsassen oder Pachtbauern eines andern Mannes, und bestimt die Arbeit zu zween Tagen in jedem Vierteljahre c). Erich von Pommern bestimmt sie im Jahr 1416 zu 12 Tagen jährlich, und einer Reise außerhalb der Harde, wohin der Hausherr will d). So bestimt, aber auch so erträglich, war die Arbeit des Landsassen, selbst in diesen späten Zeiten, da schon so mancher Eingrif in die alten Sitten jener Odelszeit gewagt war; aber das Volk hatte noch nicht seine Gerechtsame vergessen, und widerstrebte so lange es konte. Daher wurde auch die vorerwähnte Verordnung Margrethens ihr, wie die Chronik

a) Hadorfs Stadgar, pag. 35.
b) Ibid. pag. 72.
c) Ibid. pag. 39.
d) Ibid.

nik berichtet, von dem empörten Volke abgedrungen, und es gieng ihr in Schweden, wie es sowohl ihr als ihrem Vater und mehrern Regenten in Dänmark gegangen war, daß nemlich das Volk von der mit den fremden Sitten verbundnen Unterdrückung aufgeschreckt wurde.

Ja, die neuen dem Volke ungünstigen Sitten drängten sich ein, und selbst die unbedeutenden Hofdienste, welche die obigen Gesetze anordnen, können wie mich dünkt für eine neue Bürde angesehen werden, von der man in ältern Zeiten nichts wuste. Als einen kräftigen Beweis für diesen Satz, darf ich einen Artikel aus dem Upländischen Gesetze anführen, welcher meiner Meinung nach, völlig deutlich ist a). Er redet ausdrüklich, sowohl von dem Herrn in Verbindung mit seinen Bauern, als von dem Lehnsmann in Verbindung mit denjenigen die auf den Kronländereyen wohnten: er gebietet für diese ebendasselbe wie für jene: ja sogar für den Bauern: (Odelsmann) dasselbe, wie für den Landsassen. Er besagt: daß weder der Lehnsmann noch der Herr Freyhaltung fodern sollen: wollen sie über ihre Bauern Gericht halten, so sollen sie selbst für ihre Kost und Unterhalt sorgen: und eben so wenig ihre Pferde von den Bauern oder Landsassen füttern lassen. Mir ist dies die wichtigste Stelle im Gesetz: daß weder der Lehnsmann noch der Herr freye Fuhr neh-

a) Kiöbmala Balk, 10 Cap.

nehmen darf, außer wenn man sie ihm gutwillig giebt, oder er des Königs ofne Briefe dazu hat: das heist, den Beweis daß er in den Angelegenheiten des Königs reise. Nimt er die Pferde des Bauern oder Landsassen, so mag ihn dieser als einen Dieb behandeln. Auch nicht eine einzige Anmerkung will ich über dies Gesetz machen, da es so klar ist, daß jede Auslegung überflüssig seyn würde. Indessen bekräftigt es vollkommen meine Meinung, daß nemlich eine Zeit gewesen sey, wo der Landsasse nicht für seinen Gutsbesitzer arbeitete.

Es ist nicht möglich bestimmt anzugeben, auf welche Art die Frohnen zum Ackerbau nach und nach entstanden und den Bewohnern der kleinen Bauerhöfe aufgelegt worden sind. Was ich an einem andern Orte von der Entstehung der Edelhöfe gesagt habe, das gehört hieher ebenfalls. Wenn ferner der Gesetzgeber erlaubte, daß der Freisemann oder Edelmann, so viele Ländereyen zu dem Hofe den er bewohnte hinzufügen durfte, als er wollte und konnte, wie ihm denn dies durch Waldemars Jütsches Gesetz erlaubt ward, so konnte er auch, ohne wider das Gesetz zu verstoßen, mit denen, die seine Bauerhöfe pachteten, den Contract eingehen, daß sie ihm gewisse Frohndienste leisten sollten. Er hatte itzt nach der neuen Einrichtung ihre Hülfe nöthig, und konnte sich nicht an der Arbeit der Insten, Hausleute und Taglöhner allein genügen. Aber da der Lauf der Dinge immer mehr und mehr Verlust für den Bauernstand her-

herbeyführte, so muste der Regent suchen die gänzliche Unterdrückung desselben abzuwehren. Es muste in Absicht der Frohndienste dafür gesorgt werden, daß sie durch Gesetze bestimmt würden, und dies geschah: wie ich denn auch schon einige der schwedischen Gesetze angeführt habe, welche eine solche und zwar sehr genaue Bestimmung enthalten. Auch Norwegen hatte eben dergleichen Gesetze: Hagen Magnussen sagt, daß da das gemeine Volk darüber klage, wie es von den Landeigenthümern mit Zugaben beschwert würde, so solle dies verboten seyn, und nichts mehr gefodert werden dürfen, als Landzins und Ersatz für Mängel an den Gebäuden, je nachdem sie darüber einig geworden wären: Gleichfalls solle keine Verpflichtung oder Frohndienst dem Bauern aufgelegt werden, ausser wenn er das Land des Gutsbesitzers baut a): Hagen Hagensen gab ebenfalls eine trefliche Verordnung, welche mit der so eben angeführten einerley Endzweck hatte, und die wohl der Mühe werth ist sie ganz durchzusehen b). Was das eigentliche Dänmark betrift, so gebieten die Könige daselbst zum öftern, daß niemand zur Ungebühr Dienste von seinen Dienern fodern soll, und dies ist eben die in Christians III. Reces vorkommende Redensart c), welche Herthsholm auf die Frohnen hindeuten will d). Aber wenn auch die Frohndienste

mit

a) Paus Saml. III.
b) Ibidem.
c) Art. 47.
d) l. c. pag. 167.

mit unter demjenigen begriffen waren, was der Gesetzgeber Giestning (Freyhaltung) nannte, so ist doch der Ausdruck unbestimmt, und zeigt, wie so viele andre Umstände, daß die Könige nach und nach ihr Ansehen verloren hatten und nicht mehr mit Nachdruck reden und handeln konnten, wenn es auf die Beschützung des gemeinen Mannes ankam. Ganz anders war es ehemals in frühern Zeiten gewesen: daher unter Waldemar IV. die häufigen Klagen über die Frohndienste, welche der König zum Bau von Schlössern und Mühlen verlangte: Klagen, woraus sich schliessen läst, daß dazumal die Frohndienste eine Bürde waren, welche zu tragen man nicht gewohnt war. Indessen nöthigte man diesen eigenmächtigen König nachzugeben, und er verspricht, daß nur vierzehn Arbeitstage jährlich von jedem Hofe gefodert werden sollen a). Die Geschichte sagt, daß die Bauern sich empörten und setzt hinzu, daß die Vereinbarung mit den Bauern geschah: was ist indessen wohl wahrscheinlicher als daß sie nicht mit den Bauern, sondern mit den Gutsbesitzern selbst hätte geschehen müssen, wenn die erstern übrigens in einer Verfassung gewesen wären, welche die Pflicht unbestimmter Frohndienste mit sich führt. Daß aber andre als Kronbauern die Kläger waren, das sieht man deutlich aus der Geschichte; denn die vierzehn Arbeitstage wurden, (wie es dort heist) für jeden Hof, keinen ausgenommen, festgesetzt: also waren die Bauern der Edelleute mit unter den Klagenden, welche

a) Hvitfeld, Tom. I. pag. 520.

welche auf eine feste Bestimmung der Frohndienste drangen, und sie erhielten: wobey dies das merkwürdigste ist, daß sie selbst ihre Sache in Anrege brachten.

Wir finden also keine deutlichen, ausdrücklichen Gesetze, die dem Bauern unbestimmte Frohndienste auflegen: es ist in Hinsicht der Unbestimmtheit dieser Frohndienste und der damit verbundnen Bürde eben das geschehen, was in Hinsicht der Leibeigenschaft geschah. Die Parthey der Mächtigen gewann Ueberhand, und die Könige konnten dem um sich greifenden Gebrauche nicht wehren. Auch kann man sagen, daß die Könige durch Abtretung gewisser Prärogative an die Gutsbesitzer, der Unterdrückung des gemeinen Volks Thür und Thor öfneten. Wenn sie den großen Landbesitzern die Jurisdiction gaben, und zwar in der Maße, daß höchstens nur in Halssachen an den König appellirt wurde, so war ja für den Geringern keine Schutzwehr mehr übrig. Jeder Streit, der über Arbeitspflicht entstand, wurde eine Lehnssache, in welcher der Edelmann beydes Parthey und Richter war. Man kann also mit Recht behaupten, daß Fridrichs I. Thronbesteigung in der Geschichte der Frohndienste und ihrer Unbestimmtheit Epoche macht, so wie in Hinsicht jeder andern Unterdrückung, die den geringen Bauern traf. Wenn auch das, daß der Adel durch die Capitulation dieses Königs, Hals und Hand über seine Diener erhielt, nichts anders bedeutet, als daß er völlige adliche Gerichtsbarkeit bekam, und Richter in allen Sachen seiner Untergebnen wurde, so war es schon dar-

an genug, um die Fortschritte der Frohndienste zu Unbestimmtheit zu befördern. Hiezu kam noch, daß Christian III. nachher in allgemeinen Ausdrücken gebot; der Pachtbauer solle seinem Landherrn treu und gehorsam seyn a): ein so unbedingtes Gesetz hob natürlicherweise alles auf, was bisher dem Geize und der Herschsucht Schranken gesetzt hatte. Wenn man aber auch die Bauernunruhen und den übrigen Gang der Dinge in und nach diesen Zeiten erwägt, so spürt man darin deutlich die Wirkungen des Geistes, nach welchem der Regent genöthigt war, die Gesetze abzufassen.

Weiter will ich von den Frohndiensten nichts anführen, da ich diejenigen Punkte angezeigt zu haben glaube, welche man hauptsächlich vor Augen haben mus, wenn man mit einiger Ausführlichkeit von dieser Sache handeln will. Aber ehe ich den Abschnitt schliesse, mus ich noch gegen ungerechte und harte Urtheile mich zu sichern suchen. Ich bin hier gerade in demselben Falle als bey der Abhandlung von der Leibeigenschaft, und so manche Erfahrung, die ich gehabt habe, heist mich Behutsamkeit mit der Wahrheitsliebe des Geschichtschreibers verbinden. *Also* bitte ich dich, mein Leser, daß du gütig auf dasjenige merken wolleſt, was ich hier in wenigen Worten, als den rechten Inhalt dieses Stückes und als den Inbegrif meiner Absicht, in der ich es schrieb, hersetzen will.

Man

a) Forordn. af 1551 aus Koef. Lovhist. Tom. I. pag. 512. Neces von 1558 Art. 42.

Man wird nichts von allem dem, was ich sagte, so auslegen können, als ob es die ungereimte Meinung enthielte und lehrte, daß derjenige, der Land besitzt, und es an einen andern verpachtet oder vermiethet, nicht dazu berechtigt seyn müsse, sich eine gewisse bestimmte Arbeit als Rente oder Abgabe auszubedingen, wenn er anders glaubt, daß sein Nutzen dies erfordre: — Nichts von allem, was ich gesagt habe, lehrt die Meinung, daß eine Zeit gewesen sey, in welcher der Landbesitzer nicht der Freiheit genos, einen solchen Contract einzugehen.

Was ich klärlich in der Geschichte zu sehen geglaubt und dem zufolge gesagt habe, ist dieses — daß solange das Land in kleine Grundstücke getheilt war, bedurfte man, wenn gleich diese nur einem Eigenthümer zugehörten, keiner Frohnen zum Ackerbau — daß wir, so wie wir weiter in die Vorzeit hinaufsteigen, immer mehr und mehr eine solche Vertheilung der Ländereyen, folglich immer weniger Bedürfnis der Frohnen zum Ackerbau finden — sobald hingegen Heermanns- und Edelmanns-Ländereyen und terrae indominicatae statt fanden, wurden auch die Frohndienste nothwendig — daher muste man bey Verpachtung seiner Bauerhöfe, oder kleinen Grundstücke (Mansos) sich diese Arbeitshülfe ausbedingen — doch obschon man Gerichtsbarkeit und Sachgefälle (Curia) hatte, und obschon der Landsasse oder Pachter als Vasall, in Lehnssachen, (causae curiales) unter dem Gericht und Urtheilspruch des Gutsbesitzers stand, so hatte doch der

Vasall die Gerechtsame eines freyen Mannes, und war nicht genöthigt, unbestimmte Pflichten zu leisten oder unbestimmte Abgaben zu entrichten. — Weiter habe ich, nach Anleitung der Geschichte gesagt, daß wenn unbestimmte Frohndienste als eine Pflicht angenommen werden sollten, so musten sie mit wirklicher Leibeigenschaft verbunden seyn, und sich auf dieselbe gründen: — daher mus man, wenn man den Fortschritten der einen nachspüren will, die andre nicht aus den Augen verlieren, nur dann, und auf keine andre Art, wird man zu einiger Deutlichkeit in den Begriffen gelangen.

Dies ist es, was ich dem Leser mitzutheilen und zu erklären gesucht habe. Aber es war nicht meine Absicht, die Lehren einer guten und edlen Staatshaushaltungs-Wissenschaft, weder auf die bestimmten noch unbestimmten Frohndienste anzuwenden, und ich habe dies auch in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht gethan. Wer indessen hievon handeln will, der nehme die Geschichte zu Hülfe, dann wird er am sichersten wandeln, und dann wird er durch Darstellung wahrer, ehemals stattfindender Wirklichkeiten, der nützlichste und kräftigste Lehrer werden können.

Ende des zweyten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rothe, Tyge Jesper, 1731-1795

Nordens Statsverfassung vor der Lehnszeit mit Odels Recht und Volksfreyheit in der Lehnszeit; und dann Adliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste, Leibeigenschaft samt Aristokratie
Bd.: 2

Kopenhagen und Leipzig (1789)

H.sept. 165-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452438-2
VD18 90134958